

Zur Geschichte der Feststellung und Kennzeichnung von
Eigentums- und Herrschaftsgrenzen in Sachsen

Diplomarbeit
von
Frank Reichert
am Geodätischen Institut der Technischen Universität Dresden
Lehrstuhl für Bodenordnung und Bodenwirtschaft

6. August 1999

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Methodik und Quellen	1
Begriffsbestimmung	2
I Grenzzeichen	3
1 Grenzsteine	4
1.1 Die ältesten Darstellungen	4
1.2 Material der Steine	8
1.3 Gestaltung von Grenzsteinen	10
1.4 Zeugen zur Sicherung der Vermarkung	13
1.5 Kosten	16
1.5.1 Das Prinzip der Kostenteilung	16
1.5.2 Preis von Grenzsteinen	18
2 Alternative Grenzzeichen	20
2.1 Grenzbäume	20
2.2 Gruben und Gräben	23
2.3 Grenzhügel	24
3 Strafrechtlicher Schutz von Grenzzeichen	25
3.1 Im Mittelalter und der frühen Neuzeit	25
3.2 Die neuzeitlichen Strafgesetzbücher	29
II Grenzarten	31
4 Privatgrenzen	32
4.1 Grundzüge der Bodenverfassung	32

4.2	Zuständigkeit des Gerichts	33
4.3	Grundstücksgrenzen außerhalb von Ortschaften	35
4.4	Innerhalb bebauter Ortsteile	36
4.5	Bereinigung aller Grundstücksgrenzen zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems	37
4.6	Rechtswirksamkeit der Katasterkarten	39
4.7	Gesetzliche Regelungen nach 1850	40
4.8	Grenzfeststellung nach dem BGB	43
4.9	Gesetzliche Neuregelungen nach 1934	44
4.9.1	Katasteranweisung II	44
4.9.2	Durchführung der Bodenreform	46
4.9.3	Grenzfeststellung und Vermarkung in der DDR	47
4.10	Gesetzliche Bestimmungen im Freistaat Sachsen	48
5	Flurgrenzen	50
5.1	Flurumgang	50
5.2	Amtserbbücher zur Grenzsicherung	53
5.3	Einfluß der Grundsteuervermessung 1835	54
6	Ämter- und Jurisdiktionsgrenzen	56
6.1	Ämtergrenzen	56
6.1.1	Ämterverfassung	56
6.1.2	Ämtergrenzen	57
6.2	Jurisdiktionsgrenzen	60
6.2.1	Patrimonialgerichtsbarkeit	60
6.2.2	Gerichtsgrenzen	60
6.2.3	Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit	62
7	Weichbildgrenzen	64
7.1	Grundlagen	64
7.2	Das Leipziger Weichbild	64
7.3	Das Dresdner Weichbild	67

8 Landesgrenzen	69
8.1 Überblick zur Territorialgeschichte	69
8.2 Die Grenze zu Böhmen bis zum 15. Jh.	70
8.3 Die sächsisch-sächsische Grenze nach der Leipziger Teilung	72
8.4 Die Landesgrenze zu Böhmen im 16. Jh.	74
8.4.1 Der Gottliebische Abschied 1537	74
8.4.2 Die Abtretung von Platten und Gottesgab	75
8.4.3 Die Grenze zur Herrschaft Tetschen	78
8.5 Grenzkarten	81
8.6 Die Grenze zu Preußen nach dem Wiener Kongreß	84
8.6.1 Die Landesteilung 1815	84
8.6.2 Die Feststellung der sächsisch-preußischen Landesgrenze	86
8.7 Zuständigkeit für Landesgrenzfeststellungen	91
9 Forstgrenzen	95
10 Hutungsgrenzen	99
11 Fischerei- und Jagdgrenzen	100
11.1 Fischereigrenzen	100
11.1.1 Fischereirecht und Fischereigerechtigkeit	100
11.1.2 Abgrenzung von Fischereinutzungen	101
11.1.3 Grenzwasserläufe	102
11.2 Jagdgrenzen	102
12 Bergrechtsgrenzen	104
12.1 Bergrechtliche Grundlagen	104
12.2 Grubenfeldvermessung und Abgrenzung	105
12.3 Die modernen Berggesetze	109
13 Geleitsgrenzen	110
13.1 Rechtliche Grundlagen	110
13.2 Geleits-Grenzsteine	111
13.3 Die Versteinung der Straßen nach dem Naumburger Vertrag	111
Zusammenfassung und Diskussion	114

III Anhang	116
A Urkunden	117
A.1 Grenzvergleich zwischen Sachsen und Böhmen 1389	117
A.2 Bestätigung des Leipziger Weichbilds 1504	119
A.3 Grenzsteinsetzung Leipzig-Großschocher 1705	120
A.4 Generalverordnung vom 7. Januar 1835	122
B Glossar	126
C Abkürzungen	127
D Quellen- und Literaturverzeichnis	128
D.1 Gedruckte Quellen	128
D.2 Literatur	130
D.3 Archivalien Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden	134
D.4 Archivalien Stadtarchiv Leipzig	137
D.5 Archivalien Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar	137
D.6 Karten und Atlanten	138
E Abbildungsverzeichnis	139
Selbständigkeitserklärung	141

Einleitung

Methodik und Quellen

Die vorliegende Arbeit will die historische Entwicklung von Grenzfeststellung und -kennzeichnung darstellen und deren Bedeutung für die Rechts- und Vermessungsgeschichte Sachsens würdigen.

Im Thema wird Sachsen als Untersuchungsgebiet bestimmt. Die Arbeit beschränkt sich dabei im wesentlichen auf das Gebiet des Königreichs Sachsen in den Grenzen nach 1815. Die Oberlausitz, die als böhmisches Lehen seit 1635 lediglich in Personalunion mit Kursachsen verbunden war, blieb wegen ihrer Sonderstellung vollkommen unberücksichtigt.

Im Interesse der Vollständigkeit der Darstellungen umfassen die Ausführungen den Zeitraum vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, doch liegt der Schwerpunkt der Betrachtungen auf der Zeit vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

Für die vorzunehmenden Untersuchungen wurde unter auswertender Einbeziehung von Einzeldarstellungen, die bisher über diesen Gegenstand erschienen sind, vor allem auf das umfangreiche Quellenmaterial des Sächsischen Hauptstaatsarchivs in Dresden zurückgegriffen.

Vorwiegend wurden dabei die Akten des Geheimen Rats (Geheimes Archiv, Rep. 47, 48, 49: Grenz- und Hoheitssachen) und der Finanzkanzlei (Finanzarchiv, Rep. VII: Berainungen) herangezogen.

Für die Forschungen zur neueren Geschichte waren die Akten der Königlich Sächsischen Friedens-Vollziehungs- und Auseinandersetzungs-Commission mit Preußen (1815 – 21), der Königlich Sächsischen Centralcommission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems (1835 ff.) und des Ministeriums des Innern besonders hilfreich.

Ohne die Einbeziehung von Gesetzessammlungen, wie Sachsenspiegel, Codex Augusteus, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, wäre eine ausführliche Bearbeitung des Themas ebenfalls nicht möglich gewesen.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil liefert einen Überblick über die Entwicklung und den Gebrauch verschiedener Grenzzeichen zur dauerhaften Festlegung und erkennbaren Bezeichnung von Grenzen. Im zweiten Teil folgt die jeweils chronologische Darstellung der unterschiedlichen Kategorien von Grenzen. Dem darstellenden Teil ist ein Anhang mit einigen beispielhaften Urkunden aus dem Untersuchungsgebiet beigegeben.

Begriffsbestimmung

Gemeinhin versteht man unter einer Grenze die Linie, durch welche die Größe und Gestalt eines Grundstücks oder einer administrativen Einheit auf der Erdoberfläche bestimmt wird.

Für eine historische Betrachtung reicht diese Definition nicht aus. Einerseits gab es im Feudalsystem kein unbeschränktes Grundstückseigentum im Sinne einer ausschließlichen rechtlichen Herrschaft, andererseits gab es die unterschiedlichsten vom Besitz des Grund und Bodens getrennten Gerechtigkeiten. JOHANN J. BECK führt als Autor des im 18. Jahrhundert als Standardwerk geltenden Buchs »Vom Recht der Gränzen und Marksteine« insgesamt 14 verschiedene Grenzkategorien auf: private Grundstücksgrenzen, Grenzen von Ländern, Fürstentümern und Herrschaften, Gerichtsgrenzen, Geleitsgrenzen, Freiungsgrenzen, Forstgrenzen, Jagdgrenzen, Zehntgrenzen, Flurgrenzen, Hutungsgrenzen, Zollgrenzen, Fischereirechtsgrenzen, Straßengerechtigkeitsgrenzen, Bergwerksgrenzen.¹

Insofern sollte man von einer Grenze als einem Hilfsmittel des Rechts sprechen, mit dem dingliche Rechte oder Gerechtigkeiten räumlich voneinander getrennt werden.

Aus der Bedeutung des Begriffs hat JOHANN OETTINGER versucht, die Etymologie des Wortes herzuleiten: „*Und hat das Teutsche Wort Gräntz den Namen von der Kronen oder Krantz; kommet aus dem Lateinischen Wort Corona her, weil durch selbige die Güter gerings herumb, gleichsam mit einer Kronen oder Krantz umgeben und eingefangen sind*“².

Tatsächlich ist das Wort Grenze ursprünglich kein Bestandteil des deutschen Sprachschatzes gewesen. Die ehemals verwendeten Wörter Rein (Rain) und Mark haben heute eine andere Bedeutung angenommen. Seit dem 12. Jahrhundert wurde das heute gebräuchliche Wort auf der gesamten Länge des deutsch-slawischen Grenzgebietes vorwiegend aus dem Altpolnischen entlehnt.³ Die slawischen Entsprechungen sind *granica* (polnisch), *граница* (russisch) und *hranice* (tschechisch). Im 14. Jahrhundert war die Bezeichnung *Grenycze* im Obersächsischen bereits allgemein gültig (s. S. 118 f.). Von hier aus drang das Wort durch den ausschließlichen Gebrauch in der Lutherbibel in den hochdeutschen und niederdeutschen Sprachraum vor.

Unter der Grenzfeststellung versteht man die Ermittlung und förmliche Festlegung einer bestehenden oder neu zu bildenden Grenze, wobei die Grenznachbarn erklären, daß sie deren Verlauf anerkennen. Dabei dient die Kennzeichnung der Grenzpunkte durch erkennbare feste Zeichen der dauerhaften Festlegung und zukünftigen Sicherung des Grenzzuges.

¹Vgl. J. BECK (1722), S. 7 ff.

²J. OETTINGER (1670): *Tractatus de Jure et controversiis limitum, ac finibus regundis, oder Gründlicher Bericht, Von den Gräntzen und Marcksteinen*. Cap. 2, Nr. 2.

³Vgl. W. PFEIFER et al. (1989): *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. Bd. A – G. S. 602.

Teil I

Grenzzeichen

Kapitel 1

Grenzsteine

1.1 Die ältesten Darstellungen

Bereits im Sachsenspiegel werden Grenzsteine erwähnt. Im Landrecht des zweiten Buches wird im Artikel L bestimmt, Grenzsteine nur im Beisein des Grenznachbarn zu setzen und im Artikel XXVIII wird jedem, der Grenzsteine (Steine die zu Marksteinen gesetzt sind) ausgräbt, eine Strafe von 30 Schillingen angedroht.¹ Da die Ursprungsfassung des Sachsenspiegels im Jahrzehnt zwischen 1220 und 1230 im Auftrag des Grafen Hoyer von Falkenstein, damals Stiftsvogt zu Quedlinburg, entstanden ist, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, daß bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Grenzmarkierung mittels Steinen im mitteldeutschen Raum Anwendung gefunden hat.

Noch im selben Jahrhundert hat man begonnen, die Textfassungen des Sachsenspiegels zu illustrieren. Die vier erhaltenen Bilderhandschriften gehen alle auf einen gemeinsamen, verschollenen Urtyp zurück, der nach KARL VON AMIRA zwischen 1291 und 1295 im Bistum Halberstadt oder der Mark Meißen hergestellt sein könnte.² Im Laufe des 14. Jahrhunderts entstanden (mit verschollenen Zwischengliedern) zwei Handschriftengruppen, von denen die eine durch die Heidelberger, Dresdner und Wolfenbütteler, die andere durch die Oldenburger Handschrift repräsentiert wird.³ Es ist nun von Interesse, zu untersuchen, welcher Art die Illustrationen zu den beiden genannten Artikeln sind.

In keiner der Handschriften wurde die in Artikel L beschriebene Grenzsteinsetzung mit einer Abbildung gewürdigt. Das sträfliche Ausgraben von Grenzsteinen empfand man hingegen für darstellungswürdig. In drei der vier untersuchten Bilderhandschriften sind die im Artikel XXVIII behandelten Delikte des sogenannten großen Landfrevels wie das Fischen mit einem Bügelhamen, das Obstpflücken, das widerrechtliche Holzschlagen, das Fällen von Grenzbäumen und das Ausgraben von Grenzsteinen dargestellt. Die Illustrationen beschränken sich auf die Vorfälle selbst und lassen die Schadensregelung unberücksichtigt.

Im Heidelberger Kodex, von dessen ursprünglichem Umfang nur noch fünf, zum

¹Vgl. dazu S. 25.

²Vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND (1993): *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift*. Kommentarband.

³Die Handschriften werden nach dem Aufbewahrungsort, nicht dem Entstehungsort bezeichnet.

Teil unvollständige Lagen erhalten sind, fehlt unglücklicherweise die entsprechende Seite. So läßt sich leider nicht mehr feststellen, ob die von der Oldenburger Fassung abweichende Zeichnung in der Dresdner Bilderhandschrift aus der gemeinsamen Vorlage übernommen wurde, oder ob sie erst vom Zeichner des Dresdner Kodex variiert wurde.

Anhand von Wappendarstellungen, die in den anderen unabhängigen Handschriften nicht vorkommen, konnte nachgewiesen werden, daß die Dresdner Bilderhandschrift vor 1375 in der Burggrafschaft Meißen, wahrscheinlich in Meißen selbst, entstanden ist.⁴ Die in der Wolfenbütteler Herzog-August-Bibliothek aufbewahrte Handschrift ist eine recht getreue Kopie des Dresdner Exemplars aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts und stimmt in der Illustration zum Artikel XXVIII vollständig mit ihrer Vorlage überein.



Abbildung 1.1: Wolfenbütteler Bilderhandschrift⁵, folio 33 (Ausschn.)

Die Abbildung erscheint auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich. Statt eines Grenzsteins ist ein Steinhaufen dargestellt (Abb. 1.1, 1.3). Offensichtlich waren dem Zeichner der Dresdner Handschrift (oder ihrer Vorlage) nur solche aus Steinen aufgehäuften Grenzhügel bekannt. Die Darstellung widerspricht dem Gesetzestext aber in keiner Weise; schließlich wird nicht von einem einzelnen Grenzstein gesprochen, sondern von Steinen, die zu Marksteinen gesetzt sind. Es kann durchaus möglich sein, daß die bereits von Eike von Repgow so benannten Marksteine in Wirklichkeit solche Malhügel bezeichneten und Grenzsteine zu so früher Zeit in der Ursprungsheimat des Sachsenspiegel noch unbekannt waren.

Tatsächlich finden sich in den ältesten Grenzbeschreibungen in der Mark Meißen keine Grenzsteine, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie künstlich errichtet wurden. Meist beziehen sich die alten Grenzurkunden auf natürliche Objekte. Aber bereits in einer Urkunde vom 2. August 1185, die das Klostergebiet von Zella (bei

⁴Vgl. K. v. AMIRA (1902): *Die Dresdner Bilderhandschrift*. S. 12.

⁵R. SCHMIDT-WIEGAND (1993): *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift*. Faksimileband.

Nossen) im ganzen Umfang beschreibt, werden aufgeworfene Malhügel genannt. Unter anderem heißt es in dieser Grenzbeschreibung: „*ubi torrens Betscowa versus orientem decurrit in predictum Milde fluvium tendens supra, ubi iactus est cumulus iuxta cuiusdam fontis rivulum in Betscowam labentis. Inde tendit a cumulo in cumulum usque in vallem Zmolidol, que Teutonice dicitur Harzidal et per vallem in Mildam*“⁶. Die Grenzbeschreibung beginnt also dort, wo im Osten der tosende Bach Betscowa⁷ in die Mulde mündet. Am Bach aufwärts läuft die Grenze bis zu einem Hügel (cumulus), der dicht neben (iuxta) dem Abfluß einer Quelle (fontis rivulum) in die Betscowa aufgeworfen ist (iactus est). Von dort wendet sich die Grenze von Hügel zu Hügel dem Tal Zmolidol zu, das auf deutsch Harzidal genannt wird, und läuft durch dieses Tal bis zur Mulde.

Daß es sich bei diesen Hügeln oder Haufen um natürliche Bodenerhebungen handeln könnte, ist ausgeschlossen, wird doch in der Grenzurkunde beim Auftreten des ersten Haufens dieser ausdrücklich als aufgeworfen bezeichnet: *ubi iactus est cumulus*.



Abbildung 1.2: Oldenburger Bilderhandschrift⁸, folio 49 (Ausschn.)

Die von Heinrich Gloyesten im Kloster Rastede⁹ geschaffenen Illustrationen der Oldenburger Handschrift sind nur vorgezeichnet worden; die Ausmalung ist nach der vorläufigen Fertigstellung im Jahr 1336 unterblieben. Trotzdem ist deutlich zu erkennen, daß die am linken Rand abgebildete Person den Spaten an einen »richtigen« Grenzstein ansetzt. Der Rasteder Mönch hat den gesetzten Markstein so gezeichnet, wie er es aus eigener Anschauung gekannt haben mag.

⁶Cod. dipl. Sax. reg. Teil I, Band 2, S. 351 ff.

⁷ALFRED MEICHE (1920, *Der alte Zellwald an der Freiburger Mulde*, S. 3) ist der Meinung, daß dies der durch den Zellwald führende Pietzschbach sein muß.

⁸R. SCHMIDT-WIEGAND (1995): *Der Oldenburger Sachsenspiegel: Vollst. Faksimileausgabe*.

⁹In Norddeutschland zwischen Oldenburg und Wilhelmshaven gelegen.

Die Annahme, daß gerade dieser Autor den vermutlich in seiner Vorlage abgebildeten Malhügel durch einen Grenzstein ersetzt hat, wird durch die ausgereifte Bildkomposition gestützt. Während die Personen in der Dresdner (und Wolfenbütteler) Handschrift lediglich nebeneinander angeordnet sind, fügen sie sich im Oldenburger Kodex zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Die Dresdner Bilderhandschrift wird daher im Gegensatz zur Oldenburger eine recht getreue Kopie der Ausgangsvorlage sein. Die Schlußfolgerung, daß bereits in der um 1295 in Mitteldeutschland angefertigten Urvorlage die dort gebräuchlichen Malhügel abgebildet waren, liegt auf der Hand. Heinrich Gloyesten aber zeichnete, als er die Illustrationen neugestaltete, den Grenzstein so, wie er in seiner norddeutschen Heimat zu dieser Zeit bereits verwendet worden ist.



Abbildung 1.3: Dresdner Bilderhandschrift¹⁰, folio 29 (Ausschn.)

Die vermutlich älteste sächsische Quelle, in der von gesetzten Grenzzeichen die Rede ist, ist eine Urkunde des Klosters Buch vom 15. 7. 1399. Zwischen dem Klosterdorf Kralapp bei Rochlitz und dem benachbarten Weiditz war ein Grenzstreit um einen in der Mulde („*in der Muldow czwuschin beiden dorfern*“) gelegenen Werder ausgebrochen. Die beiden Schiedsrichter Heinrich Marschalk zum Bieberstein und der Rochlitzer Amtmann Conrad Twinginberk legten den Streit im Auftrag von Markgraf Wilhelm dahin bei, „*daz dy czwei dorfschaft den egenanten wert glych die lenge niddir nach rechte teylin sullin, vnd yn daz mittil sullin sie seczin veste mal vnde czeichin, die eweclich stehen sullin, vnd iczlichem Dorfe sal volgen daz teyl, daz kegin em gelegin is*“¹¹. Das Verb setzen (seczin) läßt vermuten, daß es sich bei den festen (=steinernen) Zeichen, die ewig stehen sollen, um Grenzsteine und nicht um aus Steinen aufgeschichtete Malhügel handelte. Beweisen läßt sich das allerdings nicht. Falls es sich um Grenzstein gehandelt hat, sind bestimmt einfache, unbehauene Feldsteine verwendet worden.

In späteren Urkunden findet man häufig Hinweise darauf, daß einzelne Feldsteine (Wacken, Wackersteine) als rechtmäßige Grenzzeichen angesehen wurden. In

¹⁰K. v. AMIRA (1902): *Die Dresdner Bilderhandschrift*. Faksimileteil.

¹¹C. SCHÖTTGEN; G. KREYSIG (1755): *Diplomataria et scriptores historiae Germanicae*. Nr. CCXXVII.

der Leipziger Burgau wird bei einer Berainung im Jahr 1722 ein solcher Feldstein erwähnt: „*alwo eine alte Wacke lieget, so dem Anzeichen nach sonsten vor das alte Mahl gehalten worden*“¹². Um den Feldstein zu kennzeichnen, schlug man zur Bedeutung seiner Grenzfunktion Kreuze ein. Bei der Feststellung der Grenzen des Amts Laußnitz fand man 1628 ein „*Creutz in ein Steinwacken gehawen, Eine ReinEiche, darbey ein Grundstein mit einem Creutz vorhanden*“¹³.

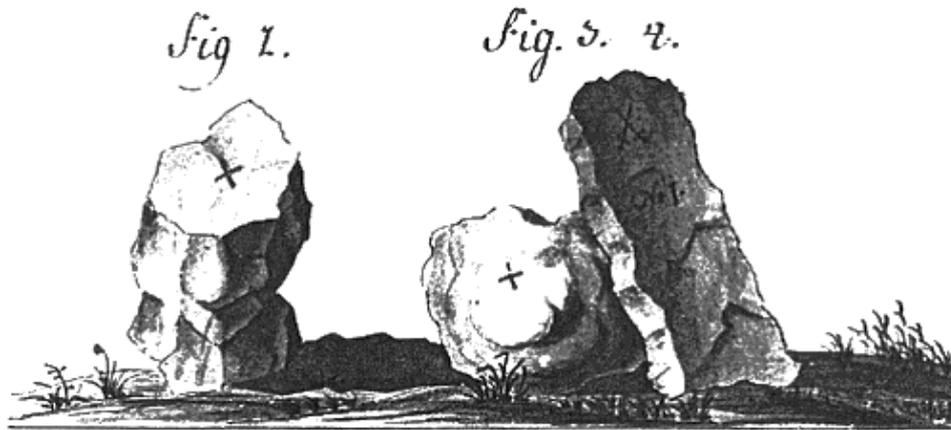


Abbildung 1.4: Unbehauene Grenzsteine¹⁴

1.2 Material der Steine

Es versteht sich von selbst, daß die Materialeigenschaften von Grenzsteinen so beschaffen sein müssen, daß die Steine den natürlichen Witterungseinflüssen standhalten. Des weiteren muß das zur Herstellung von Grenzsteinen verwendete Gestein eine ausreichende Festigkeit bieten, um fahrlässiger Beschädigung widerstehen zu können.

Vulkanite erfüllen zwar diese Voraussetzungen, doch konnten solche Steine früher nur sehr schlecht behauen oder äußerlich durch Buchstaben oder Wappen bezeichnet werden. Neben ausreichender Härte war eine genügend einfache Bearbeitbarkeit daher eine notwendige Grundvoraussetzung des Ausgangsgesteins.

Diese Anforderungen werden insbesondere von Sedimentgesteinen erfüllt. Wegen deren geringerer Gesteinsfestigkeit war schon JOHANN B. ROPPELT der Meinung, daß die Güte der zur Verwendung als Grenzzeichen vorgesehenen Steine vor deren Gebrauch untersucht werden müsse: „*Ob aber der Stein fest sey, wird durchs Schlagen erkennt; ob er Luft und das Wetter aushalte, ist [...] zu erkennen, wenn er zwey Jahre lang an einem offenen Ort gelegen und nicht schadhafft geworden*“¹⁵. Um die Beständigkeit gegen Wasser zu überprüfen, sollte man seiner Meinung nach

¹²SächsHStA Loc. 8387/5. fol 5 - 13b. Protokoll vom 14. Sept. 1722.

¹³SächsHStA Loc. 37975 Rep. XLVII Nr. 3. fol. 353^b.

¹⁴SächsHStA Loc. 34199 Rep. VII Gen. 35. fol. 113. (Ober-Land-Feldmesser Frank, 1784)

^{15,16}J. B. ROPPELT (1775): *Praktische Abhandlung von den Gränz-Zeichen*. S. 29.

den Stein begießen und aufmerksam beobachten, ob sich mit einer Drahtbürste „*der Stein leicht zerkratzen lasse und vielen Schlamm mache.*“¹⁶

Die zur Herstellung von Grenzsteinen verwendeten Gesteinsarten zeigen eine deutliche Abhängigkeit von der Entfernung zwischen der abzumarkenden Grenze und dem Steinbruch, ferner von den Transportmöglichkeiten und der Verfügbarkeit anderer Natursteine.

Im gesamten nordwestsächsischen Raum um Leipzig dominierte jahrhundertlang der rotfarbene Rochlitzer Porphyrtuff die Grenzsteinfertigung. Schon seit über 900 Jahren wird der unterrotliegende Quarzporphyrtuff des an der Zwickauer Mulde am Südostrand der Leipziger Tieflandsbucht gelegenen Rochlitzer Berges als Bau- und Dekorationsstein abgebaut.¹⁷ Der Porphyrtuff besteht aus fest zusammengebackener Vulkanasche, d. h. kleinsten Teilchen explosiv zeretzter Lava, die schon in der Luft zu erstarren begannen. Das rauhe und genügend feste Tuffgestein ist daher porös und klüftungsfrei und läßt sich werkmäßig und bildhauerisch ausgezeichnet bearbeiten.



Abbildung 1.5: Kunststoffgrenzmarke

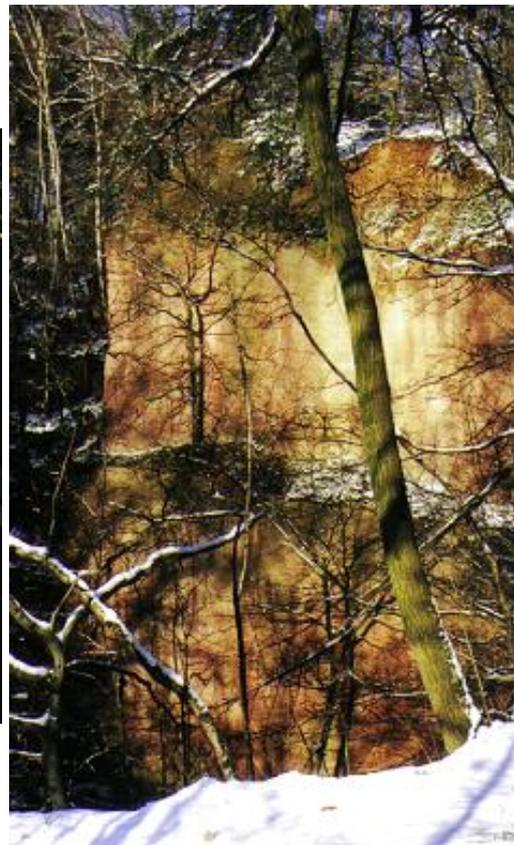


Abbildung 1.6: Rochlitzer Steinbruch

In der weiteren Dresdner Umgebung fanden aus dem Oberkreidesandstein der Sächsischen Schweiz gefertigte Grenzsteine eine große Verbreitung. Der in den Schmilkaer Sandsteinschichtfolgen gebrochene (Cottaer) Sandstein ist von genügender Festigkeit, so daß auch Grenzsteine aus dem 16. Jahrhundert nur geringe Verwitterungsspuren aufweisen.

¹⁷Vgl. O. WAGENBRETH (1985): *Geologische Streifzüge*. S. 154f. — s. Abb. 1.6, S. 9

In einigen Fällen findet man Grenzsteine aus außergewöhnlichem Material. So wurden 1672 „*Neue Reinsteine von Marmorsteinen*“¹⁸ auf der Landesgrenze zwischen dem Amt Schwarzenberg und dem böhmischen Amt Joachimstal (Jáchymov) gesetzt, weil die alten „*theils zerbrochen und zerschlagen, theils auch sonst von dem Wetter zermalmet worden*“¹⁹ waren. Ein Schreiben des Schwarzenberger Amtmanns Johann Georg Rachals vom 28. Oktober 1674, in dem dieser seinen Landesherrn bittet, den Marmor-Bruch-Inspector August Illing anzuweisen, für die noch fehlenden Grenzsteine abermals Marmor zur Verfügung zu stellen, liefert die Begründung für die Verwendung des wertvollen Gesteins: „*weil dieser orthen die Sandt Steine oder Werkstücke, die in Wetter tauren, seltsamb sindt*“²⁰. Da der genannte August Illing seit 1662 Aufseher über den Marmorbruch Crottendorf gewesen ist,²¹ ist auch die Herkunft der Steine geklärt. Neben hartweißem Marmor wurde im Crottendorfer Bruch vor allem ein mit grauen Flecken oder Streifen gemischter grobweißer Marmor abgebaut,²² der vermutlich für die erwähnten Grenzsteine Verwendung fand.

Während Grenzsteine aus Granit in den vergangenen Jahrhunderten eher die Ausnahme bildeten, sieht die Sächsische Liegenschaftskatasterverordnung von 1993 dieses Material als Regelfall vor: „*Grenzsteine sind rauh behauene Steine aus Granit oder anderem dauerhaftem Naturstein und Steine aus dauerhaftem und formbeständigem Kunststoff*“²³. Zunehmend werden Natursteine aber durch Kunststoffgrenzmarken²⁴, bestehend aus einem dauerhaften und formbeständigen Kunststoffkopf und einer korrosionsbeständigen Metallverankerung, verdrängt.

1.3 Gestaltung von Grenzsteinen

Sehr anschaulich erläutert JOHANN B. ROPPELT den Aufbau eines Grenzsteins:

„*Ein jeder Gränzstein, wenn man sein äußeres zerleget, bestehet aus gewissen Theilen; dessen oberster Theil, so ausser der Erden hervorreichet, wird der **Kopf**, das dickere Theil aber, so in den Boden kommt, der **Fuß**, das untere, darauf er ruhet, das **Gesäß**; das übrige die **Seiten**, die Grube endlich selbst, worein er gelassen wird, das **Lager** genennet.*“²⁵

Der sächsische Ober-Land-Feldmesser Frank war 1784 der Ansicht, daß Grenzsteine mindestens 30 cm breit und etwa 1 Meter hoch sein müßten: „*Einen Werckfuß = $\frac{1}{2}$ Leipziger Elle Werckmaaß müßen sie allemahl starck seyn, und in gutem festen Boden 3 mahl, im sandichten oder andern nachgebenden und lockeren Boden aber wenigstens 4 mahl die Stärke zur Länge haben.*“²⁶

^{18, 19}SächsHStA Loc. 8338/5. fol. 18.

²⁰SächsHStA Loc. 8338/5. fol. 19. — *tauren* d. h. dauern, widerstehen; *seltsamb* i. e. selten.

²¹Vgl. SächsHStA Loc. 36118/1669. *Bestallung für den Aufseher über die Serpentin und andere Edelsteinbrüche sowohl den Marmorbruch zu Crottendorff*.

²²Vgl. SächsHStA Loc. 35331/168. *Die Beschaffenheit und Anwendung der im Sächsischen Erzgebirge vorkommenden Marmorarten betr. de ao. 1855*. fol 4f. — Probestücke befinden sich in der Gesteinssammlung der TU Dresden: Nr. 5/60320 (S. 1/23/01) und Nr. 5/60329 (S. 1/23/10).

^{23, 24}LiKaVO vom 17. 12. 1993. § 7. SächsGVBl. 1994, S. 151.

²⁵JOH. B. ROPPELT (1775): *Praktische Abhandlung von den Gränz-Zeichen*. S. 28.

²⁶SächsHStA Loc. 34199 Rep. VII Gen. 35. fol. 92^b. — 1 Lpz. Werk- oder Baufuß sind 28,32 cm.

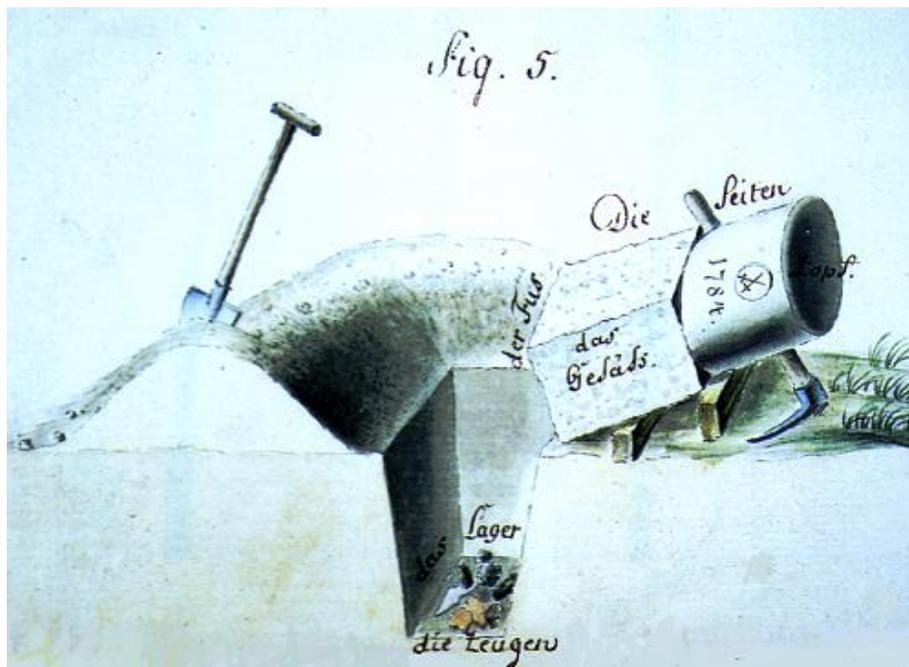


Abbildung 1.7: Zeichnung von Ober-Land-Feldmesser Frank²⁷

Diese Größe erscheint uns heute beträchtlich, doch ist sie der Tatsache geschuldet, daß den Steinen die Hauptfunktion der Grenzsicherung zukam und man von einem Stein zum anderen sehen können mußte. Aus diesem Grund ist auch verständlich, daß die Grenzsteine im Gegensatz zu heute weit aus dem Erdboden ragen mußten. Eine ebenerdige Einbringung hätte den eigentlichen Zweck verfehlt.

Ein behauener Stein wurde erst durch Einmeißelungen zu einem Grenzstein. Im allgemeinen bekamen die Steine auf der Oberseite ein Kreuz eingehauen. Dieses Grenzkreuz bezeichnet man auch als Lachter. Interessanterweise wurde es teilweise nicht nur auf der sichtbaren Oberseite, sondern auch auf der im Erdboden stehenden Unterseite angebracht. So setzte man 1816 zwischen der Cunnersdorfer Gemeindegewaldung und dem Königlichen Forstrevier 67 „*reinlich gespitzte und oben und unten gelachtete neue Reinsteine*“²⁸.

Des weiteren wurden Grenzsteine mit den Wappen der benachbarten Grundherren oder deren Initialen, der Jahreszahl und eventuell einer Reihenummer bezeichnet. Schon im Jahr 1502 setzte die Stadt Leipzig um ihren Besitz Grenzsteine mit der Darstellung ihres Stadtwappens: „*da wendet sich die Grenze links gegen Abend und gehet ein Graben biß wieder auf einen Stein daran die Jahrzahl 1502 und gleichfalß des Raths zu Leipzig Wappen vorhanden*“²⁹.

Auf Grenzsteine, die kurfürstliches Territorium markierten, wurden meistens die Kurschwerter eingemeißelt. Zwar war das eigentliche Kurwappen ein Doppelwappen, bestehend aus den Kurschwertern und dem sächsischem Balkenschild, weil aber die Kurwürde den sächsischen Herzogstitel an Rang übertraf, wurde häufig nur die Schwerterdarstellung verwendet. Die im offiziellen kurfürstlichen Wappen

²⁷SächsHStA Loc. 34199 Rep. VII Gen. 35. fol. 113. (1784)

²⁸SächsHStA LFV Forstrentamt Pirna 278. fol.: Rentamts Pirna Specification I.

²⁹SächsHStA Loc. 8387/5. fol. 22. (Protokoll von 1722)

roten Schwerter auf schwarz-weißem Feld (Abb. 8.3, S. 80) rühren von dem symbolischen obersten Hofamt des sächsischen Kurfürsten her, als Erzmarschall des Reiches dem König bei dessen Krönungsprozession das Reichsschwert voranzutragen. Die gekreuzten Schwerter blieben bis zur Auflösung des Deutschen Reiches im Jahr 1806 als Symbol der sächsischen Kurwürde zentraler Wappenbestandteil. Die Einmeißelung der Kurschwerter an allen Grenzsteinen, die unmittelbares landesherrliches Gebiet bezeichneten, sah auch der vom Ober-Land-Feld-Messer Frank im Jahr 1784 erarbeitete Entwurf eines Regulativs der inländischen Grenz-Beziehungen vor: „*Wo es harte Sandsteine giebt, die sich arbeiten lassen, können solche, wenn es einerseits Churfürstl. Territorium ist, mit den Schwerdtern, mit der Jahrzahl, und mit Nummern, wie sie aufeinander folgen bezeichnet*“³⁰. Nach seinen Vorschlägen sollten Grenzsteine „*der Figur nach am besten rund, oder doch mit abgerundeten Ecken gearbeitet werden.*“³¹



Abbildung 1.8: JOH. B. ROPPELT (1775):
Fig. 1: Grenzsteine mit rundem Kopf

Die Sächsische Liegenschaftskatasterverordnung von 1993 liefert folgende Definition von Grenzsteinen:

„*Grenzsteine sind rauh behauene Steine aus Granit oder anderem dauerhaftem Naturstein und Steine aus dauerhaftem und formbeständigem Kunststoff. Die Kopffläche und die Standfläche sind eben und verlaufen rechtwinklig zur Längsachse; die Standfläche ist mindestens so groß wie die Kopffläche. Grenzsteine haben einen quadratischen Querschnitt und sind mindestens 55 cm lang; die Seitenlänge der Kopffläche beträgt mindestens 10 cm und höchstens 14 cm.*“³²

Nach Auffassung des Gesetzgebers sind demzufolge alle fein behauenen Grenzsteine mit einem nichtquadratischen Querschnitt, einer Kopfflächenbreite von mehr als 14 Zentimetern oder halbkreisförmigen Kopfformen keine Grenzsteine.

Insofern ist die Verordnung selbst inkonsequent. Nach § 8 wird es nämlich gestattet, vorhandene „*Gemeinde-, Gemarkungs- und Waldgrenzsteine, die mindestens den Abmessungen nach § 7 Abs. 3 entsprechen,*“³³ weiterzuverwenden. Nach dem Wortlaut des § 7 betrifft dies aber nur rauh behauene Grenzsteine mit ebener Kopffläche und einem quadratischen Querschnitt. Alle anderen, gemeinhin als Grenzsteine betrachteten Grenzzeichen, stellen demzufolge keine vorschriftsmäßige Abmarkung dar. Anstatt festzulegen was ein Grenzstein ist, hätte man in der Verordnung besser festlegen sollen, welche Mindestanforderungen Grenzsteine aufweisen müssen, wenn sie eine vorschriftsmäßige Abmarkung darstellen sollen.

^{30, 31} SächsHStA Loc. 34199 Rep. VII Gen. 35. fol. 92^b.

^{32, 33} LiKaVO vom 17. 12. 1993. § 7(3), § 8(2). SächsGVBl. 1994, S. 151 ff.

1.4 Zeugen zur Sicherung der Vermarkung

Zur unterirdischen Sicherung der Vermarkung wurden die sogenannten Zeugen aus unvergänglichen Materialien verwendet. Man legte solche Zeugen unter einen Grenzstein, um denselben als solchen kenntlich zu machen, um jederzeit feststellen zu können, ob der Grenzstein noch unverändert an seinem Standort steht und um bei Verlust eines Grenzsteins dennoch den Grenzpunkt wieder auffinden zu können.

Entstanden bei Grenzstreitigkeiten Zweifel, ob ein vorhandener Stein ein rechtmäßiger Grenzstein war, so wurde nach den Zeugen gesucht. Das Vorhandensein von unterirdischen Zeugen war besonders dann wichtig, wenn die Grenzsteine unbebaute Feldsteine waren. Als sich 1749 in Unterneumark bei Zwickau zwei Bauern über den Verlauf einer Grenze stritten, wurde ein zweifelhafter Stein von einem Gerichtsschöffen gehoben. Als sich unter ihm nicht nur zwei graue Steinchen, sondern auch „drei kleine Kieselsteingen“³⁴ fanden, erkannte man den Stein als einen richtigen Rainstein an. Unter einem weiteren Stein fand sich „nichts als ein einziger grauer kleiner Stein, der die Sache nicht entscheiden wolte“³⁵. Deshalb wurde dieser Stein nicht als rechtsgültige Vermarkung angesehen.

Im Forstrevier Cunnersdorf wurden 1858 umgefallene Grenzsteine vom Revierpersonal und unter Zuziehung der Angrenzenden wiederaufgerichtet. „Man hat sich dabei stets von der Richtigkeit des Standpuncktes durch das Aufsuchen der Insignien (Glas, Kohle pp.) überzeugt, und den wieder befestigten Grenzsteinen dergleichen Merkmale unterlegt.“³⁶ Umgefallene „Grenzsteine, deren Standpunkte man zu erkennen glaubte, die Insignien aber“³⁷ nicht auffinden konnte, mußten erst durch die Forstvermessung eingemessen werden.



Abbildung 1.9: Porzellanzeuge (ø 54 mm) ca. 1840, Herzogtum Sachsen-Meiningen



Abbildung 1.10: Schlacke, Holzkohlen, Scherben (Forstrevier Cunnersdorf)

Als Zeugen verwendete man die verschiedensten Materialien. Der sächsische Oberland-Feldmesser Frank bestimmte in seinem 1784 erarbeiteten Entwurf eines Re-

^{34, 35}SächsHStA Gerichtsbuch Reichenbach 139. fol. 47.

^{36, 37}SächsHStA LFV Forstrentamt Pirna 321. fol. 13.

gularativs der inländischen Grenz-Beziehungen folgendes: „In den Aeckern müßen die Steine nach gehöriger Tiefe gesetzt, und in die Grube ehe sie hineingelaßen werden, die sogenannten Zeugen, Untergänger, Eyer, wie man sie verschiedentlich zu nennen pflegt, und die aus Kohlen, Scherben von Glase und Ziegelstücken, Schlacken, Kalck, Eyerschaalen und anderen unvergänglichen Materialien bestehen, geworffen werden.“³⁸ So wurde es im allgemeinen auch gehandhabt. Bei der im Mai 1735 an der sächsisch-böhmischen Landesgrenze bei Bienhof und Hellendorf erfolgten Grenzfeststellung „sind unter iedweden Stein an Zeugen, Glaß, Kohlen und HammerSchlacken geleet worden“³⁹. Ebenso wird im Protokoll einer im Februar 1817 im Königsteiner Forstrevier erfolgten Grenzsteinsetzung erwähnt, daß „die Zeichen an Glas Kohlen und Scherben gehörigermaasen untergelegt worden“⁴⁰ sind (Abb. 1.11).

Die diesen Plätzen sind die Kautschu
und Quarzgeronnen, sowie auf die
Sachse eingeleitet, und die Zeichen
an Glas Kohlen und Scherben, so,
gehörigermaassen untergelegt worden,
sind.

Abbildung 1.11: Ausschnitt eines Grenzprotokolls von 1817⁴¹

Zum Teil wurden aber auch eigens zu diesem Zweck hergestellte Zeugen verwendet. Die vorherrschenden Materialien waren gebrannter Ton und Porzellan. Auch besonders angefertigte Zeugen aus Glas oder Zinn waren im Gebrauch (Abb. 1.12). Unter diesen serienmäßig gefertigten Zeugen gibt es solche, die in der Prägung lediglich auf ihren Verwendungszweck hinweisen und solche, die das Wappen oder die Initialen des Hoheitsgebietes tragen.

Im Stadtmuseum Mühlhausen sind mehrere Tontäfelchen, acht bis zehn Zentimeter lang, drei bis vier Zentimeter breit und einen Zentimeter dick, mit dem eingebranntem Wappen der Reichsstadt und der Jahreszahl 1741 ausgestellt, die auch unter Grenzsteine zwischen Mühlhausen und dem zu Kursachsen gehörenden Thüringer Kreis gelegt worden sein könnten.

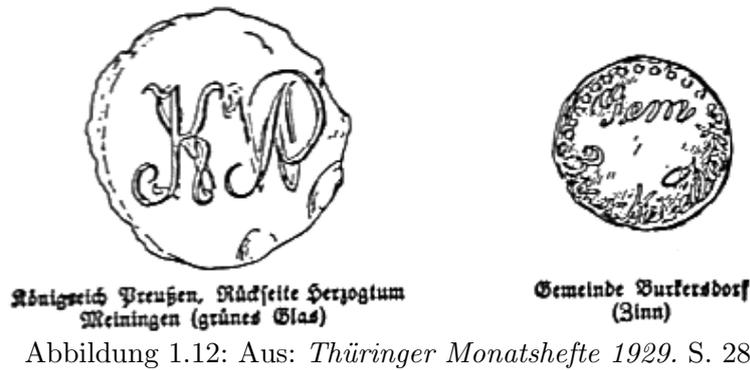
Abbildung 1.9 zeigt einen Zeugen aus Porzellan mit der Aufschrift »Landesgrenze«, wie er Anfang des 19. Jahrhunderts in Sachsen-Meiningen benutzt wurde.

Im Jahr 1891 wurde in Sachsen die Verwendung von Porzellanplättchen bei jeder Einsetzung von Landesgrenzsteinen vorgeschrieben. In der Vorschrift über das Verfahren bei Veränderungen des Landesgrenzlaufes oder des Standortes von einzelnen Grenzzeichen vom 18. Juni 1891 heißt es im Absatz 2 Punkt 3: „Jedem durch

³⁸SächsHStA Loc. 34199 Rep. VII Gen. 35. fol. 94^b.

³⁹SächsHStA OU 14705.

^{40, 41}SächsHStA LFV Forstrentamt Pirna 258. Unfolierte Einlage.

Abbildung 1.12: Aus: *Thüringer Monatshefte* 1929. S. 280.

*Menschenhand eingesetzten Grenzzeichen ist vor der Einsetzung zum Wiederauffinden des ihm gegebenen Standortes [...] eine Schicht unverweslicher Merkmale unterzulegen [...] nebst einem eigens gefertigten hartgebrannten Thon- oder Porzellanplättchen.*⁴² In den zwanziger Jahren war das vom Landesvermessungsamt gelieferte Porzellanplättchen mit der Aufschrift »Grenze« noch in Verwendung.⁴³

Die Zeugen wurden unter oder neben dem Grenzstein vergraben. Der Benediktiner Johann B. Roppelt beschreibt in seiner »Praktischen Abhandlung von den Gränz-Zeichen«, wie man Zeugen unterlegen sollte, um später mit deren Hilfe die Richtung nach den Nachbarsteinen bestimmen zu können:

*„Nachdem das Lager in gehöriger Größe und Tiefe gefertigt worden ist, so werden z. B. bey C zwey Zeugen a, b, also geleyet, daß a auf die Linie CB, b aber die Linie CD sich beziehhet also, daß wenn beyde Linien fortgezogen würden, dieselben durch die Zeugen giengen und in o, das ist im Mittelpunkt des Lagers sich vereinigten.“*⁴⁴

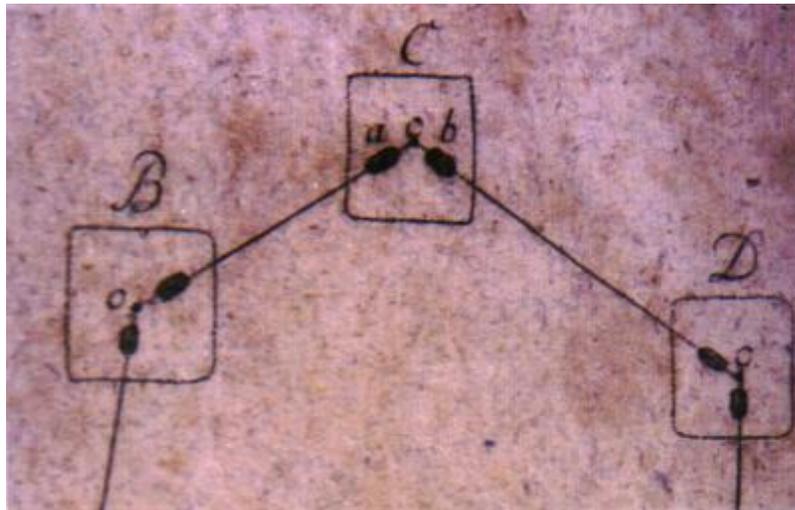


Abbildung 1.13: Aus: J. B. ROPPELT (1775), Fig. 50.

⁴²SächsHStA Mdl 9675/1. fol. 58.

⁴³Vgl. M. LIEBIG (1926): *Flurumgänge ... des altenburgischen Städtchens Lucka*. S. 42.

⁴⁴J. B. ROPPELT (1775): *Praktische Abhandlung von den Gränz-Zeichen*. S. 87.

Nach der Katasteranweisung II in der Fassung vom 1. März 1939 mußten „*unverwesliche Gegenstände unter die neu errichteten Grenzmale*“⁴⁵ gelegt werden. Die anschließend ab 1952 gültige Fortführungsanleitung für das Vermessungs- und Katasterwesen schrieb in § 89 vor: „*Die Vermarkung hat in geeigneter und dauerhafter Form zu erfolgen (mit unterirdischer Sicherung).*“

Da die heutzutage eingesetzten Grenzsteine im Liegenschaftskataster durch Koordinatenangaben im Gauß-Krüger-Meridianstreifensystem nachgewiesen werden, kann jeder Grenzpunkt nach den vermessungstechnischen Unterlagen wiederhergestellt werden. Eine Zeugenlegung ist daher als Sicherungsmaßnahme nicht mehr erforderlich.

1.5 Kosten

1.5.1 Das Prinzip der Kostenteilung

Schon im 16. Jahrhundert war es selbstverständlich, daß die bei Anfertigung, Transport und Setzung von Grenzsteinen entstehenden Kosten zu gleichen Teilen von beiden Grenznachbarn zu übernehmen sind. So sollte z. B. der Pirnaer Amtsschösser 1563 vor der geplanten Vermarkung der Landesgrenze im Elbsandsteingebirge nicht nur überschlagen, wieviel die Herstellung und der Transport der benötigten Grenzsteine kosten würde, sondern zugleich auch mit dem Grenznachbarn „*von Bünaw handeln weill es Inen mittbetrifft das er solchenn Kosten zum halben will tragen*“⁴⁶.

Gegenüber seinen Untertanen zeigte sich der Staat aber nicht immer so einsichtig, wie er es gegenüber gleichrangigen Nachbarländern tat. Teilweise wurden bei Grenzfeststellungen landesherrlicher Kammergüter oder Forsten, die vermeintlich nur im Interesse der Anrainer lagen, die vollen Kosten und Gebühren von den Untertanen verlangt.

Ein solches Beispiel für Behördenwillkür bietet die Berainung der kurfürstlichen Gehölze im Königsteiner Forstrevier mit den Pfaffendorfer Gemeinde- und Privatgütern. Im August 1715 wurde dort die Grenzbeziehung durch den Oberforstmeister von Heerdegen mit Zuziehung des Pirnaer Amtmannes Christian Schubart im Beisein der Angrenzer, des Dorfrichters, der Gerichtsschöffen und weiterer Einwohner von Pfaffendorf vorgenommen. Dabei wurden nicht nur zahlreiche Grenzbäume markiert, sondern auch etliche Standpunkte für Grenzsteine abgesteckt. Den Grenznachbarn ist mündlich auferlegt worden, die zur Vermarkung der Grenzen benötigten Steine auf eigene Kosten anfertigen zu lassen und diese dann an die markierten Punkte zu schaffen. Weil sie dieser Aufforderung nicht nachkamen, wurde ihnen in mehreren Mahnungsschreiben „*ihre bisherige Saumseeligkeit*“⁴⁷ vorgehalten und jedesmal erneut mitgeteilt, daß sie die Grenzsteine binnen kurzer Frist „*in der gehörigen Länge und Breite verfertigen lassen, und an Orth und Stelle schaffen*“⁴⁸ müssen. Am 17. Juli 1717 fragt der Oberförster des Königsteiner Reviers Puttrich schließlich besorgt beim Amtmann an, wie er sich bezüglich der immer noch

⁴⁵ *Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsmessungen.* § 114 h.

⁴⁶ SächsHStA Copial 321. fol 76.

^{47, 48} SächsHStA AG Königstein (Lagerung) 674. fol. 33, fol. 31.

nicht gesetzten Grenzsteine verhalten solle, denn es „*hat sich doch bis dato kein Mensch hierzu verstehen wollen*“⁴⁹. Daraufhin wurden die Säumigen für den 20. September 1717 ins Amt „*citirt und geladen*“, weil sie der „*ergangenen Verordnung nicht nachgelebet*“⁵⁰ haben. Dort wird ihnen eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, sich in Absprache mit der ganzen Gemeinde zur Sache zu äußern. In ihrem Rechtfertigungsschreiben führen die Betroffenen aus, „*daß wenn ihrer Zwo miteinander reinen, diese auch die Reine mit einander machen und die diesfalls auffgehenden Costen zu gleichen Theilen tragen müssen*“⁵¹. Außerdem bemängelten sie, daß die anzuschaffenden Grenzsteine „*eben sehr dicke aufeinander folgen*“ und daher der eine oder andere von ihnen „*gar ruiniret werden würde*“⁵². Die beste Lösung wäre, wenn man sie „*mit der angesonnenen Setzung derer Reinsteine hochgeneigt verschonen*“⁵³ würde.

Der Streit zog sich über Jahre hin, bis die Pfaffendorfer Grenznachbarn unter Protest nachgaben, Steine brechen und behauen ließen, an die künftigen Standorte brachten und schließlich am 19. und 20. März 1725 unter Aufsicht des Amtmannes Schubart und des Oberforstmeisters von Körbitz auch noch selbst eingruben.

Nach der erfolgten Vermarkung forderte das Amt unter Androhung von Zwangsvollstreckung auch noch die angefallenen Gerichtsgebühren ein. Nach der Tax-Ordnung vom 10. Januar 1724⁵⁴ mußten nämlich dem Gericht, um einer „*Bereinung, oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, tägl. excl. des Fuhrlohnes*“ 1 Taler als Grundgebühr bezahlt werden, den „*beywohnenden Gerichts-Personen*“ zusätzlich je 12 Groschen. Für jeden Grenzstein, der im Beisein dieser Gerichtspersonen gesetzt wurde, war ein weiterer Betrag von einem Groschen zu zahlen, die Kosten für das Einsetzen der Steine nicht inbegriffen.

Da es sich in Pfaffendorf um eine Berainung des kurfürstlichen Waldes handelte, war das Amt Pirna die zuständige Gerichtsbehörde. Obwohl es als lokale Verwaltungsbehörde des Kurfürsten mit dem abzugrenzenden Wald selbst beteiligt war, forderte man von den Grenznachbarn die Begleichung der vollen Gerichtsgebühren. Die Pfaffendorfer sollten für die beiden Berainungen im August 1715 und März 1725 pro Tag 1 Taler für die Besichtigung, 21 gl. Auslösung für den Amtmann, 12 gl. für den Gerichtsschreiber, 1 Taler 12 gl. für die Miete von 3 Pferden, 18 gl. für Pferdefutter und je 1 gl. pro gesetztem Grenzstein bezahlen.⁵⁵ Diese Gebühren konnten die Pfaffendorfer nicht bezahlen, schon gar nicht binnen 14 Tagen. Sie beschwerten sich deshalb beim Kurfürsten in Dresden und forderten, daß sowohl die von ihnen aufgewendeten Kosten für die Steine, als auch die Gerichtsgebühren zur Hälfte vom Amt Pirna übernommen werden müßten. Ob die Gemeinde Pfaffendorf den Betrag jemals gezahlt hat, läßt sich nicht mehr klären; die Gerichtsakte endet im November 1745 mit einer nochmaligen und um weitere Schreibgebühren vermehrten Zusammenstellung der ausstehenden Gerichtsgebühren. Es ist jedoch anzunehmen, daß ihr die Kosten erlassen wurden. Im Laufe der Zeit setzte sich nämlich auch beim Staat die Einsicht durch, die halben Kosten tragen zu müssen.

Anläßlich der Grenzregulierung zwischen der kurfürstlichen Waldung und dem Ge-

⁴⁹SächsHstA AG Königstein (Lagerung) 674. fol. 35.

⁵⁰SächsHstA AG Königstein (Lagerung) 674. fol. 42.

^{51, 52, 53}SächsHstA AG Königstein (Lagerung) 674. fol. 50.

⁵⁴Codex Augusteus. Sp. 2517. — 1 (Reichs-)Taler = 24 Groschen (gr., gl.) à 12 Pfennig.

⁵⁵Vgl. SächsHstA AG Königstein (Lagerung) 674. fol. 93^b ff.

meinde-Holz zu Rosenthal im Jahr 1796 wurde der Oberforstmeister von Opell angewiesen, daß er „*die dabey zu Anschaffung u. Einsetzung der Reinsteine und sonst erforderlichen Kosten zur Hälfte von den Grenznachbarn einbringen, zur andern Hälfte aber aus unsern Pirnaischen Amtseinkünften einstweilen entnehmen*“⁵⁶ soll.

In der General-Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Januar 1868 an sämtliche Forstverwaltungsämter heißt es schließlich:

„*Da nach §364 des bürgerlichen Gesetzbuchs vom Jahre 1863 jeder Grundbesitzer von dem Grenznachbar verlangen kann, daß die beiderseitigen Grundstücke durch Grenzsteine oder sonst durch feste erkennbare Zeichen gegen einander abgeschieden werden, so hat der andere Nachbar auch die Verpflichtung, einem solchen Antrage Folge zu leisten und liegt kein Grund vor, die Kosten für die von den Beteiligten gemeinschaftlich und im gemeinsamen Interesse vorzunehmende Berainung oder Grenzmängelberichtigung nur von denjenigen tragen zu lassen, von welchen die Anregung dazu ausgegangen ist. In Zukunft sind daher bei Grenzmängelberichtigungen bei fiscalischen Forstgrundstücken den Adjacenten verhältnißmäßige Beiträge zu den durch die Berichtigungen erwachsenen Kosten anzusinnen*“⁵⁷.

Im heutigen BGB kommt das Prinzip der Kostenteilung im § 919 wie folgt zum Ausdruck: „*Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.*“

1.5.2 Preis von Grenzsteinen

Eine recht frühe Preisangabe für Grenzsteine findet sich in den Ausgabenbüchern des Amtes Rochlitz. Es heißt dort unterm 6. September 1600: „*3 Sch David Babsten, Steinmetzen, vor 20 Steinerner Weichbilder, doruff die Churschwertte, Rautenkrantz und Jahrzahl gehauen [...] und dan 36 gr eidem vor 4 mit Schrift und Jahrzahl ausgehauenen Steine*“⁵⁸. Daraus ergibt sich ein Stückpreis von 9 Groschen für die Weichbildgrenzsteine und 9 Groschen für die einfachen Grenzsteine. Mit der Münzverschlechterung seit 1609 stiegen auch die Preise für Grenzsteine. Im Jahr 1632 sind einem Rochlitzer Steinmetzen 15 Groschen pro Stein, „*darinnen das churf. sächsische, sowohl das freiherrliche schönburg. Wappen gehauen*“⁵⁹, gezahlt worden. Dreißig Jahre später erhielt ein anderer Steinmetz bereits 119 fl. 1 gr. für 125 gefertigte „*Rein- oder Gränzsteine, ieder mit zweien Wappen gezeichnet*“⁶⁰. Das entspricht einem Stückpreis von 20 Groschen bzw. 240 Pfennigen. Um den Wert abschätzen zu können, erscheint es sinnvoll, diese Kosten mit damaligen Lebensmittelpreisen zu vergleichen. Im Jahr 1670 bezahlte man für das Kilogramm

⁵⁶SächsHStA Oberforstmeisterei Schandau 12. fol 1^b.

⁵⁷SächsHStA LFV Forstrentamt Pirna 321. fol. 112.

⁵⁸Zit. nach: W. C. PFAU (1900): *Topogr. Forschungen*. S. 29. — 1 Sch[ock] = 60 Groschen.

⁵⁹Zit. nach: W. C. PFAU (1906): *Ueber alte Grenzsteine in West-Sachsen*. S. 195.

⁶⁰Zit. nach: W. C. PFAU (1900), S. 29. — 1 Gulden (fl.) = 21 Groschen (gr., gl.) à 12 Pfennige.

Rindfleisch etwa 21 Pfennige, für 1 kg Schweinefleisch 30 Pf, für einen Liter einheimischen Wein 32 Pf, und ein halber Liter Bier kostete 5 Pf.⁶¹

Auch im Jahr 1738 betrug der Preis für einen Wappengrenzstein noch ungefähr 20 Groschen. An der altenburgischen Landesgrenze wollte man Steine aus einem nahen Steinbruch verwenden, „*das Stück ohngefähr vor Einen Gülden inclusive der Anfuhr*“⁶². Einfachere Grenzsteine ohne Wappen waren natürlich billiger. So bezahlte man 1796 für das Brechen der bei der Berainung des Königsteiner Forstreviers benötigten Grenzsteine pro Stück 3 Groschen; das Einmeißeln der Nummern, Kreuze und Schwerter kostete 3 Groschen und 6 Pfennige extra.⁶³

Für die 1816 bewerkstelligte Versteinung der Kleinhennersdorfer Gemeindewaldung kaufte man behauene Steine à 3 Groschen und bezahlte 9 Pfennige für jedes einzumeißelnde Zeichen.⁶⁴ Als täglichen Arbeitslohn, um „*die Reinsteine vollends an Ort und Stelle zu schaffen wie auch einzusetzen*“, zahlte man dabei 8 Groschen.

Die teilweise über einen Meter hohen Grenzsteine an der sächsisch-preußischen Grenze waren wesentlich teurer. Im Jahr 1838 bezahlte man im Amt Borna für die Anschaffung und Setzung 6 „*neuer steinerner Grenzsäulen an die Stelle alter defecter hölzerner Grenzpfähle*“⁶⁵ insgesamt 40 Reichstaler und 22 Groschen, das sind fast 164 Groschen pro Stück. Solche teuren Grenzsteine wurden auch repariert. Für die Instandsetzung des zerbrochenen Grenzsteines Nr. 35 bei Wöllmen wendete man 1 Taler 25 Neugroschen für Arbeitslohn, 2 eiserne Klammern, Gips und Kitt auf.⁶⁶

Heute kostet ein einfacher Grenzstein aus Granit 10,50 DM, ein Betongrenzstein mit Strichkreuz 8,50 DM.

⁶¹Berechnet nach einer Quittung der Königsteiner Kirche, gedruckt in: Familienforschung in Mitteldeutschland 39 (1998) 4.

⁶²SächsHStA Loc. 5491, Die v. d. F. Reg. zu Altenburg ... gef. Beschwerde Anno 1737. fol 34 ff.

⁶³Sächs HStA LFV Forstrentamt Pirna 258.

⁶⁴Sächs HStA LFV Forstrentamt Pirna 278.

⁶⁵SächsHStA Mdi 4779. fol. 31.

⁶⁶Vgl. SächsHStA Mdi 4779. fol. 36.

Kapitel 2

Alternative Grenzzeichen

2.1 Grenzbäume

Wo es sich anbot, wurden auf der Grenze stehende Bäume zur Markierung des Grenzverlaufs benutzt. Zu Grenzzeichen ausgewählte Bäume, im Sachsenspiegel „*malboume*“¹ (Malebäume) genannt, erhielten noch besonders eingehauene oder eingeschnittene Zeichen. Ein solches Zeichen wurde auf althochdeutsch »mahal« genannt; speziell der Einschnitt oder die Kerbe wurde als *lâh* (mit Aspiration: *hlâh*) bezeichnet.² Daraus entstanden die Bezeichnungen Lachter-, Lach-, Laag-, Loch- bzw. Mal-Baum.

Die eingeschlagenen Zeichen, meist in der Form eines Kreuzes, wurden Lachter genannt, die Tätigkeit des Zeichenschneidens bezeichnete man als *lachten* oder *lochtern*. Nicht nur Bäume, auch anstehender Fels wurde so markiert. Bei einer Beziehung der böhmischen Landesgrenze im Amt Pirna im Jahr 1585 ist die Rede von: „4 Kiefern nacheinander alle gelachtert weißer vñ ein Liegenden stein, darinn 3 Creutze“³. Die Baumzeichen wurden bei den regelmäßigen Grenzbeziehungen erneuert, auf der Grenze liegende Steine bekamen ein neues Zeichen. Im selben Protokoll heißt es über den Grenzverlauf weiter: „von dannen vñ einen Liegenden stein, darauf soll Herzogk George von Sachsen selbst gesessen habenn, hatt itzo 7 Lachtern“⁴.

Als Malbäume kamen alle Baumarten in Betracht. Vorzugsweise wurden Eichen wegen ihrer größeren Lebensdauer genutzt, aber selbst Birken mußten als Grenzzeichen erhalten. Aus einer Urkunde „*vmb die reynne zwischen der pflege Konigstein vñnd dem dorffe Rosentall*“ von 1456 geht hervor, daß auch schon in der Zeit um 1386 Grenzbäume mit Kreuzen bezeichnet wurden: „*ein bircke dy ist itzundt vmbgefallnn In dy selbige bircken hat wentzel forster vor sibentzick jaren ein crewtze gehawen*“⁵.

¹Siehe S. 25.

²Vgl. J. GRIMM (1828): Deutsche Rechtsalterthümer. S. 542, 544 f. — Auch: J. GRIMM (1843): Deutsche grenzalterthümer. S. 43.

³, ⁴SächsHstA Loc. 8340/14. fol. 21–28.

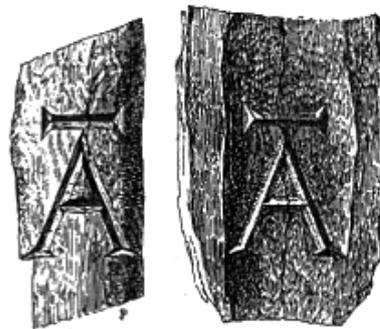
⁵SächsHStA Loc. 8340/13. fol. 130^b.

Die in Bäume eingehauenen Malzeichen waren nicht sehr beständig. Nach etwa 30 Jahren waren sie spätestens verwachsen. Vermutlich schlug man deshalb mitunter Kreuze aus Eisen in einen Grenzbaum. Erstmals ist dies in einem Grenzverhör von 1456 bezeugt. Dort bestätigt Hantzko Thomas, der von etwa 1430 bis 1440 Förster in Königstein gewesen ist, daß in eine inzwischen umgebrannte Eiche „*ein eisern creutze solle gehawn sein zu einer gewißheit tetschner vnd konigsteiner grenitz vnd reynnunge*“⁶. Bei einem 1604 an der Landesgrenze bei Rechenberg ausgetragenen Grenzstreit gab der böhmische Fürst Lobkowitz einen Ahorn als Grenzbaum an, und behauptete, es „*würde darinnen ein Eisern Creutz zum Grenz Zeichen zu befinden sein*“⁷. Man hat daraufhin „*daßelbe Creutz suchen lassen*“⁸, konnte es aber nicht finden. Damit ist zwar die tatsächliche Verwendung von in Grenzbäume eingelassenen Eisenkreuzen nicht bewiesen, doch wird offensichtlich, daß man sich Gedanken machte, wie man die gebräuchliche Grenzbezeichnung mit einfachen Mitteln sicherer und vor allem dauerhafter gestalten könnte.

Die Bezeichnung der Malbäume erfolgte nicht ausschließlich mit Kreuzen. In einigen Fällen wurden den Bäumen die Wappen der Grenznachbarn eingeschlagen. Anlässlich einer Grenzbeziehung zwischen dem Leipziger Ratsholz und den benachbarten Grundherrschaften am 10. November 1557 wird auf der Grenze zum Vorort Großschocher „*eine große mahleiche, die am Eck stehet, vnd mit des Raths wappen bezeichnet ist*“⁹ erwähnt. Bereits im Jahr 1537 fand man bei einer Berainung am Lugstein auf der Grenze des Amtes Altenberg zu Böhmen „*eine kjefer dorin ein schilt befunden*“¹⁰.



Abbildung 2.1: „*Meines gnedigsten Herrn wappen Rott außgestrichen, Vnndt leufft zu Ringes ann der grenze herumb*“¹¹



Altes Waldzeichen (Kadeberger Museum)

Abbildung 2.2: Forstzeichen Dresdner Heide¹²

In der Regierungszeit von Kurfürst August (1553 – 1586) wurden unzählige Bäume entlang der Landesgrenzen, vorwiegend im noch weitgehend zusammenhängenden Waldgebiet des Erzgebirges, durch ein eingeschnittenes Landeswappen markiert. Diese Grenzbezeichnung war ein Nebenprodukt des kurfürstlichen Forstzeichenwesens.¹³ Vor allem zur Orientierung für Jäger und Forstbedienstete wurden in allen

⁶SächsHStA Loc. 8340/13. fol. 129.

^{7, 8}SächsHStA OU 12672. fol. 13.

⁹StAL Tit. I 58. fol. 1 – 7^b.

¹⁰SächsHStA OU 10852.

¹¹SächsHStA Loc. 34198/4. (Abb. und Text)

¹²O. PUSCH (1932): *Die Dresdner Heide*. S. 193. Abb. 34.

¹³Dazu: C. KNOTHE (1998): *Die Dresdner Forstzeichenbücher*. — M. RUTTKOWSKI (1991):

kurfürstlichen Waldungen auffällige und unverwechselbare Symbolzeichen in örtlich entrindete Baumstämme eingeschnitten und entsprechend der ihnen zugedachten Funktion rot oder schwarz ausgemalt. Die schwarzen Forstzeichen befanden sich an Fixpunkten des Waldes und an für die Beobachtung des Wildes und die Jagd bedeutsamen Pirschpunkten. Alle Zeichen von Wegeverläufen und insbesondere die Landesgrennzeichen waren rot ausgemalt. In der Urkunde einer Grenzbeziehung mit Böhmen von 1604 werden solche Zeichen erwähnt, z. B. „*eine große Fichte, mit zweyen wie gebreuchlich eingehauenen Churfl. S. Grentz- oder Reinzeichen, Nemblich die Churschwertter vnnndt Rauttenkranz*“¹⁴ Im gleichen Dokument findet sich ein Hinweis darauf, daß an baumlosen Stellen der Landesgrenze auch hölzerne Säulen mit ebendenselben Zeichen gebraucht wurden: „*Eine weiter hinauf stehende Seule mit zweyen wie gewöhnlich eingeschlagenen rothen Churfl. Marck Zeichen, Diese Seule, welche des an der Mulda wohnenden Müllers, Ambrosy Fischers vor-meinen nach, vf seinen Güthern stehen soll, wahr vnten außn Steinen, damit solche befestiget, zum theil loßgemacht, vnd fast halb vmb oder niedergestoßen*“¹⁵.

Die Forstzeichen wurden durch einen eigens bestellten kurfürstlichen Waldzeichenschneider gepflegt und erneuert.

Mit der Zeit verfielen die Forst- und Landesgrennzeichen. Bei einer Grenzbesichtigung im Amt Schwarzenberg fand man 1679 nur noch „*einen umbgefallenen baum mit Schwerder und Rauten Crantz*“¹⁶.

Wurden Malbäume gefällt, konnten die verbliebenen Wurzelstöcke weiterhin als Grenzzeichen gelten. Die Urkunde einer Grenzbeziehung von 1585 im Elbsandsteingebirge nennt eine „*Alte Kiefer iß Niedergehauen der stock gelachtert*“¹⁷ und bei der bereits erwähnten Grenzbeziehung des Leipziger Ratsholzes brachte man folgendes zu Protokoll: „*bey denselben stöckken liegen bruchsteine, die zu bedeutung der mahle dahin geworffen sein*“¹⁸.

Die gefällten Bäume wurden entweder geteilt oder von einer Seite beansprucht. Häufig entstanden Streitigkeiten um das wertvolle Holz der großen und alten Bäume. Nachdem 1737 im Deutschen Holz zwischen Wolfnitz und Eschefeld auf der Landesgrenze mit dem Fürstentum Altenburg verschiedene Grenz-Eichen umgefallen waren, unterbreitete die fürstliche Kammer zu Altenburg den sinnvollen Vorschlag, „*diese zu allerhand Irrungen und MißVerständnis Anlaß gebende Laag Gruben und Bäume sowohl an diesen, als auch bey Gelegenheit an andern Orten gantzlich abzuschaffen, und an deren Stelle gehauene Steine*“ zu setzen, wozu auch gleich das „*von denen dermahln liegenden Eichen beym Verkauff eingehende Geld darzu angewendet werden könnte*“¹⁹. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wurden fast überall noch bestehende Malbäume durch Grenzsteine ersetzt. Die zwar kostengünstige aber pflegeintensive Vermarkung durch Bäume entsprach nicht mehr den modernen Anforderungen.

Geschnittene Waldzeichen in der Dresdner Heide. — M. RUTTKOWSKI (1987): *Historische Zeichen und Wege der Dresdner Heide.* — C. LEHMANN (1699): *Historischer Schauplatz.* S. 141 ff.

^{14, 15}SächsHStA OU 12672. fol. 5^b, fol. 11.

¹⁶SächsHStA Loc. 8338/5. fol. 83.

¹⁷SächsHStA Loc. 8340/14. fol. 21 – 28.

¹⁸StAL Tit. I 58. fol. 7.

¹⁹SächsHStA Loc. 5491, Die v. d. Reg. zu Altenburg ... geführte Beschwerde 1737. fol. 35 ff.

2.2 Gruben und Gräben

Relativ selten wurden in Sachsen zur Grenzmarkierung Löcher oder Gruben gegraben. Eine Urkunde über die Grenzziehung zwischen Böhmen und dem Kurfürstentum Sachsen 1474 in der linkselbigen Sächsischen Schweiz nennt neben Lachtern und in Stein geschlagenen Kreuzen auch Gruben als Grenzmarken: „*Von den vichtenborn die gerade nach gruben, lachtern vnnd steinen crewtze biß in den buchborn*“²⁰. Bei der Grenzbeziehung des Amtes Altenburg im Jahr 1554 ist von „*zweien lach gruben*“²¹ die Rede. Noch 1723 führt eine Beschwerde des Rittergutsherren von Einsiedel zu Gnadstein solche Gruben auf, als die „*Gothaischen Forstbedienten seinen Unterthanen verwehr[t]en, bis an die Helffte derer im Holtze befindlichen Mahl-Gruben zu holtzen*“²².

Einer ungewöhnlichen Art der Grenzbezeichnung bediente man sich an der Grenze der zu drei Vierteln von kursächsischem Territorium umgebenen altenburgischen Stadt Lucka. Man grub dort zum Zweck der Grenzmarkierung kreuzförmige Löcher in die Erde und füllte diese mit Steinen aus. In seinen Aufzeichnungen schildert der Luckaer Pfarrer OTTO FREUND, wie 1627 die Grenzen seiner Stadt bezogen wurden: „*Sobald sie an den ersten Grenzscheideort kamen, da die Benachbarten sich bereits fandten, bestetigten sie gegen einander ihre Nachbarliche Freundschaft, und ward an dem nechsten Baum ein Creutz eingehauen, und mit Röthelstein ausgestrichen; zugleich ward auch ein Creutz in die Erde, mit außstechung des Rasens, gegraben, und von denen Knaben mit Feldsteinen so sie in ihren Hüthen zusammen trugen erfüllet*“²³. Es ist offensichtlich, daß die doppelte Markierung durch Malebäume und Grenzgruben die Sicherheit der Grenzbezeichnung erhöhen sollte.

Viel häufiger als Löcher oder Gruben wurden Gräben zur Grenzbezeichnung verwendet. Im allgemeinen bildete die Mitte des Grabens die Grenze. Weil die Gräben mit der Zeit verfielen, mußten sie bei Bedarf neu ausgehoben werden. Wie aus einem Grenzprotokoll von 1557 hervorgeht, ist es der Stadt Leipzig gelungen, diese Pflicht auf die Grenznachbarn abzuwälzen:

„*Und helt die reinung am selben ort, ein halber graben, der daselbst umbher streichet, hinden bis an Heinrich Auerbachs Wiesen, welcher Graben zur Helffte mahlet, also das das jedes theil den Graben zur Helffte brauchen magk, der graben so zwischen dem Rathe und gemelten Pfarhern reinet, gebühret dem Pfarhern alleine zu heben, wie es ihm auch damals angezeigt worden, er es auch daselbst auf sich genommen*“²⁴.

Bei dieser Grenzbesichtigung stellte man ein kleines Stück weiter außerdem fest, daß „*die Reinung mit graben vermahlet [ist], und die selben neu gehoben, das es keinen Streit noch mangel hat*“.

Daß das Ausheben von Grenzgräben durchaus noch am Ende des 19. Jahrhunderts üblich war, geht aus der Aufstellung des Kostenaufwandes der im Jahr 1864

²⁰SächsHStA Loc. 8340/13. fol. 137^b.

²¹SächsHStA Loc. 8317/5. *Altenburgische Reinung Ao 1554*. fol. 5 ff., Punkt 5.

²²SächsHStA Loc. 5491, Die v. d. F. Reg. zu Altenburg . . . geführte Beschwerde 1737. fol. 2.

²³UBL Rep. II. 139c. fol. 293. — Gedr.: M. FREUND (1933): *Die Freundsche Chronik*. S. 15.

²⁴StAL Tit I 58, Weichbildbeziehungen und Verrainungen. fol 1. -7.

im Forstbezirk Cunnersdorf stattgefundenen Berainungen und Grenzberichtigungen hervor, wo für das Markersbacher Revier 1 Taler 26 Neugroschen „für 14 Ruthen Grenzgraben anzufertigen“ und 24 Neugroschen „für Zufüllung des unrichtigen Grenzgrabens“²⁵ verbucht sind.

2.3 Grenzhügel

Grenzhügel oder Malhaufen waren eine weitverbreitete Art der Grenzmarkierung. Während man anfangs, wie bei einer Grenzziehung im Jahr 1512 zwischen dem Amt Hohnstein und Böhmen die Hügel einfach aufgeworfen hat („etliche reyn huffel auff geworffen“²⁶), ging man später mit mehr Akribie vor. Im Regulativ des Ober-Land-Feldmessers Frank liest man:

„Ein ordentlicher Mahlhaufen, Mahlhügel, Hübel, muß 4 Fuß oder 3 Werckellen im Durchschnitte halten und Circulrund aufgeworfen werden, welches sich sehr leicht auf die Art bewerkstelligen läßt; daß man in das Centrum einen Pfahl schlägt, den Kettenring oder ein Stück Schnur daranhänget, und in der Breite von 2 Fuß mit einer Eggenzincke oder starcken Meßer die Peripherie tractiret, alsdenn an dieser Lehre mit dem Grabescheite niedersticht 1 Fuß tief das Land heraushebt, auf den Haufen über die im Mittel liegenden Zeugen wirfft, und fest zusammentritt.“²⁷

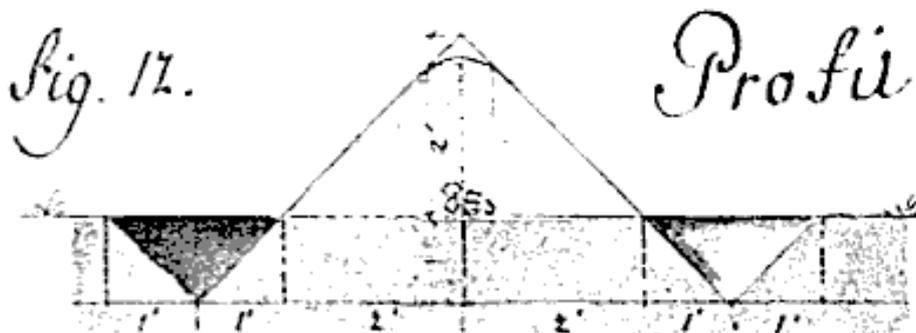


Abbildung 2.3: Skizze zum Regulativ von Feldmesser Frank²⁸

Mitunter hat man zur Grenzbezeichnung nicht nur Hügel errichtet, sondern regelrechte Wälle angelegt. Anlässlich einer Grenzbesichtigung zwischen Kursachsen und dem Königreich Böhmen im Jahr 1709 stellte man eine solche Art der Grenzmarkierung fest: „folget weider eine rechte Grenz Mauer von zusammen geworffenen Feldsteinen, welche die Land Grenze fortführet“²⁹.

Auch im Haupttreß mit Böhmen von 1848 werden zwei Steinrücken erwähnt, die die Landesgrenze zwischen Georgenfeld und Zinnwald (Cinovec) bezeichnen.³⁰

²⁵SächsHStA LFV Forstrentamt Pirna 321. fol. 81.

²⁶SächsHStA Loc. 8340/13. fol. 108.

^{27, 28}SächsHStA Loc. 34199 Rep. VII Gen. 35 fol. 98^b, Fig. 12: fol. 116.

²⁹SächsHStA Oberforstmeisterei Schandau 2. fol. 70.

³⁰GVBl. 1848. S. 83 ff. Separatakte A. § 62 und § 64.

Kapitel 3

Strafrechtlicher Schutz von Grenzzeichen

3.1 Im Mittelalter und der frühen Neuzeit

Das älteste und zugleich bedeutendste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters ist der »Sachsenspiegel«. In dieser umfangreichen literarischen Arbeit hat der Autor, der ostsächsische Ritter EIKE VON REPGOW, versucht, die Rechtsgebiete des sächsischen Land- und Lehnrechts möglichst umfassend wiederzugeben, zu »spiegeln«. Auf Grundlage des sogenannten gemeinen Sachsenrechts entstand in der Zeit zwischen 1220 und 1235 eine anschauliche Zusammenstellung von allgemeinen und konkreten Rechtsgrundsätzen aus den Gebieten des Privatrechts, des Staatsrechts und des Prozeß- und Strafrechts. Im Strafrecht kommt vor allem der Gedanke des Schadensausgleichs für das Opfer zum Zuge; »peinliche« Strafen an Leib und Leben bildeten die Ausnahme, Freiheitsentzug war überhaupt nicht vorgesehen.

Im Artikel XXVIII des zweiten Buches im Landrecht des Sachsenspiegels wird die Beseitigung von Marksteinen und Grenzbäumen als Eigentumsvergehen betrachtet. Das Abhauen eines Malbaums wurde dem Fällen eines fremden Obstbaumes gleichgesetzt und wie das Ausgraben von Grenzsteinen mit 30 Schillingen Buße belegt: „*Vischit he aber in tichen, di da gegraben sin oder houwet he holcz, das gesatz is, oder fruchtbere boume oder bricht he sin obis oder houwet he malboume oder grebit he steine us, di zu marksteinen gesatz sin, he gibet drisig schillinge.*“¹ Damit betrug die Strafe das Zehnfache des für die Vergehen des einfachen Landfrevels (wie das Fällen eines fremden Baumes oder das Grashauen auf fremden Grundstücken) festgelegten Bußgeldes von drei Schillingen. Wurde der vermeintliche Rechtsbrecher in flagranti ertappt, konnte er ohne richterliche Erlaubnis festgehalten werden: „*vint man in in der stat man mus en wol phendin oder uf halden vor den schaden ane des richters vrlap.*“²

¹Sachsenspiegel. Landrecht II, Art. 28, Abs. 2, Satz 1. Zit. nach: R. SCHMIDT-WIEGAND (1993): *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3. 1 Aug. 2°*. Faksimileband. fol. 33 recto. — Vgl. die Abbildungen 3.1 (S. 26) und 1.1 (S. 5).

²Sachsenspiegel, a. a. O., Art. 28, Abs. 2, Satz 2. — *ane des richters vrlap* d.h. ohne des Richters Erlaubnis — *phendin* d.h. pfänden, einen Pfand abnehmen.

Abbildung 3.1: Artikel 28 aus der Wolfenbütteler Bilderhandschrift³

Wertvolle Einblicke in die Auffassung des im Sachsenspiegel fixierten Rechts und dessen Handhabung in der alltäglichen Strafrechtspraxis gewähren zahlreiche Urteile und Gutachten der Schöffenstühle in Magdeburg und Leipzig.⁴ Die Grundsatzzurteile dieser Spruchkollegien bildeten die Grundlage umfangreicher, mitunter mehrfach kopierter Zusammenstellungen. Solche Sammlungen wurden von den Schöffengerichten zur Urteilsfindung herangezogen und machten zudem das kostenpflichtige Einholen auswärtiger Rechtsbelehrungen in vielen Fällen überflüssig. Ein vermutlich um 1400 ergangener Schöffenspruch aus einer in der Leipziger Universitätsbibliothek aufbewahrten Sammlung von Urteilen des Magdeburger Schöffenstuhls bestätigt das Strafmaß von 30 Schillingen, verpflichtet die Täter aber auch zu Schadenersatz für die gefälltten Malbäume: „haben abir sy uch abgehawwen gesaczt holcz also malboyme so muszen sy uch uwern schadin legin uf rechte nach uwern werderunge . . . eyn iczlicher der daz gethan had der musz dorvmme drissig schillinge gebin.“⁵ Wie aus diesem Urteil hervorgeht, war die Höhe der Geldstrafe nicht von der Anzahl der zerstörten Grenzzzeichen abhängig, sondern galt einmalig pro Person. Willkürliche Strafverfolgung war nahezu ausgeschlossen. Ein nicht überführter, sondern lediglich der Tat Verdächtigter wurde vor Gericht gestellt. Bekannte er sich zu seiner Tat, mußte er „drissig schillinge gebin“ und auch den

³Wie Anmerkung 1.

⁴Der Magdeburger Schöffenstuhl war Ausgangspunkt aller Belehrungen über sächsisches Recht; seit 1432 war im wettinischen Herrschaftsberich (Mark Meißen, Lgft. Thüringen) nur noch der Rechtszug nach Leipzig gestattet. — Vgl. Codex dipl. Sax. reg. II. Teil, Bd. VIII, S. 121, Nr. 176.

⁵H. WASSERSCHLEBEN (1860): *Sammlung deutscher Rechtsquellen*. Bd. 1. S. 413 f., Nr. 64. — nach uwern werderunge d. h. nach eurer Schätzung.

„schaden geldin“, konnte er hingegen seine Unschuld beschwören, war er mangels Beweisen freizusprechen.⁶

»Unwissenheit schützt vor Strafe nicht« – ein nach Pommern ergangenes Magdeburger Schöffengericht verhängt die volle Strafe über einen Mann, der sich über die Grenzfunktion der von ihm gefälltten Bäume nicht im klaren war:

„De radt to Stettyen claget up Herman, de he hefft myt unrechte unde wedder eren willen hefft affgehown wol 40 malbome, de dar stunden up der scheiden der stadt velthmarcke. Herman de antwerdet, he hefft bome howen, dat werden so widenbome unde widenstubben, unde neyn eyckenholt, dat malbome plegen to wesende, unde wil dat waren myt synen rechte, dat he des nicht en wuste. Hyr up: Weren de widen gesettet to malbomen de marcke scheidinge, und hefft Herman de widen also gehown, dath he dat nicht wuste, dat ys malbome weren, schal he 30 sch. tho bote geuen, unde schal den scaden geuen, van rechtens weghen.“⁷

Nicht nur das Fällen, sondern auch die Beschädigung eines Grenzbaums beschäftigte die Gerichte. Als die Leipziger Schöffen von denen aus Risonaw gebeten wurden, sie „des rechten zu unterweisen nach disen nachgeschriebenen worten: Heinrich Schuman ist komen vor gericht und hat geclagt zu einem Merten, das er ime hab abgehauen ein halben paum, der da stund in einer rechten scheidung“, da entschieden sie: „Nachdemmal der baum in rechter scheidung steet und gestanden hat bei der erden, wissentlich den nachtpauern, hat nun den Merten abgehauen on Heinrichs willen, das hat er nicht getan mit recht.“⁸

Wesentlich strengere Strafandrohungen finden sich in außersächsischen Rechtsdarlegungen: in Österreich, Süd- und Westdeutschland. Nach einer steirischen Quelle von 1478 sollte demjenigen, der einen Grenzbaum gefällt hat, auf dem Stumpf des Baumes der Kopf abgehackt werden.⁹ Auf das Ausgraben oder Verrücken eines Grenzsteins stand die Todesstrafe in den Formen von lebendig Begraben bis zum Abpflügen des Kopfes, wie es in der Gerichtsordnung Herrnbreitengens in Franken von 1506 dargelegt wird:

„wer die markstein mit frefell außreist, der had seyn vnrecht. Forder, was syn vnrecht sey? Vrtheill, einer der markstein wissentlich ausgrebt, den selben soll man in die erden graben piss an den halss, vnd sal dan vier pferde, die des ackers nicht gewont seyn, an einen pflug, der do neu sey, vnd sollen die pferde nit mer gezcogen vnd der engk nit mer geern, noch der pflughabe nit mer den pflug gehalten haben, vnd jm als lang den hals ern, bis er ym den hals ap geern hat.“¹⁰

Ähnlich äußerten sich um 1562 die Schöffen des Gerichts zu Niedermendig (Untermosel): „der markstein auß öer oder gröbe, was der vermacht? daruf weist der scheffen: man soll innen gleichs dem gurdel in die erd graben u. soll ime mit einem ploich durch sein herze fahren, damit sull ime genöch u. recht geschehen sein.“¹¹

⁶ A. a. O., S. 414, Nr. 65: „der mag vnschuldig werdin vnde sich entledigin mit seyme eyde“.

⁷ H. WASSERSCHLEBEN (1892): *Sammlung deutscher Rechtsquellen*. Bd. 2. S. 16, Nr. 37.

⁸ G. KISCH (1919): *Leipziger Schöffenspruchsammlung*. S. 521, Nr. 734.

⁹ Vgl. K. v. AMIRA (1922): *Die Germanischen Todesstrafen*. S. 124.

¹⁰ J. GRIMM (1842): *Weisthümer*. Bd. 3. S. 590. — Siehe a. Registerband hrsg. v. R. SCHRÖDER, Göttingen 1878. S. 284 f.

¹¹ J. GRIMM (1828): *Deutsche Rechtsalterthümer*. S. 547.

Ob diese drakonischen Strafen tatsächlich Anwendung fanden, bleibt zumindest zweifelhaft. „*unsere weisthümer sprechen so grausame strafe in uralter formel aus*“, bemerkt JACOB GRIMM, „*dasz man sicher annehmen darf, niemals weder unter Heiden noch Christen sei sie zu wirklicher anwendung gediehen*“¹². KARL VON AMIRA hingegen meint, daß die weite Verbreitung ähnlicher Strafandrohungen Indiz genug dafür ist, daß es sich nicht nur um eine niemals vollstreckte alte Rechtssage handeln kann.¹³ Aktenfunde, die eine solche Bestrafung eindeutig beweisen, sind bislang nicht bekannt geworden, obwohl die für die Strafgerichtsbarkeit zuständigen Amtleute gewöhnlich die jeweiligen Kosten für Entlohnung des Henkers und die von ihm benötigten Utensilien aufs genaueste protokollierten.

Die erste gesamtdeutsche Reichsstrafprozeßordnung, die »Constitution Criminalis Carolina«, wurde im Jahre 1532 erlassen. Darin erscheint die Beseitigung oder Verückung von Grenzzeichen unter den Fälschungsvergehen und wird *peinlich am leib* bestraft. Allerdings lehnten Kursachsen, das Erzstift Magdeburg, Kurbrandenburg und andere Territorien des sächsischen Rechtsgebietes die Anwendung der Carolina mit dem Verweis auf ihr Landrecht des Sachsenspiegels ausdrücklich ab.¹⁴

peinlich Gerichts Ordnung. Art. CXIV.

A R T. CXIV.

Straff der jbenen die fälschlich vnd betrieglich vndermarckung, Reynnung, Mal, oder Marcksteyn verrucken.

Item wellicher bößlicher vnd gefehrlicher weiß, eyn Vndermarckung, Reynnung, Mal oder Marcksteyn verruckt, abhawet, abthut oder verändert, der soll darumb peinlich am leib nach gefehrlicheyt, groß, gestalt vnd gelegenheyt der sachen, vnd person nach ratb gestrafft werden.

Abbildung 3.2: Art. 114 der Constitutio Criminalis Carolina¹⁵

So bleibt es, wie einschlägige Archivalien belegen, bei der – wenn auch in ihrer Höhe angepaßten – Geldstrafe.

In einer Beschreibung des Grenzverlaufs zwischen Königstein und Rosenthal aus dem Jahr 1456 wird erwähnt, daß „*Mathe Ganz von Heimerßdorff dy esthe abgehawen und das er solche reynneiche hat bestommelt, darumb hat her Friderich vonn der Olßnitz, dytzeit ein voit zum Konigstein, ein schogk groschen zu wandel must gebenn.*“¹⁶ Die Jahresrechnungen des Amtes Grimma von 1492/93 verzeichnen die Einnahme von 21 Groschen von „*des Richters son zcur Klinge, das her ein Reyn-*

¹²J. GRIMM (1843): *Deutsche grenzalterthümer*. S. 59.

¹³K. v. AMIRA (1922): *Die Germanischen Todesstrafen*. S. 127, Anm. 2.

¹⁴Vgl. H. LÜCK (1997): *Sühne und Strafgerichtsbarkeit in Kursachsen*. S. 14.

¹⁵Aus: J. v. BÖHMER (1770): *Meditationes in constitutionem criminalem carolinam*. S. 391.

¹⁶SächsHStA Loc. 8340/13, fol. 130.

stein hat vßgegraben“¹⁷. Von Mathes Schuster aus Buchheim im Amt Colditz verlangte man 1538 vier Taler Strafgeld, da „*ehr einen Reinstein, bey seinen guttern außgehoben, den selbigen widerumb seins gefallens gesetzt*“¹⁸ hat und Leonhardt Tacte aus Bedeln im Amt Rochlitz mußte 1561 ein Schock Groschen „*zu Straffe geben, darumb das ehr die Vormahlunge zwieschen ime und Merten Heinrich, ufs Ampts Befehlich uffgericht worden, nicht gehalten, auch etliche Reinmahl außgehauen und umbgestossen*“¹⁹.

Eine bemerkenswerte Strafandrohung sprach 1649 der Stadtrat von Belgern in der Acker-Ordnung für sein Ratsdorf Kleinfeldern aus. „*Unterstehet sich jemand, einen Reinstein auszuheben und fortzusetzen, und wird dessen überführet, soll er jedesmahl ein Vaß Bier Straffe geben.*“²⁰

Auf das Abackern einer Furche von einem Grenzrain stand die halbe Strafe: „*Ackert jemand seinem Nachbar von seinen Acker oder Rene zu viel abe, büsset er der Gesellschaft $\frac{1}{2}$ Tonne Bier.*“²⁰ Auch nach anderen Quellen fallen die Strafen für dieses Vergehen geringer aus, 1601 zahlte Valtin Voigt aus Hilmßdorf 30 Groschen „*deßwegen, daß er seinem Nachbar Paul Losen zwei furchen von seinem Reine abgeackert*“¹⁹ hat.

3.2 Die neuzeitlichen Strafgesetzbücher

Als im Jahre 1815 große Teile Sachsens an Preußen gelangten, erhielten diese Territorien mit der Übernahme des »Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten« von 1794 fast 23 Jahre vor den beim Königreich Sachsen verbliebenen Landesteilen ein modernes Strafrecht. Zwei Paragraphen im 20. Titel (»Von den Verbrechen und deren Strafen«) des II. Teils befaßten sich mit der eigenmächtigen Veränderung von Grenzzeichen:

„§ 1403. *Wer aus Eigennutz, und um seines Vortheils willen, Grenzsteine, oder andre zur Bestimmung der Privatgränzen gesetzte Zeichen wegriß, verrückt, oder sonst verändert, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vorteils bestraft werden.*“

„§ 137. *Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrückt, oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.*“²¹

Das »Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen« vom 30. März 1838 äußert sich ebenfalls in zwei Artikeln zur Verletzung von Grenzzeichen:

„§ 284. *Wer Grenzsteine oder andre zur Bezeichnung von Privatgränzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängnis von Vier Wochen bis zu Drei Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah, und die Strafe Sechs*

¹⁷ThHStA Weimar, Reg. Bb. 1358, fol. 10. — Nach: U. SCHIRMER (1996): *Das Amt Grimma 1485 – 1548. — des richters son . . .* d. h. des Richters Sohn aus Klinga.

¹⁸ThHStA Weimar, Reg. Bb. 1008, fol. 7.

¹⁹Zit. nach: W. C. PFAU (1900): *Die ältesten Siedlungen der Rochlitzer Pflege*. S. 29.

²⁰Zit. nach: J. G. KLINGNER (1749): *Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte*. S. 585.

²¹*Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten*. 3. Aufl., Neuwied, Kriftel, Berlin 1996.

*Wochen nicht übersteigt, mit verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen.“
„§ 285. Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrennzeichen kann die Strafe
bis zu Sechs Monaten Gefängnis gesteigert werden.“*

Unter den ersten Tatbestand (Wegnehmen, Vernichten) fällt jede Beseitigung eines zur Beurkundung einer Grenze errichteten Merkmals, unabhängig davon, ob die bezeichnet gewesene Grenze danach noch erkennbar ist. Zum zweiten Tatbestand (Verrücken, eigenmächtiges Setzen) gehören das Entnehmen von der richtigen und Wiedereinsetzen an einer falschen Stelle und das Anbringen von Gegenständen, die den Anschein rechtlich anerkannter Grenzmerkmale erwecken. Dabei ist der Schutz des Grenzzeichens nicht davon abhängig, ob es die Grenze in zivilrechtlich gültiger Weise auch tatsächlich richtig angibt. Die eigenmächtige Grenzberichtigung fällt daher ebenfalls unter § 285.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 hatte in Artikel 4, Absatz 13 dem Bund die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht übertragen. Im »Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich« vom 15. Mai 1871 wird die Grenzverrückung im 23. Abschnitt »Urkundenfälschung« behandelt. In der Formulierung lehnt sich der § 274, Abs. 2 sehr stark an § 284 der sächsischen Fassung an: *„Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.“*

Zwar mußte nach dieser Bestimmung die Absicht, einem anderen Nachteil zufügen zu wollen, vorliegen; doch genügte es, wenn der Täter, der durch seine Handlung den eigenen Vorteil bezweckte, zu dem Bewußtsein habe gelangen müssen, daß durch seine Tat notwendigerweise auch ein Fremder geschädigt werde.²²

Der heute gültige § 274, Abs. 2 StGB stellt lediglich eine weitere Verknappung der bekannten Bestimmungen dar. *„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Grenzzeichen in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.“*

Nach § 22 (Ordnungswidrigkeiten) des Sächsischen Vermessungsgesetzes kann außerdem derjenige, der *„vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert, unkenntlich macht oder beseitigt“*, *„mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM“*²³ belegt werden.

²²Vgl. L. EBERMAYER; A. LOBE; W. ROSENBERG (1925): *Reichsstrafgesetzbuch. (Leipziger Kommentar.)* S. 878.

²³SächsGVBl. 1994. S. 1461.

Teil II

Grenzarten

Kapitel 4

Privatgrenzen

4.1 Grundzüge der Bodenverfassung

Im System der feudalen Grundherrschaft¹ hatte ein Grundstück im allgemeinen zwei Besitzer, nämlich den Grundherrn, der es an den Bauern zur Nutzung ausgab und dafür Dienste und Abgaben empfing, und den Bauern, der es bebaute und produktiv nutzte.

Die aus dem Mittelalter herrührende Feudalordnung kannte kein freies Eigentum an Grund und Boden. Entsprechend der mittelalterlichen Vorstellung, daß der König als gewählter Repräsentant des Volkes die Verfügungsgewalt über das ganze Land innehatte, konnte es auf den untergeordneten Ebenen kein unbeschränktes Eigentum, sondern nur eine geliehene, d. h. eine nach dem Lehnsrecht empfangene Befugnis über Grund und Boden im Sinne eines mit Dienstpflichten belasteten Besitzes geben. Innerhalb der Lehnspyramide war der Fürst ein Lehnsmann des Königs, der adlige Grundherr ein Lehnsmann des Fürsten und der Bauer ein Lehnsmann des Grundherrn. Neben adligen Rittergutsherren konnten Städte, Klöster oder der Landesherr selbst Inhaber der Grundherrschaft sein.

Die Hauptformen des privaten Grundbesitzes waren die Domänen, der Rittergutsbesitz, Erbzinsbesitz und Laßbesitz.

Als Domänen bezeichnet man den nicht verliehenen Grundbesitz des Landesherrn, der von den Ämtern bewirtschaftet wurde. Dazu zählten vor allem die sächsischen Waldgebiete, die als Kammergüter bezeichneten Rittergüter, Weinberge (Proschwitz, Zscheila) und sonstige kleinere amtsunmittelbare Besitzungen.

Der Rittergutsbesitz war der in Eigenlandwirtschaft betriebene Besitz der Grundherren. Diese Lehen waren ursprünglich als Gegenleistung für den Kriegsdienst verliehen worden. Nachdem die Heere der gepanzerten Ritter militärisch wertlos geworden waren, wurden im frühen 17. Jahrhundert Ritterpferdgelder eingeführt, die vom grundherrlichen Adel anstelle der nicht mehr abgeforderten Ritterdienste erhoben wurden.

¹Nach: R. R. MÜLLER (1937): *Die Rechtsbeziehungen zwischen den Rittergutsherren und den Bauern in der Herrschaft Neuschönfels*. — K. BLASCHKE (1990): *Geschichte Sachsens im Mittelalter*.

Der Erbzinsbesitz war das erbliche, veräußerliche und grundsätzlich unwiderrufliche Recht zur Nutzung eines bestimmten abgegrenzten Teiles der Grundherrschaft im Gegenzug für jährliche Abgaben und Dienste an den Grundherrn.

Im Gegensatz zum Erbzinsgut, der in Sachsen vorherrschenden Form des bäuerlichen Grundbesitzes, gab es auch die erbliche Überlassung von Grund und Boden mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Diese Besitzform wird als Laßbesitz bezeichnet, kam aber in Kursachsen nur selten zur Anwendung.

Pachtbesitz, also nicht erblicher, zeitlich begrenzter Besitz war unüblich. Mitunter überließen Bauern selbst ein Feldstück an einen Pächter.

Da die sächsischen Landesherren im eigenen Interesse bauernfreundlich eingestellt waren und seit dem 16. Jahrhundert sehr um die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes besorgt waren, ist es in Kursachsen nie zu persönlicher Abhängigkeit oder Leibeigenschaft gekommen. Die Einwohner waren also nicht als Person, sondern lediglich über den bäuerlichen Grundbesitz, der für sie Lebensgrundlage und wertvollster Vermögensbestandteil war, an den Grundherrn gebunden. Sie waren nicht unlösbar an ihr Erbzinsgut gebunden, sie konnten es vererben, verschenken, vertauschen und verkaufen.

Erst mit dem Gesetz vom 22. Februar 1834 über die Abänderung einiger Bestimmungen über Lehne und Rittergüter wurden die Rittergüter in freies Erbeigentum verwandelt. Das Obereigentum der Grundherren an dem an Bauern ausgegebenen Grundbesitz konnte seit 1832 nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen² durch Kapitalzahlung oder Zahlung von Geldrenten abgelöst werden. Das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen beruhte auf dem Grundsatz, daß alle erworbenen Rechte der Obereigentümer nur gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben werden können. Hierbei mußte ein Kompromiß zwischen der Gewährleistung des Eigentums für den Berechtigten und einer erträglichen Entschädigungsleistung seitens des Verpflichteten gefunden werden. Eigens zu diesem Zweck wurde gleichzeitig eine Landrentenbank³ errichtet. Die Ablösungsrenten wurden nicht an den Berechtigten selbst, sondern an die Landrentenbank überwiesen, von der die Berechtigten eine völlig gesicherte und pünktlich eingehende Rente erhielten. Die Besitzer von Erbzinsgrundstücken konnten das volle Eigentum dadurch erwerben, daß sie eine Erhöhung des jährlichen Erbzinses um 3% übernahmen und so das Obereigentum des Erbzinsherrn samt dem Vorkaufsrecht desselben ablösten (§ 82).

4.2 Zuständigkeit des Gerichts

JOHANN BECK fragt sich in seinem Traktat vom Grenzrecht, ob „*die Unterthanen auf ihren Gütern eigenmächtigerweise, ohne Vorbewust der Obrigkeit, Mark- und Reinstein zu setzen Macht haben?*“⁴ Er meint darauf: „*Nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ist solches allerdings erlaubt und zugelassen, wann nur dadurch dem Nachbarn oder Oberherren kein Schad und Nachtheil zugefüget wird.*“⁵

²Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen 1832. S. 163 ff.

³Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen 1832. Gesetz über die Errichtung der Landrentenbank vom 17. 3. 1832, S.267 ff.

^{4, 5}J. BECK (1722): *Tractatus de jure limitum, von Recht der Gränzen und Marksteine*. S. 17.

Er weist allerdings darauf hin, daß in der allgemeinen Rechtspraxis die Aufgabe der Grenzabmarkung den Ortsgerichten zusteht: „*Wann aber Privat-Güter durch Marksteine zu unterscheiden, oder einige Strittigkeiten dieserhalben sich ereignen, als dann gebühret die Sezung und Obsicht derselben dem Nieder- oder Erb-Gerichtsherrn.*“⁶

So wurde es auch in Sachsen gehandhabt. Die Grenzabmarkung war bis ins 19. Jahrhundert hinein ausschließlich Sache des Gerichts. Die Setzung der Grenzsteine nahmen die Gerichtsschöffen in Gegenwart der anderen Gerichtspersonen und der beteiligten Nachbarn vor. Eine eigenmächtige Grenzsteinsetzung ohne Vorwissen des Gerichtes wurde nicht geduldet. Dies geht unter anderem aus einem Zwickauer Gerichtsbuch vom Jahr 1667 hervor, worin festgehalten wurde, daß ein von zwei Nachbarn ohne Kenntnis des Gerichts gesetzter Grenzstein durch das Gericht nachträglich „*aufgehoben und recognoscirt*“⁷ wurde.

Im Sachsenspiegel und im Sächsischen Weichbildrecht wird allerdings keine Aussage über die Zuständigkeit des Gerichtes getroffen. Es wird lediglich verfügt, daß man Grenzsteine nur im Beisein des Nachbarn setzen darf. Im Artikel 125 des Sächsischen Weichbildrechtes, der fast gleichlautend aus dem Landrecht des Sachsenspiegels (Art. 50) übernommen wurde, heißt es:

„*Wer malbeum oder margstein setzt, der soll darbey haben den, der an der ander seiten landt hat. Wer auch zcünnet, der soll keren die este inn seinem hof. Wo auch ein baum, zwischen zweien reimen steet, und breitet die zelgen, in eins andern manns hoff, der herr, mag jnwol vorhauen (ob er will) vnd henget obs in seinen hoff, das ist zu recht sein.*“⁸

Im Kommentar der historischen Ausgabe von ZOBEL heißt es aber auch: „*Ir solt wissen, teidingten also zwene miteinander vmb grenitzen, das gehört an die herrschafft, zu entrichten*“⁹. Erst wenn vom Grund- und Gerichtsherrn den beiden Nachbarn ihr Anspruch auf ihre abzugrenzenden Grundstücke bestätigt wurde, durfte die Vermarkung vorgenommen werden: „*Wenn denn die gewer beweiset ist, so gehet man die scheidung aus, nach des richters gebot.*“¹⁰

Noch deutlicher ist dieser Grundsatz in der Glosse des Sachsenspiegel-Landrechts formuliert: „*wenn die gewehr beweiset ist, so gehet man denn an die scheidung, den rein auff, ob da der sachwalt gleich nicht were. Vnd die da scheiden, schweren auff dem rein zu Gott vnd den Heiligen, nach des Landrichters gebot, das sie recht scheiden wöllen*“¹¹.

Die Institution der Feldgeschworenen, Untergänger oder Siebner, wie sie vorwiegend im süddeutschen Raum anzutreffen war, hat in Sachsen nachweislich nicht bestanden. Wenn die Gerichtsschöffen das Einsetzen der Grenzsteine nicht selbst vornahmen, dann wurden verpflichtete und beedete Arbeiter eingesetzt.

⁶J. BECK (1722), a. a. O., S. 16.

⁷SächsHStA Gerichtsbuch Zwickau 224. fol. 426.

⁸C. ZOBEL (1537): *Sechsisch Weychbild vnd Lehenrecht*. fol. 96. Art. 126 — Der abgedruckte Art. 126 ist in Wirklichkeit Art. 125, da in dieser Textausgabe die Nummer 106 ausgelassen wurde.

^{9, 10}C. ZOBEL (1537): *Sechsisch Weychbild vnd Lehenrecht*. fol. 96.

¹¹M. KLINGEN (1572): *Das Gantze Sechsisch Landrecht mit Text vnd Gloss, in eine richtige Ordnung gebracht*. S. 109. — Mit Landrichter ist hier der Richter im Sinne des Landrechtes, in diesem Fall der die niedere Gerichtsbarkeit ausübende Ortsrichter gemeint.

4.3 Grundstücksgrenzen außerhalb von Ortschaften

Urkunden und Akten staatlicher Provenienz sind in Sachen Alltagsleben meist wenig aussagekräftig. Wenn sie darauf Bezug nehmen, schreiben sie allenfalls Normen fest oder reagieren auf Verstöße.

Anhand solcher gesetzlicher Bestimmungen lassen sich auch Rückschlüsse auf die in Sachsen übliche Markierung von Grundstücksgrenzen ziehen.

Die gebräuchlichste Form der Grenzbezeichnung auf dem Lande waren Raine. Darunter sind Grasstreifen zu verstehen, die zwischen den Feldern liegengelassen wurden.

Die Raine zwischen benachbarten Grundstücken wurden in der Regel als gemeinschaftliches Eigentum angesehen.¹² Sie durften also von keinem der benachbarten Besitzer ohne Einwilligung des Miteigentümers verändert oder beseitigt werden.

Üblicherweise war auch eine gesetzlich festgelegte Mindestbreite einzuhalten. In der Dorfordnung für die drei Dörfer der Universität Leipzig aus dem Jahr 1712 heißt es im 23. Artikel:

„Es sollen auch Richter und Schöppen darauf sehen, daß Nachbarn den andern nichts abpflügen, und sonderlich auf die Marckreinen, daß die nicht geschmärlert werden, sondern so viel liegen bleibe, daß ein jeder Rein zum wenigsten seine 5 Viertel Ellen in der Breite hielte, mit Fleiß Achtung haben, bey ernster Strafe.“¹³

Die durch diesen Artikel festgelegte Mindestbreite von $\frac{5}{4}$ Ellen entspricht dem heutigen Maß von 70,8 cm. Andernorts wurde eine geringere Breite der Feldraine erlaubt. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 wurde verlangt, daß die *„Reine zwischen einzelnen Besitzungen Einen Fuß“*¹⁴ breit sein müßten. Mit dem in Preußen gebräuchlichen rheinischen Fuß ergibt sich ein Mindestmaß von 31,4 cm.

Zur Sicherung der Raine sollte die ganze Gemeinde *„zum wenigsten des Jahres einmal die Bereinung unter sich selbst“*¹⁵ begehen. Dabei wurde überprüft, ob die Reine noch in vorschriftsmäßiger Breite vorhanden waren und keiner seinem Nachbarn einen Streifen davon abgepflügt hatte. Das widerrechtliche Abpflügen einer zusätzlichen Furche war bei Strafe verboten. Die Gemeinde-Artikel von Lindenthal bei Leipzig von 1724 sahen 1 Groschen 2 Pf Strafe pro Meter vor:

„Wenn einer aus der Gemeinde entweder von der Huthweyde oder von eines Nachbars Reine etwas abpflüget, und der Nachbar, dem der Schaden geschehen, klaget solches der gemeinde, oder diese erfähret sonst die Abpflügung, da sollen aus der Gemeinde einige Nachbarn geschicket werden, die den Schaden besehen und taxiren. Findet sich, daß Schaden geschehen, so soll der, welcher den Schaden verursacht, von jeder Furche einer Meß-Ruthe lang seine That der Gemeinde mit 5 gr. verbüssen und hierüber den Schaden dem, der ihn erlitten hat, ersetzen.“¹⁶

¹²Vgl. BGB § 921 (Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen).

¹³J. G. KLINGNER (1749): *Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte*. S. 256.

¹⁴Teil I, Titel 17, § 364.

¹⁵J. G. KLINGNER (1749), a. a. O., § 24.

¹⁶J. G. KLINGNER (1749), a. a. O., S. 683. § 11.

Etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Setzen von behauenen Grenzsteinen auch bei Privatgrundstücken immer allgemeiner. Ein Haupthindernis waren allerdings die hohen Gebühren, die den beiwohnenden Gerichtspersonen gezahlt werden mußten.¹⁷

Neue Grenzsteine mußten selbstverständlich genau in die Mitte des Rains gesetzt werden. Üblicherweise wurde der Rain, wenn auch in geringerer Breite, trotzdem beibehalten: „*Wo die Felder durch Graß-Reine von einander geschieden werden, gebühret sichs die Steine jedesmahl mitten auf den Rein zu setzen und den Rein unter 2 Fuß Breite nicht zu schmälern*“¹⁸.

4.4 Innerhalb bebauter Ortsteile

Über die Abgrenzungsverhältnisse bebauter Grundstücke geben vor allem örtlich gebundene städtische Gesetzwerke Auskunft.

Die Bestätigung der Dresdner Willküren¹⁹, datiert vom 3. April 1559, enthalten im Kapitel »Von bauen und gebewdenn« eine Bauordnung, die laut vorangestellter Einleitung bereits auf alten Statuten, Gebräuchen und Vorschlägen des Rats beruhte. Aus den Bestimmungen dieser frühen Bauordnung geht hervor, daß häufig steinerne Mauern benachbarte Grundstücke voneinander abtrennten.

Wollte jemand eine Grenzmauer errichten, war er angehalten, gemeinsam mit seinem Nachbarn „*solche scheid odder quermauer auff gleiche kost[en] und auff ihr beder raum*“²⁰ zu bauen. Weigerte sich der Benachbarte, die Kosten mitzutragen, war er zumindest verpflichtet, „*anderthalb ellen breit*“ seines Grundstücks für den Mauerbau zur Verfügung zu stellen, stellte doch die Grenzmauer gemeinsamen Besitz dar. Ähnliches galt bei Grenzbebauung mit Doppelhaushälften: „*Wan ihr zwene mit eyinander wollen steynen bauen, so sollen sie alle beide raum geben, eyner sovill als der ander, also dicke sie die mauer machen*“²¹.

Im Jahr 1747 sollte im „*ganzen Lande, zu deßen allgemeinem Besten und aus Landesväterlicher Sorgfalt*“²² eine Allgemeine Bauordnung eingeführt werden. Der Gesetzesentwurf wurde von MilitairOberBauAmtsChef M. v. Fürstenhof, AccissBauDirektor K. Fr. Pöppelmann und OberLandBauMeister J. C. Knöfel erarbeitet, scheiterte jedoch am Widerstand von Landesregierung und Geheimen Consilium. Trotzdem lohnt sich eine Betrachtung des nie in Kraft getretenen Baureglements, enthält es doch auch einige Bestimmungen zur Grundstücksabgrenzung. So heißt es im Artikel 16: „*Die Vermachungs-Mauern und Bretwände, zwischen zweyen völlig vermachten Grundstücken, sind jedes mahl auf beyder Nachbarn Kosten zu verfertigen, und im baulichen Wesen zu erhalten.*“²³ Auf dem Lande hatten die Einwohner beim Neubau eines Hauses die alten Zäune, Schwellen oder sonstigen Malzeichen

¹⁷Vgl. Tax-Ordnung von 1724. In: Codex Augusteus. Sp. 2517. — Siehe S. 17.

¹⁸SächsHStA Loc. 34199/35. Bericht des Ober-Land-Feldmessers Frank (1784). fol. 95^b.

¹⁹Confirmation der wilkur, statuten, gebrauch und ordnung der stadt Dresden. — In: O. RICHTER (1885): *Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden*. S. 328 ff.

²⁰, ²¹Zit. nach: O. RICHTER, a. a. O., S. 338

²²SächsHStA Loc. 6524. Das wegen einer allgemeinen Bauordnung geschrieben. fol. 12.

²³SächsHStA Loc. 6524. a. a. O., fol. 21.

„liegen zu lassen, und von der Städte nicht zu rücken“²⁴. Daher mußten neue Gebäude einen Mindestgrenzabstand von $1\frac{1}{2}$ Ellen einhalten.

Ferner wurde bestimmt, daß bei Rainungsstreitigkeiten an Holzwänden die Mitte der Säulen als Grundstücksgrenze anzunehmen ist.

In Vorstädten oder Gärten, wo keine Häuser vorhanden waren, fehlten die typischen Mauern und Holzwände zwischen benachbarten Grundstücken. In diesen Fällen war auch das Setzen von Grenzsteinen zwischen privaten Grenznachbarn üblich.

Das geht unter anderem aus der Allgemeinen Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt Dresden vom 2. Juni 1827 hervor. Nach § 89 mußten hölzerne Gartenwände „*allezeit nach Anweisung der Rainsteine gesetzt werden, wo aber bei alten hölzernen Wänden keine dergleichen vorhanden, wird das Mittel der Säule als Grenze angenommen*“.²⁵

4.5 Berainung aller Grundstücksgrenzen zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems

Nach jahrelangem Streit um die Einführung eines neuen Grundsteuersystems in Sachsen willigte die Ständeversammlung am 24. Oktober 1834 in die Vermessung und Kartierung des gesamten Landes ein. Da es wegen der vorzunehmenden Vermessung notwendig war, daß alle Grundstücksgrenzen berichtigt und sichtbar markiert waren, wurde am 7. Januar 1835 vom Finanzministerium die Generalverordnung an sämtliche Justizbeamten, königliche und Patrimonialgerichte, auch Stadträthe, die Berainung der Flur- und Grundstücksgrenzen betreffen²⁶, erlassen.

Unter Anleitung der Gerichtsbehörden hatten demnach die Ortsgerichtspersonen unter Beteiligung der Grundstücksnachbarn die Grenzen jedes einzelnen Grundstücks „*festzustellen, zu berainen und mit Grenzmalen zu versehen*“.

Eine durchgängige Vermarkung der Grundstücksgrenzen wurde nicht vorgeschrieben; die Berainung hatte lediglich so zu erfolgen, daß über den Umfang und den Besitzstand völlige Gewißheit erlangt werden kann.

Für die Grenzfeststellung und Vermarkung wurde eine Frist von knapp vier Monaten bis zum 1. April 1835 eingeräumt. Für unbegründete Terminüberschreitung wurden Bußgelder in der Höhe von 5 bis 10 Reichthalern angedroht.

Von jeder Ortsflur war ein Verzeichnis sämtlicher darin gelegener Grundstücke in der Reihenfolge ihrer Lage anzufertigen und an das Finanzministerium, bzw. später an die per Verordnung vom 7. März 1835, die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betreffend²⁷, eingesetzte Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems einzusenden. Vor der Absendung hatte sich die Gerichtsobrigkeit davon zu überzeugen, daß das Flurverzeichnis vorschriftsmäßig abgefaßt war.

²⁴SächsHStA Loc. 6524. a. a. O., fol. 28. § 37.

²⁵TRAUTZSCHEN, R. v. (1859): *Die Baugesetze und baupolizeilichen Bestimmungen des Königreichs Sachsen*. S. 351.

²⁶GVBl. 1835. S. 13 ff. — Siehe auch Abb. A.2, S. 122.

²⁷GVBl. 1835. S. 165 ff.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit bestätigten die Gerichte in Begleitschreiben folgender Art:

„Nachdem die Grenzen hiesigen Ritterguths- und Dorffluren gehörig festgestellt, bereinet und mit Grenzmalen versehen worden sind; so verfehlen wir nicht solches der hohen Centralcommission andurch unterthänigst anzuzeigen, sondern fügen auch vorschriftmäßig das Verzeichniß über sämmtliche hiesigen Ritterguths- und Dorffluren bey und beharren in größter Verehrung Rehefeld, den 15. Juni, 1835, Die Helbig'schen Gerichte allda“²⁸

Nicht alle Gerichte führten die Grenzfeststellung selbst durch. In solchen Fällen waren die Gerichte nicht in der Lage, vorschriftsgemäß die Richtigkeit des Flurverzeichnisses zu bezeugen. So schickte beispielsweise die Stadt Wurzen anstelle der eigenen Bestätigung die Vereidigung für den mit dem Berainungsgeschäft beauftragten Friedrich Arnold:

„Sie sollen geloben, und sich mittelst Handschlags an Eides-Statt verpflichten, bei dem Ihnen übertragenen Geschäfte der Berichtigung und Berainung der Grenzen in hiesiger Stadtflur, so weit solche unter Raths-Jurisdiction in Frage kommen, unter Zuziehung der Betheiligten, das wahre Sachverhältnis gewissenhaft zu erörtern, für das legale Setzen der Grenzsteine Sorge zu tragen, darüber in Gemäßheit der vorausgegangenen Erörterungen, ein Verzeichnis zu fertigen, überhaupt aber diesfalls allenthalben den Bestimmungen der hohen Generalverordnung vom 7^{ten} Januar pünctlich und gewissenhaft nachzugehen.“²⁹

Nicht alle Gemeinden konnten ihre Flurverzeichnisse fristgemäß abgeben. Der Stadtrat von Stollberg zeigte der Zentralkommission an, daß man wegen *„der stattgehabten üblen Witterung“³⁰* und des hochliegenden Schnees keinesfalls bis zum 1. April fertigwerden könnte. Die Stadt Pulsnitz war *„derartigen bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen, wie anderswo nicht leicht angetroffen werden möchten“³¹*. Die Verzögerung schob man auf die schlechte Witterung und auf die *„übertriebene Parcellirung der Grundstücke, wodurch natürlich eine Unmasse nur ganz kleiner Parzellen entstanden“³²* war. In solchen Fällen wurde eine Nachfrist von 14 Tagen gewährt.

Während in einigen Ortschaften alle Grenzen durchgängig mit Grenzsteinen besetzt waren, wurden in anderen Gemeinden nur die nicht anderweitig erkennbaren Grenzen vermarktet.

Die Gerichte zu Lauba meldeten, daß alle Grenzen mit Steinen und Pfählen markiert wurden.³³ In Hof bei Oschatz hatte der Gerichtsverwalter die Ortsgerichtspersonen angewiesen, nur in dem Fall, wenn *„irgend ein Grundstück nicht ganz genau, durch Mauern, Zäune, Fahrwege, Graben, Raine, Steine, Grasränder, oder ähnliche deutliche Merkmale von dem angrenzenden abgesondert sein sollte, diesen Mängeln sogleich abzuhelpfen“³⁴*.

²⁸SächsHStA Loc. 39299 Rep. VII Gen. 70^e. fol. 115.

²⁹SächsHStA Loc. 39299 Rep. VII Gen. 70^f. fol. 8.

³⁰SächsHStA Loc. 39298 Rep. VII Gen. 70^c. fol. 74.

^{31, 32}SächsHStA Loc. 39298 Rep. VII Gen. 70^a. fol. 107.

³³Vgl. SächsHStA Loc. 39299 Rep. VII Gen. 70^f. fol. 21.

³⁴SächsHStA Loc. 39299 Rep. VII Gen. 70^f. fol. 57^b.

4.6 Rechtswirksamkeit der Katasterkarten

Am 6. April 1835 begann in der Nähe von Großenhain unter Federführung der königlichen Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems die Vermessung und Kartierung des Landes.³⁵ Durch den Einsatz eines großen Mitarbeiterstabes konnten die Arbeiten innerhalb von sechs Jahren zum Abschluß gebracht werden.

Als Grundlage für die Detailvermessungen wurden zunächst die Grenzen jeder Ortsflur von den sogenannten Flurgrenzbrigaden aufgenommen. Für diese mit dem Meßtisch (Mensel) aufgenommenen Flurgrenzkarten bürgerte sich die Bezeichnung Menselblätter ein.

Da die Grundsteuervermessung nur zur Ermittlung der Flurstücksgröße dienen sollte, wurden die Flurstücke ursprünglich nur mit der Meßkette aufgenommen. Ab 1837 wurde dann auch für die Parzellenvermessung ausschließlich der Meßtisch verwendet. Die dabei entstandenen und als Detail-Menselblätter bezeichneten Flurkarten bildeten die Beiblätter (Croquis) zu den Flurbüchern. Für jeden Flurbezirk wurde ein Flurbuch aufgestellt, das sämtliche Flurstücke einer Flur nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage mit der dazugehörigen Flächengröße, den Nutzungs- und Kulturarten, dem ermittelten Reinertrag und den Steuereinheiten enthielt und als Grundlage des Grundsteuerkatasters diente.

Das fast gleichzeitig mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems³⁶ errichtete Grund- und Hypothekensbuch³⁷ stützte sich ebenfalls auf die im Rahmen der Grundsteuervermessung aufgestellten Flurbücher.

Obwohl das Flurkartenwerk zunächst nur im Interesse des neuen Grundsteuersystems entstand, bot es sich doch wegen der Vermessung des gesamten steuerpflichtigen Grund und Bodens nach Einzelflurstücken unter fortlaufender Numerierung auch bestens als Grundlage für das Grundbuchwesen an.

Durch die Beziehung des Grundbuchs auf die einzelnen Flurbuchsnummern wurde nach allgemeiner Rechtsauffassung lediglich die Existenz des betreffenden Flurstücks im Allgemeinen, nicht aber die im Flurbuch und der dazugehörigen Karte angegebene Größe oder sonstige Beschaffenheit gewährleistet.

Im § 126 der Gerichtsordnung³⁸ vom 9. Januar 1865, der fast wörtlich mit dem § 58 der Ausführungsverordnung³⁹ vom 15. Februar 1844 übereinstimmt, heißt es ausdrücklich:

„Der Beziehung des Grund- und Hypothekensbuchs auf das Flurbuch und der Verbindung des Flurbuchs mit dem Grund- und Hypothekensbuche darf nicht die Wirkung beigelegt werden, als ob die Grund- und Hypothekenbehörden außer für die Existenz der im Grund- und Hypothekensbuche aufgeführten Flurstücke als Objekte der eingetragenen dinglichen Rechte auch für Größe, Kulturart

³⁵Dazu: W. STAMS (1992): *Die Katastervermessung im Königreich Sachsen 1835 bis 1841*.

³⁶Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843. In: GVBl. 1843. S. 97 ff.

³⁷Vgl. Gesetz, die Grund- und Hypothekensbücher und das Hypothekenswesen betreffend, vom 6. November 1843. In: GVBl. 1843. S. 189 ff.

³⁸Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreff. In: GVBl. 1865. S. 3 ff.

³⁹Ausführungsverordnung zum Gesetz, die Grund- und Hypothekensbücher betreffend. In: GVBl. 1844. S. 37 ff.

und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hätten.“

Diese Bestimmung war die Hauptursache für die Ansicht, daß das Grundbuch keinerlei Garantie für die örtlichen Grenzen gewährleiste. Obwohl im Gesetzestext explizit nur von der Flurstücksgröße gesprochen wurde, verstand man darunter indirekt auch die der Flächenberechnung zugrundeliegenden Flurstücksgrenzen.

Erst ein Zivilrechtsurteil des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 5. Juni 1866 korrigierte diese Auffassung dahingehend, daß bis zum Beweis eines Anders im einzelnen Fall die Richtigkeit der Situationsdarstellung in der Katasterkarte zu vermuten sei.

Das Gericht war der Auffassung, *„daß dingliche Rechte, welche durch den Act der Eintragung erworben werden an denjenigen Grundstücken zur Entstehung gelangen, welche durch die Angabe der Flurbuchsnummern als Object dieser Rechte gekennzeichnet worden sind, mithin an den Grundstücken, welchen die betreffende Nummer ihrer örtlichen Lage und Begrenzung nach erweislich gegeben worden ist“*, woraus von selbst folge, *„daß der dritte Erwerber eines Grundstücks in demselben Umfange auch den Schutz der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs für sich anrufen kann.“*⁴⁰ In der Urteilsbegründung heißt es weiter: *„Wollte man dies nicht annehmen, sondern bei der Meinung bleiben, daß das Grund- und Hypothekenbuch die örtlichen Grenzen der einzelnen Grundstücke, wie sie bei der Landesvermessung ermittelt und in der Flurkarte angegeben worden sind, nicht anerkenne, so wäre damit jede Sicherheit in Betreff des Objectes dinglicher Rechte, damit aber zugleich dieser Rechte selbst entfernt, denn ein Grundstück als Individuum läßt sich ohne bestimmte räumliche Grenzen nicht denken und ist etwas völlig Unbestimmtes und Ungreifbares.“*⁴¹

Mit dieser Grundsatzentscheidung wurde in Sachsen der Übergang vom reinen Steuerkataster zum Eigentumskataster eingeleitet. Mit der Teilnahme am öffentlichen Glauben des Grundbuchs, und nichts anderes ist hier mit dem Schutz der Öffentlichkeit des Grundbuchs gemeint, erfuhren die Katasterkarten eine bedeutende Aufwertung.

Unter anderem, um dieser höheren Anforderung gerecht zu werden, wurde in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts jenes Sechstel des Landes neu vermessen, in dem wegen der anfangs praktizierten Kettenmessung die Detail-Menselblätter fehlten.

4.7 Gesetzliche Regelungen nach 1850

In der Verordnung vom 1. Juni 1838, die Prüfung und Verpflichtung der Feldmesser betreffend⁴², und in der Verordnung vom 19. Januar 1852, die allgemeine Verpflichtung geprüfter Feldmesser und Techniker betreffend⁴³, wurde den Behörden des Königreichs Sachsen lediglich empfohlen, geodätische Arbeiten geprüften Feldmessern zu übertragen. Regelungen über die ausschließliche Verpflichtung geprüfter

^{40, 41} LANGENN, F. A. v. et al. (Hrsg.) (1867): *Annalen des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts zu Dresden*. Neue Folge, 2. Bd. S. 324ff.

⁴²GVBl. 1838. S. 383.

⁴³GVBl. 1852. S. 49 ff.

Feldmesser blieben bis zur Verordnung vom 8. August 1856, das Feldmessergeschäft betreffend⁴⁴, ausgesetzt.

In dieser neuen Verordnung wurde unter § 1 festgelegt, daß Behörden „*vom 1sten Januar 1857 an mit Aufträgen zu Vermessungen keine anderen, als geprüfte Feldmesser versehen*“⁴⁵ dürften. Privatpersonen wird im § 4 geraten, sich zu Feldmesserarbeiten, beispielsweise bei Grundstücksteilungen, vorzugsweise geprüfter Feldmesser zu bedienen. Für die erst seit 30. November 1843 mit dem Inkrafttreten des Dismembrationsgesetzes bestehende Möglichkeit zur Teilung von Grundeigentum wurden im umfangreichen § 8 der Feldmesser-Verordnung von 1856 die dabei von den geprüften als auch ungeprüften (beeidigten) Feldmessern zu befolgenden Vorschriften festgelegt. Nach diesen Bestimmungen sollten Grundstücksteilungen unter Zugrundelegung der vom Finanz-Vermessungs-Bureau erteilten Menselblattkopien der Steuervermessung erfolgen, um nach § 19 des insoweit noch geltenden Gesetzes vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend⁴⁶, den Inhalt der Flurbücher und des Grundsteuerkatasters aktualisieren zu können. Waren in den Fällen, wo die Detailaufnahme mit der Meßkette vorgenommen wurde, keine Menselblätter vorhanden oder konnten wegen inzwischen erfolgter Grenzveränderungen die neuen Teilstücksgrenzen nicht eingemessen werden, mußte ein Grundriß „*im Landesvermessungsmaaßstabe von 15 Längenruthen auf einen Dresdner Dezimalzoll*“⁴⁷ angefertigt werden, der die geteilten Flurstücke mit den neu entstandenen Teilungsgrenzen geometrisch genau nachwies. Die Teilungslinien waren mit roter Farbe nachzutragen und die neuen Grenzpunkte „*durch rothe Umringung deutlich und scharf*“⁴⁸ zu markieren.

Die wichtigste Neuregelung enthielt aber § 8 Absatz h:

„*der beauftragte Feldmesser hat auch stets dafür Sorge zu tragen, daß die neu entstandenen Grenzen, soweit nöthig, unter Zuziehung der angrenzenden Grundbesitzer, durch feste Grenzmale gehörig abgeraint werden, und es ist, daß solches geschehen, auf der Menselblattcopie oder dem Grundrisse mit der Bemerkung: ‚Abraingung ist erfolgt‘ anzugeben*“⁴⁹.

Obwohl sich diese Regelung dem Wortlaut nach nur auf Dismembrationsfälle erstreckte, hatte sie doch eine viel größere Tragweite. Indem man den Vermesser bei einer Flurstücksteilung zur Abmarkung verpflichtete, wurde das Setzen von Grenzsteinen als Bestandteil von Vermessungsaufgaben gesetzlich anerkannt. Damit ging die Abmarkung von Grundstücksgrenzen aus den Händen der Gerichte – die seit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahr 1855 und bis zur erst 1873 erfolgten Trennung von Justiz und Verwaltung⁵⁰ als Behörden im Sinne des zitierten § 1 der Feldmesser-Verordnung anzusehen sind – in den Aufgabenbereich der Vermesser über, da nur noch diese von Behörden mit Vermessungsaufgaben betraut werden durften.

Der Übergang in die Zuständigkeit der geprüften und beeideten Feldmesser war das Resultat einer zwangsläufigen Entwicklung, denn einerseits waren seit dem Abschluß der Steuervermessung ausreichend viele ausgebildete Vermesser vorhanden,

⁴⁴GVBl. 1856. S. 190 ff.

⁴⁵GVBl. 1865. S. 191.

⁴⁶ *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1843*. S. 97 ff.

⁴⁷, ⁴⁸, ⁴⁹ *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen*. Jg. 1856. S. 193

⁵⁰Siehe Abschnitt 6.2.3, S. 62.

andererseits nahm die Belastung der Gerichte im Zuge der Modernisierung der Gesellschaft immer mehr zu.

Die Bestimmungen des § 8 blieben von 1856 bis zum Ende der Selbständigkeit des sächsischen Vermessungswesens 1934 bestehen, wurden aber in der Zwischenzeit durch weitere Anordnungen präzisiert.

Am 5. Juni 1877 wurde vom zuständigen Finanzministerium eine Verordnung, die Abraunung der Trennstücksgrenzen, sowie die Beibringung von Messungsmanualen in Dismembrationsfällen betreffend⁵¹, erlassen, weil bei der Überprüfung der vermessungstechnischen Zergliederungsunterlagen festgestellt wurde, daß häufig „*die Abraunung der Trennstücke nur mangelhaft ausgeführt, auch die Einzeichnung der Trennstücksgrenzen in die Menselblattkopieen [von] Seiten der adhibirten Geometer ohne gehörige Berücksichtigung des Papiereingangs erfolgt*“ war. Da die oft erst bei weiteren Teilungen der betroffenen Grundstücke feststellbare unzureichende praktische Handhabung der Abmarkungs-Vorschriften aufwendige Berichtigungen der früher stattgefundenen Flurstückszerlegungen notwendig machten, wurden an eine »gehörige« Abraunung strengere Anforderungen gestellt. Und zwar durften „*als Grenzlinien, mit Ausnahme von Wasserlaufgrenzen, nur gerade Linien zwischen je zwei sicheren Grenzpunkten angewendet*“ werden sowie der Abstand zwischen zwei benachbarten Grenzsteinen maximal 50 Meter betragen. Des weiteren mußte nun ein Messungshandriß mit allen vor Ort gemessenen Linien und Maßen an die Prüfungsbehörde eingereicht werden, nach dem „*Grenzpunkte in der Natur wieder aufgesucht und die neuen Grenzen von jedem anderen Geometer in die Menselblattkopie eingetragen*“ werden konnte.

In einer weiteren Verordnung vom 26. Mai 1879, die Angabe der Grenzstein-Entfernungen auf den Dismembrationsgrundrissen sowie die Abraunung der Trennstücksgrenzen betreffend⁵², wurde die „*Abraunung langer gerader Grenzen durch die Einsetzung von Rainsteinen in Entfernungen bis zu 150 Metern*“ gestattet, vorausgesetzt, daß dann „*noch von dem einen Steine zu dem andern ohne Hilfsmittel, wie Baken oder Stangen, gesehen werden*“ konnte. Neue Teilstücksgrenzen mußten durch mindestens drei Grenzsteine gesichert werden.

Konnten Grenzsteine nicht genau auf den Punkten, wo Grenzen zusammentrafen, eingesetzt werden, durften diese Schnittpunkte auch indirekt durch Steine auf den Grenzlinien vermarktet werden. Seit der Verordnung vom 2. Mai 1888, die Abraunung der Schnitte von Grenzen fiskalischer Straßen mit Privatgrundstücken betreffend,⁵³ mußten diese Grenzsteine einen Mindestabstand von 2,0 m vom Treffpunkt der Grenzen aufweisen, um den Verlauf der Grenzen im vorgeschriebenen Maßstab 1: 2 000 mit ausreichender Genauigkeit darstellen zu können.

⁵¹ *Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern*. Bd. 3 (1888), S. 10 ff. Nr. 4. Auch: RICHTER (1934): *Zusammenstellung der wichtigsten z. Z. geltenden Bestimmungen*. S. 12 ff.

⁵² A. a. O., Bd. 3, S. 13, Nr. 5. Auch: RICHTER (1934), a. a. O., S. 14 - 16.

⁵³ Nr. 802 Straßenbau-Reg., In: RICHTER (1934), a. a. O., S. 16 f.

4.8 Grenzfeststellung nach dem BGB

Im Bemühen um eine moderne Privatrechtsordnung legte die mit der Erarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen befaßte Kommission bereits im Jahr 1852 einen ersten Entwurf mit Begründung, den Speziellen Motiven, vor. Die Diskussion führte zu einem weiteren Entwurf im Jahr 1860 und schließlich zur Publikation des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen am 2. Januar 1863 im Gesetz und Verordnungsblatt.

Obwohl der Entwurf von 1852 keine Rechtskraft erlangt hat, lohnt sich doch wegen seiner ausführlicher formulierten Bestimmungen dessen Betrachtung. Zur Grenzfeststellung äußert sich § 395:

„Jeder Nachbar kann die Scheidung seines Eigenthums durch feste und erkennbare Zeichen und, wenn die Grenzen ungewiß geworden sind, deren Berichtigung unter Zuziehung der anderen Nachbarn verlangen.

Die Grenzscheidung, beziehendlich deren Wiederherstellung, geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Eigenthümer, falls nicht einer derselben die Nothwendigkeit der Wiederherstellung verschuldete.“⁵⁴

Den Eigentümern benachbarter Grundstücke wird das Recht eingeräumt, sowohl zur Sicherung des bestehenden Grenzverlaufs und zur Vermeidung künftiger Ungewißheit, als auch zur Feststellung unklarer Grenzen, die Markierung mit Grenzzeichen zu fordern. Daneben kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Kostenteilung und Zuziehungspflicht der betroffenen Nachbarn zum Ausdruck. Daß die Vermarkung mit Grenzsteinen zu erfolgen hat, wird im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich gefordert.

Selbst wenn die Grenzlinie örtlich eindeutig erkennbar ist, kann der benachbarte Grundeigentümer nicht per Gesetz zur Einwilligung gezwungen werden. Weil die zu setzenden Grenzzeichen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gegen diesen rechtlich wirksam sind, ist zur Vermarkung der Grenzpunkte das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich. Dieses Einverständnis kann allerdings durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil ersetzt werden, in dem im Rahmen einer Grenzklage der Beklagte zur Abgabe der Willenserklärung verurteilt wird.

Für den Fall, daß die richtige Grenze nicht ermittelt werden kann, weil keiner der Beteiligten diese nachweisen kann (Grenzverwirrung), sieht § 396 des Gesetzentwurfs richterliche Entscheidung vor:

„Ist die ehemalige Grenze nicht auszumitteln, so hat der Richter unter Beachtung der Punkte, bis zu welchen ein ruhiger Besitzstand nachgewiesen ist, eine Grenze zu bestimmen und, insoweit kein Grenzzeichen vorhanden ist, ein solches aufzustellen.“⁵⁵

Man hat es dabei vorgezogen, dem Richter keine Vorschriften an die Hand zu geben, sondern es seinem richterlichen Ermessen freigestellt, ob er die streitige Fläche zu gleichen Teilen an die Anrainer verteilt oder ob er sich bei der Entscheidungsfindung von Indizien leiten läßt, die ein anderes ehemaliges Grenzverhältnis vermuten lassen.⁵⁶

⁵⁴ Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Dresden 1852. S. 75 f.

⁵⁵ A. a. O. , S. 76.

⁵⁶ Vgl. *Specielle Motiven zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen*. Dresden 1852. S. 12.

Während der Grenzfeststellungs-Paragraph in der endgültigen Fassung (§ 364) lediglich eine inhaltlich adäquate sprachliche Verknappung der Entwurfsformulierung darstellt, wurde der Paragraph zur Grenzverwirrung (§ 365) vollständig überarbeitet:

„Läßt sich eine Grenze nicht ermitteln, so ist der Theil der Grundstücke, von dem ungewiß ist, zu welchem der benachbarten Grundstücke er gehört, als im Miteigenthume der Nachbarn befindlich zu betrachten und unter denselben zu theilen. Bei Bestimmung der Größe der Theile und der Art der Theilung kommt aushülfsweise der bisherige Besitzstand in Betracht. Bei der Klage auf Feststellung der Grenzen kann auch der Beklagte Verurtheilung des Klägers verlangen.“⁵⁷

Für eine eventuell übergehende Teilfläche eines Grundstücks an ein anderes bedarf es nach dieser Regelung keiner Auflassung, weil angenommen werden kann, daß das gemeinschaftliche Eigentum durch die im Urteil festgelegte Grenze im richtigen Verhältnis geteilt wird, und somit keiner der Beteiligten etwas erwirbt.

Mit dem Zusammenschluß der deutschen Staaten zum Deutschen Reich von 1871 wurde der Weg zu einer gesamtdeutschen Vereinheitlichung des Bürgerlichen Rechts frei. Am 18. August 1896 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch nach über zwanzig Jahren Vorarbeit vom Kaiser ausgefertigt; am 1. Januar 1900 trat es in Kraft.

Der § 919 (Grenzabmarkung) begründet in ähnlicher Weise wie seine sächsischen Vorgänger die Mitwirkungspflicht seitens des Eigentümers eines benachbarten Grundstückes bei der Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen auf gemeinschaftliche Kosten.

Die Formulierung des § 920 (Grenzverwirrung) im geltenden BGB läßt an Klarheit zu wünschen übrig. Wenn nämlich die nach dem Besitzstand oder durch Teilung der streitigen Fläche in gleich große Stücke festgelegte „Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen [...] nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.“⁵⁸

Zur Grenzfestsetzung nach § 920 BGB ist anzumerken, daß wenn sich die Eigentumsgrenze mit rechtlicher Wirkung durch gerichtliches Urteil verändert, nicht die Katastergrenze, sondern die gerichtlich festgesetzte Grenze maßgebend ist und eine Berichtigung des Katasters notwendig wird.

4.9 Gesetzliche Neuregelungen nach 1934

4.9.1 Katasteranweisung II

Mit dem Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 wird das Vermessungswesen Reichsangelegenheit.⁵⁹ Einhergehend mit der Einführung

⁵⁷GVBl. 1863. S. 3 ff.

⁵⁸Reichsgesetzblatt. Jg. 1896. S. 353.

⁵⁹Vgl. F. REUTER: *Zeittafel der Geschichte des preußischen Katasters*. Umdruck 13-1-10. S. 5.

eines einheitlichen Reichskatasters wurde der Geltungsbereich der preußischen Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsmessungen⁶⁰ vom 17. 6. 1920 (Katasteranweisung II) ausgeweitet. Die Katasteranweisung II war - in durch Runderlasse mehrfach aktualisierter Form - bis 1952 verbindliche Verwaltungsvorschrift für Grenzfeststellung und Vermarkung.

Zum Messungstermin einer Katasterfortführungsmessung waren nach dieser Anweisung alle Beteiligten immer dann vorzuladen, wenn Grenzen festgestellt oder neue Grenzzeichen errichtet werden sollten (§§ 71, 72). Wenn hingegen bereits bei früheren Vermessungen festgestellte, vermarkte und rechtlich anerkannte Grenzen nach Ansicht des Vermessungsbeamten oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zweifelsfrei und unverändert waren, bedurfte es keiner Vorladung der betreffenden Grenznachbarn (§ 72).

Bei jeder Fortführungsmessung mußte zuerst festgestellt werden, ob das zu vermessende Grundstück in seinen rechtmäßigen Grenzen vorhanden war. Laut § 90 bedurfte es einer Aufmessung des Grundstücks „*nur in dem Umfang, als es zur sachgemäßen Fortführung des Katasters und zur Erfüllung des Antrags erforderlich*“ war.

Die Grundlage der Grenzfeststellung bildeten die vorhandenen Katasterkarten oder Fortführungsrisse. Unmaßgeblich waren diese Katasternachweise, wenn sich die Eigentumsgrenze mit rechtlicher Wirkung (z. B. durch rechtskräftige Urteile oder Vergleiche, Enteignung, Umlegung) verändert hatten, ein Aufnahmefehler vorlag oder die Katastermessungen wegen mangelnder Übereinstimmung mit der Örtlichkeit unbrauchbar waren (§§ 81, 82). Daß die Katasterkarte an den Schutzwirkungen des Grundbuches teilnimmt⁶¹ und demzufolge gemäß § 891 BGB⁶² vermutet werden muß, daß die dargestellten Eigentumsgrenzen dem rechtmäßigen Besitzstand entsprechen und Abweichungen in der Örtlichkeit auf einer möglicherweise bewußt vorgenommenen Grenzveränderung zurückzuführen sind, kommt in § 84 der Katasteranweisung zum Ausdruck: „*Keinesfalls darf unter dem Schein und in der Form der Beseitigung eines Aufnahmefehlers das Kataster berichtigt werden, wenn die ursprüngliche Eigentumsgrenze abgeändert worden ist.*“ Im Zweifelsfall durfte eine Änderung der Katasterunterlagen nur mit Zustimmung des Amtsgerichtes oder aller Beteiligten vorgenommen werden (§§ 85, 83).

Bei der Feststellung von Eigentumsgrenzen mußte stets eine Grenzverhandlung aufgenommen werden. An den Verhandlungen mußten alle betroffenen Grundeigentümer persönlich teilnehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 117). Die Urkunde der Grenzverhandlung mußte Tag und Ort der Aufnahme, den Hergang bei der Feststellung der alten Umfangsgrenzen, eine Beschreibung des alten und neuen Grenzverlaufs nebst einer Skizze und die Art der Vermarkung vollständig enthalten (§§ 112, 114). Da es sich um Messungen handelte, die zur Übernahme ins Kataster bestimmt waren, wurde von den Beteiligten die schriftliche Anerkennung der Grenzen verlangt.

Nach deren Einverständniserklärung wurde in ihrer Gegenwart die Vermarkung der Grenzpunkte vorgenommen. Die Art der Abmarkung richtete sich gemäß § 119

⁶⁰Im folgenden zitiert nach der Fassung von 1941 (s. S. 128).

⁶¹Seit einer Entscheidung des O.A.G. Dresden von 1866, bzw. des Reichsgerichts von 1910.

⁶²Abs. 1: „*Ist im Grundbuche für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe.*“

BGB nach den Landesgesetzen, bzw. der Ortsüblichkeit. Der Vermessungsbeamte oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hatte das Setzen der Grenzzeichen zu überwachen (§ 102) und die Grundeigentümer darauf aufmerksam zu machen, „daß nicht nur die neu entstandenen Eigentumsgrenzen in zweckmäßiger Weise vermarktet, sondern auch etwaige Mängel in der Vermarkung der festzustellenden Außengrenzen beseitigt werden“ sollten (§ 101). Ohne Einwilligung der Grundeigentümer durften keine Grenzmarken errichtet werden; verweigerten diese eine Vermarkung, so war sie zu unterlassen (§ 104).

4.9.2 Durchführung der Bodenreform

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war die Durchführung der Bodenreform eine Hauptaufgabe der Kreisvermessungsämter und privaten Vermessungsbüros. Wegen des zu erwartenden Arbeitsanfalls wurden in der Anweisung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Vermessungs-Instruktion I) vom 15. 4. 1946 verschiedene Vereinfachungen festgelegt.

In der »Anordnung zur vermessungstechnischen Durchführung der Bodenreform im Bereich des Bundeslandes Sachsen« wurde diese Anweisung am 18. April 1946 durch die Landesverwaltung Sachsen mit folgenden Worten in Kraft gesetzt:

„Unter Hinweis auf die für den Bereich der russischen Okkupationszone herausgegebenen Vermessungs-Instruktion I (VI I) sind sämtliche Abgrenzungs- und Vermessungsarbeiten, welche nicht den Bestimmungen der Vermessungs-Instruktion I entsprechen, mit sofortiger Wirkung einzustellen. [...] Mit sofortiger Wirkung sind für das Gebiet des Bundeslandes Sachsen die Fortführungsvermessungen zum Zwecke der Katasterberichtigungen nur unter Beachtung der in der Vermessungs-Instruktion I gegebenen Bestimmungen (vereinfachtes Fortführungsverfahren) durchzuführen.“⁶³

Im Rahmen des vereinfachten Fortführungsverfahrens konnte bei Bodenreformvermessungen zur Teilung des enteigneten Grundbesitzes von „einer Untersuchung, ob das aufgeteilte Besitzstück örtlich in seinen rechtmäßigen Grenzen vorhanden ist, d. h. ob der Verlauf der Umringsgrenzen in der Örtlichkeit von der Darstellung in der Flurkarte oder dem Nachweis der der Flurkarte zugrundeliegenden Messungsunterlagen abweicht, [...] abgesehen werden“⁶⁴. Vor Beginn der Vermessungsarbeiten waren lediglich die alten Grenzen zu begehen, um anhand einer Kopie der Katasterkarte und der dieser zugrundeliegenden Messungsunterlagen festzustellen, ob diese mit der Örtlichkeit übereinstimmen. Nur bei groben Abweichungen sollte im Interesse der Landnehmer eine Untersuchung und Berichtigung vorgenommen werden. Eine Vermarkung der alten Grenzen hatte zu unterbleiben.

Die neuen Grenzen wurden nach einem von der Bodenkommission entworfenen maßstäblichen Aufteilungsplan abgesteckt, in dem die Lage und Begrenzung der neuen Besitzstücke, die Flächengröße, die Flurstücksnummer sowie die neuen Eigentümer aufgeführt waren. Die Grundstückseigentümer wurden verpflichtet, „die neu entstandenen Eigentumsgrenzen in Feldern und Wiesen durch Grenzfurchen

⁶³ Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen veröffentlicht durch die Landesverwaltung Sachsen. 2 (1946) 16. S. 246.

^{64, 65} Vermessungsinstruktion I. Abschnitt B, Abs. 4. S. 5.

und in den Wäldern durch mindestens 0,5 m breite Waldschneisen kenntlich zu machen.“⁶⁵

Die Abmarkung hatte „mit landesüblichem, dauerhaftem Material, in der Regel mit Steinen von entsprechender Größe zu geschehen.“⁶⁶ Ausnahmen waren nur in moorigem Gelände und in Felsen zulässig. Die Grenzzeichen waren „so zu setzen, daß überall von einem Stein zum anderen gesehen werden“⁶⁷ konnte.

Die mit der Bodenreform zusammenhängenden personellen und sachlichen Vermessungs- und Vermarkungskosten (einschließlich der der Fortführung des Katasters) gingen zu Lasten des »Bodenreformstocks«; die neuen Grundstücksbesitzer brauchten sich nicht daran zu beteiligen.⁶⁸

Alle vermessungstechnischen Arbeiten (Grenzfeststellung, Absteckung, Abmarkung) durften nur durch vermessungstechnisches Fachpersonal ausgeführt werden. Nach der Anordnung vom 18. April 1946⁶⁹ sollte auf den bisherigen Dienstgrad und eine mehr oder weniger lange Studiendauer weniger Gewicht gelegt werden, als auf praktisches Können und körperliche Einsatzfähigkeit. Um den enormen Personalbedarf zu decken, konnten außerdem vom Landesvermessungsamt sämtliche Vermessungs-Ingenieure und Vermessungstechniker für die Bodenreformvermessungen verpflichtet werden.

4.9.3 Grenzfeststellung und Vermarkung in der DDR

Im Jahr 1952 wurde von der Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen des Ministeriums des Innern der DDR eine neue Fortführungsanleitung⁷⁰ erlassen. Damit war die nach Abschluß der Bodenreformvermessungen wieder angewendete Katasteranweisung II überholt. Die neue Fortführungsanleitung enthielt keine wesentlichen Neuregelungen und lehnte sich in den Formulierungen stark an die vorherigen Bestimmungen an, so daß in bezug auf Grenzfeststellung und Vermarkung kaum Veränderungen eingetreten sind.

Zur Errichtung von Grenzzeichen bedurfte es in der Regel der Zustimmung aller beteiligten Grenznachbarn. Durften Zwischengrenzmarken auf einer Grenzstrecke, deren Vermarkung an den Endpunkten bereits anerkannt war, nach der Katasteranweisung II nur unter Zustimmung der Nachbarn errichtet werden, war diese in dem Fall jetzt nicht mehr nötig. Die Erneuerung vorhandener oder eine Wiederherstellung verlorengegangener Grenzmale auf Grund vorhandener Messungszahlen war nun ebenfalls ohne Einwilligung möglich (§ 87). Nach § 100 sollte die Grenzverhandlung möglichst knapp gefaßt werden. Ergab die Untersuchung der alten Grenzen vollständige Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Unterlagen, so reichte es aus, lediglich die Vermarkung der neuen Grenzen zu beschreiben und eine Erklärung über die Anerkennung der neuen Grenzen aufzunehmen.

Die wenigen Neuregelungen der Verordnung dienten lediglich der Steigerung der Effizienz bei den Vermessungsarbeiten und benachteiligten die Betroffenen nicht.

Die Ordnung über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster trat 1971 an die Stelle

^{66, 67} VI I, S. 5f.

^{68, 69} Vgl. *Gesetze, Befehle, Verordnungen ... Sachsen* (s. Anm. 63). S. 246f.

⁷⁰ Fortführungsanleitung für das Vermessungs- und Katasterwesen vom 1. 11. 1952.

der bisherigen Fortführungsanleitung. Die Fortführungsvermessungsordnung brachte einige Veränderungen mit sich.

Erschienen trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Vorladung weder der Eigentümer noch ein von ihm bevollmächtigter Vertreter zum Vermessungstermin, war davon auszugehen, daß er dem Einbringen neuer Grenzzeichen auf den bestehenden Liegenschaftsgrenzen nichts entgegenzusetzen hatte und diesem im Falle der Übereinstimmung des örtlichen Grenzverlaufs mit der Darstellung im Liegenschaftskataster zustimmte.

Die Vermarkung der Grenzbrechpunkte hatte sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. *„Dort, wo Grenzpunkte mit wenig Vermessungsaufwand auf naheliegende feste Bauwerke aufmeßbar sind, sollte auf eine Vermarkung überhaupt verzichtet werden.“*⁷¹ Vermarkungsmaterial sollte *„0,10 m aus dem Erdboden ragen“* oder wenn es der Bewirtschaftung oder dem Verkehr hinderlich war, zur Wahrung der Standicherheit bodengleich eingebracht werden.

Daß Eigentums Grenzen innerhalb genossenschaftlich genutzter Flächen unvermarkt blieben, war der Bodennutzung durch Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften geschuldet.

Im Jahr 1982 löste die Ordnung über das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation die bis dahin geltende Fortführungsvermessungsordnung ab. Danach konnte die *„Vermarkung der Grenzpunkte entfallen, wenn die beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger schriftlich erklären, daß sie auf die Vermarkung verzichten, und die Punkte durch die Ergebnisse der Einzelaufnahme ausreichend gesichert werden.“*⁷² Dies war möglich, weil für Fortführungsvermessungen über einen ausgedehnten Bereich der Anschluß an das Lagefestpunktnetz vorgeschrieben wurde.

4.10 Gesetzliche Bestimmungen im Freistaat Sachsen

Nach § 14 des heute geltenden Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen⁷³ (Sächsisches Vermessungsgesetz – SVerMG) besteht in Sachsen Abmarkungspflicht: *„alle Flurstücksgrenzen sind mit festen und dauerhaften Grenzmarken abzumarken. Zweck der Abmarkung ist es, die Grenzen der Flurstücke ständig örtlich erkennbar zu halten.“*

Grenzmarken dürfen nur von den Vermessungsbehörden oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingebracht werden. Auf Grund der bestehenden Abmarkungspflicht können Abmarkungsmängel auch von Amts wegen, d. h. ohne Antrag der Grenznachbarn, behoben werden.

Zur Abmarkung der Flurstücksgrenzen werden gemäß § 9 der Liegenschaftskatasterverordnung vom 17. Dezember 1993⁷⁴ in der Regel Grenzsteine oder Kunststoffgrenzmarken bodeneben eingebracht; an geeigneten baulichen Anlagen soll mit Grenzbolzen abgemarkt werden. Soweit bauliche Anlagen die Flurstücksgrenzen

⁷¹Fortführungsvermessungsordnung vom 10. 6. 1971. § 91.

⁷²Liegenschaftsvermessungsordnung vom 20. August 1982. § 93(5).

⁷³SächsGVBl. 1994. S. 159 ff.

⁷⁴SächsGVBl 1994. S. 150 ff.

ausreichend kennzeichnen, kann die Abmarkung ausgesetzt werden (§ 11 LiKaVO). Grundlage für Grenzfeststellungen ist das Liegenschaftskataster.

Kapitel 5

Flurgrenzen

5.1 Flurumgang

Nach altem Rechtsbrauch unterzog man die Flurgrenze alljährlich oder in gewissen Abständen einer Besichtigung, an der entweder die gesamte Gemeinde oder einzelne Vertrauenspersonen teilnahmen. Diesen Rechtsakt zur Sicherung der Flurgrenzen bezeichnete man als Flurumgang, Flurbeziehung oder Grenzbeziehung.

Meist im Frühling hatten die alten und jungen Einwohner gemeinsam die Raine abzugehen, um die Grenzzeichen zu besichtigen und gegebenenfalls zu erneuern. Im Radeberger Amtserbbuch von 1517 heißt es dazu: „*Alle drey ader 1117 iar Sal sulche grantz besichtiget vnd abegangen werden mit den Jungen anwoneren neben den alden vnd ab dy alden todes halbin abegynnen das dy Jungen das gedechtnis haben mochten*“¹. Die Stadt Leipzig verlangte von den Einwohnern ihrer Ratsdörfer in der Dorfordnung von 1650:

*„Die gantze Gemeine soll zum wenigsten des Jahres einmal, die Bereinunge unter sich selbst, und den andern, ihren anstossenden Feldnachbarn begehen. Und die Eltesten im Dorf sollen es den jungen Nachbarn berichten, wie es darum gelegen, auf daß, wenn künftig Irrungen fürfielen, sie Bericht thun könnten. Und das sie jährlich auf solcher Besichtigung befinden, daß dem Rath oder ihnen etwas entzogen würde, sollen sie es auf den Gerichts-Tagen rügen, oder sonsten den verordneten Herren anzeigen und vermelden.“*²

Da eine kartenmäßige Festlegung der Flurgrenzen unbekannt war, suchte man die Dorfgrenzen wenigstens durch Niederschriften einigermaßen zu sichern. Wie gering allerdings der Wert dieser Aufzeichnungen mitunter war, und wie wichtig es deshalb war, die Grenzzeichen durch regelmäßige Besichtigungen in Ordnung zu halten, zeigt das folgende Beispiel eines schriftlich fixierten Grenzverlaufs zwischen Besitzungen der Stadt Leipzig und des Dorfes Gautzsch (heute Markkleeberg):

„Nicht weit davon hebet auch die Reingung an einer Eckmahleichen an, zwischen einem Erbarn Rath und Friederich von Gehoffen zu Gauschitz, und weiset als dan fürder alzeit eine Mahleiche auf die andre, bis an die andre Eckmaleiche, von derselbigen folgt abermals ein graben an, derselbige gehet fürder

¹SächsHStA Loc. 38055/4. AEB Radeberg 1517. fol 86.

²J. G. KLINGNER (1749): *Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte*. S. 265. Nr. XXIII

*umb das Holz und umb, bis an des von Gehoffen wiesen, Fürder hienauf am Gauschizer Felde bei der Pfaffenlache, stehet ein Malstein, welcher des Orts reinet*³.

Die häufig ungenauen Aufzeichnungen führten dazu, daß bei Grenzstreitigkeiten nicht das Protokoll der letzten Grenzbeziehung entscheiden konnte, sondern nur das Gedächtnis derjenigen, die dabei gewesen sind. Diese Personen konnten dann zwar die Niederschriften auslegen, doch war letztendlich ihre Aussage entscheidend.

Damit zu späterer Zeit, falls einmal Streitigkeiten oder Unklarheiten um den Standpunkt eines Grenzzeichens entstanden, genügend Personen Kenntnis über den Grenzverlauf hatten, nahm man Kinder mit zum Flurumgang. Um die Standorte der einzelnen Grenzzeichen dem Gedächtnis der Kinder besonders nachhaltig einzuprägen, wurden besondere Handlungen vorgenommen. Beispielsweise warf man an einem Grenzstein oder Malbaum Geldstücke in die Luft, verteilte Ohrfeigen oder setzte die Kinder mehrmals sehr unsanft auf einen Grenzstein. Man schuf so als Gedächtnisstütze ein persönliches Erlebnis außergewöhnlicher Art, das einen entsprechend dauerhaften Eindruck hinterließ.

Der Luckauer Pfarrer OTTO FREUND schildert das Vorgehen bei einer Grenzbeziehung im Jahr 1627 wie folgt: *„Inzwischen machte sich der Burgemeister herzu, erinnerte die Knaben auf die Markscheidung gute acht zu haben; und wie sie bey-sammen, warff er eine Handvoll Geld auf das gegrabene Creuz und Steine, hierauf fielen die Knaben zu, und schlugen einander über der auffraffung der Müntze tapfer ab, wie sie nun also tapfer über einander lagen, ward eine Persohn mit 2 Kannen Waßer bestellt, der solch waßer über die Knaben schüttete, und sie ihnen also dieses Verlauffs ein Denkmahl einprägete.*⁴ Auch andere Quellen sprechen für die Verbreitung eines solchen oder ähnlichen Vorgehens. Die Rochlitzer Stadtrechnung von 1709 weist anlässlich der Grenzbeziehung *„6 gr. denen Schulknaben*⁵ aus.

Teilweise griff man zu drastischeren Mitteln der Gewalt. Bei einem einseitigen Grenzumgang des an der sächsisch-böhmischen Grenze gelegenen Dorfes Moldau (Moldava) um das Jahr 1565 hat der Grundherr einem jungen Bauern eine Ohrfeige *„zum gedechtnus*⁶ gegeben. Als man bei einer gemeinsamen Grenzbeziehung im Jahr 1604 feststellte, daß der damals bezeichnete Grenzpunkt falsch angegeben war, hat man diesem Bauern abermals *„eine Harhusche gegeben, darbey hiergegen zue gedencken, das es dieses Orts nicht Behemisch, sondern Meißnisch wehre*⁷.

Schlimm erging es einem Kind bei einer Grenzsteinsetzung zwischen Neukirch und dem kurfürstlichen Hohwald. Damals waren *„zwölff kleine Jungen, als 6 vom dem Nieder Neukirchischen Guthe, alß 6 von dem Obern Guthe annoch gebrauchet, und daß Sie die Gräntze merken möchten*⁸. Dabei hat *„der OberForstMeister Körbis einen Jungen an solchen Stein gestoßen, daß Er gebluthet*⁹ hat.

Eine Vernachlässigung der Grenzumgänge hatte zur Folge, daß es zu Streitigkeiten kam und keiner mehr den richtigen Grenzverlauf kannte. So stellte man fest, als es

³StAL Tit I 58. *Verrainungen von 1558 bis 1824*. fol 1 - 7.

⁴UBL Rep. II. 139c. fol. 334^b. — Gedr.: M. FREUND (1933): *Die Freundsche Chronik*.

⁵Zit. nach: W. C. PFAU (1906): *Ueber alte Grenzsteine in Westsachsen*. S. 195.

^{6, 7}SächsHStA OU 12672. fol. 14. — Laut K. ALBRECHT (1881, *Die Leipziger Mundart*) ist eine Harhusche eine tüchtige Ohrfeige: *„ich gebe dir eine H., dass du wieder herhorchst*“.

^{8, 9}SächsHStA Loc. 38869 Rep. XVIII Oberlausitz Nr. 5. fol. 32^b, fol. 62.

im Amt Grünhain zwischen zwei Dörfern zum Streit um ein Stück Feld und einen Weg kam, daß „Niemand mehr, welcher umb eines oder das andere gründliche wißenschafft hette,“ am Leben war, bis auf einen alten Mann, der „nunmehr auch ein ziemlich Alter über sich [hat], darbey ein ungesunder Mann [ist] und, nach Gottes willen, vollends abgehen könnte“¹⁰.

Deshalb war es wichtig, bei regelmäßigen Flurumgängen besonders darauf zu achten, die alten Grenzsteine, Kreuze an Bäumen und alle anderen Grenzzeichen ausfindig zu machen und eventuell zu erneuern. Hielt man es für notwendig, zusätzliche Grenzzeichen zu setzen, wurde das getan. Bei einer Leipziger Grenzbeziehung im Jahr 1557 meinte man: „nit weit vom selben ort, [wo] eine ebene streck ist, zwischen den Mahlsteinen und Mahleichen, ist noth, Das zum wenigsten noch ein mahlstein gesetzt werde“¹¹. Deshalb hat man dann „von einer maleichen zur anderen eine schnure gezogen und alsdan die reinungen mit mahlsteine versetzt“¹².

Bei der Grenzbeziehung durfte nur das umgangen werden, was zur Flur gehörte. Das bedeutet, daß der Flurumgang nur entlang des Grenzverlaufs erfolgen durfte. JACOB GRIMM berichtet in seinem Text über deutsche Grenzaltertümer, daß im Freyburger Vorort Zscheiplitz (im kursächsischen Thüringer Kreis) beim Flurumgang „jedemal ein bürgersohn rückwärts zum stubenfenster hinein gehoben werden“¹³ mußte, weil die Grenzlinie mitten durch die Schenkstube lief.

Schießen, Trommeln und Pfeifen und überhaupt möglichst großer Lärm war beim Flurumgang weitverbreitet. So haben sich die Bürger und der Rat der Stadt Lucka am 11. September 1710 „mit Trommeln, Pfeifen und Gewehr hinaus begeben“ und dabei einen bisher zum Nachbarort Bernsdorf gehörenden Weg umzogen und diesen außerhalb gelegenen Weg widerrechtlich „auf solche Arth mit hinein in ihr praetendirtes territorium gezogen“¹⁴.

Wenn Streitigkeiten mit den Flurnachbarn vorfielen, dann mußte solches unverzüglich ins Amt berichtet werden. Meist nahm dann der Amtmann oder Amtsschösser an einer Flurbesichtigung teil und entschied den Streit. Ohne das Vorwissen des Amtes durfte kein Grenzverlauf verändert werden.

Trotzdem kam es bei Flurumgängen auch zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Als am 5. September 1659 die Flurgrenze zwischen dem kursächsischen Prößdorf und dem altenburgischen Lucka bezogen wurde, ist „ein Streit so bisher unausgemacht blieben wegen einer Markscheide, entstanden, daß beyde theile mit denen Mußqueten auf einander geschossen, und geschlagen, wobey ein Bürger, namens Philip Richter, als er nach seinen entfallenen Huthe greiffen wollen, durch die Rechte Hand geschossen worden.“¹⁵

¹⁰SächsHStA Loc. 8338/5. fol. 11^b.

^{11, 12}StAL Tit I 58. *Verrainungen von 1558 bis 1824*. fol 1 - 7.

¹³J. GRIMM (1843): *Deutsche grenzalterthümer*. S. 65.

¹⁴SächsHStA Loc. 5491 (Num. 52). Hannß Chr. v. Braun zu Ramßdorf ... 1710. fol. 8 f.

¹⁵UBL Rep. II. 139c. fol. 334^b. — Gedruckt: M. FREUND (1933): *Die Freundsche Chronik*.

5.2 Amtserbbücher zur Grenzsicherung

Im Jahr 1547 beginnt in Sachsen unter Kurfürst Moritz die Geschichte der neuzeitlichen Lokalverwaltung. In allen landesherrlichen Ämtern¹⁶, deren Hauptaufgabe darin bestand, die in Naturallieferungen, Geldzinsen und Frondiensten bestehenden Einkünfte ordnungsgemäß zu erheben, wurden seit diesem Zeitpunkt im Zuge des verwaltungsmäßigen Ausbaus die sogenannten Amtserbbücher als Generalinventar der landesherrlichen Einkünfte, Befugnisse¹⁷ und Besitzungen angelegt. Durch kurfürstlichen Befehl wurde den Amtleuten der Inhalt der einzurichtenden Amtserbbücher verbindlich vorgeschrieben, nämlich *„wiewiel Inn Iedem Dorff besessenner mahnn, von weme eines Ieden gutter zu lehen rurenn, Wiewiel hueffenn zu Iedem dorfflure gelegenn, was sie an lehenwhare vorrichtenn, Weme die ober vnd Erbgerichte zustehenn, Was Iedes dem Ampte zu dienenn, Auch zu den herfartszugen zuthun schuldigh, Mit weme sie Grenitzenn, vnnd wohin sie pfarrenn“*¹⁸.

Während man der Registrierung der Einkünfte von Amts wegen zwangsläufig die größte Aufmerksamkeit zuteil werden ließ, wurde die Grenzbeschreibung im höchsten Maße unterschiedlich gehandhabt.

So läßt das Erbbuch des Amtes Pegau von 1548 an Klarheit in bezug auf die Grenzangelegenheiten sehr zu wünschen übrig. Mindestens müßte dort sorgfältig verzeichnet sein, an welche fremden Gebiete eine Dorfflur in ihrem Gesamtumfang angrenzte. Das genannte Amtserbbuch ist aber in dieser Beziehung auffällig oberflächlich; es benennt lediglich einige, bei weitem aber nicht alle benachbarten Ortschaften. Beispielsweise führt es beim Dorf Altengroitzsch unter dem Stichpunkt *„Grentzen“* kurz und knapp auf: *„Mit denn dorfernn Gortzen vnd Saßdorff“*¹⁹. Da fehlen als Nachbarorte offenbar Großpriesligk, Nöthnitz und die Stadt Groitzsch.²⁰ Der angegebene Ort Gatzten (Gortzen) grenzt überhaupt nicht an den Altengroitzscher Dorfbezirk; vielmehr liegt dieser Ort südlich des benachbarten Saßdorf.²¹

In dieser Unzulänglichkeit unterscheidet sich das Pegauer nicht von vielen anderen Amtserbbüchern (Meißen, Rochlitz). In anderen Regionen hat man dafür die Flurgrenzen aufs genaueste festgehalten. Die Beschreibung der Gemeindegrenze des Dorfes Cunnnersdorf bei Königstein im Amt Pirna bietet ein Beispiel dafür:

*„Zum ersten rügend wir anzufahenn ahn Pfaffendorfer röste bei der neuen hütten, bies ahn den obbern teich, von dem obbern teich, bies ahn Born, in Binersgründtel, [...] vom Born In Binersgründel auf, bies ahn Konersdorffer stras vff ein eichen stock, von dem eichen stock, bies ahn Bogersdorffer rauff auf die gröste höhe, der straßen nach bies in den Thiergarten, von dem Thiergarten, bies auff ein Biehneychenn, von der Biehneichen den Lachtern vnd Zzeichen nach, bies auf die wildtgrube, von der wildtgruben, bies auff die höchste höhe, auf einen linden stock, von dem Linden stock hienunder, bies auf die Straße, da gehett die gemein zu Konersdorff aus“*²².

¹⁶Zur Ämterverfassung s. S. 56. ¹⁷u. a. Gerichtsbarkeit, vgl. S. 60f.

¹⁸SächsHStA Loc. 38037/1. *Ampts vnd Erbbuch des ampts Pegau 1548*. fol. 1.

¹⁹SächsHStA Loc. 38037/1. *AEB Pegau 1548*. fol. 7^b.

²⁰Vgl. Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen C IV 1. Gemarkungen um 1900.

²¹Vgl. Meßtischblatt Pegau. Reichsamt für Landesaufnahme 1908. (TK 25 Nr. 4839)

²²SächsHStA Loc. 40093/69a. *AEB Pirna 1548*. fol. 568 f.

Die Grenzbeschreibung der Dorfgrenzen orientiert sich hauptsächlich an Flurnamen, deren Lokalisierung zwar heute oft ein besonderes Problem darstellt, die den Einwohnern aber über Generationen hinweg bekannt waren. In Verbindung mit regelmäßiger Flurbeziehung konnten diese Beschreibungen eine hinreichende Sicherung der Grenze ermöglichen. Grenzsteine werden in den Amtserbbüchern aus der Mitte des 16. Jahrhunderts im Gegensatz zu mit Lachtern und Zeichen markierten Bäumen nur in Ausnahmefällen genannt.

Erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts finden sich in den Grenzbeschreibungen der Amtserbbücher vermehrt auch diese Grenzzeichen zur Markierung von Dorffluren. So wird z. B. die Grenze des Dorfes Okrilla im Laußnitzer Amtserbbuch von 1628 etwa in folgender Weise beschrieben: „*Ein Reinstein vber den Weg an Caspar Burchardt Garteneck gesezet, gehett der Rein dran hin, wiederumb 2 Reinsteine bis zur ecken*“²³ usw.

Es bleibt festzustellen, daß die Grenzbeschreibungen der Amtserbbücher vor allem für Dorfgemeinden von Bedeutung waren. Im Falle von Grenzstreitigkeiten konnte beim jeweiligen Amt in diesen offiziellen Dokumenten nachgeschlagen und die Beschreibung somit als Hilfsmittel zur Schlichtung und Entscheidung herangezogen werden.

Um den Anteil der zur Grenzsicherung tauglichen Amtserbbücher an den im Hauptstaatsarchiv noch zahlreich vorhandenen Amtserbbüchern aus der Mitte des 16. Jahrhunderts festzustellen, bedarf es noch einer eingehenderen Untersuchung.

5.3 Einfluß der Grundsteuervermessung 1835

Nach der Generalverordnung vom 7. Januar 1835, die Berainung der Flur- und Grundstücksgrenzen betreffend, waren nicht nur die Grenzen eines jeden Grundstücks innerhalb der Ortsflur, sondern auch die Grenze der Ortsflur selbst zu beziehen und mit Grenzmalen zu versehen. Wie auch bei den Grundstücksgrenzen reichte eine sichtbare Markierung durch Raine, Wege, Zäune und dergleichen aus. Da in vielen Orten regelmäßige Flurbeziehungen üblich waren, konnten die meisten Ortschaften innerhalb der gesetzten Frist von 4 Monaten an die Königliche Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems berichten, daß an den Flurgrenzen „*Differenzen und Abweichungen nicht vorgekommen sind, vielmehr solche durchgehends in Ordnung befunden worden sind*.“²⁴

Die Grenzen der Ortschaften waren nicht durchgehend mit Grenzsteinen vermarktet. So berichtete beispielsweise die Gemeinde Löbnig bei Leipzig, daß „*die Grenzen der Ortsflur theils durch Grenz- und Markraine, theils durch Grenz- und Marksteine, theils durch Gräben und Mahlhügel von den benachbarten Fluren bereits gehörig getrennt sind*“²⁵.

Teilweise trug die zur Vorbereitung der Grundsteuervermessung angeordnete Berainung erst dazu bei, daß bisher unentdeckte Grenzdifferenzen zwischen Nachbardörfern zum Vorschein kamen. Diese erwiesen sich im allgemeinen aber als geringfügig.

²³SächsHStA Loc. 37975/3. *AEB Laußnitz 1628*. fol. 384^b.

²⁴SächsHStA Loc. 39299 Rep. VII Gen. 70^e. fol. 165. (Gemeinde Zöbiger)

²⁵, ²⁶SächsHStA Loc. 39298 Rep. VII Gen. 70^b. fol. 143.

Auf der Grenze zwischen der Lößniger und Connewitzer Feldflur entdeckte man an einer Stelle, „wo beide Fluren durch einen Rain geschieden und auf diesen Grenzsteine befindlich sind“, daß dieser „Rain nicht durchgehend von gleicher Breite ist und einige Steine nicht, wie die übrigen in der Mitte stehen.“²⁶ Auch die zwischen Mittel- und Nieder-Ebersbach im Amt Meißen „erst bei der beabsichtigten Vermessung entstandene Streitigkeit“²⁷ um einen Weg konnte man schnell beilegen, in dem die Mitte des Weges „als künftige Commun- und Jurisdictionsgrenze angenommen“²⁸ wurde.

Einigen wenigen Gemeinden bereitete die Berainung der Flurgrenzen größere Schwierigkeiten. Die Gemeinde Schmölln in der Oberlausitz konnte zwar ihre inneren Grenzen binnen der vorgeschriebenen Frist vollständig regulieren, doch die Berainung der Flurgrenzen verzögerte sich, weil „die angrenzenden Orte als: Putzkau, Tröbigau, Demitz, Bischoffswerda, Belmsdorf und so weiter mit ihren innern Berainungen viel zu thun haben, und sich den hier getroffenen Anstalten sofort nicht anschließen können“²⁹.

Nach der Aufnahme der genauen Flurkarten im Zuge der Grundsteuervermessung kamen die Flurumgänge zunehmend in Wegfall.

^{27, 28}SächsHStA Loc. 39299 Rep. VII Gen. 70⁵. fol. 116.

²⁹SächsHStA Loc. 39299 Rep. VII Gen. 70⁵. fol. 135.

Kapitel 6

Ämter- und Jurisdiktionsgrenzen

6.1 Ämtergrenzen

6.1.1 Ämterverfassung

Die Ämter waren die räumlichen Verwaltungsbezirke Kursachsens auf heutiger Landkreisebene.

Die frühneuzeitliche Ämterverfassung¹ geht bis auf die markgräflichen Vogteien des 13. Jahrhunderts zurück. In den Hauptorten der damals noch unzusammenhängenden, von fremder Landeshoheit vielfach durchsetzten Markgrafschaft Meißen nahmen die Vögte als Beauftragte der Markgrafen dessen landesherrlichen Hoheitsrechte auf lokaler Ebene wahr. Diese Beamten führten bis in das 15. Jahrhundert die Bezeichnung Vogt (voit) und seitdem die Bezeichnung »Amtmann«². Die räumlichen Verwaltungsbezirke wurden im 14. Jahrhundert als *districtus* oder *castrum*, anschließend bis in das 16. Jahrhundert hinein als »Pflege« und schließlich als »Amt« (Ampt, Ambt) bezeichnet.

Im 14. Jahrhundert war die Markgrafschaft in etwa 30 Ämter eingeteilt. Neuerwerbungen vergrößerten diese Zahl zusehends. Die Markgrafen und später die Kurfürsten erweiterten ihr Gebiet durch den Aufkauf großer Grundherrschaften und des geistlichen Besitzes im Zuge der Säkularisation und gliederten diese Gebiete als neue Ämter in ihr Staatsgebiet ein. Die aufgekauften Herrschaften behielten als Ämter ihren ursprünglichen Umfang unverändert bei. Dies führte zu völlig ungleichgewichtigen Größenverhältnissen und zu einer Unmenge an Ämterexklaven, die man nicht etwa einem anderen Amt zuschlug, sondern bis in das 19. Jahrhundert hinein beibehielt. Die Größenverhältnisse reichten von Ämtern mit über hundert Dörfern (z. B. Amt Dresden) bis zu solch kleinen wie Annaberg mit einem Umfang von lediglich 3 Dörfern.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts war das ganze Land vollständig in Amtsbezirke

¹Dazu: K. BLASCHKE (1954): *Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke*. S. 77 – 88.

²Plural *Amtleute*. — Später wurde ihm der geschäftsführende Amts-Schösser zur Seite gestellt.

eingeteilt, die abgesehen von wenigen Zusammenlegungen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in ihrem einmal geformten Zustand erhalten geblieben sind.

6.1.2 Ämtergrenzen

Die Beziehung der Ämtergrenzen wurde nur relativ selten vorgenommen. Eine Hauptursache ist sicherlich darin zu sehen, daß sich die Grenzen aus Grenzabschnitten der den Ämtern zugrundeliegenden Dorffluren bzw. Grundherrschaften bildeten. Lagen beiderseits einer Amtsgrenze verleihnte Herrschaften, in denen dem Amt keine grundherrlichen Befugnisse zustanden, war das Interesse an einer von Amts wegen durchgeführten Grenzbezeichnung äußerst gering und den Inhabern selbst überlassen.

Eine durchgängigen Vermarkung aller Amtsgrenzen hat schon aus Kostengründen nicht stattgefunden. Vielmehr erfolgte diese nach Bedarf und meistens auch nur auf Teilstücken.

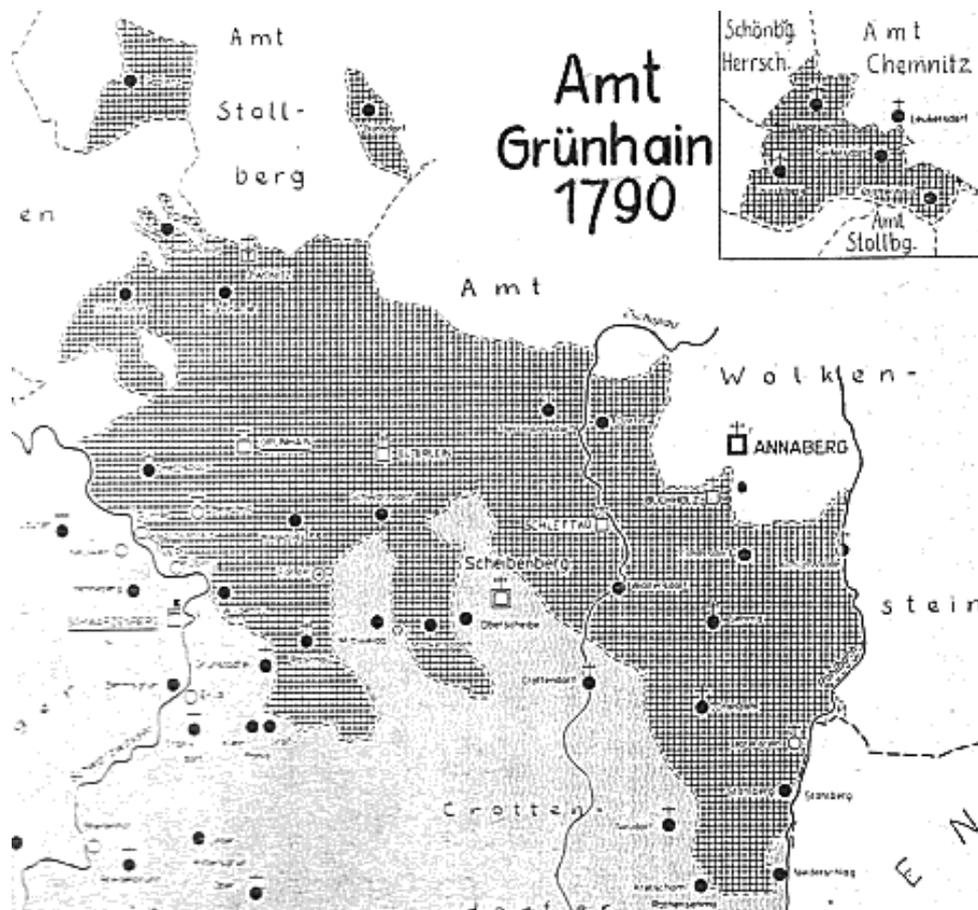


Abbildung 6.1: Kursächsischer Ämteratlas 1790: Grünhain

Häufig war erst ein Grenzstreit zwischen einer amtsunmittelbaren, d. h. landesherrlichen Grundherrschaft mit einer in einem anderen Amt liegenden Grundherrschaft Anlaß für eine Berainung oder Beziehung der Amtsgrenze. Als es um 1670 zwischen dem Amt Grünhain (Abb. 6.1) und „dem Amte Chemniz wegen eines Stücke Felde

und einem Wege, der Mühlweg genandt, so für des Ambtes Grünhayns unterthanen Zustehendes gehalten,“ zum Streit kam, „und also die Haupt Gränze durch vorbenannten weg, zwischen diesen Ämptern, von dem Ambte Chemniz in Zweifel gezogen“³ wurde, stellte man fest, daß seit 1621 keine Grenzbeziehung mehr beim Amt Grünhain stattgefunden hatte. Man verfügte über keine Aufzeichnungen mehr, die damals Beteiligten waren bereits verstorben und viele Rainbäume und Grenzsteine waren nicht mehr ausfindig zu machen oder einfach nicht mehr vorhanden. Der Grünhainer Amtmann war aus diesen Gründen der Meinung, daß, obwohl mit den „übrigen Ämptern Wolckenstein, Schwarzenberg, Crotendorff, Stolbergk, Mühlambt Annaberg und Schönburgische Herrschafft Hartenstein [...] noch kein Streut vorgegangen“ war, es „nicht undiendlich sein würde, daß auch die alten Gränzen, so in die 52 Jahr hero nicht geschehen, besichtiget und verneuet würden.“⁴ Deshalb wandte er sich in einem Schreiben vom 26. August 1673 mit diesen Vorstellungen an den Kurfürsten und fragte an „ob nicht eine Haupt begränzung dieses Ambtes [...] zum förderlichsten vorzunehmen sey“⁵.

Eine solche »Hauptbegrenzung« ist für das kleine, nur 4 Ortschaften umfassende Amt Laußnitz im Jahr 1627 belegt. Kurfürst Johann Georg I. wollte für das 1564 als Grundherrschaft erworbene Amt ein neues Amtserbbuch einrichten, damit seiner „gerechtigkeitt nichts möge entzogen, Sondern alles vndt Jedes den Neuen Erb Büchern einverleibt vndt registriret“⁶ werden sollte. Deshalb beauftragte er den für das Amt Laußnitz in Personalunion zuständigen Radeberger Amts-Schösser Melchior Richter, ferner den Oberforstmeister Hanns Albrecht von Bernstein und den kurfürstlichen Markscheider Balthasar Zimmermann, die Amtsgrenze aufs neue zu beziehen und zu verrainen. Letzterer sollte dabei alles beschreiben, abmessen und eine Karte des Amtes anfertigen.⁷ Das unter dem Titel »SPECIFICATION der General vndt Haupt Greintzen des Ambts Laußnitz, wie darselbe mit denen darzu gehörigen Vier Dorffschafften, Alß Laußnitz, Grävenhain, Höckendorff vndt Ockrüll bezirckt vndt beschloßenn ist« abschriftlich ins Amtserbbuch übernommene Protokoll erstreckt sich recht ausführlich über 32 Seiten, ist aber im großen und ganzen wenig aussagekräftig:

„An des von Schönbergs ZollThor zur Glauschnitz angefangenn, daß zur rechten handt der gnedigsten Herrschafft zum Ambtt Laußnitz gehörige Holz, der Zippel genant: zur lincken handt aber des von Schönbergs Gericht vndt Holz vorbleibet, Alda Erstlichenn Eine Dürre ReinEiche, nachmals Eine Seule bey einem Eichenen Stock, nachmals Funff reinEichen nacheinander, Eine Rein Kieffer, Eine ReinSeule auff einen Mahlhauffen gesezt, eine ReinEiche, Eine ReinKieffer, wiederumb eine Rein Kiefer, eine Seul auf einen Mahlhauffen, Ein Mahlhauffen, wiederumb Ein Mahlhauff, Eine ReinSeule auf einen Mahlhauffen gesezt, Ein Mahlhauffen, vndt nochmals Ein Mahlhauffen an der Orttrantischen Straßen so quer vberleufft, [...] Ein reinstein vf einen Mahlhauffen gesezt, Drey gemeine Reinsteine nacheinander gesezt [...]“⁸

³SächsHStA Loc. 8338/5. fol. 11.

^{4, 5}SächsHStA Loc. 8338/5. fol. 14.

⁶SächsHStA Loc. 37975/3. AEB Laußnitz 1628. fol. 346.

⁷Vgl. SächsHStA Loc. 37975/3. fol. 345: solches alles vf eine Mappen [bringen].

⁸SächsHStA Loc. 37975/3. AEB Laußnitz 1628. fol. 348ff.

Der historisch gewachsenen Ämtereinteilung fehlte jegliche rationelle Durchbildung. Dieser Mißstand wurde auch mit der Reform der Lokalverwaltung 1835/36 nicht beseitigt.⁹ Im Jahr 1835 wurden zunächst die 4 Kreisdirektionen Leipzig, Dresden, Zwickau und Bautzen als Mittelinstanzen eingerichtet. An der Ämtereinteilung wurden im darauffolgenden Jahr kleinere Korrekturen vorgenommen. Außerdem wurden amtsauptmannschaftliche Bezirke eingerichtet, denen jeweils mehrere Ämter zugeordnet waren.

Seit 1873 übernahmen die 25 Amtshauptmannschaften die Aufgaben der inneren Verwaltung. 1939 wurden diese in Landratsämter umbenannt. Die heutige Bezeichnung ist Landkreis.

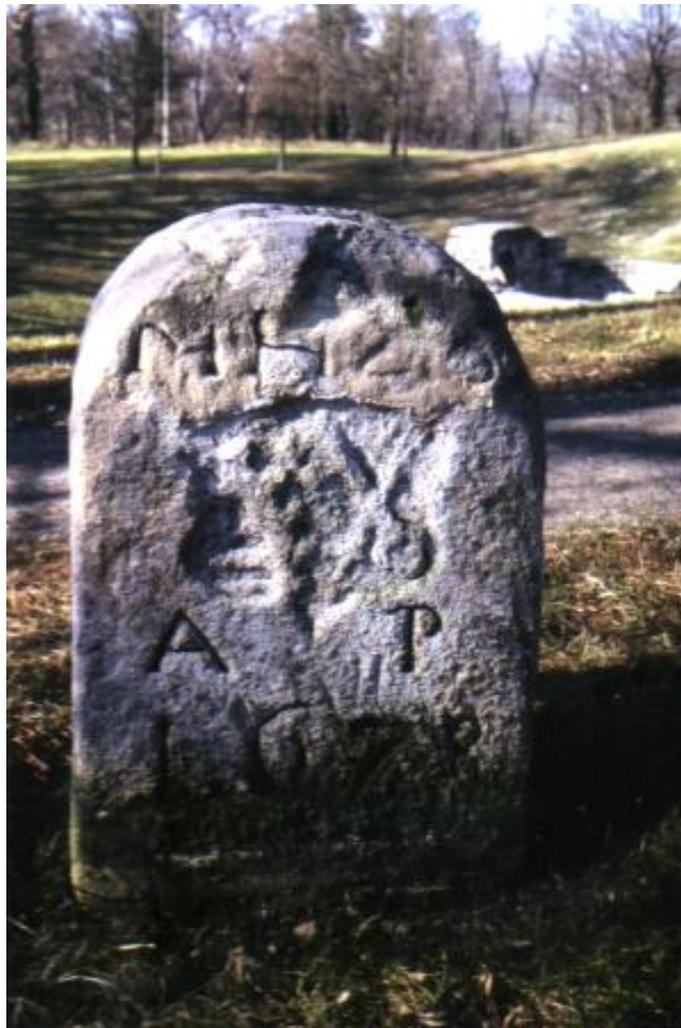


Abbildung 6.2: Grenzstein des Amtes Pegau von 1678

⁹Vgl. K. BLASCHKE (1954), a. a. O., S. 102 – 106.

6.2 Jurisdiktionsgrenzen

6.2.1 Patrimonialgerichtsbarkeit

Am Ende des Mittelalters war in Sachsen die Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherrschaften fertig ausgebildet.¹⁰ Sie resultierte aus den Bestrebungen des ländlichen Adels, seine grundherrlichen Rechte zu vertiefen und auszubauen. Die Grundherren verschafften sich kraft ihrer sozialökonomischen Stellung öffentlich-rechtliche Gewalt über die im Feudalverhältnis bereits wirtschaftlich von ihnen abhängigen Bauern. Als Inhaber dieser außerökonomischen Zwangsgewalt waren sie in der Lage, die Ablieferung der Erbzinsen und die Ableistung von Frondiensten zu sichern und Ungehorsam mit gerichtlichen Strafen zu belegen.¹¹ Die Erbgerichtsherren entwickelten sich zunehmend zur umfassenden örtlichen Verwaltungsobrigkeit und Polizeigewalt auf unterster Ebene.

Die allgemeinen Gerichtsverhältnisse sind bereits im Mittelalter durch die sachliche Trennung in die Obergerichtsbarkeit über »Hals und Hand« und die Nieder- oder Erbgerichtsbarkeit über »Schimpf und Scheltwort« geprägt.

Die Niedergerichte befanden sich in Sachsen im frühen 16. Jahrhundert fast durchweg im Besitz der Grundherrschaften.

Unabhängig von der Niedergerichtsbefugnis konnte die Obergerichtsbarkeit entweder ebenfalls dem Feudalherren gehören oder der oberen Jurisdiktion des Amtes zustehen. In Dörfern, in denen das Amt selbst als Grundherr auftrat, besaß das Amt im allgemeinen auch die volle Gerichtsbarkeit.

6.2.2 Gerichtsgrenzen

Im Falle homogener Gerichtsverhältnisse stellen die Flur- oder Herrschaftsgrenzen gleichzeitig die Grenzen der Gerichtskompetenz dar. Zu einem großen Teil war eine solche Übereinstimmung gegeben; in den unterschiedlichen Ämtern treten aber auch unterschiedlich häufig räumliche Abstufungen der Gerichtsbefugnis und Einschränkungen der Gerichtszuständigkeit zu Gunsten des Amtes auf.

So besaß das Amt Meißen in den unter der Grundherrschaft des Amtes Mügeln stehenden Dörfern Schlagwitz und Kiebitz die volle Gerichtsbarkeit über die Schöpfungsgüter inklusive der dazugehörigen Hufen; im zum Kloster Altzella gehörenden Dorf Soppen stand das Landrichtergut mit seinen Hufen obergerichtlich ebenfalls dem Amt Meißen zu.¹²

In Kobeln war die Straße aus der Gerichtsbarkeit des Rittergutsherren Gottschalk von Haugwitz zu Hirschstein eximiert: „*Die ober vnd erbgerichte In disem dorff feldt vnnnd flure seindt dem von Hauwitzs vffm Hirschstein, mit aller vnder vnd ober bottmessigkeit, außgeschlossen vff der strassen, zu stendigk.*“¹³

In einigen Fällen war die Gerichtsbarkeit über Dorf und Flur getrennt. In Kleinstolpen standen die niedere und die obere Gerichtsbarkeit auf dem Feld dem Amt

¹⁰Vgl. K. BLASCHKE (1990): *Geschichte Sachsens im Mittelalter*. S. 256.

¹¹Vgl. H. PANNACH (1960): *Das Amt Meissen*. S. 91.

¹²Vgl. H. PANNACH (1960), a. a. O., S. 86.

¹³SächsHStA Loc. 40091/165^c. *AEB Meißen 1547 Vol. III*. fol. 28.

Pegau zu, im Dorf, soweit die Zäune oder Gräben gingen, dem adligen Rittergutsbesitzer Tham Pflugk: „*Ober vnd Erbgerichte die seind im felde so fernn der fluhr reicht, dem Ampt pegau gehorigk. Im Dorff aber so weit es mit Erbzeunenn vnd grebenn vmbfangenn seind die gericht Oberst vnnd niderst dem benanthenn pflug mit volg vnd steuer zugethan.*“¹⁴

In Mischwitz bei Seebischütz stand dem Rat der Stadt Dresden als Grundherren lediglich die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der Dorfzäune zu: „*Die Ober gerichte Im dorffe felde vnnd flure, stehen unuormittelst dem Ampt Meyßenn zu, Die erbgerichte, In den dorffzeunen, vnnd nicht weitter, seint des radts zu Dresßden*“¹⁵.

Häufig werden als Abgrenzung zwischen Dorfkern und Feldflur Erb- oder Dorfzäune, hin und wieder auch Gräben angegeben; Grenzsteine zur Markierung der Gerichtszuständigkeit wie in Aldengroitzsch kommen nur sehr selten vor: „*Ober vnd Erbgericht Die seind ausserhalb der gesatzten malsteine im felde vnuormittelst dem ampt Pegaw gehorigk. Im Dorff bis an die erwenthen steine bemeltem pfluge zustendigk.*“¹⁶

Die exakte Abgrenzung von Jurisdiktionsgrenzen, sei es durch Grenzsteine, Gräben oder Zäune, ist von großer Bedeutung gewesen. War etwa ein Raub, eine Schlägerei oder gar ein Mord oder Totschlag geschehen, war zunächst zu klären, welche Obrigkeit darüber zu richten hatte. Wurde ein Opfer einer Straftat oder ein tödlich Verunglückter an einer Gerichtsgrenze – beispielsweise auf einem die Grenze haltenden Weg oder in einem Grenzgraben – gefunden, mußte untersucht werden, in wessen Zuständigkeitsbereich das Verbrechen oder Unglück geschehen war, bzw. auf wessen Seite der Tote lag. Das war für die Gerichtsherren insofern von Bedeutung, als die Aufhebung Toter und Verletzter, deren eventuelle Bestattung und die Aufnahme eines Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens mit nicht unerheblichen Kosten verbunden waren, denen allerdings auch mögliche Einnahmen von Strafgeldern entgegenstehen konnten.

Daher wurden die Grenzen mitunter peinlich genau fixiert. Nach einem Streit um einen breiten Graben im Dölitzer Holz zwischen dem Rat der Stadt Leipzig und Otto von Krostewitz zu Dölitz wurde im Jahre 1544 „*mit der Parteien bewilligung*“ folgende Entscheidung getroffen:

„*der graben, vnd die gerichte im graben stehen dem Rathe zu, also, wo ein Todter Körper die lenge in graben befunden, das denen der rath aufhebet, Wo er aber die quer, Und mit dem Hauptte den vfer nach Krostewitz hofewärts ruhet, sol ihnen Krostewitz aufheben, Ruhet er aber mit dem haupt nach des raths holze, so soll ihn der Rath aufheben lassen, welches also zum Gedächtnüß ins amtsbuch zu Leipzick geschrieben, Geschehen Freitags nach Donati Ao. 44*“¹⁷.

Ein in der Vergangenheit erfolgtes Aufheben eines Toten wurde als Indiz für die gerichtliche Zuständigkeit gewertet. Bei der am 10. November 1557 zwischen dem

¹⁴SächsHStA Loc. 38037/1. AEB Pegau 1548. fol. 120. — *volg* d. h. Heeresfolge.

¹⁵SächsHStA Loc. 40091/165^c. AEB Meißen 1547 Vol. III. fol. 686. — *unuormittelst* (unvermittelt) d. h. unmittelbar, direkt.

¹⁶SächsHStA Loc. 38037/1. AEB Pegau 1548. fol. 7. — *bemelter* d. h. gemeldeter; *bemelter pflug* ist demnach der im AEB bereits weiter oben genannte Grundherr Andreas Pflugk.

¹⁷Zit. nach zeitnaher Abschrift in: StAL Tit. I 58. *Weichbildbeziehungen und Verrainungen betreffende Nachrichten von 1558 bis 1824*. fol. 10b (alte Folierung).

Leipziger Stadtrat und den anrainenden Grundherren erfolgten Grenzbeziehung wurde an der Grenze mit der Gautzcher Pfarrkirche festgestellt: „nach der Patschke zu, da kommet man auf ein Ort Holzes, Pastorswinkel genant, an selben ort hat ein Erbar Rath die Obergerichte über Hals und Hand, wie dan auch der Rath vor etlichen jaren hansen von Moselder der daselbst in der Patschke ertrunken, aufheben lassen“¹⁸.

6.2.3 Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

Das seit dem Mittelalter bestehende System der Rechtspflege konnte in Sachsen bis weit ins 19. Jahrhundert seine wesentlichen innerern Merkmale bewahren. Erst das Gerichtsverfassungsgesetz vom 11. August 1855¹⁹ begründete das Ende der Patrimonialgerichte; die Gerichtsbarkeit jeder Art ging auf den Staat über. Da Ende der fünfziger Jahre ebenfalls die seit dem Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen im Jahr 1832 laufenden Ablösungen der feudalen Lasten und Servituten faktisch zum Abschluß gekommen waren,²⁰ war zu diesem Zeitpunkt mit der Beseitigung öffentlicher Gewalt in privater Hand die langwierige Überwindung der mittelalterlichen Feudalverhältnisse auf dem Lande endgültig vollzogen. Von da an waren die ehemaligen Inhaber der Grundherrschaft nur noch Besitzer von dem in eigener Bewirtschaftung befindlichen Grund und Boden.

Die Abschaffung des privilegierten Gerichtsstandes, wie er seit dem Mittelalter für Adel, Städte und geistliche Institutionen bestand, verwirklichte die bürgerlich-liberale Grundforderung, daß keine andere öffentliche Gewalt ausgeübt werden dürfte als die des bürgerlichen Staates.²¹

Anstelle der in Jahrhunderten gewachsenen Vielfalt und enormen territorialen Zersplitterung der Gerichtsbarkeit traten 1856 mit der völligen Neugliederung der alten Amtsbezirke die neu eingerichteten 123 Gerichtsämter, die fortan die unterste Ebene der Justiz und inneren Verwaltung bildeten. Per Verordnung vom 2. September 1856, die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betreffend,²² wurden alle Gemeindebezirke Sachsens einem solchen Gerichtsamt zugeordnet. Die Gerichtsämter waren in Justizsachen den 19 Bezirksgerichten untergeordnet; als Mittelinstanz war je ein Appellationsgericht für die Territorien der Kreisdirektionen Leipzig, Dresden, Zwickau und Bautzen zuständig.

Gerichtsgrenzen wurden nur noch durch die Zuordnung der ganzen Gemeinde in den Zuständigkeitsbereich eines Amtsgerichtes festgelegt. Jede weitergehende Grenzbestimmung ist durch die neu eingetretenen Verhältnisse gänzlich unnötig geworden.

Nach der 1873 mit der Bildung der Amtshauptmannschaften durchgeführten Trennung von Verwaltung und Justiz blieben die Gerichtsämter weiterhin als erste Instanzen bestehen und wurden 1879 aufgrund der Bestimmungen des Reichs-

¹⁸StAL Tit. I 58. *Weichbildbeziehungen und Verrainungen* . . . fol. 1–7^b.

¹⁹GVBl. 1855. S. 144 ff.: *Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend*.

²⁰Vgl. R. ZEISE (1991): *Zu den Wirkungen des Agrargesetzes von 1832*. S. 220 f.

²¹Vgl. K. BLASCHKE (1991): *Die sächsische Verfassung von 1831 als Epochengrenze*. S. 307.

²²GVBl. 1856. S. 243 ff.

Gerichtsverfassungsgesetzes in die noch heute bestehenden Amtsgerichte umgewandelt.²³

²³Vgl. K. BLASCHKE (1954): *Die Ausbreitung des Staates in Sachsen*. S. 106.

Kapitel 7

Weichbildgrenzen

7.1 Grundlagen

Unter Weichbild ist der territoriale Geltungsbereich des Stadtrechts im Gegensatz zum Landrecht zu verstehen.

Die erste Hälfte des im 12. Jahrhundert in der Form *wicbilde* aufgekommenen Wortes Weichbild kann ohne Schwierigkeiten vom mittelniederdeutschen *wîk* bzw. mittelhochdeutschen *wîch*, als Bezeichnung einer befestigten Siedlung oder einer Stadt, abgeleitet werden.¹ Das zweite Teilwort bedeutet entweder Bild im eigentlichen Sinne des Wortes oder ist, wie GUSTAV WUSTMANN² mit Hinweis auf *Unbilde* meint, ein Synonym für *Recht*.

Der Unterschied zwischen Weichbildrecht und Landrecht bestand in der besonderen Art der Verleihung des städtischen Grund und Bodens. Zwar war der nach Weichbildrecht verliehene Grundbesitz ebenfalls zinspflichtig, doch stellte der Erbzins eine bloße Reallast dar und begründete kein grundherrliches Abhängigkeitsverhältnis. Irgendwelche grundherrlichen Rechte über die zinspflichtigen Grundstücke standen dem Stadtrat als Zinsempfänger nicht zu.³

7.2 Das Leipziger Weichbild

Unter der Voraussetzung, daß die erhaltene Fassung des Leipziger Stadtbrieves wörtlich mit dem Original übereinstimmt, enthält dieser den ältesten urkundlichen Beleg für die Verwendung des Wortes Weichbild zur Bezeichnung eines Stadtrechtsgebiets überhaupt. Inhaltlich stammt der Leipziger Stadtbrief aus der Zeit zwischen 1156 und 1170, ist aber in einer Form erhalten, die vermutlich um 1215 ausgefertigt wurde.⁴ In ihm erteilte Otto der Reiche, Markgraf von Meißen, der Stadt nach Hallischem und Magdeburgischem Stadtrecht das Weichbild und setzte die Weichbildgrenzen durch vier Weichbildzeichen fest. In deutscher Übersetzung heißt es in

¹Vgl. R. SCHRÖDER (1886): *Weichbild*. S. 316 f.

²G. WUSTMANN (1905): *Geschichte der Stadt Leipzig*. S. 94.

³Vgl. O. RICHTER (1891): *Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden*. 1. Abt. S. 35.

⁴Vgl. M. UNGER (1964): *Leipziger Dokumente aus acht Jahrhunderten*. S. 2.

dieser Urkunde (Abb. 7.1) etwa wie folgt: „Den für ihr Rechtsgebiet - das Weichbild genannt wird - um das (Grenz-)Zeichen Bittenden bestimmte er eins mitten in der Elster, ein zweites in der Parthe, ein drittes an dem Stein, der beim Galgen ist, das vierte jenseits der Grube, wo die Steine gegraben werden.“

reperet juris sui quod wicbilde et signū peten
 tibus unū in medio halestrae secundū in medio
 Pardae tertium ad lapidem qui est prope patibulum
 quartum trans fossam qua lapides foduntur demonstravit.

„Juris etiam sui quod wicbilde dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam, qua lapides foduntur, demonstravit.“⁶

Abbildung 7.1: Weichbildfestsetzung im Leipziger Stadtbrief (Ausschnitt)⁵

Die ältesten Weichbildzeichen waren vermutlich große hölzerne Kreuze. Dies geht aus der Urkunde über die Verpfändung der Gerichtsbarkeit an die Stadt im Jahr 1434 hervor. Dort ist eine genauere urkundliche Beschreibung der Weichbildgrenzen eingeschoben:

„das wicbilde wendit mitten yn der Elstir vnd mitten vff der brucken nehist Lindenaw, das andir wendet mitten in der Parde vßwendig der Hellischen brucken bis an die zcune vnd vff dem steynwege bis an das hulzen crucze das am steynwege steht, das dritte wendet zcu dem steyne bi dem Egilphule vnd forbaß an den stein dis süten des galgen, von dem selbin bis zcu den graben, die vffgeworffen sein an des prabistes ackere, do auch eyn steyn liet, also verre als des prabistis grabin wenden gensüiten sente Johanße, das virde wendet von den selben vmbe die Bettelgassen her vnd vmbe die zcune ußwendig dem kruzze bis vff die slingbrücke vor dem Petirs thore“⁷

Gegenüber der damals rund 270 Jahre alten Festsetzung hat sich das Weichbild nicht verändert. Neben den vier äußeren Grenzpunkten werden in dieser Urkunde allerdings zusätzlich ein aufgeworfener Graben, ein liegender Stein und Zäune zur Grenzbezeichnung herangezogen. Es machte sich mit der Zeit notwendig, die zwischen den Hauptgrenzpunkten liegenden Gebiete genauer zu umgrenzen.

In der von Herzog Georg im Jahr 1504 bestätigten Weichbildbeschreibung (s. S. 119) werden dann bereits neun Grenzsteine genannt, die entweder „gesetzt“ oder „vormahlstadt“ sind. In dieser Weichbilderklärung fällt außerdem auf, daß an den drei nach Norden, Osten und Süden führenden Hauptstraßen jeweils noch ein Stück Straße zu dem ursprünglichen Weichbild hinzugefügt ist. Als Gegenleistung für die Erweiterung des Weichbildes wurde dem Rat die Verpflichtung auferlegt, für die bauliche Instandhaltung der Straße aufzukommen.

1536 ließ der Rat der Stadt die beiden Holzkreuze an der Hallischen Straße und vor Connowitz durch steinerne Kreuze ersetzen. Das nördliche wurde beim Bau des Chausseehauses in den 1820er Jahren abgerissen⁸ und war, wie eine 1704 entstandene Ansicht des Kupferstechers Christian Heckel von »Leipzig vor dem Hallischen Thore« (Abb. 7.2) zeigt, in gleicher Weise wie das noch heute vorhandene Steinkreuz in Leipzig-Connowitz ausgeführt.

⁵StAL Urk.-K. 6,1.

⁶Codex dipl. Sax. reg. Teil II, Bd. 8. Nr.2.

⁷Codex dipl. Sax. reg. Teil II, Bd. 8. Nr. 186.

⁸Vgl. A. MOSCHKAU (1878): *Die alten Ulmen und der Taufstein beim Kuhlurm*. S.22.



Abbildung 7.2: CHRISTIAN HECKEL (1704): *Leipzig vor dem Hallischen Thore*

Von Zeit zu Zeit wurde das Weichbild bezogen, d. h. die ganze Grenze amtlich geprüft und festgestellt. Bei den Weichbildbeziehungen war der größte Teil des Rats anwesend, alle drei Bürgermeister, die Baumeister, der Stadt- und Landrichter, die beiden Stadtschreiber, der Schöffenschreiber, der Obervogt, der Förster und einige junge Bürger, vornehmlich aus Ratskreisen.⁹ Von seiten des Amtes erschienen der Amtmann mit dem Amtsschreiber. Der Stadtschreiber und der Obervogt machten sich genaue Aufzeichnungen, um später eine genaue Registratur aufsetzen zu können. Mit Pferd und Wagen zog man unter Zuhilfenahme des Protokolls der vorhergegangenen Beziehung der Weichbildgrenze nach und besichtigte jeden Stein. Selbst auf den Erweiterungsstraßen fuhr man hinaus. In der Registratur der Weichbildbeziehung vom 8. März 1613 heißt es:

„Folgendts ist mann zurücke von Ritterwerigk über die Brücken nach den Fuhlweiden, dieselbe hinab nach dem Kuhturme uf dem steinwege nach Lindenau biß uf die Brücke gefahren, daselbst weil das Weichbildt wendet, besage, deß klaren buchstabens des gedachten Weichbildes, ist befohlen worden, mitten uf die brücke, eine Seule zu setzen, und daß Rathswappen daran machen zulaßen, so auch geschehen“¹⁰.

Wo Zweifel zwischen dem Rat und dem Amt aufkamen, versuchte man sich an Ort und Stelle zu einigen oder behielt sich genauere Untersuchungen vor. Zukünftigen Streitigkeiten suchte man durch Setzung zusätzlicher Weichbildsteine zuvorzukommen.

Diese mehr oder weniger regelmäßigen Weichbildbeziehungen waren noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts üblich.

Vom Weichbild zu unterscheiden ist der grundherrliche Besitz der Stadt außerhalb ihres Territoriums. Obwohl dieser teilweise an das Weichbild angrenzte, wurde er niemals zum Weichbild gerechnet.

7.3 Das Dresdner Weichbild

Auch in Dresden setzte man die Weichbildsteine anfangs nur an die großen Straßen. Am 15. August 1550 erfuhr das Weichbild der Stadt Dresden eine bedeutende Erweiterung. Kurfürst Moritz überwies der Stadt die Nachbarorte Altendresden mit dem Stadtdorf, Fischersdorf und Poppitz. Zuvor hatte man am 12. August auf der rechten Elbseite bereits die neuen Weichbildsteine gesetzt:

„Der erste steynn zwuschenn Peschenn unnd Stadorff ann der Meyßnischenn strassen, die andernn ann der reichenbacher strassen, am Bischoffswege, ann der Reynischen strassen, ann der Langenbruckenn strassen, hindern gericht, ann der Weißig strassenn, durch Michell Borschbergs weynbergk hindurch adder were denn volgend beßitzenn wurde, biß ann die Elbe, do die letztenn steynne gesetzt.“¹¹

⁹Vgl. G. WUSTMANN (1905): Geschichte der Stadt Leipzig. S. 101 f.

¹⁰Zit. nach Abschrift in: SächsHStA Loc. 8386/20. fol. 589.

¹¹Zit. nach: O. RICHTER (1885): *Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden*. S. 57.

Auf dem linken Elbufer verzögerte sich die Anweisung des erweiterten Weichbildes. Erst am 14. August 1554 wurde die neue Weichbildgrenze durch die kurfürstlichen Räte angewiesen; die Steinsetzung erfolgte im darauffolgenden Jahr am 23. April. Aus dem Protokoll geht deutlich hervor, daß es sich bei der Weichbildgrenze um eine Gerichtsgrenze handelt: „*nachdem sein gnedigster herr dem rath die gerichte und weichbildt ubereigent, wes sich nuhn kunfftig vor felle von diesen mahlsteinen an biß hinein an die stadt außerhalb der strassen begeben, in des raths gericht anzuzeigen*“¹².

Die Besichtigungen der Weichbildgrenzen fanden anfangs häufiger, später immer seltener statt. Belegt sind sie für die Jahre 1456, 1457, 1527, 1536, 1544, 1554, 1570, 1575, 1578, 1606, 1624, 1651 und 1679.¹³

Von den frühesten Grenzbesichtigungen sind keine Protokolle vorhanden, lediglich Einträge in den Kämmererechnungen liefern Hinweise darauf. Für das Jahr 1456 sind 6 Pfennige verbucht „*vor czwu kannen Fribergisch bier, do man dy reynunge ist gegangen*.“¹⁴ Im darauffolgenden Jahr müssen unzählig mehr Bürger an der Besichtigung des Weichbildes teilgenommen haben, wurden doch nach der Kämmererechnung 8 Groschen „*vortrunken, alz dy burger und der houpman und handwer und gemeyne dy reyne gingen vor der stat*.“¹⁵

Bei der Weichbildbeziehung im Jahr 1651 waren neben dem Amtsschösser und einigen seiner Beamten mehrere Ratsmitglieder und über 30 Bürger zugegen.¹⁶ Beim Auszug durch das Stadttor ritt der Rats-Ausreiter voran, ihm folgten zwei Pferdewagen mit den Ratsherren und die mit Musketen bewaffneten Bürger. Die Gerichtspersonen der 10 Vorstadtgemeinden und der angrenzenden Dörfer warteten bereits auf ihren Flurgrenzen.

Die Hauptgrundlage für die Bestimmung des Weichbildes bildeten lange Zeit die Weichbildsteine selbst und die Protokolle deren Besichtigung. Doch nach der erwähnten Beziehung im Jahr 1651 ließ man den kursächsischen Landfeldmesser Samuel Nienborg eine Vermessung des Weichbilds ausführen und eine Karte¹⁷ darüber anfertigen.

Im Gegensatz zu Leipzig haben sich in Dresden noch viele Weichbildsteine bis heute erhalten. Eine erste Darstellung gab 1914 Werner Scheibe in der Zeitschrift für Vermessungswesen. Im Jahr 1994 hat das Denkmalschutzamt Dresden eine Inventarliste mit Abbildungen aller vorhandenen Weichbildsteine veröffentlicht.

¹²Zit. nach O. RICHTER (1885): *Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden*. S. 59f. — *felle* d. h. Fälle.

¹³Vgl. O. RICHTER (1885), a. a. O., S. 62.

¹⁴Zit. nach: O. RICHTER (1891): *Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden*. 2. Abt. S. 352.

¹⁵Zit nach: O. RICHTER (1885), a. a. O., S. 62.

¹⁶Dazu: O. RICHTER (1885), a. a. O., S. 148.

¹⁷SächsHStA Rißschrank III, Fach 40, Nr. 15: *Weichbild Der Stadt Dresden, wie solches von Churfürst Augusto Christseeligter gedächtnus A: 1554 dem Rathe erweitert und ahngewiesen anitzo aber denn 18. und 19. Decembris A: 1651 ... anderweit bezogen, und in diesen grundriß bracht worden von Samuel Nienborg*.

Kapitel 8

Landesgrenzen

8.1 Überblick zur Territorialgeschichte

Das Gebiet¹ des heutigen Sachsen lag zur Zeit der ersten Reichsgründung mit der Königswahl Heinrichs I. im Jahr 919 noch außerhalb des Reiches, dessen Ostgrenze von Saale und Elbe gebildet wurde. Erst im Zuge der Ostexpansion wurde die Mark Meißen geschaffen, die als erobertes Reichsland unter die militärische Herrschaft des Markgrafen gestellt wurde. Markgrafen aus verschiedenen Adelsgeschlechtern lösten einander in der Herrschaft über die Mark Meißen ab, bis vom Jahre 1123 an die Grafen aus dem Hause Wettin im dauernden Besitz der Mark blieben. Dies war durch die mit dem Niedergang der Staufer eingeleiteten Schwächung des Königtums möglich, die es den ursprünglich abhängigen Markgrafen gestattete, ihr vom König als Lehen erhaltenes Landgebiet in erblichen Besitz der Familie zu bringen und so von königlichen Vasallen zu souveränen Landesherren aufzusteigen. Doch die Wettiner waren nicht die einzigen Herrschaftsinhaber im sächsischen Raum. Die reichsunmittelbaren Territorien im Vogtland und Pleissenland wurden durch Reichsvögte verwaltet, die mit dem Zerfall der Königsmacht zu selbständigen Landesherren aufsteigen konnten. Ebenso gelang es den Bischöfen von Meißen, Naumburg und Merseburg eigene Landesherrschaften aufzubauen. Zum Hochstift Meißen gehörte die Gegend um Stolpen und Wurzen, das Naumburger beherrschte Naumburg und Zeitz und das Hochstift Merseburg besaß umfangreichen Besitz zwischen Leipzig und Lauchstädt.

Im Laufe eines Jahrhunderts dauernden Prozesses gelang es den Wettinern als mächtigsten Herrschaftsinhabern, diese selbständigen, nach eigener Landesherrschaft strebenden Gewalten durch Eroberung, Kauf und Heiratspolitik in das eigene Territorium zu integrieren. Heinrich der Erlauchte vergrößerte das Hauptland Meißen 1243 durch Erwerbung des Pleißenlandes um Altenburg, Chemnitz und Zwickau und 1247 durch die Landgrafschaft Thüringen. Im vogtländischen Krieg, den die Wettiner gemeinsam mit Kaiser Karl IV. gegen die Vögte von Plauen führten, nahmen sie jenen die Herrschaften Voigtsberg, Mühltruff, Triptis, Auma und Ziegenrück ab. Zum Ersatz für die im Krieg gegen die Hussiten entstandenen Kosten belehnte König Sigismund im Januar 1423 den Meißnischen Markgrafen Fried-

¹Dazu: K. BLASCHKE (1990): *Geschichte Sachsens im Mittelalter*.

rich IV. mit dem Herzogtum Sachsen-Wittenberg, was die Markgrafen gleichzeitig in den Kurfürstenstand aufsteigen ließ. 1485 wurde das Kurfürstentum Sachsen in die ernestinische und die albertinische Linie geteilt. Nach dem Schmalkaldischen Krieg gelang es 1547 dem Albertiner Moritz, einen Großteil des ernestinischen Sachsens für sich zurückzugewinnen. Zum Kurfürstentum Sachsen gehörten weiterhin seit der Reformationszeit die Besitzungen der sächsischen Bistümer Merseburg (1561), Naumburg (1562) und Meißen (1581), seit 1579 ein Teil der Grafschaft Mansfeld, seit 1635 die Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz sowie das Fürstentum Querfurt, seit 1659 die Grafschaft Barby, seit 1660 ein Teil der Grafschaft Henneberg und seit 1667 die Herrschaften Gleichen, Blankenhain und Kranichfeld. Somit bildete das Kurfürstentum Sachsen um 1700 einen beachtlichen territorialen Komplex in der Mitte des Reichs, der von der Werra im Westen bis zu Queis, Bober und Oder im Osten, von Bad Brambach im Süden bis Belzig, Jüterbog und Dahme im Norden reichte und in etwa dem Gebietsumfang des Kurfürstentums Bayern entsprach.

Im Laufe der Zeit hatte das Kurfürstentum Sachsen gemeinsame Landesgrenzen mit Anhalt, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Zerbst, Bamberg, Bayern, Bayreuth, Böhmen, Brandenburg, Braunschweig und Lüneburg, Fulda, Hessen-Kassel, Hildburghausen, Magdeburg, Mainz, Meiningen, Mühlhausen, Quedlinburg, Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Würzburg.

8.2 Die Grenze zu Böhmen bis zum 15. Jahrhundert

Die bedeutendste, und heute im großen und ganzen noch immer bestehende sächsische Landesgrenze war die zu Böhmen.

Als es in der Frühzeit in Mitteleuropa noch keine streng gegeneinander abgetrennten Länder gab, waren die verschiedenen Siedlungsräume meist durch unkultiviertes Gebiet getrennt. Die Grenze zwischen Sachsen und Böhmen war zweifellos eine solche räumlich ausgedehnte Naturgrenze, gebildet durch ein unbesiedeltes breites Waldgebiet, das sich vom Vogtland über das Erzgebirge bis zum Elbsandsteingebirge und darüber hinaus erstreckte.²

Erst mit Beginn der Kolonisation und Bildung neuer Herrschaft im bisher unbesiedelten Grenzgebiet konnte sich eine lineare Grenze herausbilden. Im Grenzwaldgebiet breiteten sich, meist von einer Burg ausgehend, kleinere territoriale Bezirke aus, die sich im Besitz adliger Geschlechter befanden und eine relative Selbständigkeit besaßen. Diese halbselfständigen Herrschaften waren entweder bereits von einem Landesherrn lehnsabhängig oder sie gerieten aufgrund der beiderseitigen Bestrebungen in die Lehnsabhängigkeit einer Landeshoheit. Im Osterzgebirge stießen die Wettiner selbst mit einer zielbewußten Kolonisationspolitik durch die Gründung der Burgen Frauenstein, Liebstadt, Lauenstein und Bärenstein in das Waldgebiet hinein.³ Die böhmische Besiedlung griff teilweise über den Erzgebirgskamm hinaus. Purschenstein und Sayda waren ursprünglich böhmische Gründungen, konnten aber schon 1251 von Heinrich dem Erlauchten erworben werden.⁴ Im Elbsandstein-

²Vgl. W. SCHLESINGER (1938): *Entstehung u. Bedeutung der sächsisch-böhmischen Grenze*. S. 7.

^{3, 4}Vgl. W. SCHLESINGER (1938), a. a. O., S. 30.

gebirge war Böhmen ebenfalls weit nach Norden vorgedrungen. 1404 wurde die Burg Pirna dem Herrschaftsgebiet der Markgrafschaft Meißen eingegliedert.⁵ Die benachbarte, ebenfalls böhmische Burg Königstein wurde 1406 vom Markgrafen eingenommen.⁶ Das ausgedehnte Landgebiet links der Elbe bis ins Erzgebirge war damit für die Wettiner gewonnen und die heutige sächsisch-böhmische Landesgrenze erreicht.

Fortschreitende Besiedlung und die damit einhergehende Intensivierung der Waldnutzung führten zwangsläufig zwischen den benachbarten Herrschaftsbesitzern zum Streit um die vermeintliche Ausdehnung ihres Besitzes. Die gütliche Beilegung der Grenzstreitigkeiten und das Bestreben nach fester linearer Abgrenzung lag im Interesse der beiderseitigen Landesherren.

Zur Beilegung der böhmisch-meißnischen Grenzirrunge wurden Verhandlungen auf höchster Ebene geführt. Am Freitag vor Pfingsten 1389 trafen in Brüx (Most) der Markgraf von Meißen Wilhelm I. und der böhmische König Wenzel zusammen, um unter dem Vorsitz von Herzog Friedrich von Bayern-Landshut die Streitigkeiten „*umme dy grenyczen an ir beidir lande*“⁷ zu schlichten. Die Grenzirrunge bestanden an der Pulsnitz⁸, bei Pirna, an den Grenzen der Herrschaften Lauenstein, Purschenstein, Lauterstein, Wolkenstein und Schwarzenberg und „*in der Voite lande umme Voitsperg*“⁹. Man einigte sich dahingehend, daß beide Seiten Bevollmächtigte bestellen sollten, um die fraglichen Grenzabschnitte gemeinsam zu besichtigen. Ferner bestimmte man die Termine „*uff welchin tag sy an dy grenyczen ryten wollen, daz man sich darnach möge gerichtent*“¹⁰. Vor Ort sollten dann die ältesten Anwohner befragt werden. Bei unwidersprüchlichen Aussagen sollte es dabei bleiben, wie es die Befragten angegeben hatten; andernfalls sollte der zum unparteiischen Vermittler berufene Günther (XXIX.) von Schwarzburg die Sache entscheiden:

„*dy sullen dy eldesten ummeseßen darczu vorboten von beiden siten vnd beydirsyt kuntschaft vorhoren. wo dy erkennen, daz vnserm herren dem Römischen könige odir den sinen von rechte wegen volgen sal vnd ir ist, da sullen sy by bliben. Wo ouch marcgrafe Wilhelm vnd dy sinen recht czu haben, da sullen sy ouch by bliben. würden sich abir dy, dy von beiden siten czu dem tage gesant würden, czweyen vnd könden sich darumme nicht geeinen, so hat vnser herre der Römische könig grafen Günther von Swarczborg herren czu Sundirshausen czu eyne obirmanne darczu gegeben, vnd was der daryn spricht vnd wy iz der vff beide siten darumme halden heist, also sal es von beiden teilen gehalten werden*“.

Eine Zeugenaussage aus dieser Zeit, in der bestätigt wird, daß die Pulsnitz bis Ohorn die Grenze zwischen der Krone Böhmen und der Mark Meißen bildet, ist erhalten geblieben:

„*so habin vns vnser eldirn vndirricht vnde wizen ouch andirs nicht, denne daz die Polsenicz daz wazser eyne reynunge ist czwischin der kronen czu Behemen vnde der marken czu Mizen bys durch den Ahorn*.“¹¹

^{5, 6}Vgl. K. BLASCHKE (1990): *Geschichte Sachsens im Mittelalter*. S. 285.

⁷SächsHStA OU 4683. — Die folgenden Zitate ohne Quellenangabe nach derselben Originalurkunde. — Reproduktion auf S. 118.

⁸*czu der Polzenicz* — Diese war Grenze mit der damals zu Böhmen gehörenden Oberlausitz.

⁹Amt Voigtsberg im Vogtland. — Siehe S. 69.

¹⁰d. h. an welchem Tag sie an die Grenzen reiten wollen . . .

¹¹SächsHStA OU 4464.

Um künftigen Grenzirrunen an den betreffenden Orten vorzubeugen, war es selbstverständlich notwendig, die gefundene oder vereinbarte Grenze festzuschreiben. In der Vereinbarung zwischen Markgraf Wilhelm und König Wenzel heißt es dazu: „*vnd man sal daz vorbrifen vnd vorsichirn, daz daz also ewiglich blibe vnd also werde gehalden*“¹².

Eine künstliche Festlegung des Landesgrenzverlaufs durch Grenzsteine war im 14. und 15. Jahrhundert im Gebiet der Mark Meißen noch nicht üblich. Die Landesgrenze wurde vorwiegend durch natürliche Merkmale wie Bäche, Quellen, Höhenzüge, Felsen, markante Bäume und dergleichen festgelegt.

In einer Beschreibung der Landesgrenze zwischen dem kurfürstlichen Amt Königstein und der zu Böhmen gehörenden Herrschaft Tetschen (Děčín) aus dem Jahre 1456 „*nach der geburt christy*“ ist mehrfach von „*grossn getzeichnetn bewmen*“¹³ die Rede. Die Markierung auf der Grenze stehender Bäume durch eingehauene Kreuze oder andere einfache Zeichen war an der böhmischen Landesgrenze nachgewiesenermaßen auch schon im 14. Jahrhundert üblich. Der Richter aus Kleingießhübel, der 1456 achtzig Jahre alt war, gab zu Protokoll, daß bereits vor Beginn¹⁴ seiner 30jährigen Amtszeit als Förster zum Königstein mehrere Grenzbäume mit solchen Zeichen versehen worden sind: „*vnd daselbst findet man grose alde bewme, dy einnteil vor sein getzeiten vnd etliche hernach male bey I[h]m, als auch dy reynne zwuschnn den kgrentznn gegangen sein, sint vorzeichnet wordenn*“¹⁵.

Für die vereinzelt schon vor 1500 durch Grenzsteine erfolgte Markierung der Landesgrenze gibt es lediglich Indizien. In einer 1546 abbeschriebenen „*vnd seit vber Menschengedencken*“ gültigen Grenzbeschreibung wird ein Grenzstein zwischen dem böhmischen Dorf Peterswald (Petrovice) und dem sächsischen Hellendorf erwähnt, „*der hatt buchstaben der ist ein Reinstein zwischen den Landt zu Meißen Vndt vnserm Gn. Herren*“¹⁶. Bei diesem und einem weiteren Stein, der „*zwey Creutz eines kegen dem Landt Meißen, das ander nachm Landt zu Behmen*“¹⁷ hat, könnte es sich allerdings auch um Steine aus anstehendem Fels handeln, die durch die Markierung mit den genannten Zeichen zum Grenzstein avancierten.

Eine Klärung, wann der erste Grenzstein an der Grenze zu Böhmen oder einem anderen Nachbarland gesetzt worden ist, erscheint wegen des spärlichen Archivguts aus älterer Zeit nahezu unmöglich.

8.3 Die sächsisch-sächsische Grenze nach der Leipziger Teilung

Im Jahr 1485 teilten die beiden Brüder Ernst und Albrecht ihre gemeinsamen Besitzungen in zwei selbständige Reichsfürstentümer. Das Kurfürstentum Sachsen wurde in der Weise geteilt, daß zwei Hauptteile entstanden und jeder der beiden Brüder

¹²SächsHStA OU 4683.

¹³SächsHStA Loc. 8340/13. *Böhmische Händel und Sachen*. fol. 128 ff.

¹⁴Laut den in Loc. 8340/13, fol. 130 angegebenen Dienstzeiten ergibt sich dafür das Jahr 1399.

¹⁵SächsHStA Loc. 8340/13. fol. 128^b. — Satzzeichen zum besseren Verständnis eingefügt.

^{16, 17}SächsHStA Coll. Schmid Vol. IV, Nr. 62.

aber auch ein Stück des anderen Teiles erhielt. Die starke Verzahnung der Landesteile sollte dem Zusammenhalt der wettinischen Dynastie Rechnung tragen. Im Teilungsvertrag wurden für jeden Teil die ihm zugewiesenen landesherrlichen Amtsbezirke, Städte und Adelsherrschaften aufgezählt. Eine Grenzziehung war daher zunächst nicht notwendig, die neue Landesgrenze ergab sich aus den angrenzenden Ämtern unter verschiedener Landeshoheit.

Als im Jahr 1547 infolge des Schmalkaldischen Krieges, der Schlacht von Mühlberg und der Wittenberger Kapitulation ein Großteil des bisherigen Kurfürstentums Sachsen von Johann Friedrich dem Großmütigen auf den nunmehrigen Kurfürst Moritz überging, fielen durch die Angliederung der hinzugewonnenen Territorien zahlreiche ehemalige Landesgrenzen weg.

Eine dieser 1547 weggefallenen Landesgrenzen war die Grenze zwischen den Ämtern Annaberg und Schlettau.¹⁸

Noch 1855 standen auf einem Abschnitt dieser Grenze 15 Grenzsteine, „zum Theil tief in die Erde gesunken, ein wenig links, längs dem Fußsteige, der von Buchholz nach Königswalde führt. Es sind roh behauene etwa $1\frac{1}{2}$ Elle hohe, $\frac{3}{4}$ Ellen breite und $\frac{3}{8}$ Ellen dicke Granitblöcke, die auf der Seite nach Kunersdorf zu das kurfürstliche, auf der entgegengesetzten Seite das herzogliche Wappen, allerdings sehr verwittert, tragen.“¹⁹ Heute befindet sich an der beschriebenen Stelle die Annaberg-Buchholzer Hausmülldeponie »Himmlich Heer«.



Abbildung 8.1: Landesgrenzstein bei Annaberg-Buchholz

Im Tal unterhalb der Deponie hat sich glücklicherweise ein einziger Grenzstein erhalten. Auf der Annaberg zugewandten albertinischen Seite ist das als Symbol

¹⁸Schlettau wurde später an Grünhain, Annaberg an Wolkenstein angegliedert. S. Abb. 6.1, S. 57.

¹⁹M. SPIESS (1855): *Rückblicke auf Annabergs und seiner Umgebung Vorzeit*. S. 59, Anm. *.

der Herzogswürde angebrachte sächsische Wappen deutlich zu erkennen. Auf der 1485 kurfürstlich gewordenen Seite sind auf einem Wappenschild noch schwach die erhabenen gekreuzten Kurschwerter erkennbar. Da hier zwischen sächsischem Herzogtum und sächsischem Kurfürstentum unterschieden werden mußte, wurde anstelle des vollständigen Kurwappens nur die Schwerterdarstellung verwendet.

In der Buchholzer Chronik gibt MELZER einen Hinweis auf die Zeit der Grenzsteinsetzung. Er führt aus, daß die Sehma die ehemalige Landesgrenze bis zu der Stelle gebildet hat, „wo vor diesem der hochberuffene Himmelheeres-Zug und dessen Gegendrumb mit ihren Maaßen fündig gewesen. Inmaßen daselbsten noch die alten Reinsteine mit dem Chur- und Fürstl. Wappen zu Sachsen zu beiden Seiten zu befinden, welche weiland auch zugleich die Annabergische und Buchholzische Berg-Revier in ihre Grenzen gesetzt.“²⁰

Die erwähnte Bergbautätigkeit begann 1530, als in der 4. und 5. Maaß der St. Dorothea Grube eine außerordentlich hohe Ausbeute erzielt wurde.²¹ In der Folgezeit entstanden auf dem Himmlisch Heer beiderseits der Landesgrenze zahlreiche neue Gruben. Es ist deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Landesgrenzsteine etwa 1530 gesetzt wurden, um Klarheit wegen des von den Gruben an den jeweiligen Landesherrn abzuliefernden Bergzehnten zu schaffen.

8.4 Die Landesgrenze zu Böhmen im 16. Jahrhundert

8.4.1 Der Gottleubische Abschied 1537

An der böhmischen Grenze des albertinischen Herzogtums Sachsen wurden in den 1530er Jahren noch keine Grenzsteine gesetzt. Im Jahr 1537 traf sich in Gottleuba eine Kommission aus sächsischen und böhmischen Abgesandten, um die vorfallenden Grenzstreitigkeiten zu klären. Dabei wurden Befragungen von Einwohnern durchgeführt, die Grenzen besichtigt und die Bäume entlang der Grenze gelachtet.

Das Abschlußdokument, der sogenannte Gottleubische Abschied²², ist besonders bemerkenswert, weil in ihm die Eidesformel für die befragten Zeugen mitgeteilt wird:

„Ich N. schwere das ich in den gebrechen zwischen dem hern von Lobkowitzs an eynem, Vnd Caspern von Schunbergke auffm Burssenstain anderm theylle auff die artigkel dorauß Ich werde, durch euch Comissarien befraget werden, die lawter pure warheit, souiel mir darumb bewust sagen, vnd solchs nicht lassen; vmb furcht meyner oberkeyt, giff gab oder anders, wie das nahmen haben magk, als mir got helffe vnd die heylligen.“

Die Antworten wurden aufgeschrieben und durch die beiderseitigen Räte verglichen, ob alles „*einhelligk vnd gleichs lawts ist.*“ Da viele der alten Einwohner, die noch Kenntnisse vom alten Grenzverlauf haben könnten, nicht vorgeladen werden konnten, schickte man Schreiber zu ihnen, um ihre Aussagen zu protokollieren: „*ab*

²⁰MELZER: *Buchholzer Chronik*. Bd. 1. fol. 25^b. Zit. nach: M. SPIESS (1855) a. a. O.

²¹Nach einer Schautafel im Besucherbergwerk Cunersdorf. — Zum Bergrecht s. S. 104.

²²SächsHStA OU 10852.

auch der getzewgen etzliche schwach vnd zu wandern vngeschickt sollen sie In Iren heussern verhort, vnd die schreyber zu solcher sachen, sonderlich also auff ein Crucifix voreydt werden.“ Die Eidesformel für die Schreiber ähnelt dem bereits zitierten Eid:

„Ich N. schwere das ich in den gebrechen zwischen den hern von Lobkowitz an einem vnd Caspern von Schunbergk auffm Burssenstain anderm theylle die grenitz vnd anders dauon die artigkel sagen, belangende, auch trewlich nach meinem hochsten vermegen viel gebrauchen lassen, Der getzewgen aussage mit vleiss auffschreyben, auch anderer vrkunde, wie mir durch die hern Comissarien befohlen wirt, Vnd mich hierinne allenthalben vnbartheysch verhalten, wyl hirinnen nichts thun ader lassen vmb gunst giffte gabe ader oberkeit, ader anders, sonder wyl an meyner besoldungk genugk haben, auch der getzewgen aussage niemands anders dann den hern Comissarien offenbaren, Als got helffe vnd die heylligen.“

8.4.2 Die Abtretung von Platten und Gottesgab

Seit der Leipziger Teilung befand sich die Herrschaft Schwarzenberg in ernestinischem Besitz. Damit war sie neben anderem ein Teil der Beute, die dem 1541 im albertinischen Sachsen zur Regierung gekommenen Herzog Moritz vom Kaiser Karl V. für seinen Beistand im Krieg gegen die im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen protestantischen Fürsten Deutschlands, deren Anführer Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen war, versprochen wurde. Die Geheimverhandlungen über die Aufteilung der Beute wurden in Prag zwischen Moritz und Ferdinand von Böhmen, dem Bruder des Kaisers, geführt. Im Prager Vertrag²³ vom 14. Oktober 1546 mußte Moritz für den Fall des Sieges die Hälfte der Herrschaft König Ferdinand zugestehen, so daß der an Böhmen grenzende Teil um Platten (Horní Blatná) und Gottesgab (Boží Dar) an Böhmen fallen sollte. Nach der Niederlage in der Schlacht bei Mühlberg mußte Kurfürst Johann Friedrich in der Wittenberger Kapitulation am 19. Mai 1547 auf die Kurwürde und einen großen Teil seines Territoriums zugunsten des nunmehrigen Kurfürsten Moritz verzichten. Wegen der im Prager Vertrag nur ungenau beschriebenen Grenze ging die Teilung nicht ohne Schwierigkeiten vor sich. Es dauerte bis zum Jahr 1556, ehe über die Durchführung der Beschlüsse endgültiges Übereinkommen erzielt wurde.

Am 20. Oktober trafen sich die kursächsischen Räte Wolf von Schönberg, Rudolph von Büнау, Damman von Sebottendorf und Dr. Modestinus Pistoris mit den böhmischen Gesandten in Schneeberg, um *„die Irrung und Zwiespalt, so sich [...] der Abtheilung und Reinung der Herrschafft Schwartzenberg halber“*²⁴ beizulegen. Am 26. Oktober wurde der Vertrag abgeschlossen und der neue Grenzverlauf wie folgt beschrieben:

„Daß die Reinung zwischen den König. und Sächs. Theil soll anfahren am Mückenbach, an dem Ort, wo er ins Peelwasser fällt, und soll forder solcher Mückenbach die Reinung halten biß hinauf an den Ort, da er entspringt, von

²³SächsHStA OU 11294.

^{24, 25, 26}SächsHStA OU 11586. Zitiert nach dem Abdruck bei C. LEHMANN (1699): *Historischer Schauplatz derer natürlichen Merckwürdigkeiten in dem Meißnischen Obererzgebirge*. S. 133 f.

dannen soll die Reinung gerade und schnurrecht hinüber gehen an Ortbach, da er entspringt, von Ortbach schnurrecht u. gerade hinauf an das Schwarzwasser, da der Breitenbach hinein fället, folgend sol der Breitenbach die Rein und Scheidung seyn hinauf biß ins Gugelwasser, und denn das Gugelwasser hinauf biß daß der Pechhöfer drein fället, und denn den Pechhöfer hinauf biß an den Ort, do er entspringet, und von dannen soll der Rein forder gerade hinaus an die Neudecker Grentze gehen“²⁵.

Die Festlegung im Gelände verschob man auf später:

„Und damit solche abgeredete beschlossene und von beyden Theilen bewilligte Reinung ins Werck gesetzt, verreinet und versteinet werden, so sollen dieweil man itziger Zeit des vorstehenden Winters und Ungewitters halber darzu nicht kommen kan, beyde höchst und hochgedachte Herrschafften eine iede wiederumb vier Ihrer Rätthe verordnen und abfertigen, die den 2. May des nechstkünftigen 1557. Jahres zur Gottesgabe und Schwartzenberg einkommen und folgend den 3. May um 8 hora am Mückenbach, da er entspringt, zusammen kommen sollen und daselbst abgeredete und beschlossene Reinung versteinen, auszeichnen und verreinen.“²⁶

Wahrscheinlich kam es bei der Festlegung des Grenzverlaufs im Gelände zu Streitigkeiten zwischen beiden Parteien, denn die endgültige Grenzfeststellung und Vermarkung wurde erst am 27. Juni (Montag nach Johannes) 1558 begonnen.

Am Anfang hat man am Einfall des Mückenbachs ins Pöhlwasser auf jedes Ufer des Baches einen Rainstein gesetzt. Bis zur Quelle setzte man dann noch an 2 weiteren Stellen je 2 Steine. Anschließend hat man oben auf dem Berg, am Ursprung des Mückenbaches, und am oberen Quell des Ortbachs je einen Grenzstein als Bezugspunkt gesetzt. Am nächsten Tag haben die beiderseitigen Vertreter insgesamt vier Markscheider die zu ziehende Grenze *„abgehen lassen, und ihnen bey ihren Pflichten [...] eingebunden, daß sie solche gerade den Compaß nach und so viel möglich schnurrecht abgehen, Gleichheit halten und keinem Herrn zu nahe ablegen oder an seiner Gerechtigkeit was entziehen lassen solten.“*²⁷ Dann setzte man 6 Grenzsteine in etwa 450 Meter Entfernung und kennzeichnete 35 Bäume mit Kreuzen. Am dritten Tag wurde die Rainung in gleicher Weise von den Markscheidern zwischen der Ortbachquelle und dem Breitenbacheinfall ins Schwarzwasser festgelegt, 10 Rainsteine gesetzt und 76 Bäume mit Kreuzen versehen. Dann ging es am Breitenbach hinauf bis zum Jugelwasser und Pechhöfer, deren Einfälle man jedesmal mit zwei Grenzsteinen bezeichnete. Der letzte Stein stand an der Neudecker Grenze und hielt die Beziehung zu dem an der Pechhöferquelle gesetzten. Insgesamt wurde die Grenze durch 6 Bachläufe, 112 Malbäume und 32 Grenzsteine markiert. Über das Aussehen dieser Steine trifft das Protokoll keine Aussage. In einem Brief von 1562 an die böhmischen Gesandten werden sie aber als *„steinere Maltzeichen, darauf vf der einen seiten der Chron Behem, vnd auf der andern das Churfurstliche Wapen gehawen“*²⁸, bezeichnet.

Mit der Aufsetzung des Rainungsvertrages am 4. Juli 1558 wurde die Herrschaftsgrenze über Jahrhunderte und bis zum heutigen Tage festgeschrieben.

²⁷SächsHStA OU 11615a. — Danach alle Angaben zum Verlauf dieser Grenzziehung.

²⁸SächsHStA Loc. 8338/1. fol. 45^b.

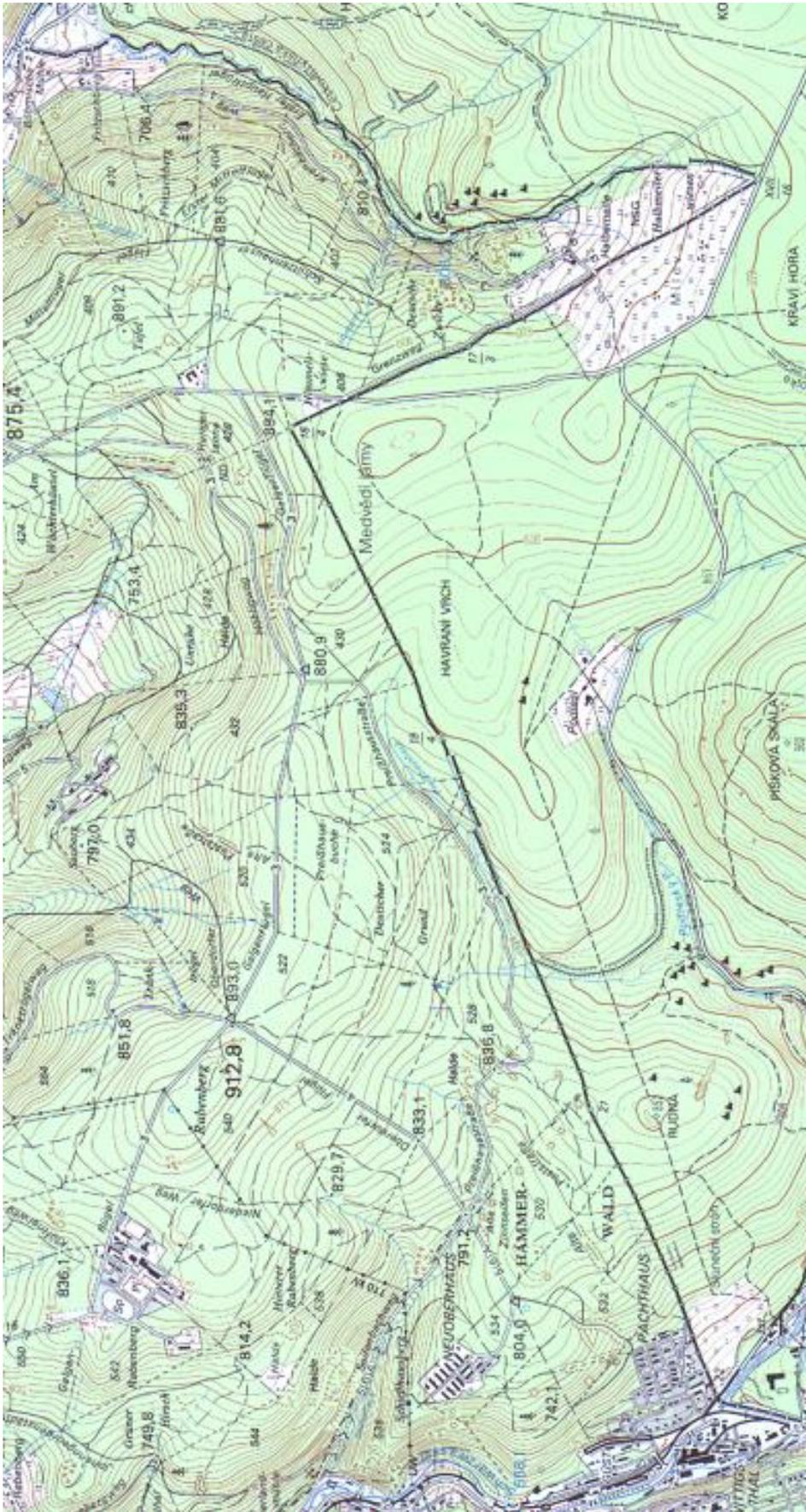


Abbildung 8.2: Topographische Karte 1: 25 000, Blatt 5542 Johanngeorgenstadt (Ausschnitt)

Daß hier bereits in dieser frühen Zeit eine mathematisch scharfe Bestimmung eines immerhin 7 Kilometer langen Grenzabschnittes vorgenommen werden konnte, ist dem hohen Entwicklungsstand geeigneter Meßinstrumente und entsprechender Vermessungsverfahren im 16. Jahrhundert zu verdanken. Zur direkten Streckenmessung verwendeten die Markscheider „Schnüre, deren eine jede $12\frac{1}{2}$ Lachter hält“²⁹. Solche Meßketten waren meist aus Kupfer und besaßen an ihren Enden Ringe zur Fixierung durch Stäbe. Zur Richtungsmessung verwendete man Kompaßinstrumente mit Visiereinrichtung und Winkelleinteilung.³⁰ Nach der vorbereiteten Polygonzugsmessung war es dann möglich, magnetische Richtungswinkel im Gelände zu bestimmen und diese mit Hilfe ebensolcher Bussoleninstrumente abzustecken.³¹

JACOB GRIMM wäre über das Alter dieses Grenzverlaufs, wie er sich in Abbildung 8.2 auf Seite 77 darstellt, erstaunt gewesen, war er doch folgender Ansicht: „Zwischen landschaften und gebieten, wo völker oder stämme sich voneinander abgeschlossen, gewahren wir durchgängig natürlichen grenzverlauf; geradlinige scheiden, wie sie nordamericanische landkarten aufweisen, wurden erst der todten berechnung moderner zustände möglich: sie bezeichnen sehr treffend die praktische langweilige sinnesart der jüngerer zeit.“³²

8.4.3 Die Grenze zur Herrschaft Tetschen

In der linkselbigen Sächsischen Schweiz haben sich im Grenzabschnitt VIII zwei historische Grenzsteine erhalten, die heute unter den Nummern $\frac{13}{6}$ und $\frac{14}{10}$ die deutsch-tschechische Landesgrenze bezeichnen (Abb. 8.3, rechts). Bei der letzten Landesgrenzinstandhaltungsmaßnahme wurden die beiden aus Sandstein bestehenden Wappensteine entgegen allen denkmalpflegerischen Gesichtspunkten durch das Landesvermessungsamt weiß angestrichen. Trotzdem konnte im Januar 1999 beim Landesdenkmalamt Sachsen eine Unterschutzstellung erreicht werden.

Auf den Grenzsteinen sind auf sächsischer Seite das kursächsische Wappen und die Initialen C-F (Chur-Fürst) und auf tschechischer Seite das bünausche Wappen und die Initialen GVB (Günther von Büнау) zu sehen. Schon die Wappen lassen eine grobe zeitliche Einordnung zu. Kursächsisch wurde das Gebiet der Mark Meißen nämlich erst nach der Wiedererlangung der Kurwürde im Jahr 1547 und die gegenüberliegende Herrschaft Tetschen (Děčín) war nur bis 1628 im Besitz der Familie Büнау. Bedrängt von der jesuitischen Gegenreformation verkauften die Bünaus ihr böhmisches Herrschaftsgebiet am 2. August 1628 an die Grafen von Thun, weil sie „als standhaftige Bekenner der Evangelischen Lehre den Mantel nicht nach dem Winde hängen, die Welt nicht lieb haben, sondern das beste Theil erwehlen wolten, welches von ihnen nicht kunte genommen werden.“³³

Der sich aus diesen Eckdaten ergebende zeitliche Rahmen von 80 Jahren stellte bis zum heutigen Zeitpunkt den Stand der heimatgeschichtlichen Forschung dar und ist auch so im 1998 erschienenen Buch »Steinerne Zeugen der Geschichte im Landkreis Sächsische Schweiz«³⁴ angegeben.

²⁹SächsHStA OU 11615a. — 1 Lachter \approx 2 Meter.

³⁰Vgl. K. SCHILLINGER (1988): *Zur Entwicklung der Vermessungsinstrumente im 16. Jh.* S. 45 f.

³¹Vgl. Abb. 8.4 auf S. 83.

³²J. GRIMM (1843): *Deutsche grenzalterthümer.* S. 39.

³³CHR. A. FREYBERG (1735): *Etwas von Tetschen in Böhmen.* S. 6.

³⁴H. TORKE (1998). S. 86.

Aufgrund von eingehendem Aktenstudium im sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden läßt sich das Alter der Grenzsteine jetzt wesentlich genauer bestimmen.

Den Anlaß für die Vermarkung gaben langjährige Streitigkeiten und Übergriffe sächsischer Holzfäller auf böhmisches Gebiet. In einem Schreiben³⁵ von 1562 beschwerte sich Günther von Bünau beim Böhmischem König in Prag, daß „*am orth zu den vier aichen genanndt auf Behemischen Boden der Herrschafft tetschen gehorig, vnnd an der Behemischen Landtgränitz gelegen, Welches orth etzliche will Jar her, zwischen gemeltem Ampt Pirnaw vnnd meinen Vorfahren auch mir strittig gewest*“, mehrere Personen, die „*alda Kohlen prennen*“ wollten, bereits „*etzliche Paum abgehauen*“ haben. Gleichzeitig bat er seinen König, er möge „*zu entlicher Abhelffung solcher lanngwirigen Irrung*“ eine Grenzkommission einberufen und der sächsischen Seite bedeuten, bis zur endlichen Klärung aller Streitigkeiten auf Holzeinschläge im fraglichen Grenzgebiet zu verzichten.

Nachdem die Beschwerde zum sächsischen Kurfürsten gelangt war, wurde eine Grenzbesichtigung anberaumt, worauf der Kunnersdorfer Oberförster Mattes Otto mitteilte, daß „*die gezeichneten mahlbeume auf der Bemischen grenitz tzwischen Vns vnd Güntern von Bünaw zu Tetschen mehrernteils fast vmbgefallen vnnd durch die vngestümen grossen winde nidergeleget worden sein.*“³⁶

Kurfürst August betraute nun per Schreiben vom 3. Mai 1563 seinen Amts-Schösser zu Pirna mit den Vorbereitungen für eine dauerhafte Grenzmarkierung:

„*Will aber die notturfft erfordert das solche grenitz zu verhuetzung kunftiges gizenks widerumb von newem vorreihnet vnnd vorsteinet werde. Welchs unsres bedenkens durch Reinstaine dorauß das Sechsisch wapen vff der einen seitten vnd auff der andren das Bünauische wapen gehauen am bequemisten vnd besten geschehen kan. Als befehlen wir dir hirmit du wollest solchs gedachten von Bünaw von Amptswegen vormelden vnnd nach besichtigung der grenitz einen anschlag machen wie viel Mahlsteine man zu bereinung der grenitz vom Schneeberge biß ann Elbstrom bedürffen würde vnnd [...] dich mit Ime eines tages vogleichen wan solche steine gesatzet werden sollen.*“³⁷

Über die Grenzvermarkung sind keine Unterlagen aufzufinden gewesen. Doch kann vermutet werden, daß sie – von beiderseitigem Interesse getragen – bald nach der Fertigung der benötigten Grenzsteine entweder noch im selben oder zumindest im darauffolgenden Jahr vorgenommen wurde.

Im Jahr 1585, am „*29ten Juny nach dem altten Calender ist die Landgrentz der Chron Boheimb vnd des Marggrafthumbs Meyßen zwischen dem Ampt Pirna vnd Herschafft von Tetzchen berittenn*“³⁸ worden. Vom Elbufer an bildete „*das floß die Kloppenbach genamtt Krumb vnd gerade, wie es fleust, bis ann Quell da es entspringt*“³⁹ die Grenze; eine zusätzliche Vermarkung war dort nicht notwendig gewesen. Oberhalb der Bachquelle stand der erste Grenzstein, der „*vf der einen seitten kegen dem Ampt das Chur wappen mit den Schwerdten vnd vf der Andern seyten Kegen der Herschafft Tetzchen der Bunischen wappen*“⁴⁰ aufwies.

³⁵SächsHStA Loc. 8338/1. fol. 18.

^{36, 37}SächsHStA Copial 321. fol. 76.

^{38, 39, 40}SächsHStA Loc. 8340/14. fol 21 ff.



Abbildung 8.3: Grenzsteine zwischen Sachsen und der Herrschaft Tetschen an den Standorten: Museum Liebstadt (links oben), Grenzabschnitt VIII, Nr. $\frac{13}{6}$ (rechts oben), Gohrisch, Sandweg 43 (links unten), Grenzabschn. VIII, Nr. $\frac{14}{10}$ (rechts unten)

Dann ging es weiter von Grenzstein zu Grenzstein. Auf dem 11,5 km langen Teilabschnitt von der Quelle des Gelobtbaches (Kloppenbach) bis zum Bielatal werden in dieser Grenzbeschreibung 116 Grenzsteine erwähnt. Das entspricht einem mittleren Abstand von rund 100 Metern. Dieser kurze Abstand ist um so erstaunlicher, als zwischen den Grenzsteinen jedesmal noch gelachte Kiefern oder Felsen aufgezählt werden. Die Vermarkung aller Grenzpunkte war zu dieser Zeit neu. Noch fünf oder sechs Jahre vorher hatte man sich bei der Abtretung von Platten und Gottesgab 1557 mit Abständen von rund 450 Metern zwischen benachbarten Grenzsteinen begnügt.

Neben den beiden an ihrem Standort verbliebenen Grenzsteinen $\frac{13}{6}$ und $\frac{14}{10}$ sind von den ursprünglich über 120 Steinen noch vier weitere Exemplare erhalten. Ein bunt bemalter Grenzstein befindet sich im Museum auf Schloß Kuckucksstein in Liebstadt (Abb. 8.3, o. li.), drei weitere sind im Gohrischer Forstgrenzsteinlapidarium aufgestellt (Abb. 8.3, u. li.).

8.5 Grenzkarten

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden bei Grenzstreitigkeiten auf exakter Aufnahme beruhende Karten angefertigt. Bei Landesgrenzstreitigkeiten war für die Ausführung solcher Arbeiten der als landesherrlicher Beamter angestellte Markscheider verantwortlich. Mit dem Amt des kurfürstlichen Markscheiders war nicht nur die eigentliche Markscheidertätigkeit im Bergbau verbunden, sondern ihm oblagen auch alle staatlichen Vermessungs- und Kartierungsaufgaben. Später wurde für dieses Amt die treffendere Bezeichnung Ober-Land-Feldmesser eingeführt.

Weil die Schlichtung der Grenzstreitigkeiten zwischen dem böhmischen Herrn Ulrich Felix Popel von Lobkowitz auf Kost und dem sächsischen Lehnsherrn Heinrich von Schönberg auf Frauenstein und Rechenberg im Interesse des Kurfürsten lag, erging im Jahr 1604 an die „*Hochgelartten vnd Achtbarn, Herrn Melchior Jösteln, Medicinae Doctorem et superiorem Mathematicum professorem zue Wittenbergk, vnd mehr hochgedachter S[einer] Churfl. G[naden] Marckscheidernn, Mattheum Öder zu Dresd[en]*“⁴¹ der Auftrag, die streitigen Grenzorte zu vermessen. Derselbe Matthias Öder war übrigens seit 1586 mit der ersten sächsischen Landesvermessung beschäftigt, um innerhalb des „*ganzen landes umbkreiß*“ den unmittelbaren kurfürstlichen Besitz sowie die Amtsdorfschaften und die verlehnten Grundherrschaften auf Karten im Maßstab 1 : 13 333 zu bringen.⁴² Wie aus dem Protokoll der vom 14. bis 16. Juni 1604 durchgeführten Grenzbeziehung hervorgeht, wurde für die Zeichnung der Karte zusätzlich ein Maler engagiert: „*Johann Richter von Freyberg Mahler ist hierbey gewesen, hat solcher örtter gelegenheit in Augenschein genommen, dieselbe zu kunfftigem Abriß delinijret vnd entworffen*.“⁴³

Der Beflissenheit des mit der Protokollführung beauftragten Dresdner Notars Nicolaus Landesherr verdanken wir eine detaillierte Beschreibung der Arbeitsweise der

⁴¹SächsHStA OU 12672. *Instrumentum über die zwischen der Cron Behemen und Markgrathums Meißen gütere streitigen GrentzÖrttere beschehene Beziehung, Auffgericht Anno 1604.* fol. 3^b.

⁴²Vgl. F. Bönisch (1988): *Verlauf und Ergebnis der sächs. Landesaufnahme von Öder.* S. 9f.

⁴³SächsHStA OU 12672. fol. 15.

beiden „Geodaeten“⁴⁴:

„Am Obern Kriegsstücke (der Töpffer genandt) gelegenem Felberbrunne, vnnndt der Vntter Zweyen daruber nahe beysammen stehenden größern vnd demselben nehern Tannen (daran diese zwene Buchstaben **FB**. forne eingehauen oder geschnitten stehen) wardt ob commoditatem dimensionis mitt einsteckung seines Statiui, oder Maßstabs, Darauf er seinen Compass setzte, angefangen, von da ahn eine fügliche Meßinge schnure durch Ihr Zwene (so er hierzu mitgenommen, vnd seinem bericht nach, auch sonsten zu gebrauchen Plegt) vf die Lincke seitte vber den Vorubergehenden Fahrwegk, an dem gegen Vber liegenden Hermsdorffer Feldern oder Äckern hin, so weit er von dieser ersten Station an, das Absehen, vnd die Mensur nehmen können, wegk gezogen, Vnnndt wann solches vf einmahl weit genug gezogen Hatt darbey allewege derer oder der andern mit zur Handt gewesenen Leuthe einer, einen Spies mit einem oben angehangenden weißen Tüchleinn, stillestehend gerade aufhaltten mußenn, wiederumb eine Station daselbst gemacht vnnndt halttten, Vndt also vf folgende angewiesene Örttere fortgefahren, Welchen dann D[r]. Jöstel mit seinem sonderlichen Instrument vnd Maßstabe stets nachgefolgett, solchenn eben am selbigen orte, Wo der Mar[k]scheider [Öder] eingesetzt, nach beschehenen absehen, in daßelbe loch allemahl einen Pflögk, vnd darauff einen Meßing numerum, so die Anzahl der Stationen andeutete, mit eim Zwecklein einschlagen laßenn“⁴⁵.

Die damals gefertigte Karte⁴⁶ ist noch erhalten, wegen des schlechten Zustandes aber zur Benutzung gesperrt. Auf der Karte ist der von beiden Parteien unterschiedlich angegebene Grenzverlauf durch zwei verschiedenfarbige Linien dargestellt. Das weist deutlich darauf hin, daß der Verwendungszweck darin bestand, die Streitigkeiten gerecht beilegen zu können. Als Instrumente der Sicherung des Grenzverlaufs waren die Karte und die ihr zugrunde liegende Vermessung nicht gedacht.

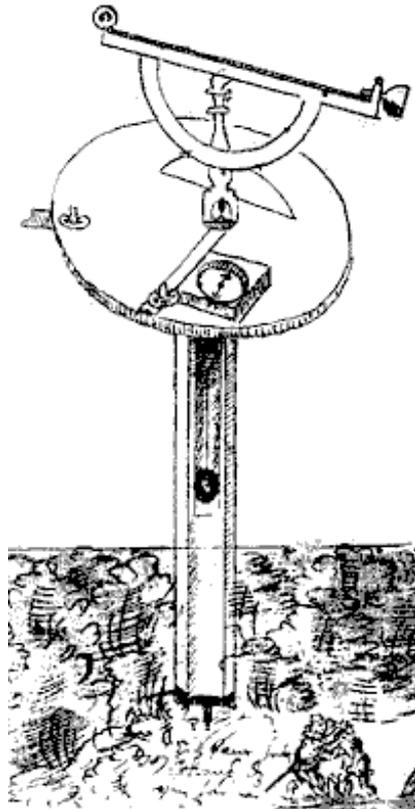
In einer Instruktion von 1744 an die gemeinsame Grenzkommission mit Sachsen-Altenburg kommt zum Ausdruck, daß eine vom umstrittenen Grenzgebiet bei Gnandstein aufzunehmende Karte einerseits als Grundlage zur Entscheidung »am grünen Tisch« dienen sollte, andererseits aber auch zum Nachweis der vorhandenen Grenzzeichen dienen sollte. Die Karte sollte von einem verpflichteten Feldmesser angefertigt werden, „damit auch über diese Differenzien, und überhaupt von der ganzen Sache extra locum sich möge urtheilen lassen, zugleich auch die Grenz-Zeichen in Gewißheit gesetzt, und und führohin desto leichter wieder auffgefunden werden können“⁴⁸. Der Feldmesser wurde deshalb angewiesen, „daß er nicht alleine die Grentz-Mahle richtig und deutlich, nach ihren Distanzen, auf den Riß verzeichnen, sondern auch die Differenzen wie selbige von beyden Theilen angegeben werden, mit diversen Farben bemercken“⁴⁹ soll.

⁴⁴Matthias Öder und Melchior Jöstel werden auf fol. 3 dieser Urkunde tatsächlich so bezeichnet!

⁴⁵SächsHStA OU 12672. fol. 3^b–4^b.

⁴⁶, ⁴⁷SächsHStA Riß-Schrank I, Fach 13, Nr. 2. Abriß. *Der streitigen Waldtgebirge die zwey Kriegstück genant zwischen der Kron Böheim und dem Marggraffthumb Meissen.*

⁴⁸, ⁴⁹Loc. 5492 (Num. 79). *Acta, die Gräntzbeziehung zwischen dem Amte Borna, und dem Fürstenthum Altenburg betr. Anno 1743-48*. fol. 21. — extra locum d. h. außerhalb vom Ort.

Abbildung 8.4: Theodolit aus der Karte von 1604⁴⁷

Wegen der hohen Kosten, die eine Kartenaufnahme verursachte, blieben Karten als Hilfsmittel zur Grenzsicherung bis ins 19. Jahrhundert hinein auf Einzelfälle, vorwiegend an Landesgrenzen, beschränkt.

*Dem Sachverhalten Compromiß gemäß,
 in Ansehung, was durch den Königl.
 Hoff. und Generalst. Rathsch. Oberland,
 gelitmeten auf gemeinshaftl. Kosten ab,
 gemacht, und darüber eine Skappa, so
 von Sachverständigen Commisarien
 zu unterzeichnet, gehalten worden;*

Abbildung 8.5: Artikel 6 der Bienhoff-Peterswälder Grenz-Irrungs-Sache 1735⁵⁰

⁴⁹SächsHStA OU 14705. Kopie nach der besser lesbaren Abschrift in Loc. 8335/3.

8.6 Die Grenze zu Preußen nach dem Wiener Kongreß

8.6.1 Die Landesteilung 1815

Aufgrund der Niederlage bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 und der anschließenden Besetzung Sachsens durch napoleonische Truppen verließ Sachsen das Verteidigungsbündnis mit Preußen. Am 11. Dezember schloß Kurfürst Friedrich August III. mit Napoleon den Frieden von Posen und trat dem Rheinbund als König Friedrich August I. von Sachsen bei. Nach dem Sieg der alliierten preußisch-russischen Truppen in der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 wurde Sachsen russischem Generalgouvernement unter Fürst Repnin unterstellt. Im November 1814 kam das Land schließlich unter preußische Verwaltung.

Als dann der Wiener Kongreß⁵¹ zusammentrat, wurde um die sächsischen Gebiets-erweiterungen Preußens am härtesten gerungen. Preußen forderte, für die Abtretung des größten Teils seiner erst 1793 gewonnenen polnischen Provinzen an Rußland durch ganz Sachsen entschädigt zu werden.

Mit der Gesamtannexion des bevölkerungsreichen und in der Industrialisierung bereits weit fortgeschrittenen Landes hätte Preußen ein politisches und wirtschaftliches Übergewicht in Deutschland und eine lange gemeinsame Grenze mit der habsburgischen Monarchie gewonnen. Doch Österreich wollte Sachsen als Pufferstaat zwischen Böhmen und Preußen unbedingt erhalten. Der führende österreichische Staatsmann Klemens Wenzel Fürst von Metternich fand dafür Unterstützung bei England, Frankreich, Bayern und anderen deutschen Mittelstaaten. Daraufhin wurde Sachsen geteilt.

Der zwischen dem Kammerherrn Friedrich Albrecht von Schulenburg und dem Hof- und Justizrat Hans August Fürchtegott von Globig auf sächsischer Seite und dem Staatskanzler Karl August von Hardenberg und Staatsminister Wilhelm von Humboldt preußischerseits in Wien ausgehandelte Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 10. Januar 1815 sah die Abtretung der Niederlausitz, des nordöstlichen Teils der Oberlausitz um Görlitz und Lauban, des Wittenberger, Neustädter und Thüringer Kreises, Teilen des Meißner und Leipziger Kreises, des größten Teils der Stifte Merseburg und Naumburg-Zeitz, des Fürstentums Querfurt und des königlich-sächsischen Anteils an der Grafschaft Henneberg an Preußen vor.

Am 18. Mai 1815 akzeptierte der kriegsgefangene König Friedrich August in Wien mit seiner Unterschrift den Teilungsvertrag. Damit verlor Sachsen drei Fünftel seines Staatsgebietes.

Die ungefähre Grenzlinie Restsachsens wurde in dem »Friedens-Tractat zwischen Ihrer Königl. Majestät von Sachsen und Ihrer Königl. Majestät von Preußen« durch Artikel 2 festgelegt:

„Seine Majestät der König von Sachsen entsagen, auf ewige Zeiten, für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen, allen Ihren Rechten und Ansprüchen auf die hiernächst angegebenen Provinzen, Districte und Gebiete oder Gebietstheile des Königreichs Sachsen, und Seine Majestät der König von Preußen werden diese Län-

⁵¹Dazu: WEIS, E. (1981): *Propyläen Geschichte Europas*. Bd. 4. S. 347f.

der in aller Souveränität und mit allem Eigenthumsrechte besitzen, und dieselben mit Ihrer Monarchie vereinigen. Die dergestalt abgetretenen Districte und Gebiete werden von dem übrigen Königreiche Sachsen durch eine Linie getrennt werden, welche fernerhin die Gränze zwischen den beiden Gebieten von Preußen und Sachsen bilden wird, so daß Alles, was innerhalb der durch diese Linie gebildeten Abgränzung begriffen ist, an Seine Majestät den König von Sachsen zurückfällt, und daß dagegen des Königs von Sachsen Majestät auf alle Districte und Gebiete Verzicht leisten, welche außerhalb dieser Linie liegen, und Ihnen vor dem Kriege gehört haben möchten.

Diese Linie wird anheben von der Böhmischen Gränze bey Wiese, in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flußbette des Baches Wittich bis zu seinem Einflusse in die Neisse folgt.

Von der Neisse wird sie sich an den Eigenschen Kreis wenden, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertschoff, das Sachsen behält, durchgeht; sodann wird sie der nördlichen Gränze des Eigenschen Kreises folgen, bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Ober-Sohland; von da wird sie weiter gehen bis zur Gränze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzener trennt, so daß Ober- Mittel- und Nieder-Sohland, Olisch und Radewitz bey Sachsen verbleiben.

Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen wird bis an die Gränze der beiden genannten Kreise Preußisch seyn. Sodann wird die Linie der Gränze des Kreises folgen bis Dubrauke, hierauf sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers ziehen, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorf, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bey Sachsen verbleiben.

Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree und das Schwarz-Wasser; Lis-ka, Hermsdorf, Ketten und Solschdorf werden Preußisch.

Von der schwarzen Elster bey Solchdorf wird man eine grade Linie ziehen bis zur Gränze der Herrschaft Königsbrück bey Groß-Grübchen. Diese Herrschaft verbleibt bey Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Gränze dieser Herrschaft, bis zur Gränze des Amtes Großenhayn in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte über Märzdorf, Stolzenhayn und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortschaften, durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße außerhalb des Preußischen Gebiets bleibt. Von Gröbeln an wird die Gränze bis zur Elbe bey Fichtenberg gezogen werden, und der des Amtes Mühlberg folgen. Fichtenberg wird Preußisch.

Von der Elbe bis zur Gränze des Stiftes Merseburg wird die Linie auf diese Weise bestimmt werden, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitzsch Preußisch werden, die Aemter Oschatz, Wurzen und Leipzig hingegen bey Sachsen verbleiben. Die Linie wird den Gränzen dieser Aemter folgen, indem sie jedoch einige Enklaven und halbe Enklaven abschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf Preußischem Gebiete seyn.

Von Podelwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört, und bey Sachsen verbleibt, bis nach Eytra, welches diesem ebenfalls verbleibt, wird die Linie das Stift Merseburg dergestalt durchschneiden, daß Breitenfeld, Hänichen, Groß- und Klein-Dolzig, Markranstädt und Knaut-Nauendorf bey Sachsen verbleiben,

Modelwitz, Schkeuditz, Klein-Liebenau, Altranstädt, Schlöhlen und Zietschen an Preußen fallen.

Von da wird die Linie das Amt Pegau zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster durchschneiden. Der erstere wird von dem Punkte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zu dem Amte Haynsburg gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Punkte, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten und mit seinen beiden Ufern zu dem Preußischen Gebiete gehören.

Von da, wo die Gränze an die des Stiftes Zeitz stößt, wird sie dieser folgen bis zu der Altenburgischen Gränze bey Luckau.

Die Gränzen des Neustädter Kreises, der ganz an Preußen übergeht, bleiben unverändert.

Die Vogtländischen Enklaven im Reußischen, nemlich Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg sind im Antheile Preußens mit begriffen.⁵²

Auffällig ist, daß sich Preußen vielfach der Straßen versichert hat. Ebenfalls ist festzustellen, daß beispielsweise bei der Teilung des Stiftes Merseburg zwischen den aufgezählten Orten einige Dörfer nicht genannt sind, so daß deren zukünftige Landeszugehörigkeit zunächst unklar bleibt.

Für die genaue Grenzfeststellung vor Ort sollten laut Artikel 3 des Vertrages „*Commissarien ernannt werden, um gemeinschaftlich die Abgränzung der Länder vorzunehmen*“. Durch diese Bevollmächtigten sollten dann „*Gränzpfähle aufgerichtet werden, welche die gegenseitige Gränze bestimmt bezeichnen*.“⁵³

8.6.2 Die Feststellung der sächsisch-preußischen Landesgrenze

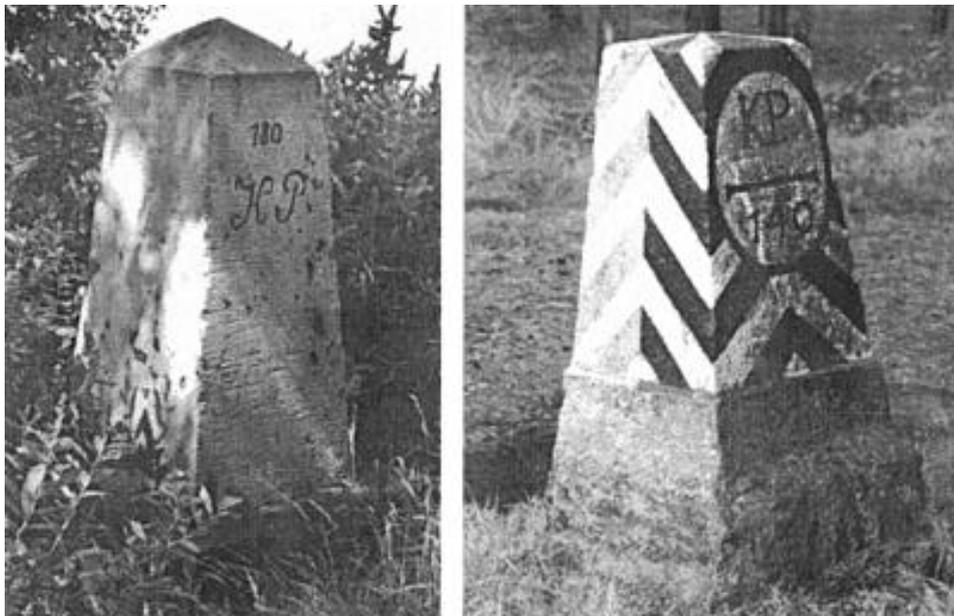


Abbildung 8.6: Landesgrenzsteine bei Gröditz und Grüngräbchen (vor 1849)⁵⁴

^{52, 53}SächsHStA Loc. 34202/46a.

⁵⁴Deutsche Fotothek Dresden Nr. 454603, Nr. 451679.

Gemäß den Verabredungen des am 18. Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrages wurde die »Königlich Sächsische Friedens-Vollziehungs- und Auseinandersetzungs-Commission« eingerichtet. Die Mitglieder dieses Gremiums waren der Geheime Rat und Kammerherr Hans August Fürchtegott von Globig, der bereits als sächsischer Bevollmächtigter die Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß geführt hatte, ferner der Geheime Finanzrat Günther von Büнау, der Geheime Legationsrat und Archivarius Carl Gottlob Günther und der Kreishauptmann und Ober-Steuereinnehmer Georg Friedrich von Watzdorf.

Noch vor Beginn der Verhandlungen mit Preußen schickte man von Watzdorf in Begleitung eines Feldmessers, „um die Grenze der an Preussen überlassenen Landesdistracte zu bereisen“⁵⁵. Ziel dieser einseitigen Bereisung und Besichtigung war es, zuverlässige Lokalkenntnisse über die im Vertragstext diktierte Grenzlinie zu erhalten und eventuelle Unklarheiten aufzudecken.

Am 18. August fand in Dresden die erste Konferenz mit der »Königlich Preußischen Commission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen«, die sich aus Generalmajor von Gaudi, Staatsrat Friese und Kammergerichtsrat Sietze zusammensetzte, statt.⁵⁶ Jedoch erst auf der 7. Konferenz am 12. September 1815 stand die Regulierung der Landesgrenze auf der Tagesordnung. Es wurde beschlossen, zu diesem Zweck eine subdelegierte Kommission, bestehend aus jeweils einem Zivil-Beamten und einem Ingenieur-Offizier, einzurichten. Diese sollte in der Oberlausitz mit der Grenzberainung beginnen und vorläufige Karten anfertigen. Man einigte sich darauf, daß der untergeordneten Kommission keine Endbeschließung zustehen solle und „erst wenn die projektierte Grenze höchsten Orts genehmiget, die Befählung bewerkstelliget werden solle“⁵⁷. Des weiteren schien es „beyden Theilen wünschenswerth, daß auf die thunlichste Zusammenhaltung der Fluren möglichste Rücksicht genommen werde.“⁵⁸ Auf der 13. Konferenz kam man gemeinschaftlich überein, die Grenzregulierung auf zwei Kommissionen aufzuteilen, die beide an der Elbe bei Fichtenberg anfangen und sich von dort bis zur böhmischen Grenze bei Seidenberg (Zawidów), bzw. bis zur Altenburgischen Grenze bei Lucka vorarbeiten sollten.⁵⁹ Ende Oktober nahmen die beiden paritätisch aus je einem zivilen und einem militärischen Beamten sowie jeweils 2 Begleitern bestehenden Kommissionen ihre Arbeit auf.

Zur Beilegung der bei dieser vorläufigen gemeinschaftlichen Besichtigung und Aufnahme der Grenzlinie entstandenen Differenzen über die Auslegung und Anwendung einiger Bestimmungen im 2. Artikel des Wiener Vertrags wurde ein umfangreicher Vertrag aufgerichtet, der am 27. Juni 1818 in Berlin unterzeichnet wurde.⁶⁰ Die Vermarkung der nach diesem Vertrag endgültig und detailliert festgelegten Landesgrenze wurde dem Landesältesten Friedrich August Adolph von Gersdorf gemeinsam mit dem Ingenieur-Capitaine Geise (rechts der Elbe) und dem Kreisamtmann Wilhelm Christoph Eisenhuth mit dem Ingenieur-Hauptmann Christian Heinrich Erhard (links der Elbe) übertragen.

⁵⁵SächsHStA Loc. 34205 Rep. VII Gen. 60. fol. 1.

⁵⁶Vgl. SächsHStA Loc. 8156 Nr. 8. *Conferenz-Protokolle Nm. I bis XXX*

^{57, 58}SächsHStA Loc. 8156 Nr. 8. fol. 39.

⁵⁹Vgl. SächsHStA Loc. 8156 Nr. 8. fol. 61.

⁶⁰SächsHStA Loc. 34205 Rep. VII Gen. 60. fol. 5–15^b.

Zur „Bestreitung der Auslösungen und des sonstigen Expeditios-Aufwandes“⁶¹ erhielten diese für sich und ihre Begleiter „ein Vorschuß- und Berechnungsquantum von einigen hundert Thalern in klingender Münze“⁶². Von der Landesregierung bekamen die „beauftragten Commissarien offene Decrete, wegen der von den Obrigkeiten und sonstigen Civilbehörden, ihnen dabey zu leistenden Unterstützung und Verschaffung des nöthigen Fortkommens“⁶³. Die grenznahen Kommunen mußten daraufhin ohne Vergütung zur Expedition auf der Grenzlinie jeweils 4 Pferde oder zur Fortschaffung der Grenzpfähle an ihre Bestimmungsorte mitunter mehrere Ochsen- oder Pferdewagen zur Verfügung stellen.⁶⁴

Aus Kostengründen wurden keine Grenzsteine, sondern hohe und weithin sichtbare hölzerne Säulen zur Grenzmarkierung benutzt. Die Aufstellung erfolgte paarweise an allen Hauptgrenzpunkten mit teilweise bis zu 1000 m Abstand; über das Aussehen der sächsischen bzw. preußischen Grenzsäulen ist nichts bekannt. Die Grenzberainung erfolgte zügig, so daß nach drei Monaten die Hauptarbeit vollendet war. Zwar war die Aufstellung der hölzernen Doppelsäulen zunächst relativ kostengünstig (der Gesamtaufwand betrug nur 4531 Taler⁶⁵), doch die den Witterungseinflüssen ausgesetzten Säulen wurden ziemlich schnell unbrauchbar, beschädigt oder kamen anderweitig abhanden. Die vielfach notwendige Erneuerung verursachte schnell hohe Folgekosten. Deshalb erscheint der Wunsch nach einer dauerhaften Bezeichnung des Grenzzuges nur konsequent und vollkommen gerechtfertigt. In einem Schreiben an die sächsische Landesregierung vom 22. März 1825 legte die Preußische Provinzialregierung zu Merseburg ihre Vorstellungen zu diesem Gesichtspunkt wie folgt dar:

„Es ist uns wiederholt zur Sprache gekommen, daß die, die Landesgrenze bezeichnenden Grenzpfähle und Wappentafeln nicht selten ein Gegenstand des Muthwillens und noch öfter unvorsätzlichen Beschädigungen ausgesetzt sind. Wir beabsichtigen daher künftig, und je nachdem die bisherigen hölzernen Grenzpfähle schadhafte werden, an deren Stelle steinerne Grenzzeichen errichten zu lassen, und wünschen theils zur Ersparung der Kosten, theils zur Vereinfachung des Geschäfts für die mit der Grenzregulierung beauftragten Commissarien, uns mit Erl. Königl. Sächs. Hochlöbl. Landes-Regierung dahin zu vereinigten, daß anstatt der jetzigen doppelten Grenzpfähle, künftig, und je nachdem diese schadhafte werden, ein einfaches steinernes Grenzzeichen errichtet werde. Ein in pyramidalischer Form zugehauener Stein von 2 Ellen Höhe, auf einer Seite mit den Buchstaben K.P. oder dem Wappenadler, auf der anderen Seite mit den Buchstaben K.S. oder dem Rautenkranz bezeichnet, scheint uns dem beabsichtigten Zweck vollständiger zu entsprechen“⁶⁶.

In der Folgezeit wurden nun jedesmal, wenn eine Grenzsäule abhanden gekommen war, die zweite Säule herausgenommen und anstatt dieser beiden ein gemeinschaftlicher Grenzstein gesetzt. Dies führte zu einer Vielzahl von Größen und unterschiedlichen Formen der Grenzsteine an der sächsisch-preußischen Landesgrenze.

⁶¹, ⁶²SächsHStA Loc. 34205 Rep. VII. Gen. 60. fol. 19; zunächst 500 Taler.

⁶³SächsHStA Loc. 34205 Rep. VII. Gen. 60. fol. 54.

⁶⁴Vgl. SächsHStA Loc. 34205 Rep. VII. Gen. 60. fol. 63. (Verzeichnis der gestellten Wagen und Vorlege-Pferde)

⁶⁵SächsHStA Loc. 34205 Rep. VII. Gen. 60. fol. 77.

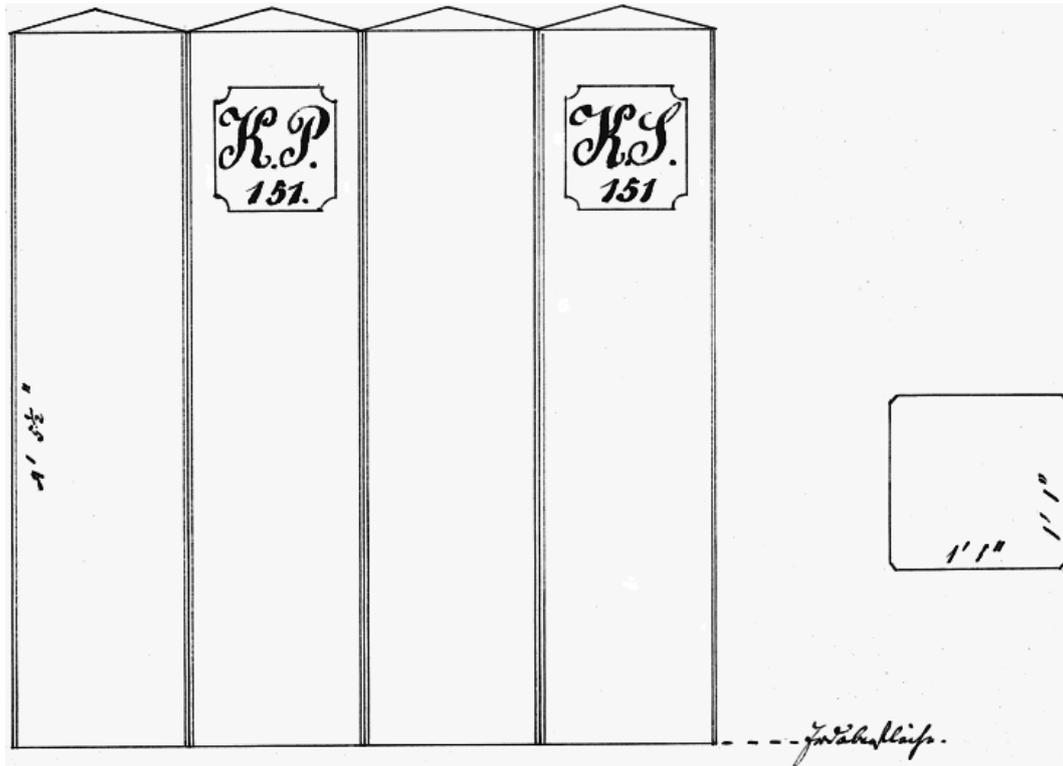
⁶⁶SächsHStA MdI Nr. 4779. *Grenzsteine an der sächs. preuß. Grenze 1833-49 Vol. I. fol. 160.*



Abbildung 8.7: Doppelgrenzsteine 49 und 52 bei Lautitz/OL (um 1825)



Abbildung 8.8: Landesgrenzstein im Nördlichen Leipziger Auwald

Abbildung 8.9: Gestaltungsvorschlag Preußens von 1848⁶⁷

Nach einer im Juli 1847 zwischen dem preußischen Kreis Hoyerswerda und dem Amt Großenhain stattgefundenen Grenzbeziehung entschied man sich, statt der Grenzpfähle 149, 150 und 151 steinerne Grenzzeichen setzen zu lassen. Um „die Gleichmäßigkeit der Grenzbezeichnung, welche bis jetzt bestand, auch künftig wieder herzustellen“⁶⁸, schlug die Provinzialregierung zu Liegnitz dem sächsischen Innenministerium vor, die Grenzsteine künftig einheitlich und gemäß diesen Vorbildern nach der beigefügten Zeichnung (Abb. 8.9) anzufertigen.

So lobenswert dieser Vorschlag auch war, in der Praxis fand er wegen der verteilten Zuständigkeit für die Aufstellung der Grenzzeichen bei den Ämtern keinen Niederschlag.

Mit der Aufnahme Sachsens in den Norddeutschen Bund 1867 und das Deutsche Reich 1871 verband sich eine Degradierung der Sächsisch-Preußischen Staatsgrenze zu einer bloßen innerdeutschen Landesgrenze.

Solch große, teilweise bis zu einem Meter hohe Grenzsteine waren seitdem der geringeren Bedeutung dieser Grenzlinie nicht mehr angemessen. Nach einer Abstimmung mit Preußen vom 13. Mai 1891 über allgemeine Grundsätze der Landesgrenzbezeichnung sollten die zu verwendenden Grenzsteine bei einer Breite von 25 Zentimetern und einer Höhe von mindestens 80 Zentimetern nur noch 30 Zentimeter aus dem Boden ragen. Die Ecken sollten abgerundet werden, die Nummern auf beiden Seiten eingemeißelt sein und der eigentliche Grenzpunkt auf der Mitte

⁶⁷SächsHStA MdI Nr. 4779. fol. 161.— 4' 5 $\frac{1}{2}$ " (4 rheinische Fuß, 5 $\frac{1}{2}$ rhein. Zoll) \approx 1.4 m.

⁶⁸SächsHStA MdI Nr. 4779. fol. 159.

der Steinkopffläche bezeichnet werden. „Zwei auf der Kopffläche eingehaune von dem Kreuze ausgehende eingehaune Rillen zeigen die Richtung der Landesgrenze an. Als Material zu den Landesgrenzsteinen ist Granit zu verwenden.“⁶⁹

8.7 Zuständigkeit für Landesgrenzfeststellungen

Grenzbeziehungen zu Nachbarländern wurden durch speziell eingesetzte Kommissionen durchgeführt. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wurde mindestens ein Mitglied der Grenz-Kommission durch den Geheimen Rat oder die Landesregierung ernannt. Die weiteren Mitglieder waren Vertreter des Amtes und der Grundherrschaft. Beispielsweise wurde die Besichtigung der Landesgrenze zu Sachsen-Merseburg bei Leipzig im Jahr 1722 durch den Kreis-Amtmann zu Leipzig, den Amtsschreiber, die Amts-Gerichtsschöffen, den Baudirektor der Stadt Leipzig, den Leipziger Oberstadtschreiber und den Oberförster von Leipzig durchgeführt. Seit 1721 waren alle Amtleute von an der Landesgrenze liegenden Amtsbezirken angehalten, „die Gräntze alle Jahre, mit Zuziehung derer Forst-Bedienten, und benachbarten Amtleute“⁷⁰ zu beziehen und einen Bericht darüber an die Zentralverwaltung einzureichen.

An der Landesgrenze liegende verlehnte Grundherrschaften unter kursächsischer Landeshoheit durften Landesgrenzbeziehungen nicht selbst vornehmen. Die einzige Ausnahme bildeten die schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein. Diese Herrschaften standen nur in lockerer Beziehung zu Sachsen, da es sich bei diesen Gebieten um Reichslehen mit eigener reichsunmittelbarer Landeshoheit handelte. Am 4. Mai 1740 erkannten die seitdem als Schönburgische Rezeßherrschaften bezeichneten Herrschaften zwar formal die kursächsische Landeshoheit an, doch wurde ihnen im § 19 des Rezesses mit Sachsen die „*Admission zur Erörterung derer mit benachbarten Reichs-Ständen, bey denen Schönburgischen Herrschaften sich etwan hervor thuenden Gräntz-Differentien*“⁷¹ zugestanden. Erst 1878 gingen die Schönburgischen Rezeßherrschaften als Amtshauptmannschaft Glauchau in die unmittelbare Verwaltung des sächsischen Staates über.

Die sächsische Verfassungs- und Verwaltungsreform von 1831 setzte an die Stelle der zentralen Verwaltungskollegien (Geheimer Rat, Landesregierung) eine völlig neue Zentralverwaltung modernen Stils. Von nun an war das Ministerium des Innern für alle Landesgrenzangelegenheiten zuständig. Ausführende Behörden waren die 1835 als Mittelinstanzen neu eingerichteten Kreisdirektionen Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen. An sie mußten die untergeordneten Bezirks-Amthauptleute alle Grenzängel melden, damit deren Vertreter mit der Wiederherstellung beauftragt werden konnten.

In gleicher Weise war auch das Verfahren in den Fällen geregelt, wo es bei den Vermessungen zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems zu Grenzstreitigkeiten mit ausländischen Grenznachbarn kam. Das Finanzministerium war im

⁶⁹SächsHStA MdI 9675/1. fol. 31 ff.

⁷⁰Codex Augusteus. Sp. 1941.

⁷¹SächsHStA Loc. 5491 (Num. 74) Die Errichtung eines eingegangenen Gräntz-Steins... Anno 1740. fol. 9.

Juni 1835 mit dem Innenministerium übereingekommen, daß die Vermessungs-Inspektoren der mit der Vermessung der Flurgrenzen beschäftigten Geodäten solche Fälle unverzüglich dem Amtshauptmann mitteilen mußten, der wiederum die Kreisdirektion seines amthauptmannschaftlichen Bezirks informierte, „*damit von dieser das zur Erledigung der Sache Geeignete möglichst schnell vorgekehrt und Nachricht davon an die Central-Commission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems gegeben werden könne.*“⁷² Erst nach der Grenzfeststellung durch die Kreisdirektionen unter Zuziehung der ausländischen Provinzialregierungen konnte die beabsichtigte Vermessung fortgeführt werden. Den Geodäten war jede Einmischung in die Privatstreitigkeiten um an der Landesgrenze liegende Flurstücke und „*jede diesfallsige Vernehmung mit ausländischen Grenzbehörden auf das Strengste und unter Androhung von Disziplinarstrafen für jeden Contraventionsfall*“⁷³ untersagt. Die Behörden der Anrainerstaaten wurden jedesmal rechtzeitig von dem Beginn der Grundsteuervermessung an der Landesgrenze informiert, trotzdem kam es mitunter zu Auseinandersetzungen. So ist der Geodät Gottlob Jahn 1838 durch das Justizamt Ronneburg an der Vermessung der Flur Rückersdorf „*thätlich gehindert worden und der von ihm gebrauchte Meßapparat mit Beschlag belegt worden*“⁷⁴. Mitunter erachteten die ausländischen Lokalbehörden ihre Mitwirkung an der Klärung von Grenzdifferenzen aber auch für unnötig. Das Direktorial-Amt Liebshausen (Libčeves) in Böhmen hat beispielsweise im Jahr 1840 seine Teilnahme an der Berichtigung der Flurgrenze zwischen Zinnwald und Hinterzinnwald (Cínovec) abgelehnt und stattdessen auf das dortige Gemeindegericht verwiesen. Da die Königliche Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems an einer schnellen Regelung interessiert war, beauftragte sie (unter Androhung von 5 Talern Strafe) das Patrimonialgericht zu Lauenstein, die Grenzberichtigung allein mit dem Gemeindegericht von Hinterzinnwald vorzunehmen. Warum sich die Lauensteiner Gerichtspersonen in dieser Angelegenheit unsicher waren, bringen sie in einem Schreiben an das Innenministerium wie folgt zum Ausdruck:

„1., weil es sich fragt, ob wir, trotz des erhaltenen Auftrags, zur Berichtigung eines Landgrenzpunctes competent sind, und
2., weil uns daran gelegen ist, zu erfahren, ob wir die Erstattung des bezüglich zu verwendenden baaren Verlags aus der Staatskasse zu erwarten haben, oder nicht?“

Dieses anzuzeigen halten wir uns verpflichtet. Schloß Lauenstein am 21^{ten} November 1840, Gräfllich Hohenthalische Gerichte daselbst.“⁷⁵

Daraufhin wurde die Anordnung zurückgenommen und die Revision des fraglichen Grenztraktes unverzüglich dem Amtshauptmann von Watzdorf übertragen.

Zur Verminderung des relativ hohen Kostenaufwandes wurde im Regulativ vom 24. August 1854 über das Verfahren bei der Revision der Landesgrenze⁷⁶ das bisherige Grenzberichtigungsverfahren wesentlich vereinfacht. Von nun an waren für die Wiederaufrichtung oder Ersetzung umgefallener oder beschädigter Landesgrenzsteine, deren Standpunkt unzweifelhaft war, die beiderseitigen Ortsvorstände oder die

⁷²SächsHStA Loc. 39305 Rep. VII Gen. 71^a. fol. 23.

⁷³SächsHStA Loc. 39305 Rep. VII Gen. 71^a. fol. 113.

⁷⁴SächsHStA Loc. 39305 Rep. VII Gen. 71^a. fol. 73.

⁷⁵SächsHStA Loc. 39305 Rep. VII Gen. 71^a. fol. 115.

⁷⁶SächsHStA MdI 9675/1. fol. 9 f.

Revier-Forstbeamten, wo sich die Landesgrenze am Staatsforst entlangzog, zuständig (§ 1). Über die erfolgte Wiederherstellung war lediglich eine kurze Anzeige an den Bezirks-Amthauptmann zu erstatten. In den Fällen, wo Landesgrenzsteine verschwunden oder umgefallen waren, der ursprüngliche Standpunkt jedoch aufgrund der Grenzkarte und des dazugehörigen Vermessungsregisters zu ermitteln war, blieb die Wiederherstellung der Grenzsteine bis zur nächsten allgemeinen Grenzrevision ausgesetzt (§ 2). Damit Mängel der Grenzbezeichnung rechtzeitig zu entdecken waren, wurde im § 4 angeordnet, daß „*die beiderseitigen betreffenden Ortsvorstände resp. Revierforstbeamten die Landesgrenze wenigstens einmal in jedem Jahre und zwar am 1^{sten} Mai zu begehen und jede hierbei oder etwa sonst bemerkbare Verletzung eines Grenzzeichens so schleunigst als möglich zur Kenntniß des Bezirks-Amthauptmannes zu bringen*“ haben. Durch diese Maßnahmen erhoffte man sich, die Abstände zwischen zwei Generalrevisionen der Landesgrenze ausdehnen zu können.

Erst per Verordnung des Finanzministeriums vom 26. 1. 1889 ist das Domänen-Vermessungsbüro als sachverständiges Organ für sämtliche sächsischen Landesgrenzregulierungen bestellt worden, so daß nun „*dem Vorstande desselben die Zuweisung der bezüglichlichen Arbeiten an die einzelnen Beamten des Bureaus*“⁷⁷ zukam. Unter der Obliegenheit des Domänenvermessungsbüros wurden neue Grundsätze über die Grenzfeststellung und die Herstellung von Landesgrenzkarten aufgestellt. Beispielsweise sollte die sächsisch-preußische Landesgrenze nach einer Vereinbarung mit Preußen vom 13. Mai 1891 vollständig vermessen werden.⁷⁸ Für die Vermessung der Landesgrenze verwendete man von nun an Polygonzüge, die alle 1000 Meter durch trigonometrische Punktbestimmung auf Grundlage der eben erst abgeschlossenen Preußischen Landestriangulation festzulegen waren. Als Polygonpunkte wurden in aller Regel die Landesgrenzsteine selbst verwendet, die Winkelmessung erfolgte mit Theodoliten. Die neue Grenzkarte wurde im Maßstab 1: 2000 gefertigt; die Kartierung der Landesgrenzsteine, Polygon- und Dreieckspunkte erfolgte erstmals nach ihren Koordinaten.

Ähnlich lautende Vereinbarungen wurden in dieser Zeit auch mit den anderen Grenznachbarn Österreich, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Bayern und Rußland getroffen.

Als im Jahr 1898 das Domänen-Vermessungsbüro im Zentralbüro für Steuervermessung aufging, übernahm dieses auch die Instandhaltung der Landesgrenze. Mit Wirkung vom 1. Januar 1917 wurde das Zentralbüro in Landesvermessungsamt umbenannt; die Behörde blieb weiterhin für die Landesgrenze zuständig.

In der Verordnung vom 8. April 1918 wurde bestimmt, daß die inzwischen nur noch alle zwei Jahre durch die Gemeindevorstände vorzunehmende Begehung der Landesgrenzen von nun an zu unterbleiben hatte.⁷⁹

Durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 31. Januar 1925 wurde das 1921 in Berlin gegründete Reichsamt für Landesaufnahme mit der Erledigung aller technischen Arbeiten an den deutschen Landesgrenzen beauftragt. Dieser Erlaß brachte aber keine Veränderung der Zuständigkeit des Landesvermessungsamtes mit sich,

⁷⁷SächsHStA Mdl 9675/1. fol. 3.

⁷⁸Vgl. SächsHStA Mdl 9675/1. fol. 31 ff.

⁷⁹Mdl 9675/1. fol. 66.

lediglich der Aufwand für Grenzberichtigung und Vermarkung wurde nun aus dem Staatshaushalt des Reichs bestritten.⁸⁰

Nach § 1 des Sächsischen Vermessungsgesetzes vom 20. Juni 1991 sind „*die Feststellung, die Abmarkung und die Erstellung der Dokumentation der Staats- und Landesgrenzen*“⁸¹ Vermessungsaufgaben, deren Ausführung den Vermessungsbehörden obliegt. Die zuständigen Vermessungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind das Landesvermessungsamt und die Staatlichen Vermessungsämter.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Vermessung und Vermarkung, der Aktualisierung des Grenzurkundenwerkes, des Schutzes der Grenzzeichen und der Erhaltung ihrer Sichtbarkeit existiert eine Ständige deutsch-tschechische Grenzkommision mit insgesamt 18 Mitgliedern. Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 3. November 1994 über die gemeinsame Staatsgrenze⁸² wurde im § 13 festgelegt, daß die Vertragsstaaten „*alle zehn Jahre gemeinsam die Grenzzeichen überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen.*“ „*Die Kommission tritt zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen zusammen, wenn sie es beschließt oder wenn es einer der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg verlangt*“ (§ 26).

⁸⁰Vgl. SächsHStA Mdl 9675/2.

⁸¹SächsGVBl. 1991. S. 159.

⁸²Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997. Teil II. S. 567 ff.

Kapitel 9

Forstgrenzen

Die sächsischen Waldgebiete befanden sich überwiegend im unmittelbaren Besitz der Kurfürsten. Während der Grund und Boden in den Dörfern (mit Ausnahme weniger Kammergüter) vollständig an Bauern zur landwirtschaftliche Nutzung vergeben war, wurde der ausgedehnte Waldbesitz in Eigenwirtschaft genutzt. Neben der Jagd diente der landesherrliche Waldbesitz zur Bereitstellung von Bau- und Brennholz, zur Erzeugung von Holzkohle als Brennstoff für das sächsische Berg- und Hüttenwesen und zur Gewinnung von Harz.

Der große Holzbedarf und die Lässigkeit der Amtsverwalter und Förster führten zu einer Verwüstung der Waldbestände und zu Bestrebungen der Kurfürsten, den Wald zu erhalten. Die Holzordnung des Kurfürsten August vom 8. September 1560¹, die fast 200 Jahre in Geltung blieb, begründete eine rationelle Waldwirtschaft und regelte die Wald- und Wildpflege bis ins kleinste. Es wurde nun so, *„daß kein Baum in den Amtsgehölzen fiel, ohne daß der Förster oder Amtmann darüber Bescheid wußte.“*²

Die Forstreviere waren keine in sich geschlossenen Gebiete. Sie waren von den bäuerlichen Fluren und Hölzern durchsetzt. Darum war es notwendig, die kurfürstlichen Gehölze sichtbar und eindeutig abzugrenzen. Die Holzordnung enthielt auch Anweisungen zur Erhaltung und Bewahrung der Grenzmarkierung des kurfürstlichen Waldes. Im Frühling sollten die Förster gemeinsam mit dem Amts-Verwalter, dem Oberförster und *„allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorffschafften“* die Raine der Wälder und Gehölze abgehen, *„die alten Mahl-Steine und Rein-Bäume mit Fleiß beziehen, oder besichtigen und dieselben verneuen“*. Wo *„Mahl-Bäume nieder gefallen“* waren, hatten die Förster andere Stämme zu markieren, und wo keine Bäume auf der Grenze standen mußten sie *„starcke eichene oder andere Pfähle an statt der Mahl einschlagen, und an dieselben, wo nasse Boden seynd, Weiden oder Pappeln pflanzen“*. Die Grenzvermarkung war ein Rechtsakt, der nie ohne Zeugen getätigt werden durfte. Die Veränderung eines Grenzzeichens war deshalb nur mit Zuziehung des Amtsverwalters und der Rainsachbarn erlaubt: *„Es sollen auch unsere Förstere keine Mahl-Bäume noch Rein-Steine verändern, noch setzen, sondern da einige Veränderung nothwendig, solches Unserm Ambts-*

¹Gedruckt in: Codex Augusteus. Band 2. Sp. 487 ff.

²W. FRÖBE (1930): *Herrschaft und Stadt Schwarzenberg bis zum 16. Jh.* S. 230.

Verwalter anzeigen, und dieselbe neben ihm in Beyseyn der Rein-Nachbar auch der Einwohner der anstossenden Dorffschafften zugleich thun.“ Wenn die Einwohner der anstößenden Ortschaften nach der Aufforderung des Amtmannes zu „solcher Reinunge nicht erscheinen, sondern ungehorsam aussenbleiben würden,“ drohte ihnen eine Strafe von zehn Groschen. Des leichteren Zugangs bei Grenzbesichtigungen wegen mußten die Untertanen außerdem zwischen den Grenzzeichen „in den dicken dornichten Gehölzten Steige räumen.“ Umgefallene Malebäume waren unverzüglich beim Amtsverwalter anzuzeigen, damit die Grenze so schnell wie möglich instand gesetzt werden konnte. Die Stämme der Bäume sollten dann, weil die markierten Bäume angeblich nur auf landesherrlichem Grund und Boden standen, dem Amt zustehen. Bäume, die zwischen zwei Grenzmalen standen, „welcherhalb Irrungen vorfallen möchten, die sollen in Zeiten verkaufft und Zanck dardurch abgewandt werden.“

Die Dienstverpflichtung für alle Forstbeamten, die sogenannte General-Bestallung vor die Forst-Bedienten von Churfürst Augusto zu Sachsen, den 20. Mai, Anno 1575³, wiederholt all diese Anweisungen in Kurzfassung (Abb. 9.1).

**Die Meinung der Wälde und Gehölze eines jeden
Reiser jährlichen zwischen Mit. Fasten und Pfingsten, ne-
ben Unfern Forstmeister und Schößern, anstossenden Ge-
meinden und Rein. Nachbarn ohne weitere Unfere Befeh-
liche beziehen.**

**Über alle Rein. Wäume, Steine und Mahl, rich-
tige Verzeichniß halten, und Unfern Jägermeister zustel-
len, und darneben berichten, wo es streitig, wie es da-
rumb bewand.**

**Keine Rein. Wäume, verändern, und wann derer zwi-
schen Unfern und den angelegenen Gehölzen und Güt-
thern umbfallen, dieselben ins Ambt ziehen.**

**Keine Rein. Steine verjünnen, vermauern, noch auß-
heben.**

Abbildung 9.1: Auszug aus der Generalbestallung von 1575³

Die Kennzeichnung der Waldgrenzen erfolgte vorrangig durch in Bäume eingeschnittene Kreuze, die Lachter. Von Einzelsteinen abgesehen, für die Beispiele schon aus dem 16. Jahrhundert bekannt sind, wurden Forstgrenzsteine in größerer Anzahl erst ab etwa 1710 auf Initiative der jeweiligen Oberforstmeistereien aufgestellt. Vorher, etwa ab dem späten 16. Jahrhundert, wurden höchstens gelachtete Bäume, sofern sie umgestürzt oder morsch waren, durch neu aufgestellte Grenzsteine ersetzt.

Wo die Forstgrenzen nicht einmal jährlich bezogen wurden, kam es wegen der unsicheren Grenzkennzeichnung durch Malbäume schnell zu Grenzunrichtigkeiten und Streit mit den Nachbarn. Auf den schlechten Zustand der Berainung der kurfürstlichen Wälder weist der General-Befehl Friedrich Augusts II. vom 22. November 1748 an sämtliche Jäger-, Forst- und Wildmeister und Forstbeamten hin:

„Ob zwar in der Forst- und Holz- Ordnung, General-Bestallung und andern von Unseren Vorfahren erlassenen gnädigsten Mandaten deutlich genug ver-

³Codex Augusteus. Band 2. Sp. 519 ff.



Abbildung 9.2: Kursächsische Forstgrenzsteine: Cunnersdorf/Sächs. Schweiz (links), Parthequelle bei Colditz (rechts)



Abbildung 9.3: Königlicher Forstgrenzstein Dresdner Heide (Hofewiese)

sehen, wie es mit denen Reinungen und Gränzen Unserer Wälder und Gehölze soll gehalten, auch auf deren Aufrechterhaltung Unsere Jagd- und Forst-Bediente, in ihren eigenen Bestellungen jedesmaln gewiesen werden; so haben doch die bishero vorgekommene vielfältigen, und täglich mehr zunehmenden Gränz-Differentien mehr als zu sehr an den Tag gelegt, wie wenig obangezogenen Mandaten nachgelebet, und was Uns dahero vor Schaden erwachsen: Wann Wir aber dergleichen Unrichtigkeiten ferner zu gestatten nicht gemeynet; Als begehren Wir (gnädigst) hiermit, befehlende, ihr wollet euren Pflichten gemäß hinführo über die Gränzen und Reinungen gute Obsicht führen, zu dem Ende solche, nebst denen Forst-Bedienten und Einwohnern derer anstoßenden Flecke und Dorfschaften jährlich einmal und zwar ex Officio beziehen, die alten Mahle und Reine, wo es vonnöthen, wiederum erneuern, wenn Irrungen und Gebrechen sich hervorthun, so durch alter Leute Aussage, oder andere gewisse Erkundigungen nicht richtig gemacht werden können, an Uns alsofort untertänigst berichten, keine Rein- oder Mahlbäume verändern, und wenn deren zwischen Unsern und Amts- und anderen angränzenden Gehölzen und Gütthern umfallen, solche durch das Amt in Richtigkeit setzen, auch keine Reinsteine vorzäunen noch aufheben lassen, und überhaupt allen Gränz-Unrichtigkeiten bey Zeiten vorzubeugen suchen.“⁴

Nach dieser gesetzlichen Anordnung erging am 17. Januar 1781 an alle kursächsischen Amtsbezirke der Befehl, zu berichten, wie die Anordnung von 1748 in den Forstämtern befolgt worden ist, „in was für einem Zustand sich die Forst-Grenzen“⁵ befinden und wie „den etwa an einigen Orten vorhandenen Grenz-Unrichtigkeiten und Differenzien am füglichsten abzuhelpen seyn möchte“⁶.

Diese Kontrollmaßnahme verfehlte ihre Wirkung nicht. In der Folgezeit begann in allen kurfürstlichen Forstrevieren die durchgängige Versteinung der Grenzen, d. h. die Markierung jedes Grenzpunktes durch einen Grenzstein.

Die Bezeichnung der Steine erfolgte mit den Kurschwertern aus dem sächsischen Wappen (Abb. 9.2) und seit 1806 mit der Königskrone (Abb. 9.3). Weitere Attribute waren häufig ein auf der Kopffläche eingemeißeltes Grenzkreuz, eine Reihennummer und die Jahreszahl.

Die Einmeißelungen wurden gewöhnlich farbig ausgemalt. Hin und wieder wurden die Anstriche erneuert. Z. B. wurden auf Verordnung vom 25. August 1865 im Forstbezirk Cunnersdorf alle Grenzsteine mit Kalk angestrichen „sowie die Nummern und sonstigen Bezeichnungen mit Oelfarbe“⁷ aufgefrischt. Für die 6672 Steine im Forstbezirk entstand dadurch ein Kostenaufwand von 433 Talern und 8 Neugroschen, was 2 Neugroschen pro Stück entspricht. Bereits im Jahr vorher hatte man für Berainungen im Markersbacher Revier „2 Thl. 12 ngr. für schwarze und rothe Firnißfarbe“ und „7 ngr. für 7 Stück Pinsel“⁸ ausgegeben.

⁴Codex Augusteus (Fortsetzung). 2. Teil, Sp. 1519.

⁵, ⁶SächsHStA Loc. 34199 Rep. VII Gen. 35. fol. 82.

⁷SächsHStA LFV Forstrentamt Pirna 321. fol. 100.

⁸SächsHStA LFV Forstrentamt Pirna 321. fol. 81.

Kapitel 10

Hutungsgrenzen

In den vergangenen Jahrhunderten war vor allem die Waldhutung weitverbreitet. Weil die bestellten Felder nicht beweidet werden konnten, besaßen viele Gutsbesitzer oder Gemeinden von alters her Weidrechte innerhalb der umliegenden Wälder. In den meisten Fällen ist die Hutungsberechtigung nicht durch Vertrag, sondern durch Verjährung entstanden. Dabei durfte der Hutungsberechtigte nur solche und soviel Tiere weiden lassen, wie seit jeher (in der Verjährungszeit) auf das Grundstück des Hutungsleidenden gebracht wurden.¹

Da sich vor allem im kurfürstlichen Waldbesitz die Weidegerechtigkeit nicht auf das gesamte Grundstück erstreckte, wurden spezielle Hutungsgrenzsteine zur Abgrenzung der Weidenutzung gesetzt. Fünf besonders charakteristische Steine haben sich im Königsteiner Wald erhalten (Abb. 10.1). Hier hatte das Rittergut Thürmsdorf die „*Hutung von der Königsteiner Straße bis an die Burgstraße*“².

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren fremde Hutungsrechte auf eigenem Grund und Boden nicht mehr mit den Vorstellungen eines freien Eigentums vereinbar. Die mit dem Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen³ vom 17. März 1832 beginnende bürgerliche Agrarreform ermöglichte deshalb gegen Entschädigung die Aufhebung der Befugnisse auf einseitigen Antrag.



Abbildung 10.1: Hutungsgrenzsteine im Königsteiner Wald

¹Vgl. *Mandat, die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze*. GVBl. 1828. S. 214 ff.

²SächsHStA AG Königstein (Lagerung) 752.

³GVBl. 1832. S. 163 ff.

Kapitel 11

Fischerei- und Jagdgrenzen

11.1 Fischereigrenzen

Im Mittelalter und bis in die Neuzeit war der natürliche Fischreichtum der Fließgewässer von großer Bedeutung für die Ernährung der Bevölkerung. Erst die Verunreinigung der Flüsse und Bäche durch Industrieabwässer und die Vernichtung der Laichplätze durch Fluß- und Uferausbau führten zum Niedergang der Fischerei.

11.1.1 Fischereirecht und Fischereigerechtigkeit

Das Fischereirecht¹ ist ein in enger Beziehung zum Eigentumsrecht stehendes Nutzungsrecht, welches dem Grundeigentümer auf eigenem Grund und Boden zusteht. Es beinhaltet die Befugnis, innerhalb bestimmter Gewässer Fische und Wassertiere wie Krebse und Muscheln zu fangen, zu hegen oder zu züchten.

Der völligen Fischereifreiheit im Sinne des römischen Rechts stand im Deutschen Reich das ideelle Obereigentum des Königs am gesamten Grundbesitz entgegen. Als Bestandteil des königlichen Bodenregals gelangte das Fischereirecht seit der Kolonisation der Mark Meißen aus der Hand des Königs durch Verleihung an die Markgrafen und die anderen geistlichen und weltlichen Territorialherren. Rechtsinhaber konnten der Landesherr selbst oder die von ihm belehnten Grundherrschaften, Klöster und Städte sein.

Vom grundherrlichen Fischereirecht ist die Fischereigerechtigkeit, auch als Fischereigerechtsam bezeichnet, zu unterscheiden.

Die Fischereibefugnis konnte vom Grundeigentum abgetrennt und als selbständige liegenschaftliche Gerechtigkeit an Dritte übertragen werden. Unter der Fischereigerechtigkeit versteht man demnach das von anderen Grundstücksnutzungen losgelöste dingliche Recht zur Fischnutzung auf fremdem Grund und Boden.

Der Besitz der Fischereigerechtigkeit beruhte entweder auf Gewohnheitsrecht, d. h. altem Herkommen mit stillschweigender Anerkennung durch den eigentlichen Rechtsinhaber, oder durch Privilegierung. Die Nutzung des Fischwassers konnte verschenkt, verkauft, vertauscht, gegen Abgabe eines festen Erbzinses erblich verliehen oder als sogenanntes Laßgut auf Zeit verpachtet werden.²

¹Dazu: A. HELLE (1930): *Die Fischerei in den Flüssen und Bächen der kurf.-sächs. Lande*.

²Vgl. A. HELLE (1930), a. a. O., S. 108.

In Lehnbriefen und Pachtverträgen wurden sowohl die räumliche Ausdehnung als auch der Inhalt der verliehenen Gerechtigkeit genau bezeichnet. So wird beispielsweise in einem Lehnbrief des Klosters Grünhain aus dem Jahr 1524 dem Buchholzer Bergvoigt Matthes Pusche das Recht verliehen, innerhalb der bezeichneten Grenzen sich der beiden Bäche Sehma und Lampersbach „*gently zu gebrauchen, zu fischen, dieselbigen beyde Beche zu hegen, teiche darein vnd daran zu bauen, mit allen nutzungen, freyheiten zugebrauchen vnd zugeniesen, vor sich, seine Erben vnd Erbnehmen vnd alle seine Nachkommende, daran ihn vnd sie alle seine Erben vnd Erbnehmende, niemandts hindern noch beschweren soll*“³.

11.1.2 Abgrenzung von Fischereinutzungen

Vom Grundbesitz losgelöste eigenständige Gerechtigkeiten verlangten nach räumlicher Abgrenzung. Wo eine Grenzbeschreibung nicht durch natürliche Merkmale – z. B. Einfälle anderer Bäche, Wehre, Felsen im Flußtal oder markante Bäume am Ufer – möglich war, wurden spezielle Grenzsteine gesetzt.

Die Initiative dazu ging vor allem von den landesherrlichen Amtsbezirken aus. Insbesondere seit dem 16. Jahrhundert wurde nämlich der Fischerei von den Landesfürsten besondere Aufmerksamkeit zugewendet. In »Hegewassern«⁴ wurde eine rationelle Fischzucht betrieben, unter anderem indem man Wehre in den Wasserlauf einbaute um so eine Abwanderung der Fische in fremde Gewässer zu verhindern.⁵

Im Jahr 1664 fand im Amt Dippoldiswalde eine Bereinigung der „*wilden Fischereyen*“ statt. Caspar Kotte, Amts-Schösser von Dippoldiswalde hatte dem Landesherrn berichtet, daß wegen der Grenzen etlicher Fischwasser „*unterschiedliche Irrungen, Nachtheil und Streitigkeiten sich ereignen*“ und daß zur „*beyleg- und abhelffung einer besichtigung es erfordert*“⁶. Daraufhin beauftragte Kurfürst Johann Georg II. seinen Landfischmeister George Hoffmann und den Amts-Schösser: „*Ihr wollet berührte besichtigung ehest vor die Handt nehmen, die Päche mit Zuziehung der Fischer und Hege Knechte oder der ienigen so hierumb gute Wißenschafft tragen, in Augenschein nehmen, das unrichtige zu guten stande hinwieder bringen, hierüber einen Recess abfaßen, und ümb künfftiger Nachricht willen ein Exemplar zu Unserer Cammer einsenden*“⁷.

Nachdem die „*Mittbereinten*“ informiert worden waren, wurde die Berainigung in der zweiten Juliwoche 1664 durchgeführt. Dabei wurden an den Grenzen der verschiedenen Fischereinutzungen zahlreiche Grenzsteine aufgestellt; wo auf der Grenze Bäume am Ufer standen, wurde diesen zur Bestätigung ihrer Grenzfunktion ein Zeichen eingeschlagen. Aus dem umfangreichen Protokoll sei hier ein beispielhafter Ausschnitt, in dem in einen Felsen neu eingeschlagene Kurschwerter erwähnt werden, wiedergegeben:

„7.) Die Dippoldiswaldische Weiseritz fehet sich ferner an An des Malter Müllers David Köhlers Wehr bey dem Mühlgraben, alwo darbey Ein Reinstein No. 10 gesezet und eine Alte Erle bemahlet worden, Von dar herunter bis an des

³C. SCHÖTTGEN; G. C. KREYSIG: *Diplomataria et scriptores historiae Germanicae*. S. 561.

⁴Das sind Flußabschnitte, in denen Fische »gehegt« wurden.

⁵Vgl. A. HELLE (1930), a. a. O., S. 105.

^{6, 7}SächsHStA Loc. 34205 Dippoldiswalde 4. *Die Bereinigung der Churfl. Sächß. Ampts Dippoldiswalda Wilden Fischereyen betr.* fol. 4.

Müllers zu Seyfersdorff Christian Pfunders Wehr, Von dar nun hatt bemelter Müller der Fischerey bis zu Martin Ziemers zu Seyfersdorff Wiesen sich zu gebrauchen, Aldar nun am Waßer ist wiederumb ein Reinstein gesezet, Vnnd hatt von dar das Ambt sich der Fischerey an Waßer hinunter bis an Caspar Heinrich von Schönbergks zu Döhlen Gütter alda in Einen Felsen Ein Creutz eingehauen und mit Churf. Schwertern wieder verneuert, zu gebrauchen.“⁸

Bei der Berainung wurden gleichzeitig alle Erbfischer aufgefordert, ihre Lehnsbriefe vorzuzeigen und die erbliche Übertragung der Fischwasser nachzuweisen. Konnten sie dies nicht, so wurden die Erbpachtverhältnisse aufgehoben und die weitere Ausübung der Fischerei untersagt.

Glück hatte dabei der Pfarrer von Reinhardtsgrimma; er konnte seine Fischereigerechtigkeit, „so er bishero in Hirschbacher Bach gehabt“⁹ nachweisen: „In der Pfarrmatricul zu Reinhartsgrim, die Anno 1556 aufgerichtet worden, ist zubefinden, das unter andern zugehörigen auch zwey fischbächlein der Pfarr sol zu gebrauchen haben.“¹⁰

11.1.3 Grenzwasserläufe

Bildete ein Wasserlauf eine Grenze mit einem Hoheitsnachbarn, umfaßte das Fischereirecht häufig nur das eigene Ufer bis zur Mitte des Flußbettes.

Alternativ konnten beide anrainenden Grundherrschaften das gleiche Anrecht haben, das Fließgewässer in seiner gesamten Breite von beiden Ufern aus zu befischen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß einer anliegenden Herrschaft das alleinige Fischrecht auf beiden Ufern zusteht, also inklusive dem ihr nicht zugehörigen jenseitigen Ufer. Ein solcher Fall ist im Schwarzenberger Amtserbbuch von 1536 erwähnt: „Fort dregt das Schwarzwasser deb reyn und dy aptey grunhain hat allein das selbige stück an peden rein zu fischen“¹¹.

Nach § 5 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. März 1909¹² standen die Betten fließender Gewässer (mit Ausnahme der im Abs. 3 namentlich benannten großen Flüsse) im Eigentum der Anlieger, wenn nicht das Eigentum eines anderen begründet war.

11.2 Jagdgrenzen

Das Jagdrecht weist viele Parallelen zum Fischereirecht auf. Als ursprünglich königliches Regal ging es bereits in früher Zeit auf die Markgrafen oder andere Landesherren über.

Im allgemeinen befindet sich das Jagdrecht im Besitz der Grundherrschaften. Größter Grundbesitzer von Wäldern war in Sachsen der Landesherr selbst.

⁸SächsHStA Loc. 34205/4. fol. 11. — *fehert sich an* d.h. fängt an — *bemahlet* d.h. mit einem Mal versehen

^{9, 10}SächsHStA Loc. 34205/4. fol. 20, fol. 21.

¹¹Fol. 194. Zit. nach: W. FRÖBE (1930): *Herrschaft und Stadt Schwarzenberg bis z. 16. Jh.* S. 48.

¹²GVBl. 1909. S. 227 ff.

Teilweise wurde die niedere Jagd („*Fuchß und Hasen zu jagen, Auer-, Birk-, Rep- und Hasel-Hüner und allerley Vögel zu fangen*“¹³) in Teilen des landesherrlichen Waldes an die Besitzer benachbarter Rittergüter verpachtet oder gegen einen festgelegten jährlichen Jagdzins erblich verliehen.

Um zu verhindern, daß die Besitzer solcher Gerechtigkeiten über ihr Revier hinaus jagten, wurden im Wald deutlich sichtbare Säulen, die sogenannten Hege-Säulen, aufgestellt. Die Haltbarkeit der hölzernen Säulen war freilich nicht sehr hoch. Nachdem der Thümmnitzwald 1621 „*verheegesäult*“ worden war, waren 1691 fast alle Hege-Säulen eingegangen.¹⁴

Auch die hohe Jagdgerechtigkeit konnte unabhängig vom Grundbesitz bestehen. Dieser Fall trat meistens dann ein, wenn der Grundeigentümer bei einem Verkauf oder einer Belehnung das Jagdrecht ausklammerte und dieses sich selbst weiterhin vorbehielt.

Nach dem Prager Vergleich vom 14. Oktober 1546 sollte in dem an Böhmen abzutretenden südlichen Teil der Herrschaft Schwarzenberg das Jagdregal beim sächsischen Kurhause verbleiben; Moritz von Sachsen sollte es zustehen, „*alle Welde und gehultz berürter Herrschafft alleine zu bejagen*“¹⁵. Als nach dem Schneeberger Rezeß der südliche Teil der Herrschaft Schwarzenberg mit Platten und Gottesgab 1556 endgültig an Böhmen gefallen war, hat der sächsische Kurfürst „*auf der Cron Behaimb grund vnd poden*“¹⁶ um sein »ausländisches« Jagdrevier „*Seulen vnd Mahlzeichen*“ setzen lassen. In der Befürchtung, diese Jagd-Grenzzeichen könnten für Landes-Grenzzeichen gehalten werden, beschwerten sich einige Stände auf dem Prager Landtag von 1562 darüber. Auf die Anfrage der Gesandten des böhmischen Königs versicherte Kurfürst August in einem Brief:

„*So erklern wir vnns hiermit wissentlich in Crafft dits brieffs, fur vnns vnser Erben vnnd nachkhomen, Also daß solche Aufgerichte maltzaichen [...] allein zu nachrichtung vnserer Jagten vnnd wiltpan aufgericht*“¹⁷.

¹³Verleihungsurkunde des niederen Weidwerks an Altenberg, zit. nach: A. KLENGEL (1928): *Die Altenberger Jagdgrenze vom Jahre 1551*.

¹⁴Vgl. SächsHStA Loc. 24207 Grimma Nr. 6. *Acta, Die wegen des neuen Geheges, gnädigst anbefohlne Besetzung und Verneuerung der eingegangenen Heege-Säulen, hinter dem also genandten Timblitz- und Müncher-Holtze, zwischen denen Coldizer- und Dahlischen Wildt-Meistereyen auch andern benachbarten von Adel etc. betr. Ao. 1691*.

¹⁵Zit. nach Abschrift in: SächsHStA Loc. 5491, *Die von dem Rathe zu Platte unternommene Abreisung eines ... Jagd-Mandats bet. Anno 1735*. fol. 7.

¹⁶SächsHStA Loc. 8338/1, fol. 10. — *Behaimb* i. e. Böhmen.

¹⁷SächsHStA Loc. 8338/1, fol. 20.

Kapitel 12

Bergrechtsgrenzen

Bergbau hat in Sachsen eine lange Tradition. Im 12. Jahrhundert machte der Bergbau infolge der Silberfunde in Freiberg von 1168 die meißnischen Markgrafen zu den zeitweilig reichsten Fürsten des Reiches. Ein neues »Berggeschrei« lösten die besonders ergiebigen Silbererzgruben von Schneeberg (1470) und Annaberg (1492) aus. Das zur Silberverhüttung notwendige Eisenerz wurde vorrangig in den Revieren des westlichen Elbsandsteingebirges gewonnen.

12.1 Bergrechtliche Grundlagen

Oberster Lehnsherr über allen Boden und damit auch über dessen Bodenschätze war ursprünglich der deutsche König. Mit wachsender politischer Macht verstanden es die Territorialfürsten, das Bergregal an sich zu bringen. Dem Meißner Markgrafen Otto dem Reichen wurde es um 1170 durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa verliehen.¹

Das Regalrecht an den Edel- und Buntmetallerzen sicherte dem Markgrafen den zehnten Teil des Reinertrages als eine Art Bergwerkssteuer. Gruben ohne Betriebsgewinn mußten anfangs keinen »Zehnt« leisten, notleidende Gruben erhielten Ermäßigung auf den »Zwanzigsten« oder Erlaß.

Die Unterschiede zwischen agrarischer und bergbaulicher Produktion führten zu einer lehnsrechtlichen Trennung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und den darunterliegenden Bodenschätzen.² Während dem Bauern sein Land durch fortgesetzte agrarische Nutzung erhalten blieb, fiel die Bindung des Bergmannes an den Boden nach erfolgtem Abbau des nicht nachwachsenden Rohstoffes gänzlich weg.

Die lockere Bindung und die begrenzten Vorkommen bedingten die Herausbildung der Bergbaufreiheit. Jeder Bergmann durfte auf jedem Stück Land unabhängig vom Grundbesitz durch Schürfungen nachprüfen, ob es abbauwürdiges Erz enthält.

Nach erfolgreicher Schürfung konnte mit der Rechtshandlung des »Mutens« beim Bergmeister ein Abbaurecht beantragt werden. Der Muter erhielt zur Lagerstätterkundung zunächst einen sogenannten »Neufang« und bei berechtigter Mu-

¹Vgl. I. ZIMMERMANN (1997): *Sachsens Markgrafen, Kurfürsten und Könige*. S. 44 f.

²Vgl. O. WAGENBRETH et al. (1986): *Der Freiburger Bergbau*. S. 22 f.

tung ein Grubenfeld verliehen.³ Die Verleihung war die nur zeitweilige Überlassung zum Zweck des Abbaues bestimmter Bodenschätze. Die Grubenverleihung war eine Arbeits- und Leistungsverpflichtung. Der Inhaber war verpflichtet, den Abbau innerhalb weniger Tage selbst, oder als Gewerke durch die Beschäftigung von Lohnarbeitern, aufzunehmen.

12.2 Grubenfeldvermessung und Abgrenzung



Abbildung 12.1: „Markscheide zwischen Zwitterstocks tiefen Erbstolln und Rothezeche auf den Neustädter und Seegengotteßer Spath-Gange Stöllner Feld“⁴

Die Verleihung des Grubenfeldes wurde mit der feierlichen Rechtshandlung des Vermessens vollzogen. Da der Bergwerksbesitz vererbbar war, wurde dieser Brauch auch »Erbebereiten« genannt. GOLDBERGER erklärt den Begriff in seinem Wörterbuch der bergmännischen Redensarten wie folgt: „*Erbbereiten ist, wenn man Fund-Gruben und Maaßen erblich vermisset, daraus zu ersehen, wo sich der Gang*

³O. WAGENBRETH (1986), a. a. O., S. 23 f.

⁴Inschrift des abgebildeten Grubenfeldgrenzsteines von 1811 am Geisingberg bei Altenberg.

*zustreckt, und wie weit dasselbe Feld in die Länge reicht.*⁵

Dem Erbebereiten ging die öffentliche Bekanntmachung voraus. In Pobershau wurde beispielsweise im Jahr 1733 der Antrag der Grube Schießwecken an drei Sonntagen mit jeweils zwei Wochen Abstand vom Marienberger Gerichtsdienner öffentlich ausgerufen, bevor sich die Rechtsbeteiligten (Bergmeister, Mutter, Ortsrichter) zur Vermessung einfanden.⁶

Das Verleihen von Grubenfeldern erfolgte in Form rechteckiger, langgestreckter Felder entlang der Erzlager. Die Breite eines Feldes betrug grundsätzlich 7 Lachter (≈ 14 m). Eine »Fundgrube« erstreckte sich im Freiburger Bergrevier über 60 Lachter (≈ 120 m),⁷ im Eisenerzrevier Berggießhübel hingegen wegen der großen Mächtigkeit der Erzlager nur über 28 Lachter.⁸ Die an die Fundgruben anschließenden Grubenfelder waren die »Maaßen«; entsprechend der für den Wasserabfluß ausschlaggebenden Geländeneigung als »obere« und »untere« bezeichnet.

Zur Erweiterung des Betriebes konnten beliebig viele Maaßen gemutet werden, die dann von der Fundgrube ausgehend beziffert wurden. Solche Maaßen waren in der Regel um ein Drittel kürzer als die Fundgrube; im Freiburger Revier betrugen sie 40, um Berggießhübel nur 20 Lachter.

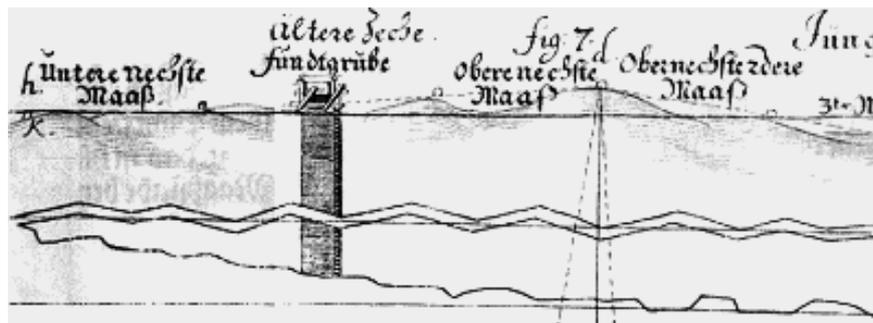


Abbildung 12.2: »Fundgrube« mit »Maaßen«⁹

Ausgehend vom Erzfundpunkt wurden in beide Richtungen des Streichens des Erzlagers die Fundgrube und nach Bedarf die Maaßen abgemessen und an deren Enden je ein sogenannter Lochstein gesetzt.

Der bergmännische Terminus technicus »Lochstein« für einen Grubengrenzstein hat nichts mit einem etwaigen Loch im benutzten Grenzstein zu tun, sondern rührt von dem für die Kerben oder Kreuze in einem Grenzzeichen gebrauchten Wort »Lach« her. Dies wird auch aus der Erklärung von BALTHASAR RÖSLER deutlich: *„Lochsteine werden bey dem Vermessen gesetzt, wo Fund-Gruben und Maaßen sich enden. Die Alten haben nur Feldsteine genommen, und oben darauß ein Creutz, oftmals die Jahrzahl darzu gehauen.“*¹⁰

Die benötigten Lochsteine wurden auf Kosten des Muters gefertigt und bezeichnet.

⁵J. C. GOLDBERGER (1700): *Deutlich erklärete Bergmännische Termini und Redens-Arten*. Ohne Seitennumerierung.

⁶W. BOGSCH (1936): *Erbebereiten. Eine Bergsitte und eine Inschriftdeutung*. S. 25.

⁷Vgl. O. WAGENBRETH, a. a. O., S. 25.

⁸Vgl. G. H. SCHMIDT (1991): *Sächsische Lochsteine*. S. 43.

⁹N. VOIGTEL (1686): *Geometria Subterranea*. Fig. 7.

¹⁰B. RÖSLER (1700): *Speculum metallurgiæ politissimum*. S. 34.

Im allgemeinen wurden der Name des Ganges, die Zählziffer und Lage der Maaß und das Jahr der Verleihung eingemeißelt.¹¹ Es war aber auch üblich, die Namen und Funktionen der Beteiligten auf den Steinen zu verewigen. Ein noch heute erhaltener Lochstein am Eingang des Pobershauer Schaubergwerks trägt auf der Vorderseite die Inschrift:

1733
U.6 te M.E.
H.C.H.B.M.
H.C.T.B.G.S.
H.I.C.S.S.M.
M.R.ST.

Nach Auswertung des Marienberger Bergamtsbuches deutete Dr. WALTER BOGSCH dies als: „1733 – Untere – 6. Maß Ende. – Herr Conrad Härtwig, Bergmeister – Herr Christian Täuscher, Berggeschworener – Herr Johann Cornelius Schmid, Schichtmeister – Michael Reichel, Steiger“¹².



Abbildung 12.3: Lochstein der 2. oberen Maaß der Frisch-Glück-Grube¹³

Analog zu anderen Grenzmarkierungen war es üblich, beim Setzen von Lochsteinen »stumme Zeugen« unterzulegen. Bei dem bereits mehrfach erwähnten Erbebereiten von 1733 in Pobershau verwendete man Glas, Eierschalen, Ziegelbrocken und

¹¹Vgl. B. RÖSLER, a. a. O.

¹²W. BOGSCH (1936), a. a. O., S. 26.

¹³Ursprünglich am Fastenberg, jetzt Stadtpark am ehemaligen Markt in Johannegeorgenstadt – Ein Lochstein „Frischgl. IIII Obre Maas“ befindet sich noch im Schloßmuseum Schwarzenberg.



Abbildung 12.4: Lochstein »Fundgrube/Maaß Georg Fundgrube« am Kirchberg Berggießhübel



Abbildung 12.5: Lochstein »Wills Gott 2. Unt. Maaß«¹⁵

Kohlenstücke. BALTHASAR RÖSLER empfiehlt sogar, zusätzliche Sicherungssteine zu setzen: „Es sollen aber neben jedem Lochsteine auch Zeugen gesetzt werden, nehmlich die etwas kleiner, als die Lochsteine, aber sie sollen verdeckt stehen.“¹⁴ Die Verleihung wurde durch die Aufzeichnung des Protokolls über den Verlauf und die Beteiligten der Lochsteinsetzung in das »Berg-, Lehn-, Verleihe-, und Contract-Buch« des zuständigen Bergamtes rechtskräftig.

Untertage wurden die Grenzen bei Bedarf durch die sogenannte Markscheide-Stufe markiert: „wo sich in der Gruben des einen Feld endet, und des andern angehet, nach des am Tage gesetzten Lochsteines Gerechtigkeit, so giebet der Marckscheider solchen Ort in der Gruben an, dahin schlagen die Beampten ein Zeichen“¹⁶.

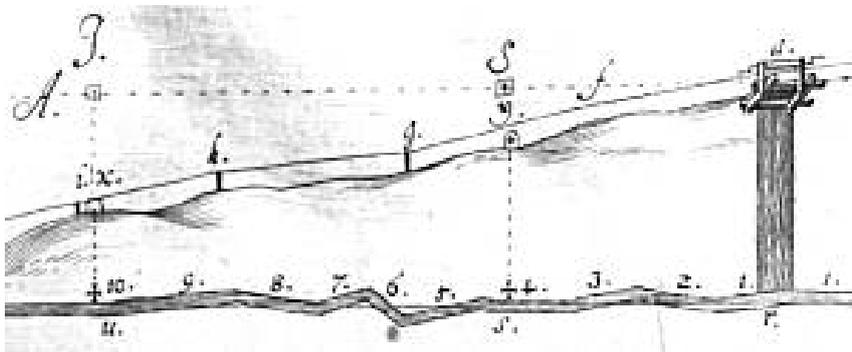


Abbildung 12.6: Grubenquerschnitt mit Lochsteinen und Markscheidestufen¹⁷

¹⁴B. RÖSLER (1700), a.a.O.

¹⁵Heimatstube Berggießhübel, Abb. aus: G. H. SCHMIDT (1991), a. a. O., S. 45.

¹⁶J. C. GOLDBERGER (1700), a. a. O., Stichwort *Loch-Steine* fällen.

¹⁷N. VOIGTEL (1713): *Vermehrte Geometria subterranea oder Marckscheidekunst*. Fig. 7.

12.3 Die modernen Berggesetze

Mit dem Gesetz, den Regalbergbau betreffend,¹⁸ von 1851 wurden aufgrund ökonomischer Zwänge des zunehmend industriellen Bergbaus die am Gangerzbau orientierten gestreckten Grubenfelder abgeschafft und durch größere Grubenfelder ersetzt.

Das Abbaurecht wurde nun für ein »Geviertfeld« mit einer Fläche von 1000 Quadratlachtern (4000 m²) verliehen und galt für alle darunter anstehenden bekannten und unbekanntes Erzgänge. Die seitlichen Markscheiden der Grubenfelder wurden übertägig durch Grubenfeldgrenzsteine festgelegt.



Abbildung 12.7: Grenzstein zwischen Steinkohlenwerk Hänichen und Steinkohlenwerk Burgk¹⁹



Abbildung 12.8: Grenzstein der »Gewerkschaft Vereinigt Zwitterfeld« im Bergbaumuseum Altenberg

Wer nach dem heute gültigen Bundesberggesetz²⁰ bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf einer Erlaubnis, und wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der benötigt die »Bewilligung« der Bergbehörde oder »Bergwerkseigentum« (§ 6). Die Grenzen des Abbaurechts werden durch betriebstechnische und betriebswirtschaftliche Faktoren bestimmt. Die genaue Angabe der Größe und Begrenzung des Bergwerkfeldes erfolgt in der Verleihungsurkunde des Bergwerkseigentums unter Verweisung auf den zugehörigen Lageriß (BBergg § 17, Abs. 2, 3).

Eine bestimmte Form wird für das Feld einer Erlaubnis oder eines Bergwerkseigentums nicht verlangt. Im vierten Paragraphen des Bundesberggesetzes wird es als „Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird“, bezeichnet. Eine Pflicht zur Vermarkung dieses Feldes beinhaltet das Gesetzeswerk nicht.

¹⁸GVBl. 1851. S. 201 ff.

¹⁹H. GÄRTNER: *Frühjahrswanderung an den Poisentabhängen*. In: Sächsische Zeitung. Lokalausgabe Freital. 8. Mai 1996. S. 13.

²⁰BBergG vom 13. August 1980. In: Bundesgesetzblatt I. S. 1310 ff.

Kapitel 13

Geleitsgrenzen

13.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Mark Meißen zogen uralte Fernhandelsstraßen. Einer der wichtigsten Verkehrswege war die Hohe Straße, auch »via regia« genannt. Sie verband das wirtschaftlich bedeutende Rhein-Main-Gebiet mit Osteuropa und führte von Frankfurt kommend über Erfurt und Naumburg nach Leipzig und weiter über Oschatz, Kamenz und Görlitz nach Krakau. In Leipzig kreuzte sie die von Magdeburg kommende, über Altenburg, Zwickau und Plauen nach Hof und schließlich Nürnberg führende Reichsstraße.

Das Geleitswesen entstand aus landesherrlichem Interesse an ungehindertem Handel. Zum Schutz vor Beraubung und Behinderung durch Wegelagerer wurden die Fuhrwerke durch bewaffnete Knechte begleitet. Die reisenden Kaufleute erhielten sicheres Geleit gegen Überfälle und Gewalttätigkeiten und hatten dafür eine Geldabgabe, nämlich das Geleitgeld, oder kurz Geleit genannt, zu entrichten. Diese zwangsweise Abgabe verteuerte die Transportkosten, da sie zusätzlich zu den zahlreichen Binnen- und Brücken-Zöllen erhoben wurde.

Bessere Zeiten machten die Begleitung durch Geleitsleute (Leibgeleit) überflüssig, schufen dafür aber das »tote« oder »schriftliche« Geleit. In Geleitseinnahmestellen unweit der Landes- und Ämtergrenzen wurde durch öffentliche Bediente gegen Gebühr ein Geleitszettel oder -brief ausgestellt.

Obwohl die Wahrnehmung des Geleitsrechts eine lukrative Einnahmequelle für die Landesobrigkeit darstellte, war sie doch untrennbar mit der Pflicht, die Reisenden zu beschützen und für die Erhaltung der Straßen und deren Brücken zu sorgen, verbunden. ZEDLERS Universallexikon von 1735 äußert sich dazu wie folgt: „*Die andere Beschwerde, die ein Gleits-Herr vom Jure conducendi hat, ist die Ausbesser- und Reparaturung der Strassen, wie auch Verhütung, daß denen Flüssen an der Schiffferey keine Hinderung zuwachse,*“ und weiter: „*Das dritte incommodum, welches ein Gleits-Herr zu befahren hat, ist, daß er denen Beraubten und Geplünderten, so durch seinen Gleits-Circkel reisen den Schaden ersetzen muß, welches nicht nur denen Reichs-Constitutionibus, sondern auch dem Sachsen-Recht gemäß kommet.*“¹

¹J. H. ZEDLER (1735): *Grosses vollständiges Universal Lexicon*. X. Bd. Sp. 737.

Tatsächlich heißt es im Landrecht des Sachsenspiegels: „*Weme her abir geleite gibit, der sal in schaden bewaren binnen sime geleite ader her sal im gelden.*“²

13.2 Geleits-Grenzsteine

Im allgemeinen stand das Geleitsrecht dem Landesherrn als Regal zu. Es konnte jedoch an andere Territorialherren abgetreten werden oder über fremdes Territorium führen.

Fielen in diesen Fällen die Geleitsgrenzen nicht mit vorhandenen hoheitlichen Grenzen zusammen, errichtete man spezielle Grenzsteine. OETTINGER schreibt dazu: „*die Geleitstein zeigen an, wie weit eines Herrn geleitliche Oberkeit reiche un wie fern er auch ausser seinem Land zu geleiten hat. Solche Herrlichkeit wird mit ihren sondern Steinen angedeutet*“ und „*die interessirte Herrschafften vergleichen sich selbst miteinander, und lassen mit gesamten Consens ihre gewisse Geleit-Steine öffentlich aufrichten, die sind gewöhnlich steinerne Creutz, daran der Geleits-Herrn Wappen, samt der Jahrzahl und das Wort Geleit gehauen.*“³

Im Erbbuch des Amtes Pegau von 1548 befindet sich die Abschrift eines vom Geleitmann Fritz Volcker angefertigten Protokolls über die Setzung eines solchen Grenzsteines.

Bei der am 24. Mai 1546 erfolgten Grenzfeststellung wurde festgelegt, daß das Geleit auf der von Zeitz nach Groitzsch führenden Straße von der Landesgrenze an und durch das ganze im herzoglichen Amt Pegau gelegene Dorf Auligk dem kursächsischen Stift Naumburg zustehen sollte: „*Als nemblichen ist ein steinn gesatz am Dorff Auligk, am wege, so vonn Lobenietz⁴ gegen Auligk gehet, also weit bis zum selbigen stein, sol hertzogk Moritz zu Sachsenn, mein gnediger Furst vnd her etc. vnd furder im dorff vnd durch aus, nach Zeits warts, der Churfurst zu Sachsenn, vnd das stift Naumburgk das leipgeleithe habenn vnd thuenn*“⁵.

Man unterließ es dabei nicht, extra darauf hinzuweisen, daß der Stein lediglich der Markierung der Geleitsgrenze diene, und alle anderen Gerechtigkeiten unbeeinflusst bleiben sollten: „*Vnd sol hochgenanthen Beiden meinen gnedigstenn vnd gnedigen herren den Chur vnd Fursten zu Sachsen etc. an andern Ihren gerechtigkeiten si Ire Chur vnd furstlich gnaden des orts habenn, außgeschlossenn die Leipvorgleitung, durch diese vorsteinung vnd vormahlung nichts benohmenn seinn*“⁵.

13.3 Die Versteinung der Straßen nach dem Naumburger Vertrag

In der Schlacht bei Mühlberg 1547 besiegte der im Jahr 1541 im albertinischen Sachsen zur Macht gekommene Herzog Moritz im Bündnis mit Kaiser Karl V. die im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen protestantischen Fürsten, zu

²Ldr. II, Art. XXVII, Abs. 2, 3.

³J. OETTINGER (1670): *Tractatus de Jure limitum*. c. 17, n. 27.

⁴Löbnitz.

⁵SächsHStA Loc. 38037 AEB Pegau Nr. 1. fol. 15.

denen auch sein Cousin Kurfürst Johann Friedrich aus der sächsisch-ernestinischen Linie gehörte. Nachdem dieser am 24. April festgenommen werden konnte, verlor er mit der Wittenberger Kapitulation am 19. Mai 1547 einen beträchtlichen Teil seines Territoriums, vor allem den Wittenberger Kreis und die damit verknüpfte Kurwürde, an Herzog Moritz, nunmehr Kurfürst.

Nachdem der einstige Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige 1552 aus kaiserlichem Gewahrsam entlassen wurde, gab Kurfürst August, Nachfolger seines im selben Jahr verstorbenen Bruders Moritz Kurfürst von Sachsen, im Naumburger Vertrag von 1554 das Amt Altenburg an die Ernestiner zurück.

Die Durchführungsbestimmungen wurden in einem Zusatzvertrag, dem »Naumburgischen Beivertrag zwischen Churfürst Augusto zu Sachsen und Herzog Johann Friedrich zu Sachsen und seinen Söhnen« vom 24. Februar 1554 geregelt. Darin enthalten ist eine Passage, in der vereinbart wird, an alle Straßen Steine zu setzen, damit keine Zweifel über die Geleitsgrenzen aufkommen:

„Vnd weil vnser will, gemuth vnd mainung Ist, Alles das, so zu zwispalt, vrsach geben mochte souiel mogelich zu vorkommen, So wollen vnser jeder zwo personen ordenenn, die sollen auff Montag nach Palmarum⁶ zu Aldenburgk einkohmenn, weil die strassen von Leiptzk nach Zwickau, vnd ander durch das Ampt Aldenburg gehen, Die sollen uff allen Landtstrassen, steine setzen, oder hauffen auffwerffen lassenn, wie weith wir Hertzog Augustus Churfürst, vnserer Sohne vnd nachkomen, an die Grenitz des Ampts Aldenburgk, sollen zugeleiten habenn, Vnd vns die strassenn mit allen gerichtenn vnd Strassen rechte zustehen biß ann das Amt“⁷.

Am verabredeten Termin traf sich die Kommission, bestehend aus den kurfürstlichen Vertretern Hans von Bernstein und Hofrat Dr. Leonhard Badehorn sowie den herzoglichen Beauftragten Jägermeister Hans Otto von Rorbach und Forstmeister Gregor von Kayn. Zu Pferde bezogen und besichtigten sie die Grenze des Amtes Altenburg, um festzulegen, wie weit beiden Seiten die Geleits- und Straßenrechte zustehen sollten. Die betreffenden Stellen wurden mit je zwei Erdhügeln markiert, auf die man später Geleits-Grenzsteine setzen wollte. Nach drei Tagen war das Berainungsgeschäft abgeschlossen, und am 24. März 1554 setzte man folgenden Vertrag auf:

„Erstlich [haben wir] zwischen Breittingen vnd Haselbacher margk des ortes sich des ampts aldenburgks oberkeit endet an dem wege so von Leipzigk auff breyttingen vnd von dannen nach aldenburgk gehet [neben einem Birnbaume] zu ieder seitten einen hugel auffwerffen lassen, an die von Leipzigk auß hochgedachter Churfl. Hertzog Augustus etc. vnnnd dannen fort auff Aldenburgk hochgedachter hertzogk zu Sachsen zugeleitten haben sollen.

Zum andern haben wir an der landstraße so von Leipzigk auff born vnnnd folgendes auff aldenburgk gehet tzwischen Trena vnnnd Blumenroda Ihn einem grunde die Troier margk genant, neben einem wasserriße auff itzlicher seitte einen hugel auffwerffen lassen, dohin gleicher gestalt wie oben beyder seits sol gleitet werden.

⁶Montag nach Palmarum 1554 am 19. März (julianischer Kalender).

⁷SächsHStA OU 11499a. fol. 19^b

Zum dritten nachdem ein wegk von aldenburgk auß auff Trena vnnd forder vber die heyde nach born gebraucht wirdet, als seint auff der grenitz tzwischen der Wirischen vnd Trenischen margk auff ider seitten solchs wegcs hugel auffworffen worden, sich mit der vorgleitunge obgemelter maß auch darnach zu richten, [...]

Vnnd sollen obgemelte auffgeworffene hügel alle mit steinen dorein der Chur vnnd fursten zu Sachsen wappen gehauen, zu meherer beglaubigung vormahlet vnnd vorsichert werden sampt der jhar Zahl vnnd zal der steine wie sie nacheinander an den strassen des ampts gesetzt

Vnnd sollen solche stein zwischen hier vnnd Johannes Baptistae negst kunfftig vorfertigt, vnnd auff den montag nach Johannes durch die beyde schosser von tzwikaw vnnd aldenburgk gesetzt, auch die kosten auß beyden ampts von beyder vnser gest[rengen] vnd gnedigen Herrn wegs zugleich erlegt werden.“⁸

Obwohl man zur Fertigung der 54 Steine drei Monate veranschlagt hatte, reichte die Zeit bis Johannes (24. 6.) offensichtlich nicht aus; wie aus einem Schreiben des Zwickauer Amtsschössers an Hofrat Badehorn in Leipzig hervorgeht, wurden die Steine erst am 16. Juli gesetzt: „Montagk nach Margarethe, nechst vorgangen, haben der Schosser zu aldenburgk vnd ich, dy steynn vmb bemeldt Ampt, allenthalben gesetzt, dy hubel auch alle richttigk bis vff eynen bey Breittingen wellicher eynggezogen gewest“⁹.

Die Steine sind heute nicht mehr erhalten. Lediglich zwei Fotos aus dem Jahr 1913 von dem Geleitsstein bei Steinbach sind im Thüringischen Staatsarchiv Altenburg vorhanden. Die Jahreszahl 1554 und die beiden Wappen der stark verwitterten Steine sind deutlich zu erkennen.

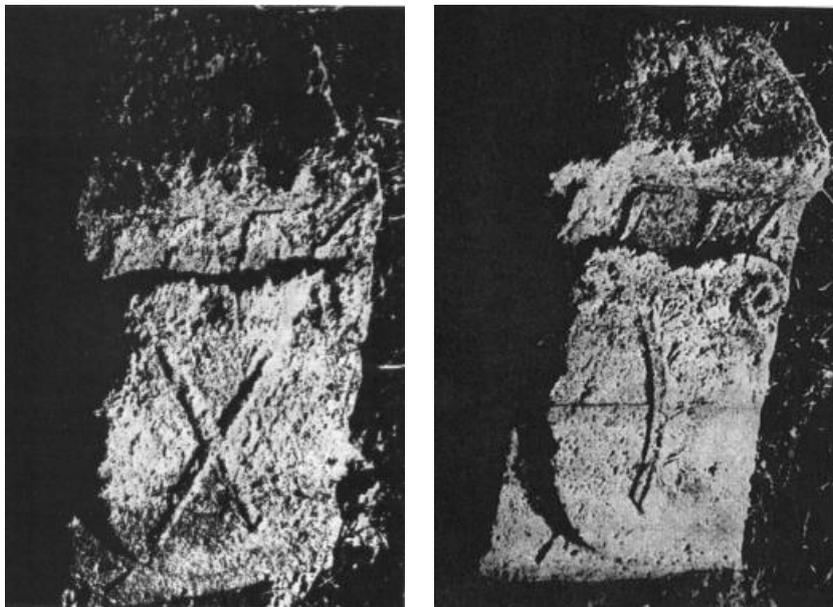


Abbildung 13.1: Geleits-Steine in Steinbach¹⁰

⁸SächsHStA Loc. 8317/5, fol. 5ff, 12ff. (Entwurf mit geringen Abweichungen)

⁹SächsHStA Loc. 8317/5, fol. 23. (Schreiben vom 15. 8. 1554)

¹⁰Abb. nach: I. KITTEL (1990): *Ein Brückenstein widerspiegelt sächsische Landesgeschichte.*

Zusammenfassung und Diskussion

Anhand zahlreicher Quellen und Einzelbeispiele wurde die Geschichte von Grenzfeststellung und Grenzkennzeichnung in Sachsen dargestellt.

Die wohl ältesten Abbildungen von Grenzzeichen befinden sich in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Anhand der Bildkomposition wurde nachzuweisen versucht, daß im 14. Jahrhundert in Sachsen statt einzelner Grenzsteine aus Steinen aufgerichtete Malhügel zur Grenzkennzeichnung verwendet wurden. Daß die eindrucksvollen bildlichen Grenzstein-Darstellungen bisher noch nicht in der Literatur Erwähnung fanden, könnte daran liegen, daß erst seit 1993 bzw. 1995 vollständige Faksimileausgaben vorliegen.

Urkundliche Belege, die eindeutig von gesetzten Grenzsteinen sprechen, fehlen in dieser frühen Zeit.

Während man sich anfangs vorwiegend einfacher Feldsteine bediente, waren die zum Ende des 15. Jahrhunderts aufkommenden Grenzsteine vorwiegend aus Sandstein oder Rochlitzer Porphyrtuff gearbeitet.

Im allgemeinen wurden auch Wappen oder Initialen und die Jahreszahl eingemeißelt. Zur unterirdischen Sicherung der Vermarkung wurden Zeugen untergelegt.

Die Kosten für Herstellung und Einsetzung von Grenzsteinen wurden normalerweise zu gleichen Teilen von den Grenznachbarn getragen.

Wo es sich anbot, wurden auf der Grenze stehende Bäume zur Markierung des Grenzverlaufs genutzt, indem man ein Lachter einschnitt. Weitere alternative Grenzzeichen waren Gruben, Gräben und Hügel.

Das Entfernen von Grenzzeichen stand schon im Sachsenspiegel unter strenger Strafe. Es konnte nachgewiesen werden, daß darauf in Sachsen zwar stets eine empfindliche Geldstrafe, niemals aber die Todesstrafe stand.

Die Grenzabmarkung zwischen Privatgrundstücken war bis ins 19. Jahrhundert ausschließlich Sache des Gerichts. Gewöhnliche Grenzmarkierungen waren Grasraine zwischen den Feldern und Mauern in den Städten. Die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems führte zwangsläufig zur Berainung aller Grundstücke.

Die im Zuge der Grundsteuervermessung aufgenommenen Katasterkarten nahmen nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil. Bereits durch ein Urteil des Oberappellationsgerichtes Dresden vom 5. 6. 1866 (und nicht erst durch das vielzitierte Reichsgerichtsurteil vom 12. 2. 1910) wurde in

Sachsen diese Auffassung dahingehend korrigiert, daß bis zum Beweis des Gegenteils die Richtigkeit der Katasterkarte zu vermuten ist.

Seit 1856 zählt die Grenzabmarkung zu den Vermessungsaufgaben. Zu dieser Zeit vollzog sich der Übergang aus dem Aufgabenbereich der Ortsgerichte in den Aufgabenbereich geprüfter Feldmesser.

Die Katasteranweisung II wurde besonders ausführlich dargestellt, bildete sie doch die Grundlage der späteren Fortführungsanleitungen 1952, 1971 und 1982.

Die Flurgrenzen unterzog man früher alljährlich oder in gewissen Abständen einer regelmäßigen Besichtigung durch die ganze Gemeinde. Neben der Grenzbeschreibung in den Amtserbbüchern wurde so eine Sicherung der Grenze bewirkt.

Ämtergrenzen wurden dagegen nur unregelmäßig bezogen. Gerichts- und Weichbildgrenzen waren bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ebenfalls von Bedeutung.

Die noch heute in ähnlicher Form bestehende Landesgrenze zu Böhmen wurde zur Darstellung der Landesgrenzverhältnisse in Sachsen herangezogen.

Grenzstreitigkeiten wurden bereits im 14. Jahrhundert durch Kommissionen auf höchster Ebene verhandelt. Erst seit dem 16. Jahrhundert wurde die Landesgrenze mit Grenzsteinen vermark.

Die Grenzziehung der Abtretung von Platten und Gottesgab zeigt den hohen Entwicklungsstand des sächsischen Vermessungswesens im 16. Jahrhundert.

Die Beschreibung der Vorgehensweise des kurfürstlichen Markscheiders Matthias Öder wurde in diese Arbeit aufgenommen, weil das betreffende Aktenstück bisher keine Erwähnung in der Fachliteratur über die erste sächsische Landesvermessung gefunden hat.

Die Grenzziehung zwischen Sachsen und Preußen nach dem Wiener Kongreß wird hier erstmals dargestellt. Daß die Vermarkung erst 1818 und mit hölzernen Säulen geschah, war bisher nicht bekannt.

Die Forstgrenzen als Grenzen des unmittelbaren kurfürstlichen Besitzes erfuhren eine besondere Aufmerksamkeit von seiten des Landesherrn. Das kommt besonders in den angeführten Forstordnungen zum Ausdruck.

Hutungsgrenzen, Fischerei-, Jagd- und Bergrechtsgrenzen sind Beispiele für die Abgrenzung nicht an das Eigentum von Grund und Boden gekoppelter Gerechtigkeiten.

Geleitsgrenzen sind heute nahezu unbekannt. Besonders die beschriebenen Steine um das Amt Altenburg wurden in Fachveröffentlichungen als Landesgrenzsteine gedeutet.

Eine eingehendere Beschäftigung mit dem Gegenstand dieser Arbeit kann jedem Interessierten empfohlen werden.

Das in den Archiven lagernde Material ist bei weitem noch nicht ausreichend ausgewertet worden.

Bei den angestellten Untersuchungen wurde festgestellt, daß ein Großteil der Archivalien seit mindestens 50 Jahren nicht benutzt worden ist.

Teil III

Anhang

Anhang A

Urkunden

A.1 Grenzvergleich zwischen Sachsen und Böhmen insgemein 1389 Freitag vor Pfingsten (4. Juni)

„Is ist czu mercken, daz wir herczoge Friderich von Beyern, der von Bergow, der Kolwratt der Elder vnd der Keppeler als hute czu Brüx geteidinget haben czwischin dem allirdurchluchsten fürsten vnd herren, herren Wenczlawen Romischin könige vff einen teilvnd dem hochgebornen fürsten herren Wilhelm marcgrafen czu Mißin vff den andirn teil, alz hirnach geschriben stet. Czum ersten ist geteidinget vmme dy grenyczen an ir beidir lande, alzo daz vnser herre der Römische konig dy sinen vnd marcgrafe Wilhelm ouch dy sinen vff den nesten suntag noch sende Iohans tage des toüfers vmme dy grenycze czu der Polzenicz vff einen tag an sülche stete, da man vor tage vmme dy grenycze gewart hat, senden süllen, vnd dy süllen dy eldesten vmme darczu vorboten von beiden siten vnd beydirsijt kuntschaft vorhören. Wo dy erkennen, daz vnserm herren dem Römischin könige odir den sinen von rechte volgen sal vnd ir ist, da süllen sy by bliben. Wo ouch marcgrafe Wilhelm vnd dy sinen recht czu haben, da süllen sy ouch by bliben. Würden sich abir dy, dy von beiden siten czu dem tage gesant würden, czweyen vnd könden sich darümme nicht geeinen, so hat vnser herre der Römische konig grafen Günther von Swarczborg herren czu Sundirshusen czu eyne öbirmanne darczu gegeben, vnd was der daryn spricht vnd wy iz der vff beide siten darümme halden heist, alzo sal es von beiden teilen gehalden werden, vnd man sal daz vor brifen vnd vorsichirn, daz daz alzo ewiglich blibe vnd alzo werde gehalden. Vnd wenn daz da us getragen ist, so süllen sy von stad an vff einen tag kein Pirne darnach senden vmme dy grenycze, vnd noch dem tage süllen sy dy iren senden vff einen tag vmme dy grenycze czu Lawenstein, vnd noch deme tage süllen sy dy iren senden vff einen tag vmme dy grenyczen czu dem Borßensteyne, vnd von deme tage süllen sy denne dy iren senden vff einen tag vmme dy grenyczen czu dem Lutirsteine, vnd von deme tage süllen sy darnach sendendy iren vff einen tag vmme dy grenyczen czu Wolkenstein, vnd noch deme tage süllen sy dy iren senden vff einen tag vmme dy grenycze czu Swarczinberg vnd denne von deme tage vmme dy grenyczen in der Voite lande vmme Voitsperg. Vff den tagen sal man daz vmme dy grenyczen handeln vnd halden, alzo obgeschriben stet vmme dy grenycze czu der Polßenitz. Vnd obir dy grenyczen alle sal grafe Günther von Swarczborg egenant ein öbirman sin, alzo vor geschriben stet. Vnd der öbirman vnd dy rethe, dy czu dem ersten tage komen, süllen darnach an alle stete enpiten, vff welchin tag sy an dy grenyczen ryten wollen, daz man sich darnach möge gerichtten, vnd der obirman sal ouch vff allen tagen selber keinwertig sin. Ouch haben wir geteidinget czwischin ...“¹

¹SächsHStA OU 4683. Vgl. Reproduktion auf Seite 118.

Es ist zu merken. das wir hooze finden von Bayern der von Bergold. der Korkerut der Eder und der
 Koppel der alte hooze zu dem gewandiget haben. gewistun dem allindischlichsten firszen und hron. hron
 Almgilten Romischen Konige. Off einen teil. und dem hochgebornen firszen hron. Willh. marck an
 nym. Off den andern teil. als hronisch geschriben set. Sime cyren ist gewandiget. Sime dy
 Grengzen an ir beiden land. Also das auß hie der Romische. dalt. dy firszen. und marck. Willh.
 auch dy firszen. Off den meisten sime nach punde. Johans tage des kaisers. Sime dy Grengze zu
 der polzeing. Off einen teil an salische pte. da man vor tage Sime dy Grengze gewant hat.
 sende sult. und dy sult dy eldren Sime essen. Inman vorboron. von beiden pte. und beydrift
 kmechst. Vorhien wo dy erkennen. das Sime hron dem Romischen Konige. oder den sime
 von rechte. wolten sal. und ir ist. da sult sy dy blub. wo auch marck. Willh. und dy sime
 rechte zu haben. da sult sy auch zu blub. werden sich aber dy. dy von beiden pte zu dem tage
 gesint werden. gdwyl. und punden sich der Sime mehr gemein. so hat auß hie der
 Romische King. Strafen. Sime von Sdanglg. herren zu Smdn. Sime zu cyne obmanne
 anzul gegeben. und das der demy spricht. und das 13 der Off beide pte der Sime galden Geist
 also sal es. von beiden eulen gehalten worden. und man sal das vor lusen und vorpstin.
 das das also ediglich blub. und also wurde gehalten. und wenn das da es gegangen ist. so
 sult sy von punden. Off einen teil kom pime. darnach 8 punden Sime dy Grengze. und nach
 dem tag sult sy dy men punden. Off einen teil Sime dy Grengze zu lakenstein. und nach
 dem tag sult sy dy men punden. Off einen teil Sime dy Grengzen zu dem vorpstein
 und von dem tag. sult sy dem dy men punden. Off einen teil Sime dy Grengzen zu dem
 lakenstein und von dem tag. sult sy darnach punden dy men Off einen teil Sime dy Gre
 ngzen zu wolkstein. und nach dem tag sult sy dy men punden Off einen teil Sime dy
 Grengze zu Sdanglg. und dem von dem tag. Sime dy Grengzen in der vortland
 Sime vortpang. Off den tagen sal man das. Sime dy Grengzen handich und galden. also ob
 geschriben set. Sime dy Grengze zu der polzeing. und ob dy Grengzen alle sal Graf. Sime
 von Sdanglg. gemein. ein obman sime. also vor geschriben set. und der obman. Sime dy
 rechte. dy zu dem ersten tage komen. sult darnach. an alle pte. cyren. Off wolkstein tag sy
 an dy Grengzen ween wolk. das man sich darnach mag gericht. und der obman. sal auch
 Off allen tagen selber kmecht sime. auch hat. dem gewandiget. vortpstin dem gemein.

Abbildung A.1: Reproduktion der Originalurkunde SächsHStA OU 4683

A.2 Weichbilde und Gerichte der Statt Leipzig, wie es unser gnädiger Herr Herzog George erklehret hatt.

„Von Gotts gnaden, Wir Georg Hertzog zu Sachsen, Landtgraffe in Düringen, und Marggraffe zu Meißen, königlicher Majestet, und des heiligen Römischen Reichs Erblicher Gubernator in Frieslandt, Bekennen, und thun kundt allermänniglich an diesem unserm brieffe, Das Wir Vnsern lieben getreuen, dem Rathe, und gemeiner Stadt Leipzig, jr auffgesetzt weichbildt, gezcenke und Irrunge, so zwischen Unsern Amptleuthen vndt Ihnen in übung und gebrauch der gerichte halben, sich begeben möchten, hinfürder zu vermeiden, wie folget, erklehret, und erstreckt haben, Nemlich also, das sich daßelbig ir weichbilde vor dem Ranstetter Thore, uff dem Steinwege und der Straßen hinaus biß keyn Lindenaw, mitten auff der Brücke, und in die Elster erstrecken sall, Vndt für dem selbigen thor uff der rechten handt, da sie die nawen Mole² erbauet haben, undt was darzu gehöret, und furder do die Fischer sitzen, bis an die Golischer Brücken, sampt des Rahts Holtze neben der Prediger holtze, und darzu uff der Petzscher weide, und wase also an der seiten, zwischen dem Steinwege, undt dem Waßer, das den Rosenthal, undt selbigen guther, darzwischen gelegen, thut scheiden, soll zu Ihrem Weichbilde gehören. Außerhalb die Gütter, wiesen undt geholtze, dem Prediger Closter zuständig, daß wollen wir zu unsern Landtgericht behalten, undt außgezogen haben, Sunder genseit der Golißer Brücken undt des Brückners wiesen, über das waßer hinüber, das von dem Nauen were, an der Fleischer Weide herabfleust biß an den Kuhe thorm, Waß also zwischen den nechsten waßern uff beyder seitten des steinweges begriffen und mit dem waßern beschloßen ist, soll auch egedachter Unßer Stadt zu ihren weichbilde zustehen, und darein gehören, undt von der Polir Mole zu ende jres thammes vor den Rosenthall, herüber bis an den schuppen, der neben den überfall undt der Brücken stehet, so man in den Rosenthall zcewhet, durch denselbigen überfall in das waßer, das neben Sanndt Georgen Badestoben hinabe umb die Aldenburgk, biß an die Parde darein fleust, Vndt vor dem hellischen thore, mitten in der Parde daselbst an, da sie Parde in die Pleiße fleust, hierauff biß an die brücke vor dem thore, undt auff der brücken hinauß uff der Straßen, undt waß also zwischen den beyden auffgeworffenen greben zu beyderseit des wegges, uff der straßen, biß an das andere Creutze, ann und zwischen den scheid Wege, nach Halle undt Dolitzsch stehende begriffen ist, soll auch zue ihren Weichbilde gehören, Vndt von dem Steine kegen dem hellischen thore obir, der an dem Zaune uff die rechte handt gesatz ist, den zaun hinabe biß an den andern steine, der zu ende des zaunes gesatz ist, undt von demselbigen steine über die Parde undt wiesen hinüber, durch daß Erlich, bis an den Stein, der itzundt auf dem Reine genseit des Erlichs vormahlstadt ist, undt forder hinumb an den weiden undt beumen, uff dem Reine, nach dem Kolgartten biß ann die Ecke, genseit den großen Papelbeumen da itzundt auch ein Stein gesatz ist, undt von dannen nach dem Galgen, undt von dem Galgen gleichzue hinüber biß an den Stein bey der ruhebanck, und forder uff den Stein, der neben der Straße, hinder Sandt Johannes hinauß gesatz, und über den wegk hinüber uff des Probst Acker, gleichzu, biß auff einen stein, so bey einem scheid wege stehet, und forder auff einen Stein, der neben dem wege, dar man zu dem heiligen Creutze gehet, gesatz ist. Von dannen hinabe bis auff die oberste brucke, die auff die Schweinweide gehet, Wyderwendig dem acker der kabisch der Fischer

²neue Mühle

gewest, undt dem Rathe vererbet ist, gelegen, Vndt genseit derselbigen Brücken auff der Schwein weyde, so ferne der statt eigenthumb wend, bis an das waßer, undt herabe, dar Sie ihre Ziegelerde graben, zu sambt ihren Teuchtämmen, Teuchen, undt Ganßzawes Erbe und garthe daran gelegen, das allenthalben mit waßer befloßen ist, biß an der Nonnen Mole, von dnnen daß waßer hinabe uff die Thomaßer undt Parfüßer mole, und dießelbige molen, die garten, die man der Monche Garthen nennet, dieseit des waßers, biß uff das innerste Rannische thor stoßenende, von der Parfüßer moll, das waßer hinab, das Nauendorff und die Schottengaße undt also wieder biß uff den Steinweg, vor dem Ranstetter thore, und außeralben der Schottengaße, neben dem steinwege, Kegen der Prediger Zigelscheunen ober, der Hopffgarthe, und des Pfarrherres wiesen zu Sandt Jacoff, biß an das waßer undt ober des Rathes wehr, bis auff die Fleischhauer weide, das waßer herabe, widder uff die Golißer Brucken, soll alles zu ihrem weichbilde gehoren, Vndt binnen solchen orttern undt grenzen ihres weichbildes, wie die allenthalben angezeigt seind, sollen auch der Rath undt gemeine Statt Leipzig die Gerichte, Oberste undt Niderste, über halß undt handt haben, undt der genießen, undt gebrauchen, von Vnß, vnsern Ampt Leuthen, undt sunst allermänniglichen unvorhindert, dargegen undt darumb soll obberurter Rath die wege von bemelten hellischen thore bis an das ander Creutze oben bemelt, dergleichen vor dem Grimmischen thore biß durch die Kolgartten, undt von dem Petersthore biß auf das Creutze, das do an dem wege stehet so man nach Kanewitz, undt der Mole daselbst, zeigt, vorsorgen undt in bawe halden, undt so weidt und ferne sie also die wegevorsorge, und im bawe halden sollen se uff denselbigen strassen, wegen, undt iren graben, die Gerichte obberürther maße auch haben, undt gebrauchen, von Vnß, vnsern amtleuthen, undt sunst männiglicher unvorhidert, Doch das Wir unser Erben und Nachkommen macht und recht haben, diese undt vorige gerechtigkeit des Weichbildes mit der summa, undt nach ausweisung der alten Verschreybung, widder an Vns zukeuffen, so auch Der Widderkauff geschiedt, sollen der Rath die strassen zu beßern, wie in dissen brieff uffgelegt, forder entladen sein, Alles treulich undt ungevehrlich. Zu vhrkunde mit vnserm anhangenden Insiegell wißentlich besiegelt. Geben zu Dresden am Mittwoch nach Simonis et Juda Apostolorum nach Christi Vnsers lieben herrn geburth, Tausend fünffhundert Undt im Vierten jahren p.⁴³

A.3 Grenzsteinsetzung Leipzig-Großschocher 1705

„Den 21. Augusti 1705 Haben zu Vollziehung der am 8. Julii abgeredeten Berainung und Setzung derer Mahlsteine dem Großschocherischen Holtze und der kleinen und großen Probstei wegen E.E. Hochw. Rathes der Stadt Leipzig an besagte Örter sich begeben Tit: Herr Baumeister George Winckler, Wolfgang Jöcher, Dr. Christian Benjamin Jacobi als Landherren, Johann Christian Welsch, Conrad Lehmann als Holtzherren, Ferner Johann Michael Senkeisen, Obervoigt, dann die Gerichtspersonen von Connewitz Georg Teichmann, der Richter, Andreas Junghanß, Hanß Dietmann, Donat Leutzsch, Jacob Petzsch, Schöppen, Ingleichen Herr Hanß Heinrich Prucher, Oberförster, Hanß Feicker, Förster von Connewitz und Ich der Landschreiber. Nachdem nun hierauff Herr Christian Gottlieb Roitzsch, als gevollmächtigter, Tit: Herrn Cammerherrn Johann Christoph von Ponickau, ing[leichen] Hieronymus Rauschmann Förster von Großschocher nebst denen Gerichts Persohnen allda als: Martin Nizschken, dem Richter, Tobien Fischern, Hanß Sängern, George Thielen, und Andreen Kuhmern, Schöppen als welche allerseits hierzu abgeschicket worden, sich auch

³SächsHStA Loc. 8386/20. fol. 579 ff.

allda eingefunden; Als sind in aller Gegenwart nach Anleitung der bey Untersuchung der Mahle am 8. Julii a.o. gefertigten Registratur die Mahlsteine in die dazumahl hierzu ausgesehene Örther gesezet und also die Bemahlung zwischen des Herrn von Ponickau Groß Zschocherisches Holtze und E. E. Hochw. Rath's kleinen und großen Probstey durch solche Steine ins Werck gerichtet, diesennach gesezet worden.

Der Erste Mahlstein oben an die Patzschke etliche Schritte von Waßer. Von dar 38 Schritte auf die im Maale liegende Feldwacke der

2te, an und neben besagter Wacke. 60 Schritte davon der

3te, 48 Schritte davon der

4te, an den alten zerbrochenen. 61 Schritte davon der

5te an die MahlEiche mit dem großen Loche so gefället und getheilet werden soll. 47 Schritte davon der

6te an den alten Stein mit der Jahrzahl 1538, 48 Schritte davon der

7te 48 Schritte von der Feldwacke auf die Höhe, weil die Wacke so tief lieget. 66 Schritte davon der

8te an den zerbrochenen Stein mit der Jahrzahl 1558. 36 Schritte davon der 9te wo vormahls eine dürre und itzt umbgefallene Eiche, so getheilet werden soll, gestanden. 54 Schritte davon der der

10te an den alten Stein mit der Jahrzahl 1535. gleichwie nun auf solche Art die Gränze des Großzschocherischen Holzes mit der kleinen Probstey ihre Richtigkeit erlanget; also hat man mit der großen Probstey und deren Berainung folgender Gestalt fortgefahren.

Anfänglich befindet sich in besagter großen Probstey hart an der Plausereitz eine Eiche, 43 Knoten stark, ieder Knoten zu 2 Zoll gerechnet, welche das Mahl machen soll. Zu dem Ende ist in selbiger das gewönl. Creutz gemacht worden. Von dar an hat man die Mahlsteine in der Ordnung fortgesetzt, Nämlich 26 Schritte von dieser Eiche den

11ten Mahlstein 26 Schritte hiervon den

12ten zu dem alten. 53 Schritte davon den

13ten neben dem gesenckten alten. 55 Schritte davon den

14ten, an die MahlEiche, so umbgehauen und getheilet werden soll. 56 Schritte davon den

15ten an eine MahlEiche, so umbgehauen und getheilet werden soll. 32 Schritte davon den

16ten neben dem alten. 39 Schritte davon den

17ten, neben dem alten. 29 Schritte davon den

18den, neben der daselbst liegenden Wacke. 42 Schritte davon den

19den, an die große MahlEiche, so nebst einer an deren in Maal stehenden umbgehauen und getheilet werden soll. 42 Schritte davon den

20ten, neben dem alten. 42 Schritte davon den

21sten, an den Ort, wo die vierte sonst da gestandene MaalEiche fehlet. 45 Schritte davon den

22sten zwischen 2 MaalEichen, so nebst der dritten allda umbgehauen und getheilet werden sollen. 49 Schritte davon den

23sten, neben dem alten; 53 Schritte davon den

24sten, neben einer Eichen, 54 Schr. davon den

25sten, neben dem alten. 65 Schritte davon den

26sten, neben dem alten. 24 Schritte davon den

27sten, neben dem alten. 42 Schritte davon den

28sten, neben dem umbgefallenen alten.

Womit denn auch diese Berainung zur Richtigkeit gediehen.“⁴

A.4 Generalverordnung vom 7. Januar 1835

(13)

N^o 9.) Generalverordnung

an sämtliche Justizbeamten, königliche und Patrimonialgerichte,
auch Stadträthe,

die Berainung der Flur- und Grundstücksgrenzen und die Einsendung von
Flurverzeichnissen betreffend;

vom 7ten Januar 1835.

Zu der, von der Staatsregierung, in Uebereinstimmung mit der letzten Ständeversammlung, beschlossenen Einführung eines neuen Grundsteuersystems und zu Vorbereitung der, darauf sich beziehenden Geschäfte und Einrichtungen, worüber die allerhöchste und höchste Entschliessung nächstens weiter bekannt gemacht werden wird, sind einige einleitende Veranstellungen zu treffen und es wird in dieser Hinsicht Folgendes verordnet.

1. Wegen der vorzunehmenden Vermessung und Bonitirung der Fluren und Grundstücken ist erforderlich, daß die Grenzen derselben gehörig berichtigt und berainet und alle Grundstücke einzeln verzeichnet werden.

A. Die Berichtigung und Berainung der Grenzen betreffend.

2. Die Grenzen einer jeden Ortsflur, eines jeden Guts mit den sämtlichen Grundstücken, die zu demselben gehören, und eines jeden einzelnen, für sich bestehenden Grundstücks, ohne Unterschied, ob diese Fluren, Güter und Grundstücke gegenwärtig mit Grundsteuern belegt oder steuerfrei sind, oder welche Eigenschaft sie sonst haben, sind, insoweit dies nicht bereits gehörig geschehen, unter Anleitung der betreffenden Obrigkeit und da nöthig mit deren Concurrenz, durch die Ortsgerichtspersonen mit Zuziehung der Theilhaftigen gehörig festzustellen, zu berainen und mit Grenzmalen zu versehen, so daß in Rücksicht des Umfangs derselben und des Besitzstandes völlige Gewißheit erlangt wird.

3. Insofern wegen einzelner Grundstücke Grenzstreitigkeiten bereits anhängig sind, oder sich bei der Berainung Differenzen ergeben, die nicht sofort erledigt werden können, ist die Berainung zwar auszusetzen, jedoch für die baldmöglichste Feststellung der Grenzen von der Obrigkeit Sorge zu tragen.

4. Das Grenzberichtigungs- und Berainungsgeschäft muß in so weit möglich bis zum 1sten April d. J. beendigt seyn. Sollte jedoch die Beendigung desselben bis zu diesem Zeitpunkte in einzelnen Fällen aus erheblichen Ursachen, wohin auch die §. 3. bemerkten gehören, nicht bewirkt werden können; so sind die Gründe der, zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems des Nächsten niederzusetzenden Centralcommission mit Ablauf der gedachten Frist anzuzeigen, und deren Entschliessung zu erwarten.

Abbildung A.2: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr. Sachsen 1835. S. 13 ff.

⁴StAL Tit. I 58. fol. 92 ff.

(14)

5. Von sämmtlichen Obrigkeiten und Gerichtspersonen ist zwar zu erwarten, daß sie sich die möglichste Beschleunigung und die sorgfältige Ausführung dieses, zur Wohlfahrt des Landes und der Einzelnen gereichenden Geschäftes öfnehm angelegen seyn lassen werden.

Diesjenigen Obrigkeiten und Ortsgerichtspersonen aber, welche sich eine Verzögerung oder Vernachlässigung dabei zu Schulden kommen lassen sollten, haben eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thaler — — zu erwarten. Auch bleibt für besondere Fälle vorbehalten, die Kosten, welche daraus hinsichtlich des Aufenthalts des Vermessungs- oder Benützungsgeschäfts entstehen, von ihnen einbringen zu lassen.

B. Die Aufnahme von Flurverzeichnissen betreffend.

6. Sämmtliche, in der Ortsflur gelegene, einzelne Grundstücke, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht, ob es Zubehörungen der Güter des Ortes sind oder nicht, oder ob sie von Einwohnern im Orte, oder von Auswärtigen besessen werden, sind nach einer fortlaufenden Nummer in der Reihenfolge, wie sie neben einander liegen, aufzuzeichnen.

7. Als ein solches einzelnes, für sich bestehendes Grundstück wird allemal jedes Flurstück angesehen, was durch Mäine, Wege, Zäune, Graseränder, oder auf sonst eine bemerkbare Weise von dem andern Grundstücke unterschieden ist.

8. Die Gärten, so unmittelbar an den Häusern liegen und zu selbigen gehören, werden hier nicht mit verzeichnet. An den Orten, wo vielleicht in neuerer Zeit gefertigte, vollständige Flurverzeichnisse schon vorhanden sind, können diese benutzt, oder ohne Weiteres eingereicht werden.

9. In allen Fällen, wo die Flurgrenzen nicht genau bestimmt sind und also Zweifel, die nicht sofort zu erledigen sind, darüber entstehen, ob dieses oder jenes an der Flurgrenze gelegene Grundstück zur Ortsflur, oder zur Flur des Nachbarorts zu rechnen seyn möchte; sind dergleichen ungewisse Grundstücke zwar allemal mit aufzuführen, dabei jedoch kurz zu bemerken, daß es zum Beispiel vielleicht wegen Koppelhutzung, oder in anderer Beziehung zu dieser oder jener benachbarten Dorfflur mit gerechnet werde.

10. Wenn die Flur in Marken, Abtheilungen, Schläge und so weiter eingetheilt ist, und selbige ihre eigenthümliche Benennung haben; so sind diese Benennungen beizubehalten, und allemal, wenn eine neue Abtheilung folgt, deutlich anzuführen.

Haben die Flurabtheilungen keine besondern Benennungen, so sind wenigstens die Himmelsgegenden, benachbarten Grenzen, Straßen, Wege und andre Merkmale anzugeben.

11. Eine genaue Ausmittlung der Flächengröße ist zu dem jetzt vorliegenden Zweck nicht erforderlich, sondern in die dafür bestimmte Colonne nur die ungefähre Größe des Grundstücks, wie sie nach dem Augenuaße oder sonst bekannt ist, so wie im Allgemeinen die Gattung des Grundstücks, ob es nämlich als Feld, Wiese, Garten u. s. w. benutzt wird, einzutragen.

(15)

Eben so wenig bedarf es dormalen der Ausmittelung der Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Grundstücks, da hierüber allenthalben genaue Ermittlungen nachfolgen werden.

12. Diese Flur- und Grundstückenverzeichnisse sind auf dem Lande von den Gerichtspersonen und in Städten von, zu dergleichen Geschäften in Pflichten stehenden, oder dazu besonders zu verordnenden Personen nach dem, unter A. beiliegenden Muster zu fertigen.

Jede vorsätzlich begangene Unrichtigkeit oder Verschweigung eines Grundstücks, es sey so unbedeutend als es wolle, wird mit einer Geldstrafe von 20 $\text{R}.$ — — geahndet.

13. Die Obrigkeiten werden den Gerichts- und den sonst mit diesem Geschäft zu beauftragenden Personen mit der nöthigen Anleitung an die Hand gehen, indem sie selbst für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse und ganz besonders auch dafür verantwortlich sind, daß Ritterguts-, geistliche- und solche Grundstücke, welche zwar der Ortsflur, nicht aber dem Gemeindebezirke angehören, nicht weggelassen werden.

14. Die genannten Personen haben diese Verzeichnisse an die Obrigkeit des Orts oder der Flur abzugeben, letztere aber dieselben, wenn sie sich vorher überzeugt, daß sie vorschriftsmäßig und sonst richtig abgefaßt sind, bis zum 1sten April d. J. an die, zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems zu verordnende Centralcommission, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern — — für jede Verzögerung oder unvollständige Eingabe, mittelst Berichtes einzusenden.

Dasern aber die Einreichung dieser Verzeichnisse bis zu gedachtem Tage, durch erhebliche und nicht zu beseitigende Ursachen behindert werden sollte; so sind diese Ursachen der Centralcommission bis zum 1sten April d. J. bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe ohnföhlbar anzuzeigen.

15. Sowohl von der Verainung, als von der Aufzeichnung, sind lediglich die, im Eigenthume des Staats befindlichen Güter und Grundstücken ausgenommen.

Hiernach haben sich sämmtliche Obrigkeiten und Alle, die es senst angeht, genau zu achten, auch erstere das weiter Erforderliche zu verfügen und zu veranstalten.

Dresden, am 7ten Januar 1835.

Finanz = Ministerium.

von Zeschau.

(16)

A.

V e r z e i c h n i s s

sämmtlicher, innerhalb der Flurgrenzen des Dorfes N. N. (der Stadt N. N.) gelegener, einzelnen Flur- oder Grundstücke an Feldern, Wiesen, Holzungen, Lehden, Teichen, Wein- und Hopfenbergen und dergleichen.

Fortlaufende Nummer.	Name des Besizers.	Gattung, zu welcher das Grundstück gehört, z. B. Feld, Wiese, Holz etc.	Ohngefährer Flächeninhalt. Schf. Rq.		Anmerkungen.

Unterschrift
der Localgerichts- oder sonst mit diesem Geschäft
beauftragten, verpflichteten Personen.

Anhang B

Glossar

adhibieren: hinzuziehen (lat. ad-hibeō).

Adjacent: Grenznachbar (lat. ad-iaceō: bei *etw.* liegen).

Amt: Verwaltungsbezirk auf heutiger Kreisebene.

Amtmann: Vorsteher und oberster Beamter eines landesherrlichen Amtsbezirks.

Berainung: Beseitigung einer Grenzverwirrung und Festlegung des Grenzverlaufs.

Dismembration: Flurstückszergliederung.

Elle: Längenmaß mit unterschiedlicher Festlegung in den einzelnen Städten und Territorien; Leipziger Elle: 56,64 cm; Dresdner Elle 57,27 cm.

Grenzbeziehung: Planmäßige Begehung eines Grenzzuges, um die Übereinstimmung der Grenzzeichen mit vorhandenen Aufzeichnungen zu überprüfen und fehlende Grenzzeichen zu erneuern.

Grenzfeststellung: Ermittlung, förmliche Festlegung und Anerkennung des örtlichen Verlaufs einer bestehenden oder neu zu bildenden Grenze.

Jurisdiktion: Gerichtshoheit.

Menselblatt: Mit dem Meßtisch aufgenommene Flurkarte.

Patrimonialgerichtsbarkeit: Nichtstaatliche, grundherrliche Gerichtsausübung.

Rain, Rein: 1. Grenze; 2. Als natürliches Grenzzeichen dienender Landstreifen.

Schöppen, Schöffen: Gerichtspersonen, die gemeinsam mit dem Richter Gerichtshandlungen vornahmen.

Schösser: Landesherrlicher Beamter, der mit der Geschäftsführung der Ämter betraut war.

Vermarkung: Erkennbare Bezeichnung und dauerhafte Festlegung eines Grenzpunktes.

Anhang C

Abkürzungen

a. a. O.: am angegebenen Ort

Codex dipl. Sax. reg.: Codex diplomaticus Saxoniae regiae

gedr.: gedruckt

fl.: Gulden

gl., gr.: Groschen

GVBl.: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen

Loc.: Locat

O.A.G.: Oberappellationsgericht

OU: Originalurkunde

Rep: Repertorium

SächsGVBl.: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

SächsHStA: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden

SLUB: Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek Dresden

StAL: Stadtarchiv Leipzig

ThHStA: Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar

UBL: Universitätsbibliothek Leipzig

VI I: Vermessungsinstruktion I

Anhang D

Quellen- und Literaturverzeichnis

D.1 Gedruckte Quellen

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. 3. Aufl. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand 1996.

Anweisung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Vermessungsinstruktion I). Hrsg. vom Zentralamt für Vermessungswesen, Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone HA IX/2c. Berlin 15. 4. 1946.

Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsmessungen vom 17. 6. 1920 (Katasteranweisung II). In der Fassung vom 1. 3. 1939 mit Abänderung nach dem RdErl. d. Pr. FM. vom 15. 11. 1941. Berlin: Verlag für Technik und Kultur [1941]. (TU-Zweigbibliothek Geowissenschaften, Sign. R 39)

Bundesgesetzblatt 1980. Teil I.

Bundesgesetzblatt 1997. Teil II.

Codex Augusteus s. LUENIG, J. C.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrag der Kgl. Sächs. Staatsregierung hrsg. von Hubert Ermisch. Leipzig: Giesecke & Devrient.

Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Dresden: Königliche Hofbuchdruckerei Meinhold 1838.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen nebst allgemeinen Motiven. Dresden: Königliche Hofbuchdruckerei Meinhold 1852. Angebunden: *Spezielle Motiven zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen.*

- Fortführungsanleitung für das Vermessungs- und Katasterwesen.* Hrsg. v. Regierung der DDR, MdI, HA Vermessungs und Kartenwesen. 1. Aufl. Berlin: VEB Verlag Technik 1952.
- FREUND, MAX (Hrsg.): *Die Freundsche Chronik von Lucka.* Lucka 1933.
- Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen veröffentlicht durch die Landesverwaltung Sachsen.* Jg. 1946.
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.* Jg. 1835, 1843, 1848, 1851, 1852, 1855, 1856, 1863, 1865, 1909.
- GRIMM, JACOB: *Weisthümer.* Bd. 3. Göttingen: Dieterich 1842.
- KISCH, GUIDO (Hrsg.): *Leipziger Schöffenspruchsammlung.* Leipzig: S. Hirzel 1919.
- KLINGEN, MELCHIOR: *Das Gantze Sechsisch Landrecht mit Text vnd Gloss, in eine richtige Ordnung gebracht.* Leipzig 1572.
- KLINGNER, JOHANN GOTTLÖB: *Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte.* Leipzig: Selbstverlag 1749.
- LUENIG, JOHANN CHRISTIAN (Hrsg.): *Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici : worinnen die in dem Churfuerstentum Sachsen und dazu gehoerigen Landen auch denen Marggrafthuemern Ober- und Nieder-Lausitz publicirte u. ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten.* Leipzig: Gleditsch; Leipzig: Heinsius (1. und 2. Forts.); Königsbruck: Wittwen- und Waisen-Pflegschaft (3. Forts.).
- Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königreiche Sachsen.* Hrsg. v. Königl. Sächs. Finanzministerium. Bd. 3. Dresden: C. Heinrich 1888.
- Ordnung Ordnung Nr. 102/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster (Fortführungsvermessungsordnung) vom 10. 6. 1971.*
- Ordnung Ordnung Nr. 112/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in die Liegenschaftsdokumentation (Liegenschaftsvermessungsordnung) vom 20. 8. 1982.*
- RICHTER (Hrsg.): *Zusammenstellung der wichtigsten zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Ausführung von Messungen und die Anfertigung von vermessungstechnischen Unterlagen aus Anlass von Flurstückszergliederungen und -bebauungen in Sachsen.* Dresden: Sächsisches Landesvermessungsamt 4/1934. (TU-Zweighbibliothek Geowissenschaften, Sign. R 37)
- Reichsgesetzblatt.* Jg. 1896.

- Sachsenspiegel. Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels.* Hrsg. von KARL v. AMIRA. Neudruck der Faksimileausgabe von 1902. Osnabrück: Zeller 1968.
- Der Oldenburger Sachsenspiegel: Vollständige Faksimile-Ausgabe des Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg.* Hrsg. v. RUTH SCHMIDT-WIEGAND. Graz: Akad. Druck- und Verlagsanstalt 1995.
- Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°.* 3 Bde. (Faksimile-Bd., Text-Bd, Kommentar-Bd.) Hrsg. v. RUTH SCHMIDT-WIEGAND. Berlin: Akademie-Verlag 1993.
- Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt.* Jg. 1991, 1994.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen.* Jg. 1828, 1832.
- SCHÖTTGEN, CHRISTIAN; KREYSIG, GEORG CHRISTOPH (Hrsg.): *Diplomataria et Scriptorum Historiae Germanicae Medii Aevi.* Altenburg 1755.
- TRAUTZSCHEN, RUDOLF VON (Hrsg.): *Die Baugesetze und baupolizeilichen Bestimmungen des Königreichs Sachsen.* Leipzig: F. A. Brockhaus 1859.
- UNGER, MANFRED (Hrsg.): *Leipziger Dokumente aus acht Jahrhunderten.* Hrsg. v. Stadtarchiv Leipzig. Leipzig 1964.
- ZOBEL, CHRISTOF (Hrsg.): *Sechsisch Weychbild und Lehenrecht : itzt auff's new nach den warhafften alden exemplarn vnd texten mit vleis corrigirt ... gantz verstandtlich über diese zwey bücher in dem Sachsenspiegel gemacht.* Leiptzick 1537. SLB(34.4.472,angeb.)
- WASSERSCHLEBEN, HERMANN (Hrsg.): *Sammlung deutscher Rechtquellen.* Bd.1 Giessen 1860. Bd. 2 Leipzig 1892. Reprint Aalen: Scientia 1969.

D.2 Literatur

- AMIRA, KARL VON: *Die Germanischen Todesstrafen.* In: *Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* XXXI. Bd. (1922) 3. Abh.
- BECK, JOH. JODOCO: *Tractatus de iure limitum, von Recht der Gränzen und Marksteine.* Altdorf: 1722.
- BLASCHKE, KARLHEINZ: *Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke.* In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 91 (1954). S. 74ff.
- BLASCHKE, KARLHEINZ: *Geschichte Sachsens im Mittelalter.* Berlin: Union 1990.
- BLASCHKE, KARLHEINZ: *Die sächsische Verfassung von 1831 als Epochengrenze.* In: *Sächsische Heimatblätter* 37 (1991) 5. S. 306ff.

- BOGSCH, WALTER: *Erbebereiten: Eine Bergsitte und eine Inschriftdeutung*. In: Glückauf 1936. S. 25f.
- BÖHMER, JOHANN SAMUEL FRIEDRICH VON: *Meditationes in constitutionem criminalem carolinam*. Halle, Magdeburg: Gebauer 1770.
- BÖNISCH, FRITZ: *Verlauf und Ergebnis der sächsischen Landesaufnahme von Öder und Zimmermann*. In: Sächsische Heimatblätter 34 (1988) 1. S. 9 ff.
- BRUNNER, HANS et. al.: *Die Weichbildsteine von Dresden*. Dresden: Denkmalschutzamt 1994.
- EBERMAYER, LUDWIG; LOBE, ADOLF; ROSENBERG, WERNER: *Reichs-Strafgesetzbuch – mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes*. (Leipziger Kommentar.) 3. Aufl. Berlin und Leipzig: W. de Gruyter 1925.
- FREYBERG, CHRISTIAN AUGUST: *Etwas von Tetschen in Böhmen*. 1735.
- FRÖBE, WALTER: *Herrschaft und Stadt Schwarzenberg bis zum 16. Jahrhundert*. Schwarzenberg 1930.
- GÄRTNER, HILDEGARD: *Frühjahrswanderung an den Poisentalhängen*. Sächsische Zeitung. Lokalausgabe Freital. 51 (1996) Nr. 107 (8. Mai) S. 13 und Nr. 109 (10. Mai) S. 14.
- GOLDBERGER, JOHANN CHRISTOPH: *Deutlich erklärte Bergmännische Termini und Redens-Arten*. In: B. RÖSLER. *Speculum metallurgiæ politissimum*. Dresden: Johann Jacob Winckler 1700.
- GRIMM, JACOB: *Deutsche Rechtsalterthümer*. Göttingen: Dieterich 1828.
- GRIMM, JACOB: *Deutsche grenzalterthümer*. gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 27 Juli 1843. In: *Abhandlungen zur mythologie und sittenkunde*, Kleinere schriften 2. Berlin: F. Dümmler 1865.
- HELLE, ALFRED: *Die Fischerei in den Flüssen und Bächen der kurfürstlich-sächsischen Lande*. Diss. Leipzig 1930.
- KITTEL, ISOLDE: *Ein Brückenstein widerspiegelt sächsische Landesgeschichte*. In: Sächsische Heimatblätter 36 (1990) 3. S. 105ff.
- KLENGEL, A.: *Die Altenberger Jagdgrenze vom Jahre 1551*. In: *Rund um den Geisingberg* 6 (1928) 1. S. 4.
- KNOTHE, CHRISTIAN: *Die Dresdner Forstzeichenbücher und Waldrisse*. In: *Mitteilungsblatt Deutscher Verein für Vermessungswesen, Landesverband Sachsen* 8 (1998).
- LANGENN, FRIEDRICH ALBERT VON et al.: *Annalen des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts zu Dresden*. Neue Folge. 2. Band. Leipzig: Roßberg 1867.

- LEHMANN, CHRISTIAN: *Historischer Schauplatz derer natürlichen Merckwürdigkeiten in dem Meißenischen Obererzgebirge*. Leipzig 1699.
- LIEBIG, M[AX FRIEDRICH EMIL]: *Flurumgänge sowie Flur- und Grenzstreitigkeiten des altenburgischen Städtchens Lucka*. Leipzig: Liebig 1926.
- LÜCK, HEINER: *Sühne und Strafgerichtsbarkeit in Kursachsen*. In: scientia halensis 1997, Heft 1.
- MEICHE, ALFRED: *Der alte Zellwald an der Freiburger Mulde*. In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 41 (1920).
- MEICHE, ALFRED: *Flurgrenzen und Grenzmale*. In: Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz 23 (1934), S. 239–245.
- MOSCHKAU, ALFRED: *Die alten Ulmen und der Taufstein beim Kuhlurm ohnfern Leipzig*. In: Saxonica. Zeitschrift für Geschichts-, Althertums- und Landeskunde des Königreiches Sachsen 1878. Leipzig: Louis Senf.
- MÜLLER, RUDOLF ROLAND: *Die Rechtsbeziehungen zwischen den Rittergutsherren und den Bauern der Herrschaft Neuschönfels*. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 107, Leipzig 1937.
- OETTINGER, JOHANN: *Tractatus de iure et controversiis limitum ac finibus regundis, oder gründlicher Bericht von den Gränzen und Marcksteinen*. Augsburg 1670.
- PANNACH, HEINZ: *Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*. Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 5, Hrsg. von H. Sproemberg et al. Berlin: Akademie-Verlag 1960.
- PFAU, W[ILLIAM] CLEMENS: *Die ältesten Siedlungen in der Rochlitzer Pflege*. In: Mitteilungen des Rochlitzer Geschichtsvereins (1900) 3.
- PFAU, W[ILLIAM] CLEMENS: *Grenzsteine in Westsachsen*. In: Unsere Heimat – Illustrierte Monatsschrift für die obersächsischen Lande 5 (1906), S. 191 ff.
- PFEIFER, WOLFGANG et al. (Hrsg.): *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. Band A – G. Berlin: Akademie-Verlag 1989.
- PUSCH, OSKAR; KOEPERT, OTTO: *Die Dresdener Heide und ihre Umgebung*. Dresden: C. Heinrich 1932.
- REUTER, FRANZ: *Zeittafel der Geschichte des Preußischen Katasters*. Vorlesungsskript: Umdruck 13-1-10.
- RUTTKOWSKI, MANFRED: *Geschnittene Waldzeichen in der Dresdner Heide*. In: Sächsische Heimatblätter 37 (1991) 2. S. 108 ff.
- RUTTKOWSKI, MANFRED: *Historische Zeichen und Wege der Heide*. Hrsg. vom Kulturbund der DDR. Dresden 1987.

- RICHTER, OTTO: *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Dresden*. 1. Bd.: Verfassungsgeschichte. Dresden: Baensch 1884; 2. u. 3. Bd.: Verwaltungsgeschichte. Dresden: Baensch 1891.
- ROPPELT, JOHANN BAPTIST: *Praktische Abhandlung von den Gränz-Zeichen sammt einer geometrischen Unterweisung zum Nutzen und Gebrauch der Kloster Banzischen Märker und anderer Liebhaber*. 1775.
- RÖS[s]LER, BALTHASAR: *Speculum metallurgiæ politissimum. Oder: Hell-polierter Berg-Bau-Spiegel*. Dresden: Johann Jacob Winckler 1700.
- SCHEIBE, WERNER: *Dresdner Weichbildsteine*. In: Zeitschrift für Vermessungswesen 1914. S. 357 ff.
- SCHILLINGER, KLAUS: *Zur Entwicklung der Vermessungsinstrumente im 16. Jahrhundert*. In: Sächsische Heimatblätter 34 (1988) 1. S. 44 ff.
- SCHIRMER, UWE: *Das Amt Grimma 1485 - 1548*. Beucha: Sax-Verlag 1996.
- SCHMIDT, GUNTER H.: *Sächsische Lochsteine in den böhmischen Bergbaufturen des Eisenerzrevieres Gottleuba/Berggießhübel*. In: Erzmetall 44 (1991) 1, S. 39ff.
- SCHLESINGER, WALTER: *Entstehung und Bedeutung der sächsisch-böhmischen Grenze*. In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 59 (1938).
- SPIESS, MORITZ: *Rückblicke auf Annabergs und seiner Umgebung Vorzeit*. Annaberg 1856.
- SCHRÖDER, RICHARD: *Weichbild*. In: Historische Aufsätze – dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover 1886.
- STAMS, WERNER: *Die Katastervermessung im Königreich Sachsen 1835 bis 1841*. In: Materialien zur Didaktik der Geographie. Heft 16 (1992). S. 247 - 261.
- TORKE, HORST: *Forstgrenzsteine der Amtswälder in der Sächsischen Schweiz*. Schriftenreihe des Stadtmuseums Pirna, Heft 7. Pirna 1989.
- TORKE, HORST: *Steinerne Zeugen der Geschichte im Landkreis Sächsische Schweiz*. Meißen: Edition Lerchl 1998.
- VOIGTEL, NICOLAUS: *Geometria subterranea oder Marckscheide-Kunst*. Eisleben 1686.
- VOIGTEL, NICOLAUS: *Vermehrte Geometria subterranea oder Marckscheide-Kunst*. Eisleben 1713.
- WAGENBRETH, OTFRIED et al.: *Der Freiburger Bergbau: Technische Denkmale und Geschichte*. Leipzig: Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie 1986.
- WAGENBRETH, OTFRIED; STEINER, WALTER: *Geologische Streifzüge*. 2. Aufl. Leipzig: Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie 1985.

- WEIS, EBERHARD: *Der Durchbruch des Bürgertums: 1776 – 1847*. Propyläen Geschichte Europas. 4. Bd. 2. Aufl. Frankfurt a. M., Berlin: Propyläen 1981.
- WUSTMANN, GUSTAV: *Geschichte der Stadt Leipzig*. Leipzig 1905.
- ZEDLER, JOHANN HEINRICH: *Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*. Halle und Leipzig: Zedler 1735.
- ZEISE, ROLAND: *Zu den Wirkungen des Agrargesetzes von 1832*. In: Sächsische Heimatblätter 37 (1991) 4. S. 220ff.
- ZIMMERMANN, INGO: *Sachsens Markgrafen, Kurfürsten und Könige*. München, Berlin: Koehler & Amelang 1997.

D.3 Archivalien Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden

- AG Königstein (Lagerung) 674: Acta die Bereinung derer Königl. und Churfürstl. Sächs. Gehöltze mit einiger Dorffschafften auff Königsteiner Refier daran stoßen; Gemeinde - auch unterschiedene Inwohnere Erb Güthern betr. Ergangen Anno 1715-1747
- AG Königstein (Lagerung) 752: Vermachung der Felder und Wiesen des Rittergutes Thürmsdorf 1733-38.
- Copial 267: Copial des Leiptzigischn Kraiss Anno 1555.
- Copial 321.
- Col. Schmid Vol. IV Nr. 62.
- Flurverzeichnis Großschocher, AH Leipzig vom 18. May 1835.
- Gerichtsbuch Reichenbach 139.
- Gerichtsbuch Zwickau 224.
- Loc. 5491, Die von der Fürstlichen Regierung zu Altenburg, wegen der über dem von Einsiedel zu Wolfftitz, ratione einer von ihm weggeschafften umbgefallenen Laag-Eiche, geführte Beschwerde bet. Anno 1737, 38
- Loc. 5491, Die von dem Rathe zu Platte unternommene Abreisung eines an das dasige Jagd-Hauß angeschlagen gewesenen Königl. Jagd-Mandats bet. Anno 1735, 37, 38.
- Loc. 5491, Die Errichtung eines eingegangenen Gräntz-Steins, oder Seule an der Penicker Straße bey Steinbach, bet., Anno 1740.

- Loc. 5491, Hannß Christophs von Braun zu Ramßdorff, wieder die Inwohner des Städtleins Lucka, wegen der von denenselben bey einer Flur-Beziehung unternommenen Herübrückung in die 50 Schritte über die Grentze gegen Berndorff zu an dem sogenannten Nehmitzer-Wege angebrachten Beschwerden, bet. Anno 1710, 11
- Loc. 5492, Acta, die Gräntzbeziehung zwischen dem Amte Borna, und dem Fürstenthum Altenburg betr. Anno 1743-48
- Loc. 6524, Das wegen einer algemeinen Bauordnung im Lande geschrieben - 1747.
- Loc. 8156/8: Conferenz-Protocolle zwischen den Königl. Sächs. und Königl. Preuß. Commissarien, Nm. I bis XXX. vom 18. Aug. bis mit 8. December.
- Loc. 8317/5: Altenburgische Reinigung, sonderlich aber die Straße von Leipzig durch Altenburg auf Zwickau und andere Orte bel. Ao 1554 / 1558
- Loc. 8335/3: Gränz Differentien mit Böhmen betr. 1742 ff.
- Loc. 8338/1: Irrungen und Gebrechen zwischen der Cron Behaim vnd Marggraffthum Meissen Anno Domini 1562.
- Loc. 8338/5: Grenzbeziehung mit Böhmen Anno 1648 - 79.
- Loc. 8340/13: Böhmishe Händel und Sachen ab anno 1511 usq. 1537 betr.
- Loc. 8340/14: Unterscheidene Gränz-Irrungen des Amts Pirna in dem Königreich Böhmen.
- Loc. 8386/20 Acta, Die Grentz Beziehung zwischen dem Stiff Merseburg, Amt Dölitzsch, Stadt und Amt Leipzig, wie auch Amt Pegau und vorherbenanter Oerter zugehörigen Höltzern und Fluhren Ao 1657-59 Vol. 1.
- Loc. 8386/21: Gränz Irrungen des Stiffs Merseburg mit dem Rathe zu Leipzig betr. 1659
- Loc. 8387/5: Die Reparatur der Grenzzeichen zwischen denen Churfl. Sächs. Erblanden, und dem Stiff Merseburg, in der Bürgeraue bey Leipzig betr. 1722.
- Loc. 34198/4: Verzeichnis aller Straßen und Wege.
- Loc. 34199 Rep. VII Gen. 35: Die wegen jährlicher Beziehung derer Forst-Grenzen und Abstellung derer Differenzien und Grenz-Unrichtigkeiten bey denen Churfürstl. Forsten, sub dato den 22. Novbr. 1748 und den 17. Jan. 1781 ergangenen Generalien betr.
- Loc. 34207 Grimma Nr. 6: Acta, Die wegen des neuen Geheges, gnädigst anbefohlene Besetzung und Verneuerung der eingegangenen Heege-Säulen, hinter dem also genandten Timblitz- und Müncher-Holtze, zwischen denen Coldizer- und Dahlischen Wildt-Meistereyen auch andern benachbarten von Adel etc. betr. Ao. 1691.

- Loc. 34202 Rep VII Gen. Nr. 46^a: Den zwischen Ihro Königl. Majestät zu Sachsen etc. und Ihro Königl. Majestät zu Preußen etc. zu Wien abeschloßenen Friedens-Tractat und die darauffolgten weiteren Auseinandersetzungen und Vereinigungen betr., Vol. I, Ao 1815 seq.
- Loc. 34205 Rep. VII Gen 60: Die zwischen Sachsen und Preußen wegen Regulierung der Landesgrenze getroffenen Vereinigung betr.
- Loc. 34205 Dippoldiswalde Nr. 4: Die Bereinung der Churfl. Sächß. Ampts Dippoldiswalda Wilden Fischereyen betr.
- Loc. 35331 Nr. 168: Die Beschaffenheit und Anwendung der im Sächsischen Erzgebirge vorkommenden Marmorarten betr. de ao. 1855.
- Loc. 36118/1669: Bestallung für den Aufseher über die Serpentin und andere Edelsteinbrüche sowohl den Marmorbruch zu Crottendorf v. 1662.
- Loc. 37975 Rep. XLVII Amt Laußnitz Nr. 3: Erb Buch des Ampts Laußnitz Ao. 1628 auffgerichtet.
- Loc. 38055/4: AEB Radeberg 1517.
- Loc. 38037/1: Ampts vnd Erbbuch des ampts Pegau.
- Loc. 38869 Rep. XVIII Oberlausitz Nr. 5: Die Bereinung der Grenzen zwischen dem so genannten Hochwalde unter dem Ambte Stolpen.
- Loc. 39298 Rep. VII Gen. 70^{abcd}: Acta der Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-System. Flurverzeichniße und Berainungen betr.
- Loc. 39299 Rep. VII Gen. 70^{efg}: Acta der Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-System. Flurverzeichniße und Berainungen betr.
- Loc. 39305 Rep. VII Gen. 71^{ab}: Acta der Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-System. Die Ungewißheit der Landesgrenze betr. Vol. I (1835-), Vol. II (1838-43).
- Loc. 40091/165^c: AEB Meißen Vol. III.
- Loc. 40093/69^a: AEB Pirna.
- LFV Forstrentamt Pirna 258: Acta, die Kosten bey der Grenzberichtigung der Pirnischen Amts-Waldungen 1796 ff.
- LFV Forstrentamt Pirna 278: Bereinung der Cunnersdorfer, Kleinhermsdorfer, Krippner und Pabsdorfer Königl. Commun. Waldungen betr.
- LFV Forstrentamt Pirna 321: Acta, die Setzung von Grenzsteinen, welcher die Forstverwaltungsbeamten allein, ohne Zuziehung der Gerichtsbehörden beigewohnt haben, sowie Berainungen und Grenzberichtigungen überhaupt betr.
- MdI 4779: Grenzsteine und Grenzsäulen an der sächs. preuß. Grenze 1833 - 1849.

- MdI 4780: Grenzsteine und Grenzsäulen an der sächs. preuß. Grenze 1849 - 1881.
- MdI 9675/1: Landesgrenzsachen im Allgemeinen, Vorschriften und Regulative 1888-1925.
- MdI 9675/2: Abrechnung mit dem Reich 1925 - 1937.
- Oberforstmeisterei Schandau Nr. 2
- Oberforstmeisterei Schandau Nr. 12: Die Regulierung der Grentze zwischen Churfürstl. Waldung und dem Gemeinde-Holze, ingleichen den Grund Besitzern zu Rosental betr., Ergangen bey der Oberforstmeisterey Cunnnersdorf Ao. 1795.
- OU 4464
- OU 4683: Grenzvergleich zwischen Sachsen und Böhmen insgemein 1389 Freitag vor Pfingsten (4. Juni).
- OU 10852: Gottleubischer Abschied 1537.
- OU 11294: Pragischer Vertrag vom 14. Oktober 1546.
- OU 11499^a: Naumburgischer Beivertrag zwischen Churfürst Augusto zu Sachsen und Herzog Johann Friedrich zu Sachsen und seinen Söhnen, Dat. 24. Febr. 1554.
- OU 11615^a: Reinungsvertrag vom 4. 7. 1558.
- OU 12672: Instrumentum über die zwischen der Cron Behemen und Markgrathums Meißen gütere streitigen GrentzÖrtere beschehene Beziuhunge, Auffgericht Anno 1604.

D.4 Archivalien Stadtarchiv Leipzig

- Urk.-K. 6,1: Stadtbrief.
- Tit. I 58: Weichbildbeziehungen und Verrainungen betreffende Nachrichten von 1558 bis 1824.

D.5 Archivalien Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar

- Reg. Bb. 1358: Rechnung der ambt Grym̄ vnd Nawenhoue 1492-1493
- Reg. Bb. 1008: Büssengelt im Amte Colditz 1538

D.6 Karten und Atlanten

Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen C IV 1. Gemarkungen um 1900. Bearb. von Klaus Breitfeld, Hrsg. durch Sächsische Akademie der Wissenschaften und Landesvermessungsamt Sachsen 1997.

Kursächsischer Ämteratlas 1790. bearb. von Karlheinz Blaschke. unveröffentlicht.

Meßtischblatt 41: Pegau(Sächs.) / Predel (Preuß). Hrsg. vom Reichsamt für Landesaufnahme, Landesaufnahme Sachsen 1908. (entspricht TK 25 Nr. 4839)

Topographische Karte 1:25 000 (Normalausgabe) – TK 25 N. Blatt 5542 Johanngeorgenstadt. 2. Aufl. 1996. Hrsg. vom Landesvermessungsamt Sachsen.

Anhang E

Abbildungsverzeichnis

1.1	Wolfenbütteler Bilderhandschrift, fol. 33 (Repro SLUB)	5
1.2	Oldenburger Bilderhandschrift, fol. 49 (Repro SLUB)	6
1.3	Dresdner Bilderhandschrift, fol. 29 (Repro SLUB)	7
1.4	Unbehauene Grenzsteine (Repro SächsHStA: Loc. 34199/35 fol. 113 - Zeichnung Ober-Land-Feldmesser Frank)	8
1.5	Kunststoffgrenzmarke	9
1.6	Rochlitzer Steinbruch	9
1.7	Grenzstein (Repro SächsHStA: Loc. 34199/35 fol. 113 - Zeichnung Ober-Land-Feldmesser Frank)	11
1.8	Grenzsteine mit rundem Kopf (Repro Niedersächsische Landesbi- bliothek: JOH. B. ROPPELT (1775), Fig. 1)	12
1.9	Porzellanzeuge Sachsen-Meiningen (Repro K.-H. Hentschel, Karlsruhe)	13
1.10	Zeugen: Schlacke, Holzkohlen, Scherben	13
1.11	Grenzprotokoll von 1817 (Repro SächsHStA: LFV Forstrentamt Pir- na 258)	14
1.12	Zeugen: Thüringer Monatshefte 1929. S. 280.	15
1.13	Zeugenlegung (Repro Niedersächsische Landesbibliothek: JOH. B. ROPPELT (1775), Fig. 50)	15
2.1	Landesgrenzzeichen (Repro SächsHStA: Loc. 34198/4)	21
2.2	Forstzeichen Dresdner Heide: O. PUSCH (1932), S. 193	21
2.3	Malhügel (Repro SächsHStA: Loc. 34199/35 fol. 116 - Zeichnung Ober-Land-Feldmesser Frank)	24
3.1	Art. 28 aus der Wolfenbütteler Bilderhandschrift (Repro SLUB) . . .	26
3.2	Art. 114 der Constitutio Criminalis Carolina (Repro SLUB)	28
6.1	Kursächs. Ämteratlas 1790, Blatt Grünhain (K. Blaschke)	56
6.2	Grenzstein des Amtes Pegau von 1678	58

7.1	Leipziger Stadtbrief (Repro StAL: Urk.-K. 6,1)	63
7.2	CHRISTIAN HECKEL (1704): <i>Leipzig vor dem Hallischen Thore</i>	64
8.1	Landesgrenzstein bei Annaberg-Buchholz	71
8.2	Topographische Karte 1: 25 000, Blatt 5542 Johanngeorgenstadt	75
8.3	Grenzsteine zwischen Sachsen und der Herrschaft Tetschen	78
8.4	Theodolit von 1604 (Repro SächsHStA: Riß-S. I, F. 13, Nr. 2)	81
8.5	Artikel 6 der Bienhoff-Peterswälder Grentz-Irrungs-Sache 1735 (Repro SächsHStA: Loc. 8335/3)	81
8.6	Landesgrenzsteine bei Gröditz und Grüngräbchen (Repro Deutsche Fotothek Dresden: Nr. 454603, Nr. 451679)	84
8.7	Doppelgrenzsteine 49 und 52 bei Lautitz/OL (um 1825)	87
8.8	Landesgrenzstein im Nördlichen Leipziger Auwald	87
8.9	Gestaltungsvorschlag Preußens von 1848 (Repro SächsHStA: Mdi 4779, fol. 161)	88
9.1	Auszug aus der Generalbestallung von 1575 (Repro SLUB: Codex Augusteus, Bd. 2, Sp. 519)	94
9.2	Kursächsische Forstgrenzsteine	95
9.3	Königlicher Forstgrenzstein Dresdner Heide (Hofewiese)	95
10.1	Hutungsgrenzsteine im Königsteiner Wald	97
12.1	Bergwerksgrenzstein am Geisingberg von 1811	103
12.2	Fundgrube mit Maaßen (Repro SLUB: N. Voigtel (1686), Fig. 7)	104
12.3	Lochstein der Frisch-Glück-Grube in Johanngeorgenstadt	105
12.4	Lochstein der Georg Fundgrube am Kirchberg Berggießhübel	106
12.5	Lochstein Berggießhübel	106
12.6	Grubenquerschnitt mit Lochsteinen und Markscheidestufen (Repro SLUB: N. Voigtel (1713), Fig. 7)	106
12.7	Grenzstein zwischen Steinkohlenwerk Hänichen und Steinkohlenwerk Burgk	107
12.8	Grenzstein der Gewerkschaft Vereinigt Zwitterfeld im Bergbaumuseum Altenberg	107
13.1	Geleits-Steine in Steinbach	111
A.1	Grenzvergleich mit Böhmen 1389 (Repro SächsHStA: OU 4683)	116
A.2	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1835. (Repro SLUB) S. 13 ff.	120

Selbständigkeitserklärung

Ich erkläre, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Literatur angefertigt habe.

Dresden, 18. Mai 1999

(Frank Reichert)